

I

Prof. em. Peter-Christian Kunkel

**Expertise zum Thema
„Gesetzliche Verankerung von Schulsozialarbeit“
(Stand : 1.7.2016)**



Jugendhilfe

Schule

Inhalt

Einleitung	VI
Abkürzungsverzeichnis	VIII
Teil 1: Die geltende Rechtslage (de lege lata)	
A. Jugendhilferecht	
I. SGB VIII/KJHG (Bund)	
1. Schulsozialarbeit als Leistung der Jugendhilfe	1
2. Sonstige schulbezogene soziale Arbeit im Rahmen der Jugendhilfe	8
3. Kooperation mit der Schule	9
<i>Zusammenfassung</i>	
II. AG SGB VIII/KJHG der Länder	
1. Ziele, Mittel, Verfahren der Schulsozialarbeit	13
2. Tätigkeiten des Schulsozialarbeiters	15
3. Finanzierung der Schulsozialarbeit	16
<i>Zusammenfassung</i>	
B. Schulrecht	17

C. Kommunalrecht	20
D. Verwaltungsvorschriften/ Erlasse/ Empfehlungen	
I. Verwaltungsvorschriften	21
II. Amtliche Empfehlungen	23
III. Fachliche Empfehlungen	24
<i>Zusammenfassung</i>	

Teil 2 : Probleme im geltenden Recht

A. Verantwortung/Gewährleistungspflicht	27
B .Aufsicht	29
C. Finanzierung	32
D. Freie Träger	32
E. Schutzauftrag	33
F. Rechtsanspruch	34
G. Datenschutz und Schweigepflicht	35
H. Nachrang	
I. Rangverhältnis allgemein	35
II. Jobcenter	36
III. Schule	38

IV. Exkurs zum Kernbereich pädagogischer Arbeit an der Schule	39
V. Exkurs zur Kostenerstattung	44
<i>Zusammenfassung</i>	

Teil 3 : Problemlösungen durch rechtliche Absicherung (de lege ferenda)

A. Rechtliche Bedeutung	45
I. Gesetzmäßigkeit der Verwaltung	45
II. Rechtssicherheit	46
B. Faktische Bedeutung der Schulsozialarbeit	47

Teil 4 : Optionen /Empfehlung

A. Neue Rechtsgrundlage im Schul- oder im Jugendhilferecht	49
B. Verortung im Schul-oder Jugendhilferecht	50
I. Praktische Gründe	50
II. Rechtliche Gründe	51
C. Novellierung des SGB VIII	54
D. Gemeinsame Trägerschaft	59
<i>Zusammenfassung des Gutachtens</i>	60

Literatur	64
Internet	72
Anlage : Rechtsquellen	
A. Rechtsvorschriften	73
I. Jugendhilferecht	73
II. Schulrecht	89
B. Verwaltungsvorschriften	203
C. Fachliche Empfehlungen	208
Stichwortverzeichnis	212

Einleitung

Schulsozialarbeit in Deutschland erlebt gegenwärtig eine dynamische Entwicklung. Die Anzahl der Schulsozialarbeitsangebote und der Personalstellen ist in den letzten Jahren deutlich angestiegen. Dies verdeutlicht, dass zentrale bildungspolitische Ziele (etwa die Sicherstellung gelingender Bildungsprozesse und die Überwindung herkunftsbedingter Bildungsbenachteiligungen) ohne eine engere Verzahnung von Schule und Jugendhilfe angesichts der veränderten Bedingungen des Aufwachsens kaum realisiert werden können.

Schulsozialarbeit ist ein Angebot der Bildungsförderung und -unterstützung, das am Ort der Schule niedrigschwellig sowohl allen Kindern und Jugendlichen als auch insbesondere denen zugutekommt, die von sozialen Benachteiligungen und individuellen Beeinträchtigungen betroffen sind.

Einem systematischen Ausbau, einer professionellen Etablierung und einer langfristig abgesicherten Schulsozialarbeit steht jedoch ihre prekäre rechtliche und finanzielle Situation entgegen. Nach wie vor gibt es unterschiedliche Einschätzungen zur strukturellen Verankerung der Schulsozialarbeit zwischen schulischem Bildungssystem einerseits und der Kinder- und Jugendhilfe andererseits. Es gibt keine Einigkeit im Hinblick auf Art und Form der rechtlichen Absicherung (etwa im SGB VIII bzw. in den Landesschulgesetzen) und hinsichtlich der Aufteilung der Finanzierungsverantwortlichkeiten zwischen Bund, Ländern und Kommunen bzw. zwischen Schule und der Kinder- und Jugendhilfe.

Eine klare rechtliche Verankerung dieses Handlungsfeldes ist daher von großer Bedeutung, da nur auf diesem Wege Ziele, Zielgruppen und Tätigkeitsbereiche sowie vor allem auch die institutionellen Zuständigkeiten und Finanzierungsverantwortlichkeiten geklärt werden können.

Grundsätzlich kommen zur Begründung von Schulsozialarbeit das SGB VIII, die Ausführungsgesetze in den Bundesländern, die jeweiligen Landesschulgesetze sowie weitere Rechtsverordnungen, Erlasse und Richtlinien (z. B. Förderrichtlinien) in Betracht. Da Schulsozialarbeit in den Fachdebatten grundsätzlich als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe – und damit als sozialpädagogisches Handeln am Ort der Schule – verstanden wird, finden sich die wichtigsten rechtlichen Grundlagen im SGB VIII (insbesondere die §§ 1, 81, 11 und 13 SGB VIII). Leider fehlt der Schulsozialarbeit im SGB VIII die explizite Benennung, so dass ihr die klare rechtliche Verankerung versagt bleibt.

Ziele und Inhalte der Expertise

Hauptziel der Expertise ist es, eine begründete Empfehlung für eine rechtliche Verortung der Schulsozialarbeit zu formulieren, die die fachlichen Standards der Schulsozialarbeit gewährleistet.

Folgende Themen werden bearbeitet:

1. Ausgehend von bereits vorliegenden Fachveröffentlichungen fasst die Expertise kurz zusammen, welche verschiedenen Regelungen es zur Schulsozialarbeit im Bund und in den Ländern gibt. Damit sollen vor allem Fragen nach der Verbindlichkeit bzgl. der Kooperation von Schule und Kinder- und Jugendhilfe sowie der Finanzierung beantwortet werden.

VII

2. Auf Grundlage des aktuellen Diskurses zur gesetzlichen Verankerung von Schulsozialarbeit werden verschiedene mögliche Szenarien zur rechtlichen Verortung der Schulsozialarbeit entwickelt. Die sich daraus ergebenden jeweiligen Konsequenzen für die Fachlichkeit und die Finanzierung des Angebots werden mit ihren Vor- und Nachteilen dargestellt.
3. Unter Beachtung der Implikationen für sozialpädagogische Fachkräfte, Lehrkräfte, Schulleitungen, Schüler¹ und Eltern wird eine Empfehlung formuliert. Diese bezieht sich auf den Ort und die Inhalte einer gesetzlichen Regelung für Schulsozialarbeit.

¹ Auf Wortungetüme aus männlichen und weiblichen Endungen bei jedem Substantiv wird verzichtet – nicht aus Missachtung des weiblichen Geschlechts, sondern aus Achtung vor dem Stilgefühl von Leserinnen und Lesern, wie ein Beispiel deutlich macht : „Will man/frau mit seiner/ihrer Partner/in in eheähnlicher Gemeinschaft leben, wird er/sie zu ihr/ihm in seine/ihre Wohnung ziehen.“

Abkürzungsverzeichnis

1. allgemein

aA	anderer Ansicht
aaO	am angegebenen Ort
abl.	ablehnend
Abs.	Absatz
abw.	abweichend
aE	am Ende
aF	alte Fassung
AFET	Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. (früher: Allgemeiner Fürsorgeerziehungstag)
AG	Arbeitgeber/Arbeitsgemeinschaft
AgfA	Agentur für Arbeit
AGJ	Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe
Alg II	Arbeitslosengeld nach SGB II
Alt.	Alternative
amtl.	amtlich, amtliche
AN	Arbeitnehmer
Anh.	Anhang
Anl.	Anlage
Anm.	Anmerkung
AOK	Allgemeine Ortskrankenkasse
arg.	argumentum aus
ARGE	Arbeitsgemeinschaft nach § 44 b SGB II
Art.	Artikel

IX	
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
ausdr.	ausdrücklich
AV	Amtsvormundschaft, Amtsvormund
AWO	Arbeiterwohlfahrt
BA	Bundesanstalt (Bundesagentur) für Arbeit
B.A.	Bachelor of Arts
BAB	Berufsausbildungsbeihilfen
BAG	Bundesarbeitsgemeinschaft
BAGLJÄ	Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter
BAnz	Bundesanzeiger
Bay	Bayern
Begr.	Begründung
beispw.	beispielsweise
Bek.	Bekanntmachung
Berlin-Brandenb.	Berlin-Brandenburg(isches)
Beschl.	Beschluss
Bespr.	Besprechung
best.	bestätigend
Bf.	Beschwerdeführer
BGBI. I/II	Bundesgesetzblatt Teil I/Teil II
BKE	Bundeskonferenz für Erziehungsberatung
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMFJ	Bundesministerium für Frauen und Jugend (1991 bis 1994)
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen u. Jugend (seit 1994)
BMJFFG	Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen u. Gesundheit (1986 bis 1990)
BMJFG	Bundesministerium für Jugend, Familie u. Gesundheit (1973 bis 1986)
BMJ	Bundesministerium der Justiz

X	
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BPS	Bundesprüfstelle
BPjM	Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien
Brandenb.	Brandenburg(isches)
BR-Drs.	Bundesrats-Drucksache
BReg.	Bundesregierung
Brem.	Bremisches
Bst.	Buchstabe
BT	Bundestag oder Besonderer Teil
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
BW	Baden-Württemberg
bzgl.	bezüglich
bzw	beziehungsweise
DCV	Deutscher Caritasverband
dgl.	dergleichen
ders.	derselbe
dies.	dieselbe
DIJuF	Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (seit 2000)
DIV	Deutsches Institut für Vormundschaftswesen (bis Ende 1999)
dh	das heißt
dort.	dortige(en)
DP	Der Paritätische (Wohlfahrtsverband)
DRK	Deutsches Rotes Kreuz
Drucks.	Drucksache
DST	Deutscher Städtetag
DV	Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge
DVJJ	Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen eV

XI	
DVO	Durchführungsverordnung
DW	Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland
E	Entwurf
ebd.	ebenda
EG	Europäische Gemeinschaften
Einf.	Einführung
Einl.	Einleitung
EKD	Evangelische Kirche in Deutschland
Erl.	Erlass bzw Erläuterung
ErzBer.	Erziehungsberechtigte(r)
ESF	Europäischer Sozialfonds
EU	Europäische Union
f	folgende/r (Seite/Paragraf)
ff	folgende (Seiten/Paragrafen)
FA	Finanzamt
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
g.A.	gewöhnlicher Aufenthalt
GABl.	Gemeinsames Amtsblatt
GBI.	Gesetzblatt
gem.	gemäß
Gerichtsbesch.	Gerichtsbescheid
ges.	gesetzliche(r)
ggf	gegebenenfalls
gGmbH	gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GK	Gebietskörperschaft
GM	Gender Mainstreaming

XII

grds.	grundsätzlich
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVNRW	Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen
Hamb.	Hamburg(isches)
HE	Hilfeempfänger
hL	herrschende Lehre
hM	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
HS	Hilfesuchender
HzE	Hilfe zur Erziehung
HzL	Hilfe zum Lebensunterhalt
ICD	International classification of diseases
ICF	International classification of functioning, disability and health (2001)
idF	in der Fassung
idR	in der Regel
iE	im Einzelnen
iErg	im Ergebnis
ieS	im engeren Sinne
insbes.	insbesondere
iRd	im Rahmen des/der
iS	im Sinne
iSd	im Sinne des
iSv	im Sinne von
iÜ	im Übrigen
iVm	in Verbindung mit
iwS	im weiteren Sinne

XIII

J.	Jahr(e)
jew.	jeweils
JA	Jugendamt, -ämter
JGH	Jugendgerichtshilfe
JHA	Jugendhilfeausschuss
JHR	Jugendhilferecht
JHTr.	Jugendhilfeträger
Ju	Jugendlicher
Juris	Juristisches Informationssystem
Kap.	Kapitel
KE	Kostenerstattung
Kfz	Kraftfahrzeug
KGSt	Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung/Fachverband für kommunales Management
Ki	Kind
KJB	Kinder- und Jugendbericht
KMK	Kultusministerkonferenz
KSD	Kommunaler Sozialer Dienst
Lj.	Lebensjahr
LJA/LJÄ	Landesjugendamt, -ämter
LJHA	Landesjugendhilfeausschuss
LRS	Lese- und Rechtschreibschwäche
LSA	Land Sachsen-Anhalt
LWV	Landeswohlfahrtsverband
mAnm	mit Anmerkung
mE	meines Erachtens
Meck.-V.	Mecklenburg-Vorpommern
MinBl.	Ministerialblatt

XIV

mwN	mit weiteren Nachweisen
mWv	mit Wirkung vom
Nds.	Niedersächsisch
ne.	nichtehelich
nF	neue Fassung
Nr.	Nummer
nrw	nordrhein-westfälisch
NRW	Nordrhein-Westfalen
nv	nicht veröffentlicht
oä	oder ähnliche
öff.	öffentliche(r)
örtl.	örtliche(r)
o.Verf.	ohne Verfasser
PlenProt	Plenarprotokoll
PS	Personensorge
PSB	Personensorgeberechtigte(r)
PW	Paritätischer Wohlfahrtsverband
RA	Rechtsanwalt
RBB	Rechtsbehelfsbelehrung
RdErl.	Runderlass
Ref-E	Referentenentwurf
RegBegr.	Begründung zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung
RegEntw.	Regierungsentwurf
RhPf	Rheinland-Pfalz
RL	Richtlinien
RM/rm	Rechtmäßigkeit/rechtmäßig
Rn	Randnummer

XV	
RP	Regierungspräsidium
Rspr	Rechtsprechung
S.	Seite/Satz
s.	siehe
SA	Sozialarbeiter/-in bzw Sozialamt bzw Sachsen-Anhalt
Saarl.	Saarländisches
Sachs.-A.	Sachsen-Anhalt
Sächs.	Sächsisches
Schl.-H.	Schleswig-Holstein(isches)
SFK	Ständige Fachkonferenz (beim DIJuF)
SHTr.	Sozialhilfeträger
SKF	Sozialdienst katholischer Frauen
SKM	Sozialdienst katholischer Männer
SMK	Staatsministerium für Kultur
sog	sogenannt
SP	Sozialpädagoge/-in
Sp.	Spalte
SPFH	Sozialpädagogische Familienhilfe
Spr. St.	Spruchstelle (für Fürsorgestreitigkeiten)
SSA	Schulsozialarbeit bzw. Staatliches Schulamt
StBA	Statistisches Bundesamt
str.	streitig
st.Rspr	ständige Rechtsprechung
s.u.	siehe unten
t.A.	tatsächlicher Aufenthalt
tats.	tatsächlich
Thür.	Thüringisches

XVI	
u.	und
ua	unter anderem / und andere
uä	und ähnliche
uäm	und ähnliche mehr
Übl.	Überblick
ü.ö.	überörtliche(r)
Urt.	Urteil
usw	und so weiter
uU	unter Umständen
v.	vom
VA	Verwaltungsakt(e)
vAw	von Amts wegen
Vfg.	Verfügung
vgl	vergleiche
VK	Vertretungskörperschaft
V.n.b.	Veröffentlichung nicht bekannt
vorl.	vorläufig
VwV	Verwaltungsvorschrift(en)
VzA	Vollzeitangestellter
wg.	wegen
zB	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer
zT	zum Teil
zust.	zustimmend(er)
ZWST	Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland

**2. für Gerichte und amtliche
Entscheidungssammlungen**

AG	Amtsgericht
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BetreuungsG	Betreuungsgericht
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen (zitiert nach Band und Seite)
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen (zitiert nach Band und Seite)
BSG	Bundessozialgericht
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (zitiert nach Band und Seite)
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (zitiert nach Band und Seite)
E	Entscheidungssammlung
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (des Europarates in Straß- burg)
ESVGH	Entscheidungssammlung VGH
EuGH	Europäischer Gerichtshof (der EU in Luxemburg)
FamG	Familiengericht
KG	Kammergericht (Berlin)
KGR	Sammlung der Rechtsprechung des Kammergerichts
LG	Landgericht
LS	Sammlung der Leitsätze
LVerfGE	Entscheidungssammlung des Landesverfassungsgerichts
OLG	Oberlandesgericht

XVIII

OVG Oberverwaltungsgericht

SG Sozialgericht

StGH Staatsgerichtshof

VerfG Verfassungsgericht

VG Verwaltungsgericht

VGH Verwaltungsgerichtshof

VormG Vormundschaftsgericht

3. für Gesetze und Abkommen

ÄndG Änderungsgesetz

AG Ausführungsgesetz

AuslG Ausländergesetz

BAföG Bundesausbildungsförderungsgesetz

BAT Bundes-Angestellentarifvertrag (Bund, Länder, Gemeinden)

BeamtStG Beamtenstatusgesetz

BBiG Berufsbildungsgesetz

BDSG Bundesdatenschutzgesetz

BEEG Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit
(Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz)

BerHG Gesetz über Rechtsberatung und Vertretung für Bürger mit geringem
Einkommen (Beratungshilfegesetz)

BErzGG Bundeserziehungsgeldgesetz

BGB Bürgerliches Gesetzbuch

BHO Bundeshaushaltsordnung

BKiSchG Bundeskinderschutzgesetz

BTHG Bundesteilhabegesetz

BtmG Betäubungsmittelgesetz

XIX

BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
E	Entwurf
EG	Einführungsgesetz
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (siehe AEUV)
EinglhVO	EingliederungshilfeVO nach § 60 SGB XII
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EStG	Einkommenssteuergesetz
EUV	Vertrag über die Europäische Union
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FreizügG/EU	Freizügigkeitsgesetz/EU
GG	Grundgesetz
GjS	Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften
GO/GemO	Gemeindeordnung
GTK	Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder
IFG	Informationsfreiheitsgesetz
IntFamRVG	Internationales Familienrechtsverfahrensgesetz
JArbSchG	Jugendarbeitsschutzgesetz
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JÖSchG	Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit
JuFöG	Jugendförderungsgesetz
JuSchG	Jugendschutzgesetz
JWG	Gesetz für Jugendwohlfahrt
KICK	Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe
KiföG	Kinderförderungsgesetz
KindK	Kinderkonvention der UN
KindRG	Kindschaftsrechtsreformgesetz

XX

KindRVerbG	Gesetz zur weiteren Verbesserung von Kinderrechten
KindSchutzG	Kinderschutzgesetz
KitaG	Gesetz über Kindertagesstätten
KJHG	Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts – Kinder- und Jugendhilfegesetz
KGaG	Kindergartengesetz (Land)
KKG	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
KostenbeitragsV	Kostenbeitragsverordnung
KSÜ	Kinderschutzübereinkommen
KJVVG	Kinder- und Jugendhilfeverwaltungsvereinfachungsgesetz
LBG	Landesbeamtenengesetz
LDSG	Landesdatenschutzgesetz
LHO	Landeshaushaltsordnung
LJHG	Landesjugendhilfegesetz
LJWG	Landesjugendwohlfahrtsgesetz
LKrO	Landkreisordnung
LVO	Landesverordnung
LVwVfG	Landesverwaltungsverfahrensgesetz
LVwVG	Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz
LVwZG	Landesverwaltungszustellungsgesetz
MSA	Haager Minderjährigenschutzabkommen
PrävG	Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention (Präventionsgesetz)
PsychothG	Psychotherapeutengesetz
RBerG	Rechtsberatungsgesetz
RDG	Rechtsdienstleistungsgesetz
RegBedarfVO	Regelbedarfsverordnung
RegelbetrV	Regelbetragsverordnung

XXI

RehaAnglG	Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation
RJGG	Reichsjugendgerichtsgesetz
RJWG	Reichsjugendwohlfahrtsgesetz
RKEG	Gesetz über die religiöse Kindererziehung
RSVO	Regelsatzverordnung
SäKitaG	Sächsisches Kindertagesstättengesetz
SchulG	Schulgesetz
SchwbgG	Schwerbehindertengesetz
SGB	Sozialgesetzbuch
SGB I	Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil
SGB II	Sozialgesetzbuch – Zweites Buch – (Grundsicherung für Arbeitsuchende)
SGB III	Sozialgesetzbuch – Drittes Buch – (Arbeitsförderung)
SGB IV	Sozialgesetzbuch – Viertes Buch – (Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung)
SGB V	Sozialgesetzbuch – Fünftes Buch – (Gesetzliche Krankenversicherung)
SGB VI	Sozialgesetzbuch – Sechstes Buch – (Gesetzliche Rentenversicherung)
SGB VII	Sozialgesetzbuch – Siebtes Buch – (Gesetzliche Unfallversicherung)
SGB VIII	Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – (Kinder- und Jugendhilfe)
SGB IX	Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen)
SGB X	Sozialgesetzbuch – Zehntes Buch – (Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz)
SGB XI	Sozialgesetzbuch – Elftes Buch – (Soziale Pflegeversicherung)
SGB XII	Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch – (Sozialhilfe)
SGG	Sozialgerichtsgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
TAG	Tagesbetreuungsausbaugesetz

XXII

TVöD Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst

UN-BK Behindertenrechtskonvention der UN

UN-KindK Konvention der UN über die Rechte des Kindes

VO Verordnung

VwGO Verwaltungsgerichtsordnung

VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz

ZPO Zivilprozessordnung

4. für Zeitschriften

a. Allgemeine

Archiv für öffentliches Recht (AöR)

Baden-Württembergische Verwaltungspraxis (BWVP)

Bayerische Verwaltungsblätter (BayVBl)

BBJ Consult INFO

Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl)

Deutsche Verwaltungspraxis (DVP)

Die Fundstelle für die Kommunalverwaltung in Baden-Württemberg
(Fundstelle BW; zitiert nach Randnummern)

Die Gemeinde in Baden-Württemberg (BWGZ)

Die öffentliche Verwaltung (DÖV)

Juristische Schulung (JuS)

Juristenzeitung (JZ)

Kommunaljurist (KommJur)

Monatsschrift für Deutsches Recht (MDR)

Neue Juristische Wochenschrift (NJW)

Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht (NZA)

Neue Zeitschrift für Strafrecht (NStZ)

Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ)

Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht – RechtsprechungsReport
(NVwZ-RR)

Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter (NWVBl)

Strafverteidiger (StV)

Thüringische Verwaltungsblätter (ThürVBl)

Verwaltungsblätter Baden-Württemberg (VBIBW)

Verwaltungsrundschau (VR)

Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP)

b. Spezielle

aa. für Sozial- und Jugendhilfe

Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit (ArchsozArb)

Beiträge zum Recht der sozialen Dienste und Einrichtungen (RsDE)

Blätter der Wohlfahrtspflege (hrsg. vom Wohlfahrtswerk Baden-Württemberg) (BlDW)

Informationen zum Arbeitslosenrecht und Sozialhilferecht (info also)

Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (hrsg. vom Deutschen Verein Frankfurt) (NDV) und Beilage Rechtsprechungsdienst (NDV-RD)

neue caritas (hrsg. vom Deutschen Caritasverband Freiburg seit Okt. 1999)

neue praxis (np)

Neue Zeitschrift für Arbeits- und Sozialrecht (NZA)

Neue Zeitschrift für Sozialrecht (NZS)

Recht der Lebenshilfe (RdLH)

Sozial extra

Sozialgerichtsbarkeit (SGb)

Sozialmagazin

Sozialrecht aktuell (hrsg. vom Caritasverband für die Diözese Münster) (SRa)

Theorie und Praxis der sozialen Arbeit (TuP)

Zeitschrift für das Fürsorgewesen (hrsg. vom Sozialamt Hannover)

(ZfF)

Zeitschrift für Sozialrecht in Deutschland und Europa
(seit 1998: ZFSH/SGB; vorher: ZfSH/SGB; bis 1982: ZfSH)

Zentralblatt für Sozialversicherung, Sozialhilfe und Versorgung (ZfS)

bb. Speziell für die Jugendhilfe

Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ) – Mitteilungen und FORUM – Jugendhilfe

Außerschulische Jugendbildung

Bundeskongress für Erziehungsberatung (BKE), Informationen für Erziehungsberatungsstellen

Bundesverband für Erziehungshilfe (AFET) e.V. – Mitglieder-Rundbrief; seit 2005: Dialog Erziehungshilfe

Das Jugendamt (JAmt) (seit Jan. 2001; vorher: Der Amtsvormund)

Der Amtsvormund (DAVorm) (zitiert nach Spalten)

deutsche Jugend (dj)

Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen – Journal (DVJJ-Journal bis 2003; jetzt ZJJ)

dreizehn – Zeitschrift für Jugendsozialarbeit (dreizehn)

Evangelische Jugendhilfe (EJ)

Informationen für Erziehungsberatungsstellen

JAW, Zeitschrift für Jugendsozialarbeit (hrsg. vom Jugendaufbauwerk)

Jugend, Beruf, Gesellschaft (Beiträge, Berichte und Informationen aus der BAG Jugendsozialarbeit Bonn – JBG –)

Jugendhilfe

Jugendpolitik (hrsg. vom Deutschen Bundesjugendring)

Jugendwohl (JuWo) (hrsg. vom Deutschen Caritasverband Freiburg bis Okt. 1999; danach: neue caritas)

Recht der Jugend und des Bildungswesens (RdJB)

Unsere Jugend (UJ)

Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe (ZJJ); vor 2004:
DVJJ-Journal

Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe (ZKJ)

Zentralblatt für Jugendrecht (ZfJ)

c. für das Familien- und Kindschaftsrecht

Familie, Partnerschaft, Recht (FPR)

Familie und Recht (FuR)

Familienrecht und Familienverfahrensrecht (FamFR)

Teil 1: Die geltende Rechtslage (de lege lata)

A. Jugendhilferecht

I. SGB VIII/KJHG (Bund)

1. Schulsozialarbeit als Leistung im SGB VIII

Kinder- und Jugendhilfe ist² Hilfe für die Eltern³. Im Unterschied zur Schule hat sie keinen eigenständigen (originären), sondern einen von den Eltern abgeleiteten (derivativen) Erziehungsauftrag. Schule, Jugendhilfe und Eltern bilden eine Verantwortungsgemeinschaft für Erziehung und Bildung des Kindes – in unterschiedlicher Rangfolge (s. Schaubild 1).

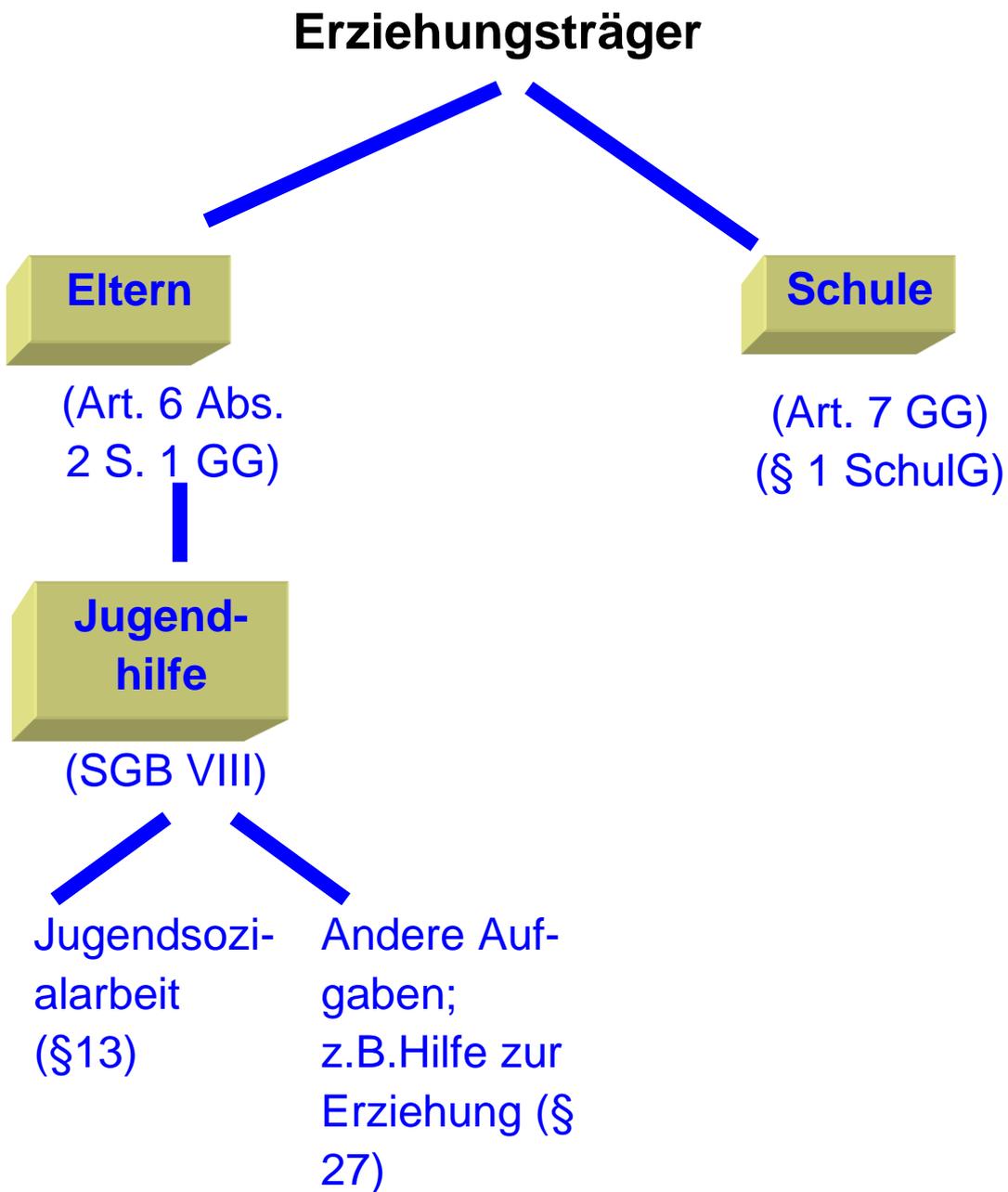
Siehe das nachfolgende Schaubild 1.

² Jedenfalls bislang. Die Novellierung des SGB VIII (Stand : Entwurf vom April 2016) nimmt unter der Perspektive

„Vom Kind her denken“ (wieder mal) einen Perspektivenwechsel vor, indem das Kind selbst anspruchsberechtigt für Leistungen ist.

³ Das KJHG wird deshalb gern als „Elternhilfegesetz“ bezeichnet.

Schaubild 1



Schulsozialarbeit ist eine Aufgabe nach § 2 SGB VIII und zwar eine Leistung nach § 2 Abs.2 Nr.1 SGB VIII. Sie ist dort als Unterfall der Jugendsozialarbeit in § 13 SGB VIII geregelt (Abs.1:„sozialpädagogische Hilfen, die ihre schulische... Ausbildung... und ihre soziale Integration fördern“).

Juristisch ist Schulsozialarbeit gleichsam ein **Phantombegriff**. Im SGB VIII⁴ wird weder in § 13 noch in sonstigen Bestimmungen⁵ der Begriff „Schulsozialarbeit“ verwendet. In den Landesausführungsgesetzen findet sich der Begriff nur in § 3 Abs. 2 Jugendförderungsgesetz Rheinland-Pfalz. Vereinzelt⁶ wird der Begriff „schulbezogene Jugendsozialarbeit“ gebraucht oder „Jugendsozialarbeit an der Schule (JaS)“. Inhaltlich unterscheiden sich diese Begriffe nicht. Gemeint ist immer die Förderung der schulischen Ausbildung durch sozialpädagogische Angebote.⁷

⁴ Anders als in den Schulgesetzen der Länder (z.B.§ 17 Abs.2 SchulG Sachsen; § 6 Abs.6 SchulG Schlesw.-H.).

⁵ Lediglich in der Begründung des Gesetzentwurfs (BT-Drucks. 11/5948,S.55) taucht der Begriff auf: "Die Vorschrift bezieht aber auch Angebote und Maßnahmen der Schulsozialarbeit ein. Sie sind in besonderem Maße geeignet, bereits in allgemeinbildenden Schulen zu einem reibungsloseren Übergang Jugendlicher von der Schule in ein Ausbildungsverhältnis beizutragen."

⁶ § 14 Abs. 2 AGKJHG Berlin; § 3 Abs. 2 Kinder- und Jugendförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern; § 12 Abs. 1 Jugendförderungsgesetz Schleswig-Holstein ;so auch im 12.KJB, S.407.

⁷ So z.B. OVG NRW, 28.8.2007- 1120/07; juris.

Schulsozialarbeit ist die kontinuierliche⁸ Tätigkeit sozialpädagogischer⁹ Fachkräfte¹⁰ an der Schule¹¹ in Zusammenarbeit mit Lehrkräften mit dem Ziel, Schüler in ihrer individuellen, sozialen und schulischen¹² Entwicklung zu fördern, Bildungsbenachteiligungen zu vermeiden und abzubauen, Eltern und Lehrer bei der Erziehung zu beraten und bei Konflikten im Einzelfall zu helfen.¹³

Zur Systematik siehe nachfolgendes Schaubild 2.

⁸ Also nicht abhängig von befristeten Förderprogrammen.

⁹ Also nicht sonderpädagogischer.

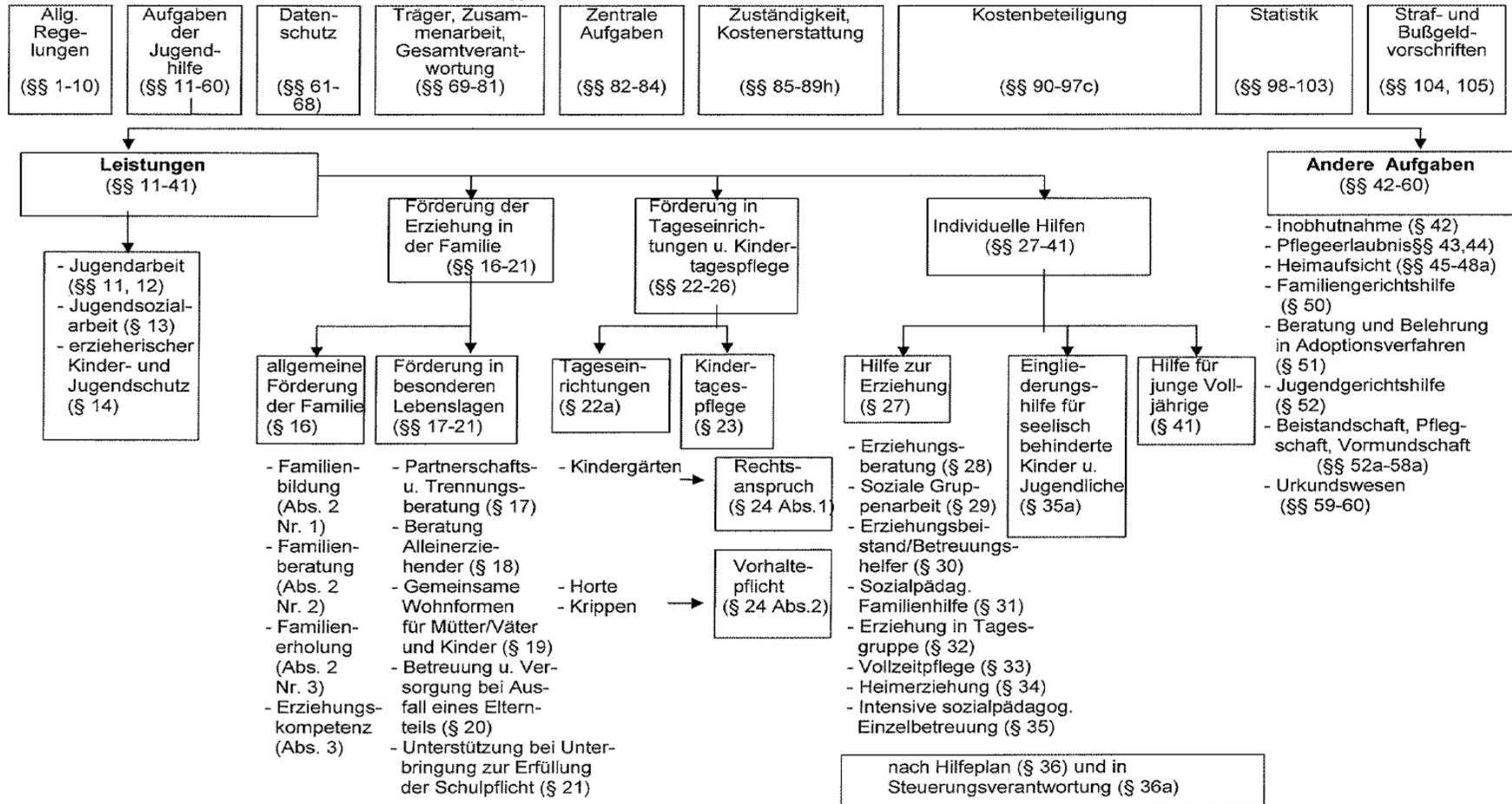
¹⁰ Absolventen einer Hochschule mit dem Studiengang Sozialarbeit /Sozialpädagogik (so auch DV, Diskussionspapier 2014 S. 10 u. BAG EJSA unter 6. sowie Fachliche Empfehlung Thüringen unter 7.3) oder Erziehungswissenschaften. Nach dem 14. KJB, S. 329 sind 62 % Dipl.SA/SP und 12 % Dipl.Päd. Zur Ausbildung ausführlich *Pötter/Segel*, Profession Schulsozialarbeit (2009) und Kooperationsverbund Schulsozialarbeit: Anforderungsprofil (2015).

¹¹ Lässt also außerhalb der Schule geleistete Jugendsozialarbeit (z.B. Gemeinwesenarbeit) unberührt.

¹² Also nicht auch der beruflichen; diese bleibt der Jugendberufshilfe vorbehalten.

¹³ Der Begriff wird hier in Anlehnung an *Rademacker* in *Pötter/Segel*, Profession Schulsozialarbeit (2009), S.13 unabhängig von der Trägerschaft definiert, da Schulsozialarbeit sowohl vom Schulträger als auch vom Jugendhilfeträger geleistet werden kann. Dagegen ist wegen § 69 Abs.3 i.V.m. § 2 SGB VIII ausgeschlossen, dass Fachkräfte als Beschäftigte der Schule Jugendhilfeleistungen erbringen (a.A. *Rademacker* a.a.O, S. 13: „selbstverständlich denkbar“). Weil Schulsozialarbeit auch in der Trägerschaft der Schule geleistet werden kann, kann man sie nicht als“ schulbezogene Jugendsozialarbeit“ definieren. Ebenso ist die Definition unabhängig von der Schulform (Förderschule, Ganztagschule).

Überblick über die Systematik des SGB VIII (= Art. 1 §§ 1-105 KJHG)



Hilfen nach dem SGB VIII werden nur zu einem Teil¹⁴ unabhängig von der Annahme einer **Gefahr** für das Kindeswohl geleistet, zu einem weit überwiegenden Teil setzen sie eine konkrete, wenigstens aber eine abstrakte Gefahr voraus. Eine konkrete Gefahr liegt dann vor, wenn in einem konkreten Fall die Wahrscheinlichkeit einer Schädigung des Kindeswohls mehr oder weniger nahe liegt, während eine abstrakte Gefahr einem nicht individuell, sondern nur generell bestimmten Personenkreis droht. Schulsozialarbeit setzt eine lediglich **abstrakte Gefahr** auf Grund der Zugehörigkeit zu einer Personengruppe voraus, die generell erhöhten Unterstützungsbedarf hat (z. B. Ausländer¹⁵ oder Aussiedler als sozial benachteiligte¹⁶ oder behinderte¹⁷ Schüler als persönlich beeinträchtigte¹⁸ junge Menschen).

Siehe hierzu das nachfolgende Schaubild

¹⁴ Nämlich dem "Bildungs-Teil" der Jugendhilfe; dies sind die Aufgaben nach §§ 11 (Jugendarbeit), 16 (Familienbildung), 22 -26 (Tagesbetreuung).

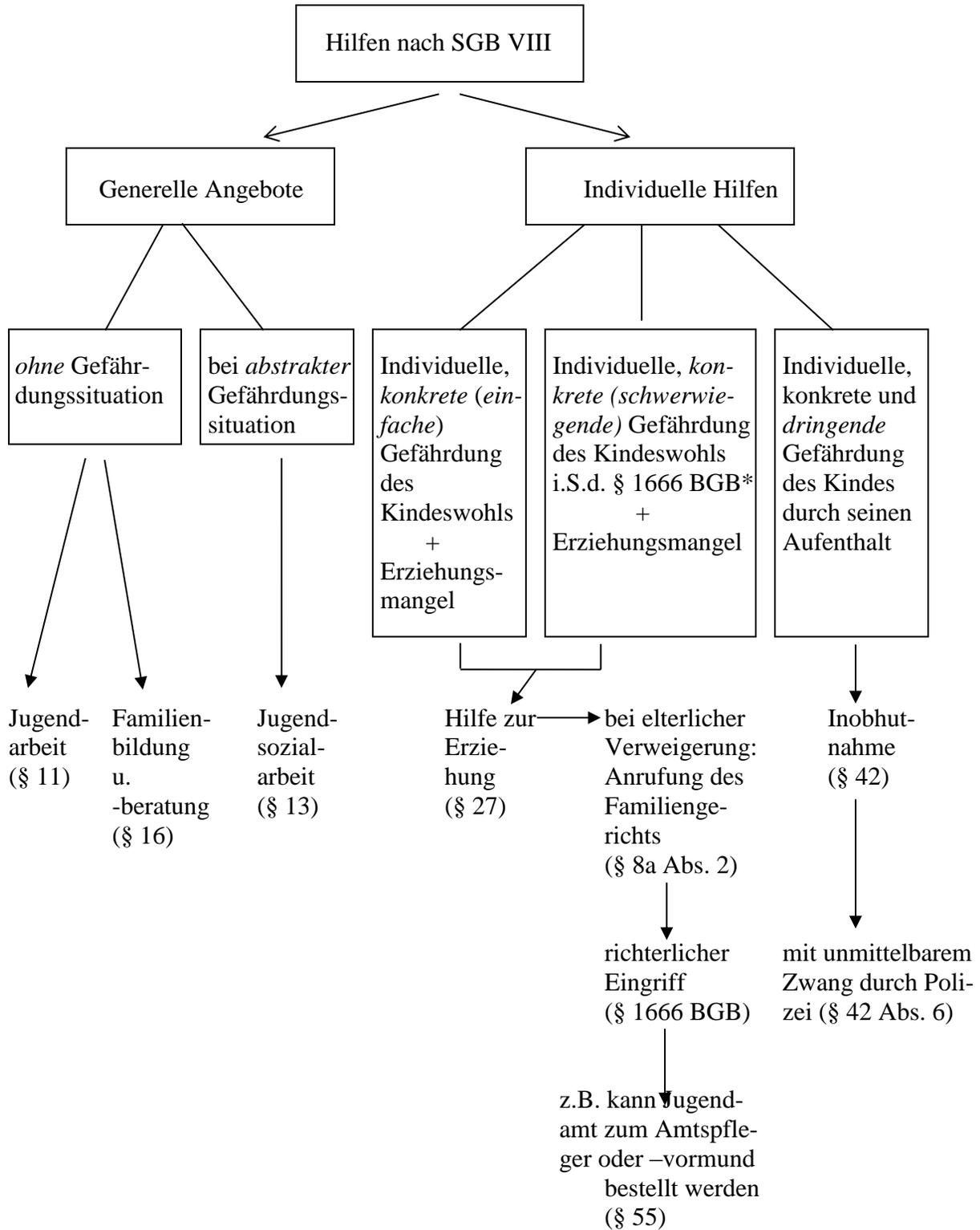
¹⁵ Aus sozialpädagogischem Feingefühl wird der Begriff „Ausländer“ teilweise geächtet; bürokratische Sprachpädagogik ersetzt ihn durch „Personen mit Migrationshintergrund“. Der Begriff des „Migrationshintergrunds“ verschwimmt im Uferlosen. Daher wird der Begriff hier beibehalten, wie er in Art. 116 GG und in § 2 Abs. 1 AufenthG verwendet wird.

¹⁶ Die soziale Benachteiligung gründet in gesellschaftlichen Ursachen- im Unterschied zu den individuellen Beeinträchtigungen, die in der Person begründete Ursachen haben. Die beiden Problemgruppen lassen sich nicht trennscharf voneinander unterscheiden; oft werden soziale Benachteiligungen zu individuellen Beeinträchtigungen führen (ebenso *Schruth* in jurisPK § 13 Rn 30 und *Bernzen* in J/H/S/M, § 13 Rn 20). Begrifflich besser wäre die Gegenüberstellung: soziale Benachteiligung und personale Beeinträchtigung. Weitere Beispiele: soziale Randgruppen; zu weitgehend *Nonninger* in LPK-SGB VIII § 13 Rn 14: Mädchen generell; ausführlich zu Armutsrisiken *Schruth* in jurisPK, § 13 Rn 14 – 19.

¹⁷ Für seelisch behinderte Schüler tritt daneben die (individuelle) Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII ein (ebenso *Nonninger* in LPK-SGB VIII § 13 Rn 15), z.B. mit Schulbegleitung/Schulassistenten.

¹⁸ Individuell beeinträchtigt sind Schüler, die psychische, physische oder sonstige persönliche Beeinträchtigungen individueller Art haben. Weitere Beispiele: Haupt- und Sonderschüler ohne oder mit schlechtem Abschluss, Schulabbrecher (so *Struck* in Wiesner, SGB VIII, § 13 Rn 4; *Fischer* in Schellhorn/Fischer/Mann/Kern, SGB VIII, § 13 Rn 8 und Schäfer in FK, § 13 Rn 11 bezeichnen sie als sozial benachteiligt); delinquente, verschuldete oder suchtabhängige Schüler (so *Fischer* a.a.O. Rn 9).

Schaubild 3 : Jugendhilfe nach Gefährdungsgrad



*Interventionspunkt für den *Schutzauftrag* nach § 8a bei Gefährdung i.S.d. § 1666 BGB

2. Sonstige schulbezogene soziale Arbeit im Rahmen der Jugendhilfe

a. Leistungen der Jugendhilfe

aa. Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII)

Ein Schwerpunkt der Jugendarbeit ist die schulbezogene Jugendarbeit nach § 11 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII. Ihre Ziele sind in § 11 Abs.1 SGB VIII näher beschrieben. Mit dem Ausbau der Ganztagschulen gewinnt sie zunehmend an Bedeutung. Sie richtet sich an alle Schüler, ohne die einschränkenden Voraussetzungen des § 13 SGB VIII.

bb. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII)

Das Ziel dieser Aufgabe wird in § 14 SGB VIII näher beschrieben, nämlich als Schutz vor allen gefährdenden Einflüssen, insbesondere durch die sog. heimlichen Miterzieher wie Medien und Computerspiele, aber auch als Schutz vor Gewalt an der Schule, Mobbing oder Drogen.

cc. Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII)

Das Ziel der Aufgabe wird in § 16 Abs.1 SGB VIII näher beschrieben, insbesondere die Stärkung der Erziehungsverantwortung. Adressaten der Hilfe sind Eltern (z.B. bei Elterntreffen in der Schule) und junge Menschen, die auf Ehe und Partnerschaft vorbereitet werden (z.B. auch durch Sexualerziehung).

dd. Hilfe in gemeinsamen Wohnformen (§ 19 SGB VIII)

Alleinerziehende mit ihren Kindern, aber auch schon Schwangere, sollen nach § 19 SGB VIII in Mutter- Kind- Einrichtungen betreut werden. Während dieser Zeit soll darauf hingewirkt werden, dass eine schulische Ausbildung begonnen oder fortgeführt wird (§ 19 Abs. 2 SGB VIII).

ee. Betreuung in Notsituationen (§ 20 SGB VIII)

Fällt ein Elternteil aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, soll der andere Elternteil bei der Betreuung des Kindes unterstützt werden (§ 20 SGB VIII). Dies kann auch durch Hausaufgabenhilfe geschehen.

ff. Unterstützung zur Erfüllung der Schulpflicht (§ 21 SGB VIII)

Können Eltern, deren Beruf mit einem ständigen Ortswechsel verbunden ist (z.B. Schausteller, Binnenschiffer, vermehrt auch Fußballtrainer), die Erfüllung der Schul-

pflicht nicht sicherstellen, haben sie Anspruch auf Beratung und Unterstützung (§ 21 SGB VIII).

gg. Förderung im Hort (§ 22a SGB VIII)

Für Kinder im schulpflichtigen Alter muss der Jugendhilfeträger Hortplätze vorhalten (§ 24 Abs. 4 SGB VIII). Er muss sicherstellen, dass die Horterzieher/innen mit der Schule zusammenarbeiten (§ 22a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII). „Transportriemen“ kann dabei der Schulsozialarbeiter sein. Der Hort an der Schule ist dagegen keine Einrichtung der Jugendhilfe. Er dient als schulergänzende Einrichtung der Hausaufgabenbetreuung, der Stoffvertiefung, der Behebung von Lerndefiziten und dem beaufsichtigten (bloßen) Aufenthalt. Auch wenn dort Sozialpädagogen eingesetzt sind, leisten sie nicht Jugendhilfe¹⁹. Ein Kostenbeitrag nach § 90 SGB VIII kann daher hier nicht erhoben werden.

hh. Hilfe zur Erziehung (§ 27 SGB VIII)

Bei einem Erziehungsdefizit besteht ein Anspruch der Eltern auf Hilfe zur Erziehung (§ 27 SGB VIII). Hilfeformen sind u.a. Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII), soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII), Erziehungsbeistandschaft (§ 30 SGB VIII), Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII), Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII), wobei ausdrücklich die schulische Förderung genannt wird. Hier kann der Schulsozialarbeiter als Fachkraft des ASD tätig werden und im Hilfeplanverfahren mitwirken.

Er kann aber auch außerhalb eines Hilfeplanverfahrens der Fachkraft bei der Ermittlung des erzieherischen Bedarfs zuarbeiten.

ii. Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII)²⁰

Seelisch behinderte Kinder und Jugendliche haben einen Anspruch auf Eingliederungshilfe gegen den Träger der Jugendhilfe, um ihnen die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen (§ 35a SGB VIII). Körperlich und geistig behinderte Kinder haben diesen Anspruch gegen den Träger der Sozialhilfe nach § 53 SGB XII. Legasthenie und Dyskalkulie sind umschriebene Entwicklungsstörungen schulischer Fertigkeiten; solche Teilleistungsstörungen sind keine seelischen Behinderungen, können aber bei längerer Dauer (6 Monate) einer Teilhabebeeinträchtigung zu einer solchen führen. Eine Lernbehinderung gilt als geistige Behinderung.

Der Umfang der Hilfe richtet sich nach § 54 SGB XII i.V.m. SGB IX. Nach § 54 Abs.1 Satz 1 Nr.1 SGB XII ist insbesondere Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung zu

¹⁹ Ebenso Bayerischer VGH, Beschluss vom 5.3.2012, 12 ZB 10.1559, juris.

²⁰ Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe werden im Referentenentwurf zur Novellierung des SGB VIII (für Ende Juni 2016 angekündigt) in einer neuen Anspruchsgrundlage (§ 27) normiert („Große Lösung“). Die Eingliederungshilfe wird nach dem RegE (28.Juni 2016) eines BTHG aus dem SGB XII entfernt und im SGB IX (Teil 2) geregelt.

leisten. Dies kann durch sog. Schulbegleiter/**Schulassistent**²¹ geschehen. Ein Schulsozialarbeiter kann diese Hilfe leisten - nicht als Schulsozialarbeit, sondern als Eingliederungshilfe.

Mit Durchsetzung der **Inklusion** ist die öffentliche Schule inklusive Schule²². Dies schließt ein, dass sie für die angemessene Schulbildung auch der behinderten Schüler zuständig ist. Die Jugendhilfe ist damit nur noch nachrangig zuständig²³ (§ 10 Abs.1 SGB VIII).

b. Andere Aufgaben der Jugendhilfe

Für **Schulverweigerer**²⁴ kann das Familiengericht das Jugendamt zum **Amtspfleger** mit dem Wirkungskreis „Erfüllung der Schulpflicht“ bestellen. Die (Schul-) Sozialarbeiterin kann dann als Amtspflegerin zur Wahrnehmung dieser Aufgabe bestellt werden.

c. Allgemeine Aufgaben der Jugendhilfe

aa.) Mitwirkung bei Schutzauftrag (§ 8a Abs.1 SGB VIII)

bb.) Not- und Konfliktberatung (§ 8 Abs.3 SGB VIII)

3. Kooperation mit der Schule

Die genannten Aufgaben muss die Jugendhilfe in Zusammenarbeit mit der Schule wahrnehmen (§ 81 Nr. 3 SGB VIII). Umgekehrt verpflichten die Schulgesetze der Länder²⁵ die Schule zur Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe.

Institutionalisiert ist diese Zusammenarbeit im **Jugendhilfeausschuss** (§ 70 SGB VIII), dem nach Landesrecht²⁶ auch Vertreter der Schule als beratende Mitglieder angehören.

²¹ Das Bundesteilhabegesetz (Regierungsentwurf Juni 2016) regelt mit § 78 SGB IX Assistenzleistungen; im Entwurf (April 2016) der Novellierung des SGB VIII ist Schulassistent in § 30d als Leistung vorgesehen.

²² So in den meisten Schulgesetzen der Länder, z.B. § 4 SchulG Niedersachsen vom 19.6.2013.

²³ Ausführlich hierzu *Kepert*: Wer trägt die Kosten der schulischen Inklusion? in: ZFSH/SGB 2014,525.

²⁴ Pädagogisch weichgespült: „Schulmüde“, „Schuldistanze“, „Schulabstinente“; zum Begriff s. Kooperationsverbund Schulsozialarbeit, Leitlinien, S.13 Fußn. 3.

²⁵ Alle außer Schleswig.-H. So z.B. § 25 Abs. 3 SchulG Niedersachsen oder § 19 SchulG Rheinl.-Pfalz .Siehe Anhang Rechtsquellen.

²⁶ In allen Ländern; z.B. § 4 AG KJHG Niedersachsen; § 1 Abs.2 Nr.3 LKJHG BW i.V.m. Satzung.

Ferner sind in das **Netzwerk** zum Kinderschutz gemäß Art. 1 § 3 Abs. 2 BKiSchG (=KKG) auch Schulen einzubeziehen.

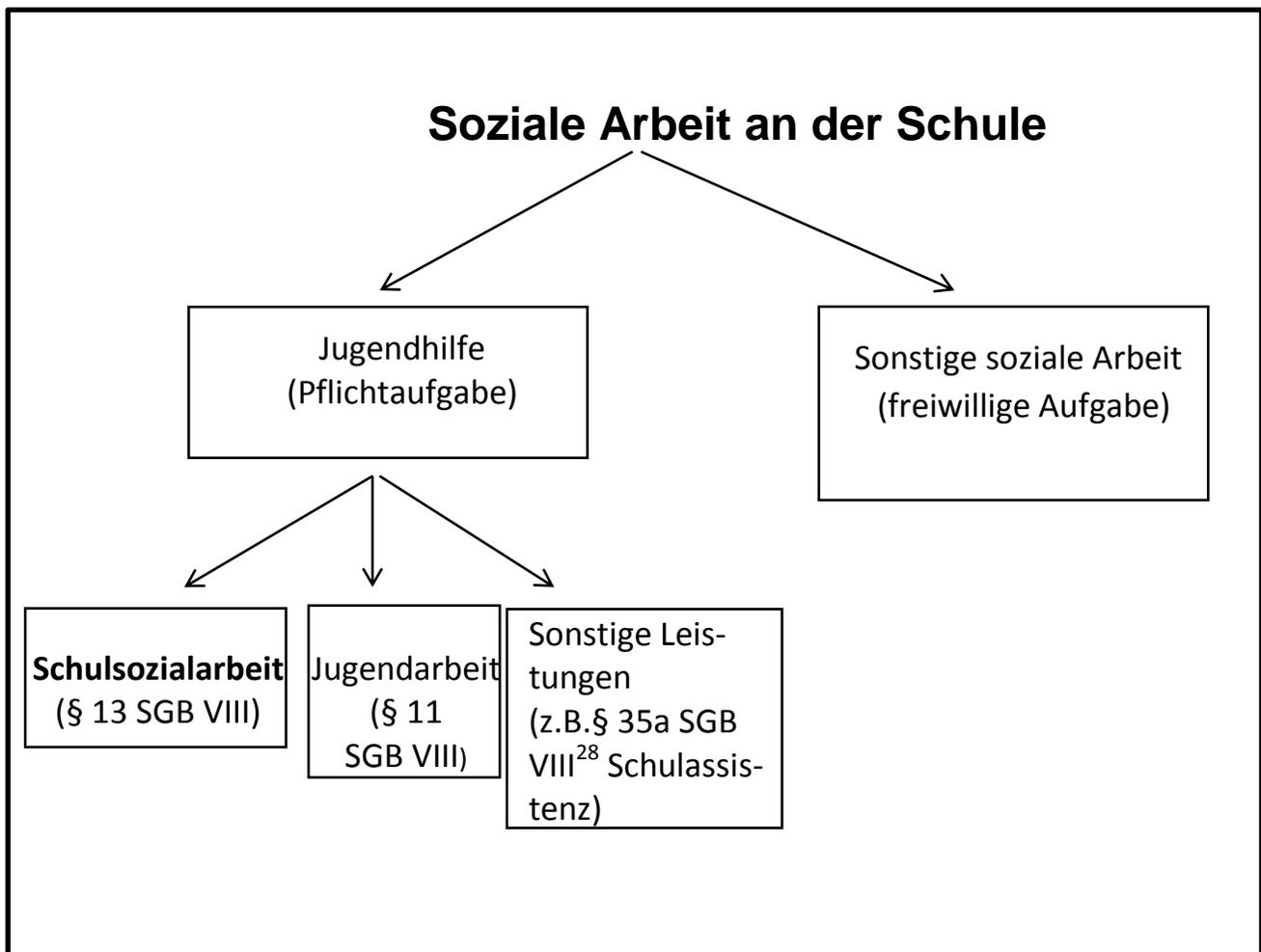
Ausdruck der Kooperationspflicht sind **Kooperationsvereinbarungen** zwischen Jugendhilfeträger und Schule, in denen die Schule ihre Zustimmung zur Leistung der Schulsozialarbeit in den Räumen der Schule, aber außerhalb des Schulbetriebs erklärt.

Zusammenfassung :

Schulsozialarbeit ist als schulbegleitende Jugendsozialarbeit eine Aufgabe des Jugendhilfeträgers nach § 13 SGB VIII. Hinzu treten schulbezogene Hilfen des Jugendhilfeträgers als weitere Aufgaben nach dem SGB VIII (insb. nach §§ 11,14, 32, 35a). Auch in Landesgesetzen können solche Hilfen im Rahmen der Jugendhilfe geregelt sein. Außerhalb dieses Rahmens können kreisangehörige Gemeinden solche Hilfen als freiwillige Aufgabe erbringen.²⁷

Siehe hierzu nachfolgendes Schaubild 4.

²⁷ Dazu näher unter C. S.20.

Schaubild 4 : Soziale Arbeit an der Schule

²⁸ I.V.m. § 54 Abs.1 Nr.1 SGB XII; künftig (1.1.2017) : § 75 Abs.2 SGB IX . Im E-Novellierung SGB VIII: § 30d.

II. In Ausführungsgesetzen (AG SGB VIII/KJHG) der Länder²⁹ im Rahmen der Jugendhilfe

:

Die Länder können nach § 15 SGB VIII über § 13 SGB VIII hinausreichende Regelungen der Schulsozialarbeit treffen. Diese müssen sich aber auf Inhalt und Umfang der Leistung beschränken, können sich also nur auf die Rechtsfolgenseite der Norm des § 13 SGB VIII beziehen, nicht aber auf deren Tatbestandsseite erstrecken. Zum Tatbestand des § 13 SGB VIII gehört, dass Schulsozialarbeit nur solchen Schülern angeboten werden kann, die zu einer besonders belasteten oder beeinträchtigten Personengruppe gehören. Landesrechtliche Regelungen, die nicht auf diesen Adressatenkreis abstellen, sind rechtswidrig, solange die Rechtsgrundlage nicht erweitert worden ist.³⁰

Aus den landesrechtlichen Regelungen³¹ ergibt sich die nachfolgende *Übersicht 5*.

²⁹ Auszugsweiser Abdruck im Anhang Rechtsquellen mit Markierung der Bezüge zur Schule.

³⁰ Siehe Teil 3 unter A.

³¹ Mit ausdrücklichem Bezug zur schulbezogenen Jugendsozialarbeit : Berlin § 14 Abs.2 AGKJHG; Hamburg § 28 Abs.1 S.4 AGSGB VIII; Meckl.-Vorp.§ 3 KJFG;NRW § 13 KJFÖG; Rh.-Pf.§ 3 JFG; Saarland § 6 KiJFG.

Ohne gesetzliche Regelung in einem Ausführungsgesetz zum SGB VIII sind Bayern und Hessen. In allen Ländern ist geregelt, dass Vertreter der Schule beratende Mitglieder im Jugendhilfeausschuss sind (in Hessen, Sachs.- Anh. und Schleswig- H. durch Satzung).

Übersicht 5 : Ziele, Mittel , Verfahren der Schulsozialarbeit

<ul style="list-style-type: none"> - Bewältigung schwieriger Lebenssituationen - Entwicklung der Persönlichkeit - Schutz vor Beeinträchtigungen des körperlichen und seelischen Wohlbefindens durch Gewalt und sexuellen Missbrauch - Förderung sozialer und persönlicher Kompetenzen - Zugang zu schulischen Bildungsmaßnahmen - Ausgleich individueller und gesellschaftlicher Beeinträchtigungen - selbstbestimmte Lebensplanung - eigenverantwortliche Lebensführung - Verbindung der Lebensräume von Schule, Familie, Freizeit 	<p>Junge Menschen (und ihre Familien):</p> <ul style="list-style-type: none"> - sozial benachteiligt - individuell beeinträchtigt - erschwerter Zugang zur Bildung - Migrationshintergrund 	<p><i>Sozialpädagogische Hilfen, insbesondere:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Beratung - Begleitung schulischer Maßnahmen - Betreuung - Information - Integrationshilfe - vollzeitpädagog. Maßnahmen - therapeutische Dienste - sonstige Dienste 	<p><i>Ergänzung und Unterstützung schulischer Bildung</i></p> <p><i>Beratung von Schule, Lehrern und Eltern bei Problemen</i></p> <p><i>Sozialpädagogische Begleitung in Wohnformen zur Integration in die Schule</i></p>	<p><i>Kooperation mit Schule (§ 81 SGB VIII; § 3 KKG³²)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - AG mit der Schule - Jugendhilfeausschuss und Unterausschuss - „runde Tische“ <p><i>Jugendhilfeplanung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Jugendhilfeplan nach § 80 SGB VIII - spezielle Förderpläne für Schulsozialarbeit <p><i>Kooperation mit Lehrern (im Einzelfall)</i></p>
--	--	--	---	--

³² KKG = Gesetz zur Kooperation und Kommunikation im Kinderschutz = Art. 1 Bundeskinderschutzgesetz

Als **Tätigkeiten** des Schulsozialarbeiters ergeben sich aus Landesrecht³³ im Einzelnen:

1. Individuelle Beratung und Hilfe für *Schüler*
 - a. Einzelfallberatung
 - b. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
 - Gefährdungseinschätzung (§ 8a Abs.1 und 4 SGB VIII)
 - Beratung als Fachkraft (§ 8b SGB VIII)
2. Zusammenarbeit mit *Jugendamt* und anderen Stellen
 - a. Beteiligung an Hilfeplangesprächen
 - b. Beteiligung an Feststellung des Hilfebedarfs außerhalb eines Hilfeplans
 - c. Kooperation mit anderen Fachdiensten
3. Beratung von *Lehrern*
 - a. Problemlagen bei einzelnen Schülern
 - b. Mitwirkung bei Feststellung eines sonderpädagogischen Bedarfs.
4. Beratung von *Erziehungsberechtigten*
 - a. bei Erziehungsproblemen im Einzelfall (Erziehungsberatung)
 - b. mit Elternbildung (§ 16 SGB VIII) in
 - themenzentrierten Elternabenden
 - Veranstaltungen zu Erziehungsfragen
 - Seminaren
 - c. in Jugendschutzfragen (§ 14 SGB VIII), z.B.

³³ I.V.m. dem Statistikbogen Baden-Württemberg, entwickelt von *Miehle-Fregin*, KVJS BW (siehe Anhang Rechtsquellen bei Verwaltungsvorschriften).

- Sucht
- Gewalt
- Internet

5. Beratung von Betreuungskräften im außerunterrichtlichen Bereich von
Ganztagschulen

6. *Gruppenarbeit* mit Schülern, z.B.

- Sozialverhalten
- Gewaltprävention
- Streitschlichtung.

7. *Offene* Freizeitangebot

Die **Finanzierung** der Schulsozialarbeit ist in den landesrechtlichen Gesetzen³⁴ zur Ausführung des SGB VIII – buchstäblich - zurückhaltend geregelt.

Teilweise³⁵ ist eine Förderpflicht³⁶ des Landes nach Maßgabe des Haushaltsplans³⁷ normiert.

Vereinzelt³⁸ wird der überörtliche Träger der Jugendhilfe³⁹ verpflichtet oder auch nur die Förderpflicht des örtlichen Trägers⁴⁰ bekräftigt⁴¹.

Vereinzelt ist die Förderung aber in Richtlinien⁴² geregelt.

³⁴ Siehe zur Finanzierung in Verwaltungsvorschriften unten unter D.

³⁵ So Hamburg § 28 Abs.3 AGSGB VIII; Rh.-Pf. § 5 Abs.3 JFG (§ 6 in Landesjugendplan); Schleswig-H. § 57 JuFöG : ohne Rechtsanspruch.

³⁶ Zuschüsse nach Ermessen in BW § 15 Abs.3 AGKJHG.

³⁷ NRW § 16 KJFöG verpflichtet zur Förderung in zahlenmäßig bestimmter Höhe in einem Jugendförderplan des Landes (§ 9).

³⁸ So Saarland § 8 KJFG..

³⁹ Auch über dessen Verpflichtung nach § 85 Abs.2 SGB VIII hinaus.

⁴⁰ Nach §§ 12,74,79 SGB VIII

⁴¹ So Brandenburg § 24 AGKJHG (bedarfsgerechte Finanzierung in Förderplan).

B. Im Schulrecht

Schulgesetze⁴³

Die Schulgesetze aller Bundesländer⁴⁴ wurden daraufhin überprüft, inwieweit sie Regelungen im Überschneidungsbereich Schule – Jugendhilfe enthalten, insbesondere Regelungen der Schulsozialarbeit.

Zusammenfassung

In allen Schulgesetzen wird die Schule zur Bildung **und Erziehung**⁴⁵ der Schüler verpflichtet⁴⁶.

Alle⁴⁷ Schulgesetze verpflichten die Schule zur **Zusammenarbeit** mit dem Jugendamt. Einige⁴⁸ verpflichten die Schule ausdrücklich zur Information des Jugendamts bei Kindeswohlgefährdung, weitere⁴⁹ bei Ordnungsmaßnahmen.

Der **Datenschutz** für Übermittlungen an das Jugendamt ist teilweise⁵⁰ nur unter Verweis auf das Landesdatenschutzgesetz, vereinzelt⁵¹ aber auch

⁴² Siehe unten D.

⁴³ Verordnungen im Zusammenhang mit der Schulsozialarbeit sind in keinem Bundesland erlassen worden.

⁴⁴ Abdruck siehe Rechtsquellen im Anhang.

⁴⁵ Siehe hierzu Schaubild 1 und *Füsse*, Zum Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schulsozialarbeit (2013).

⁴⁶ Am farbigsten in Bayern Art.1 :...“ Geist und Körper, Herz und Charakter“ sind zu bilden.

⁴⁷ Einzige Ausnahme ist Schleswig-Holstein.

⁴⁸ BW § 85 Abs.3 ; Bayern Art.31; Berlin § 5a; Hessen § 31; Rh.-Pf. § 3 Abs.2; Meckl.-Vorp. § 55a Abs.2;Thüringen § 55a Abs.2.

⁴⁹ BW § 90 Abs.5 (Mitteilung); Bayern Art.86 Abs.2 Nr. 6a und Abs.6 (Einvernehmen); Thüringen § 52 („im Benehmen“).

⁵⁰ Z.B. BW § 115 Abs.4

exzessiv geregelt.

In den meisten Ländern ist die Schule als **inklusive** normiert. In allen Ländern ist die **Sonderschule /Förderschule**⁵² weiterhin als Schulform erhalten.

Die Regelungen der **Ganztagschule**⁵³ enthalten Pflichten der Schule⁵⁴ zur Betreuung auch außerhalb des Unterrichts.

Schulsozialarbeit ist nur in Schleswig-Holstein als Aufgabe der Schule im Schulgesetz⁵⁵ ausdrücklich erwähnt.⁵⁶

Sibyllinisch formuliert aber § 19 Schulgesetz Rh.-Pf. die Pflicht zur Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe, „ insbesondere im Rahmen der Schulsozialarbeit“. In wessen Trägerschaft die Schulsozialarbeit geleistet wird, bleibt offen. Eine Pflicht der Schule zur Einrichtung einer solchen ist daraus jedenfalls nicht abzuleiten. § 20a Schulordnungsgesetz Saarland ermöglicht die Einrichtung der Schulsozialarbeit als Schulversuch. § 17 Abs.2 Schulgesetz Sachsen verwendet den Begriff der Schulsozialarbeit, § 19 Schulgesetz Hamburg den der „ Schulsozialbetreuung“⁵⁷ und § 35 den der „Sozialpädagogischen Beratung“. §§ 59, 59a Schulgesetz Meckl.-Vorp. regeln „ kooperative Erziehungs- und Bildungsangebote, die zusätzliche Leistungen der Jugendhilfe umfassen“ .

⁵¹ In Schleswig- Holstein und in Meckl.-Vorp. wird er geradezu zelebriert mit einer VO und Anlagen.

⁵² Ausführlich Bayern Art. 30b.

⁵³ Z.B. Berlin § 19 „Sozialpädagogisches Konzept“.

⁵⁴ In NRW weist der Erlass vom 23.3.2016 (siehe Anhang Rechtsquellen) die außerunterrichtliche Betreuung der Jugendhilfe zu.

⁵⁵ Vgl. aber den Erlass in NRW (unten bei Verwaltungsvorschriften, S.21).

⁵⁶ Etwas versteckt in § 6 Abs.6 SchulG.

⁵⁷ Ebenso Berlin § 49.

Sozialpädagogische Beratung wird teilweise⁵⁸ der Schulpsychologischen Beratungsstelle zugewiesen.

Nach § 44 Schulgesetz NRW ist „Beratung in Erziehungsfragen“ zu leisten. An den meisten Schulen⁵⁹ wirken „Sozialpädagogische Kräfte“ – in welcher Form auch immer.

In allen Schulgesetzen⁶⁰ sind sozialpädagogische Bezüge (z. B. Beratung) hergestellt oder vorausgesetzt (z. B. Sozialpädagogen an Schulen). **Soziale Arbeit an Schulen gehört deshalb zum Kernbereich pädagogischer Arbeit in Schulen.**⁶¹

Die **Finanzierung** der Schulsozialarbeit in der Trägerschaft der Schule ist nirgends im Schulgesetz geregelt, aber teilweise in Richtlinien.⁶²

⁵⁸ Z.B. Berlin § 35.

⁵⁹ Z.B. NRW § 58 ; Hessen § 86 Abs.4 („ Sozialpädagogen und Erzieher“).

⁶⁰ BW § 3 Abs 1 u.4, §§ 15, 35 Abs.4,44 Abs.1,55 Abs.1,90 Abs.2; Bayern Art.1, 2, 30a Abs.8, 31 Abs.1, 86 Abs.13 EUG; Berlin §§ 1, 2, 3, 4, 5, 19; Hamburg §§ 1, 2,3, 35, 49; Hessen §§ 3,86 Abs.6; Meckl-Vorp. §§ 1, 2, 3, 4, 59, 59a; NRW §§ 1, 2, 5, 44, 58; Rh-Pf. §§ 1, 2,3, 14, 14a, 19; Saarland §§1, 20a SchulordnungsG, § 3 SchulpflichtG; Sachsen §§ 1,84a Abs.7;Schleswig-Holst.§ 6 Abs.6; Thüringen §§ 1,2, 51Abs.4,52 Abs.1, 53.

⁶¹ Siehe zum Kernbereich Teil 2 unter H. IV.

⁶² Siehe unten unter D.

C. Kommunalrecht

Kreisangehörige Gemeinden können nach Landesrecht⁶³ zum öffentlichen Träger bestimmt werden⁶⁴. Sie können aber auch (ohne Träger zu sein), nur einzelne Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen, wenn Landesrecht dies zulässt.⁶⁵ Der Landkreis kann in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag (§ 53 SGB X) die Wahrnehmung der Aufgabe für den Landkreis auf die kreisangehörige Gemeinde übertragen. Für sie gelten dann die gleichen Regelungen im SGB VIII wie für den öffentlichen Träger in entsprechender Anwendung.

Die Gemeinde ist aber wegen der Selbstverwaltungsgarantie aus Art. 28 GG berechtigt, Aufgaben jeglicher Art (freiwillig) im Rahmen der Daseinsvorsorge selbständig (autonom) wahrzunehmen, z.B. auch solche der sozialen Arbeit an der Schule. Es handelt sich dann aber nicht um Jugendhilfe⁶⁶. Die Schulsozialarbeiter werden vielmehr als Organe der Schule tätig. Für sie gelten das Schulgesetz und das Kommunalverfassungsrecht, z.B. für die Aufsicht.⁶⁷ Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe sollten sie sich aber an den fachlichen Grundsätzen des SGB VIII orientieren. Dies könnte durch Vereinbarung mit dem Kreisjugendamt sichergestellt werden.

⁶³ § 69 Abs.1SGB VIII.

⁶⁴ Z.B. § 1 Abs. 1 i.V.m. § 5 LKJHG BW; § 1 Abs. 2 AG KJHG Nds.; § 2 AG-KJHG NW; § 1 Abs.2 KJHG LSA

⁶⁵ Z.B. § 8 LJHG Sachsen; § 6 LKJHG BW; § 13 AG KJHG Nds.;§ 1a Abs.3 AG-KJHG NW.

⁶⁶ Siehe hierzu näher *Vondung* in *Kunkel*, LPK- SGB VIII, 6. Auflage 2016, § 69 Rn. 21-25.

⁶⁷ Siehe unten Teil 2 B., S.31.

D. Verwaltungsvorschriften/Erlasse / Empfehlungen⁶⁸

I. Verwaltungsvorschriften

1. **Richtlinien**⁶⁹ regeln in Bayern⁷⁰ und Thüringen⁷¹ die **Förderung** der Schulsozialarbeit⁷² durch das Land im Rahmen der Jugendhilfe (§ 82 SGB VIII), in Schleswig-Holstein⁷³ im Rahmen der Schule. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe des Haushaltsplans.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

In Hessen wurde durch Vereinbarung (2015) zwischen dem Kultusministerium und einzelnen Landkreisen geregelt, dass die **Schulträger** Schulsozialarbeit nach **SGB VIII** anbieten und gefördert werden.

In Berlin erfolgt eine Förderung aus dem Programm Stiftung SPI "Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen", in Brandenburg aus dem „510-Stellen-Programm“, in Sachsen als Projektförderung aus dem Programm "Chancengerechte Bildung", in Sachsen-Anh. nach der Richtlinie des MK v.15.12.2014, in Thüringen aus dem Förderprogramm „Örtliche Jugendförderung“ und nach der Richtlinie „Schulbezogene Jugendarbeit“.

2. In **NRW** wird die Schulsozialarbeit durch Runderlass⁷⁴ der **Schule** zugeordnet⁷⁵.

⁶⁸ Fundstellen im Anhang Rechtsquellen unter B. und C.

⁶⁹ Zur Förderung durch Gesetz im Rahmen der Jugendhilfe siehe oben unter A. In Schulgesetzen ist keine Förderung vorgesehen.

⁷⁰ Siehe Anhang Rechtsquellen unter B.

⁷¹ Siehe Anhang Rechtsquellen unter B.

⁷² Überblick bei Eibeck, in: sozialmagazin 11-12 /2015, S.10-12.

⁷³ Siehe Rechtsquellen im Anhang unter B.

⁷⁴ Siehe Rechtsquellen im Anhang unter B. Zum Runderlass siehe Stellungnahme der LAG NRW im Anhang unter C.

⁷⁵ Zur Situation in NRW soll noch 2016 ein Buchbeitrag erscheinen "Die Rolle der Jugendämter in der Schulsozialarbeit".

Mit Erlass vom 23.3. 2016 wird die **außerunterrichtliche Betreuung** in der Offenen Ganztagschule im Primarbereich der **Jugendhilfe** zugeordnet.

II. Amtliche Empfehlungen

1. Die BAG LJÄ formuliert in ihrem Positionspapier (2014)⁷⁶:“ Soziale Arbeit an der Schule ist ein Leistungsangebot der **Jugendhilfe** an der Schule auf der Basis gemeinsamer Verantwortung und verbindlicher Kooperationsregelungen“.

2. In vielen *Städten*⁷⁷ und einigen *Landkreisen*⁷⁸ gibt es **Kooperationsvereinbarungen**, in denen beispielsweise folgende Aufgaben geregelt sind:

- Einzelfallhilfe
- Konfliktbewältigung
- Berufswegeplanung
- sozialpädagogisches Training mit Schulklassen zur Verbesserung der Kompetenz
- niederschwellige Angebote als Möglichkeit der Kontaktaufnahme zu den Schülern
- Präventionsbearbeitung und Projekte zu kinder- und jugendrelevanten Themen
- Beratung von Eltern in Schul- und Erziehungsfragen
- Kooperation mit Lehrern und fachlich fundierte Unterstützung
- Mitarbeit in der Institution Schule
- schulorientierte Kooperation mit dem Gemeinwesen
- Kooperation mit anderen Institutionen

⁷⁶ Siehe Anhang Rechtsquellen bei Amtliche Empfehlungen.

⁷⁷ Hier Beispiel aus Friedrichshafen (nach *Riehle* in Krug/Riehle § 13 unter II.2.2).

⁷⁸ Z.B.Heidenheim (siehe Anhang Rechtsquellen unter B).

- Dokumentation der Arbeit und Erstellung regelmäßiger Berichte.

III. Fachliche Empfehlungen von Verbänden

AGJ ,Febr.2016

Schulsozialarbeit

Eine bundesrechtliche Regelung von Schulsozialarbeit steht vor der besonderen Herausforderung, dass zwar eine Gesetzgebungskompetenz für eine Normierung im SGB VIII besteht, Schulrecht hingegen Ländersache ist. Hinzu kommt die Tatsache, dass innerhalb der Länder die Trägerschaft der Schulsozialarbeit unterschiedlich geregelt ist (bspw. ist in Nordrhein-Westfalen der Träger der Schulsozialarbeit i. d. R. die Schule, womit auch die Fach- und Dienstaufsicht der Schule obliegt; in Mecklenburg-Vorpommern ist hingegen die Kinder- und Jugendhilfe der zuständige Träger, der nur dann Angebote der Schulsozialarbeit finanziert, wenn verbindliche Regelungen zwischen den Kooperationspartnern Schule und Kinder- und Jugendhilfe bestehen). Die AGJ befürchtet, dass eine Regelung im Bereich der Leistungsparagrafen (z. B. neuer § 13a / § 15 SGB VIII) automatisch die Kostenverantwortung des Systems der Kinder- und Jugendhilfe bestimmt. Die AGJ lehnt eine generelle Kostenverantwortung der Kinder- und Jugendhilfe für Schulsozialarbeit ab. Die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Eltern, pädagogische Maßnahmen im Unterricht oder der Umgang mit als „verhaltensschwierig“ empfundenen Schüler/innen während der Unterrichtszeit sind originäre Aufgabe der Schule und fallen vorrangig in deren Gesamtzuständigkeit.

Soziale Arbeit an Schulen / schulbezogene Kinder- und Jugendhilfe

Die AGJ erkennt an, dass der Lebensort Schule für die Kinder- und Jugendhilfe zunehmend von-Bedeutung ist.

Die Gestaltung des Lebensortes Schule muss aus Sicht der AGJ gemeinsam von den Systemen Kinder- und Jugendhilfe und Schule verantwortet werden (Öffnung für Soziale Arbeit an Schulen z. B. über einen niedrigschwelligen Zugang zu Leistungen der Hilfen zur Erziehung, Freizeitangebote von Verbänden). Um die gemeinsame Verantwortung rechtlich zu verankern, hält die AGJ eine Regelung in §§ 81 ff. SGB VIII und den Landesschulgesetzen für geeignet.

Es bedarf weiterer Überlegungen, wie das Problem bewältigt werden kann, dass bei zwei Kostenträgern stets die Gefahr besteht, dass sich einer von beiden aus der Verantwortung zurückzieht

Kooperationsverpflichtungen innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe

Die Weiterentwicklung der Leistungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe setzt verpflichtende Kooperationsbeziehungen zwischen Regelangeboten und Einzelfallhilfen der Kinder- und Jugendhilfe voraus. So ist im Sinne einer sozialräumlichen Ausrichtung von Hilfen zur Erziehung beispielsweise in einem neuen Abs. 5 in § 27 SGB VIII sicherzustellen, dass Erziehungshilfen, sofern dies einzelfallbezogen und einzelfallübergreifend sinnvoll ist, insbesondere auch in Beratungseinrichtungen und Bildungsinstitutionen (z. B. Kindertageseinrichtungen und Schulen) auf Grundlage sozial-räumlicher Kooperationen erbracht werden können.

Es wird weiterhin empfohlen, die Finanzierung von niedrighschwelliger Hilfen zur Erziehung mit direkter Inanspruchnahme mit Verweis in § 27 SGB VIII auf § 36a Absatz 2 SGB VIII rechtlich klarzustellen. Verbunden damit wäre die Aufnahme eines entsprechenden Passus in § 36a Absatz 2 SGB VIII, der auch die einzelfallübergreifende Finanzierung von weiteren ambulanten Angeboten nach §§ 27 ff. SGB VIII zulässt.

Es ist davon auszugehen, dass Kinder bis zum 6. Lebensjahr, die im Rahmen von Hilfen zur Erziehung betreut werden, oftmals auch eine Tageseinrichtung besuchen. Daher ist eine Ergänzung in § 22a Abs. 1, Satz 1 SGB VIII denkbar die die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dazu anhält sicherzustellen, dass Fachkräfte in ihren Tageseinrichtungen auch mit Diensten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zusammenarbeiten, die Erziehungshilfen durchführen. Über Voraussetzungen, Zielstellungen und fachliche Rahmungen (z. B. Einbeziehung in die Hilfeplanung, Sozialdatenschutz) sollten zunächst entsprechende Regelungen auf Landesebene in Absprache mit den Kommunen getroffen werden.

Wechselseitige Kooperationsverpflichtungen an Schnittstellen

Bereits in ihren Empfehlungen „Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung“ vom 03./04. Dezember 2015 hat die AGJ angeregt, auch in anderen Leistungssystemen und Sozialgesetzbüchern rechtlich wechselseitige Kooperationsverpflichtungen zu schaffen: Konkrete Zielvereinbarungen und Umsetzungsschritte sollten zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und den Kooperationspartnern vor Ort ausgehandelt werden. Die Finanzierungsformen der Kooperationen (sowohl innerhalb als auch außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe) müssten dann ebenfalls diskutiert und geregelt werden, Weiter wäre die Implementierung spezifischerer Regelungen als § 81 SGB VIII zur Kooperation der Kinder- und Jugendhilfe mit Schule und anderen Systemen sinnvoll. Vorstellbar wäre bspw. in Kapitel 5 einen neuen 5. Abschnitt einzufügen, in dem in §§ 81a ff. Kooperationsregelungen zu den verschiedenen Schnittstellen (Soziale Arbeit in Schulen sowie Kooperationen mit Jobcenter, Arge, Gesundheitswesen usw.) eingefügt werden. In den Normen sollte dann u. a. auch festgelegt werden, „wer mit wem“ kooperiert, was das Ziel der Kooperation ist und wer wofür die jeweilige Finanzverantwortung trägt. Spiegelbildliche Regelungen zu Kooperationsverpflichtungen sind in anderen Gesetzgebungskontexten vorzusehen.

Deutscher Verein

In seinem Diskussionspapier (2014)⁷⁹ stellt der DV die Argumente zur schulischen oder jugendhilferechtlichen Trägerschaft der SSA zusammen, ohne selbst Stellung zu beziehen. Zu einer neuen gesetzlichen Grundlage trägt er das Bedenken vor, diese „würde die finanzielle Leistungsfähigkeit der meisten Kommunen übersteigen“.

Kooperationsverbund Schulsozialarbeit:

In seinem Positionspapier(2013) tritt er nicht ausdrücklich für eine Trägerschaft der Jugendhilfe für die SSA ein, versteht aber „SSA als Teil der Jugendhilfe“⁸⁰. In den Leitlinien (2015)behandelt er Grundsätze der SSA, ohne sich auf das Glatteis der Trägerschaft zu begeben.⁸¹ In den Leitsätzen zum Anforderungsprofil⁸² plädiert er dafür, SSA „als fachlich aus der Jugendhilfe begründetes Angebot in allen Schulen zu verankern“.

⁷⁹ Siehe Rechtsquellen im Anhang.

⁸⁰ S.11.

⁸¹ Ebenso **IN VIA** im Positionspapier (2015 und) **BAG EJSA** in Standortbestimmung v.13.11.2012.

⁸² Schulsozialarbeit-Anforderungsprofil für einen Beruf der Sozialen Arbeit, 3.Aufl. 2015, S. 7.

Landesarbeitsgemeinschaft Schulsozialarbeit NRW:

(abgedruckt im Anhang unter C.)

Teil 2 : Problemlagen

A. Verantwortung/Gewährleistungspflicht

Nach § 13 Abs. 1 SGB VIII ist Schulsozialarbeit ein Unterfall der Jugendsozialarbeit. Für die Erfüllung dieser Aufgabe hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Gesamtverantwortung nach § 79 Abs.1 SGB VIII und die Gewährleistungspflicht nach § 79 Abs.2 SGB VIII.

Siehe hierzu Schaubild 6

Schaubild 6 zur Gewährleistungspflicht

Leistungspflichten	Verpflichtungsgrad	Rechtsanspruch	Gesamtverantwortung	Gewährleistungspflicht
§§ 11-41 SGB VIII	<p>Kann 1</p> <p>Soll 2</p> <p>Muss 3</p>	auf die Leistung oder auf Ausübung fehlerfreien Ermessens nur, wenn Leistungsnorm subjektiv öffentliches Recht enthält	für Bestand an Einrichtungen, Diensten, Veranstaltungen zur Leistungserbringung (§ 79 Abs. 1 SGB VIII)	<ul style="list-style-type: none"> • für bestimmte Qualität der Einrichtungen, Dienste, Veranstaltungen <ul style="list-style-type: none"> • geeignet • erforderlich • rechtzeitig • ausreichend • plural • i.d.R. nach Maßgabe des Jugendhilfeplans • mit Bindung für den Haushaltsplan

Die Aufgabe ist von Fachkräften nach § 72 SGB VIII durchzuführen; dies sind Absolventen einer Hochschule⁸³ mit der Studienrichtung Sozialarbeit/Sozialpädagogik als sog. Schulsozialarbeiter.

Diese können daneben weitere Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen, aber nicht als „Schulsozialarbeit“, sondern als (sonstige) soziale Arbeit an der Schule, die nicht notwendigerweise auch in der Schule stattfinden muss.

B. Aufsicht

Weil Schulsozialarbeit eine Aufgabe nach dem SGB VIII⁸⁴ ist, ist das Schulgesetz für die Wahrnehmung der Aufgabe nicht einschlägig. Die **Dienstaufsicht** liegt nicht beim Schulleiter, sondern (für Fachkräfte des öffentlichen Trägers⁸⁵) beim Jugendamtsleiter.

Der Schulleiter ist aber für den geordneten Schulbetrieb verantwortlich⁸⁶, in dessen Rahmen sich auch der SA/SP bewegen muss.

Da die Schulsozialarbeiter Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen und die Gesamtverantwortung hierfür beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe verbleibt (§ 79 SGB VIII)⁸⁷, liegt die **Fachaufsicht** bezüglich der Zweckmäßigkeit des Handelns beim Leiter des Stadt-oder Kreisjugendamts.

Handelt es sich aber um eine Große Kreisstadt, die selbst nicht Träger der

⁸³ Universität, Fachhochschule, Duale Hochschule. Siehe oben Teil 1 Fußn.10.

⁸⁴ Anders in NRW.

⁸⁵ Für Fachkräfte des freien Trägers siehe unten S.37.

⁸⁶ So z.B. § 41 SchulG BW.

⁸⁷ Näher hierzu *Kunkel*, LPK-SGB VIII, 5.Auflage 2014, § 79 Rdnr. 1.

Jugendhilfe ist, sind dort häufig jugendamtsähnliche Strukturen vorhanden (irreführend oft „Jugendamt“ genannt). Dann könnte die Fachaufsicht auch dort ausgeübt werden; die Rechtsaufsicht (bezüglich der Rechtmäßigkeit des Handelns) aber bliebe beim Träger der Jugendhilfe.

Nach den Kommunalverfassungen⁸⁸ läge sie zwar bei Regierungspräsidium/

Landesdirektion, § 79 SGB VIII ist aber eine spezialgesetzliche Regelung, die als Bundesrecht dem Landesrecht vorgeht⁸⁹. Die Ausübung der Fach-, Dienst- und Rechtsaufsicht sollte in der Vereinbarung, mit der die Übertragung der Aufgabe auf die Gemeinde erfolgt, klargestellt werden.

Für **kreisangehörige Gemeinden**⁹⁰ als Schulträger gelten das Schulgesetz und das Kommunalverfassungsrecht, z.B. für die Aufsicht. Dienst- und Fachaufsicht liegen beim Arbeitgeber, also beim Anstellungsträger⁹¹, zusätzlich beim Schulamt.⁹² Die Rechtsaufsicht wird vom Regierungspräsidium/Bezirksregierung/Landesdirektion ausgeübt⁹³.

Siehe zur Aufsicht Schaubild 7.

⁸⁸ Z.B. § 119 GemO BW.

⁸⁹ Vom BVerfG bereits mit dem grundlegenden Urteil vom 18.7.1967 (E 22,180) als zulässige Beschränkung der Kommunalverfassungen anerkannt.

⁹⁰ Siehe oben C.S. 21.

⁹¹ So KVJS-Broschüre „Schulsozialarbeit“, 3. Aufl.2012, S.21 und Erlass des Ministeriums für Kultus, Jugend Sport vom 18.3.2009.

⁹² Nach § 33 Abs.2 SchulG BW liegt die Dienst- und Fachaufsicht bei der unteren Schulaufsichtsbehörde; das ist nach § 33 Abs.1 SchulG BW das staatliche Schulamt; in Sachsen bei Sächs. Bildungsagentur (§ 59 Abs.2 Sächs. SchulG).

⁹³ Z.B. § 119 GemO BW.

Schaubild 7: Aufsicht

Trägerschaft		Dienstaufsicht	Fachaufsicht	Rechtsaufsicht
1.	Jugendhilfe			
a.	öffentliche	Vorgesetzte im Jugendamt	Vorgesetzte im Jugendamt	Regierungspräsidium/ Bezirksregierung/ Landesdirektion
b.	freie	Vorgesetzte beim freien Träger	Vorgesetzte beim freien Träger	keine, aber rechtsaufsichtsähnliche Verantwortlichkeit des Jugendamts aus § 79 SGB VIII
2.	Schule	Schulleiter	Schulleiter	Regierungspräsidium/ Bezirksregierung/

			Landesdirektion
--	--	--	-----------------

C. Finanzierung

Die Personalkosten trägt das Land, die sächlichen Kosten der Schule der Schulträger (Gemeinde).⁹⁴ Die Zuschüsse des Bundes für die Schulsozialarbeiter im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes sind 2014 ausgelaufen. Unbeschadet dessen hat der Jugendhilfeträger die Kosten der sozialen Arbeit an der Schule – soweit sie Jugendhilfe ist – im Rahmen seiner Gesamtverantwortung nach § 79 SGB VIII zu tragen.

D. Schulsozialarbeit im Verhältnis von öffentlichem zu freiem Träger

Als Leistung der Jugendhilfe kann der öffentliche Träger⁹⁵ (Stadt⁹⁶- oder Landkreis) die Wahrnehmung dieser Aufgabe auf einen freien Träger übertragen (§ 3 Abs. 1 SGB VIII). Das geschieht durch einen öffentlich-rechtlichen Leistungs- und Entgeltvertrag (§ 77 SGB VIII i.V.m. § 54 SGB X). Der öffentliche Träger bleibt aber dafür verantwortlich, dass die Schulsozialarbeit dem Gesetz entsprechend erbracht wird (§ 3 Abs. 2 i.V.m. § 79 Abs. 1 und 2 SGB VIII). Dies bedeutet, dass sie rechtzeitig, ausreichend und plural gemäß dem Wunsch- und Wahlrecht aus § 5 SGB VIII geleistet wird (§ 79 Abs. 2 SGB VIII). Nur in diesem Rahmen ist der freie Träger selbstständig bei der Durchführung der Auf-

⁹⁴ Z.B. § 21 Sächs. SchulG; §§ 27, 28 SchulG BW.

⁹⁵ In Berlin bestimmt § 5 Abs. 4 SchulG, dass die Schulen in Vereinbarungen mit freien Trägern der Jugendhilfe im Einvernehmen mit dem Jugendamt den Einsatz der Fachkräfte regeln sollen.

⁹⁶ Die Bezeichnung der Gebietskörperschaft ist in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich: „Stadtkreis“ oder „kreisfreie Stadt“.

gabe (§ 4 Abs. 2 SGB VIII).

Der öffentliche Träger hat also eine rechtsaufsichtsähnliche Stellung aus § 79 SGB VIII. Die Dienst- und Fachaufsicht liegt dagegen uneingeschränkt beim freien Träger. Die Dienstaufsicht bezieht sich auf das persönliche Verhalten des Mitarbeiters, die Fachaufsicht auf sein fachliches Vorgehen durch Anleitung, Unterstützung, Fortbildung, aber auch Weisung.

Ebenso wie bei der Trägerschaft des öffentlichen Trägers ist auch bei Trägerschaft des freien Trägers eine **Kooperationsvereinbarung** mit der Schulleitung notwendig, in der die Zustimmung der schulischen Gremien (einschließlich der Elternvertretung) zur Leistung der Schulsozialarbeit erklärt wird. Der Schulsozialarbeiter ist zwar Angestellter des freien Trägers, im Interesse einer harmonischen Zusammenarbeit sollten aber der Schulleiter und die Elternvertretung bei der Stellenbesetzung beteiligt werden.⁹⁷

E. Schutzauftrag

I. Jugendhilfe

Für das Jugendamt regelt § 8a Abs.1 SGB VIII, wie es sein Wächteramt (den Schutzauftrag) nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG wahrzunehmen hat. Insofern handelt es sich lediglich um eine Verfahrensregelung, die einzelne Aufgaben zusammenfasst. Beim Jugendamt angestellte Schulsozialarbeiter sind „das Jugendamt“. Werden ihnen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung i. S. d. § 1666 BGB bekannt, müssen sie diese an die fallzuständige Fachkraft im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) weitergeben, die zusammen mit einer weiteren Fachkraft die Einschätzung des Gefährdungsrisikos vornehmen muss.

Für den freien Träger gilt § 8 a Abs.1 SGB VIII nicht. Das Jugendamt muss deshalb mit ihm eine Sicherstellungsvereinbarung abschließen, mit der er sich verpflichtet, bei Kindeswohlgefährdung ähnlich wie das Jugendamt zu

⁹⁷ So Erlass des Ministers für Kultus und Sport BW vom 2.1.1992 und Empfehlung des LWV Württemberg-Hohenzollern vom 12.2.1992.

verfahren (§ 8 a Abs. 4 SGB VIII). Erst nach Gefährdungseinschätzung und erfolglosem Werben für Hilfen bei den Personensorgeberechtigten hat er das Jugendamt zu informieren (§ 8 a Abs.4 Satz 2 SGB VIII).

II. Schule

Auch die Schule ist staatlicher Wächter i. S. v. Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG. Einzelne Schulgesetze⁹⁸ regeln deshalb ausdrücklich einen Schutzauftrag für sie. Unabhängig davon kann das Jugendamt auch mit den Schulen Sicherheitsvereinbarungen⁹⁹ abschließen, mit denen die Schule verpflichtet wird, ein Verfahren ähnlich dem des Jugendamts nach § 8 a Abs.1 SGB VIII durchzuführen¹⁰⁰.

Die Übermittlung von Informationen an das Jugendamt ist nach den Übermittlungsbefugnissen im Landesdatenschutzgesetz¹⁰¹ oder im Schulgesetz¹⁰² zur Wahrnehmung der Aufgaben des Jugendamts zulässig. Auch aus § 4 KKG¹⁰³ ergibt sich bei Kindeswohlgefährdung eine solche Befugnis. Die Schule kann auch das Familiengericht informieren (§ 24 FamFG).

F. Rechtsanspruch

§ 13 SGB VIII ist kein subjektives öffentliches Recht; es besteht kein Rechtsanspruch auf die Leistung von Schulsozialarbeit¹⁰⁴. Dies ergibt sich

⁹⁸ § 85 Abs. 3 SchulG Baden-Württemberg; § 5 a SchulG Berlin; Art. 31 Abs. 1 BayEUG; § 3 Abs.2 S. 3 SchulG Rheinland-Pfalz; § 50 a Abs. 1 Sächs. SchulG ; § 55 a Abs. 2 Thüringer SchulG, aber nicht Niedersachsen.

⁹⁹ Hierzu Köckeritz/Dern § 8a.

¹⁰⁰ Vgl. hierzu 14. KJB ,S.329.

¹⁰¹ Z.B. § 14 SächsDSG, § 14 LDSG Rheinl-Pfalz

¹⁰² Z.B. § 50a Abs.3 Sächs. SchulG § 67 Abs.4 SchulG Rheinland-Pfalz

¹⁰³ Das KKG ist Art.1 BKiSchG.

¹⁰⁴ Ebenso VG Regensburg, 14.10.2004- RO 8 K 04 ; juris; Nonninger in LPK SGB VIII, § 13 Rn ; Grube in H/N/S § 13, Rn 27; Kunkel, ZfJ 1997, 180; a.A. Schäfer in FK , § 13 Rn 6 „Regelrechtsanspruch“; Struck in Wiesner, § 13 Rn 7; Fischer in Schellhorn/Fischer/Mann/Kern § 13 ,Rn 19; Wabnitz in GK, § 13 Rn 13; Schruth in jurisPK, § 13 Rn ; Bernzen in J/H/S/M § 13, Rn 23; Münder/Schruth, ZfJ 2002, 125;

aus der systematischen Stellung¹⁰⁵ des § 13 SGB VIII zwischen § 12 SGB VIII und § 14 SGB VIII; außerdem daraus, dass § 13 SGB VIII keine individuellen¹⁰⁶, sondern nur generelle Tatbestandsmerkmale aufweist.

G. Datenschutz

Für Erhebung und Übermittlung von personenbezogenen Daten gilt das Sozialgeheimnis nach § 35 SGB I i.V.m. § 61 Abs.1 SGB VIII. Für besonders anvertraute Daten gilt § 65 SGB VIII.

Außerdem ist die strafrechtliche **Schweigepflicht** aus § 203 Abs.1 StGB zu beachten.¹⁰⁷

H. Vorrang bzw. Nachrang der Jugendhilfe (§ 10 SGB VIII)

I. Nachrang allgemein

Die Vorrang-Nachrang-Regelung hat Bedeutung für die **Kosten-
tragung** im Verhältnis zwischen dem Jugendhilfeträger und einem anderen Leistungsträger. Dieser Nachrang wird zwischen Sozialleistungsträgern durch die Verpflichtung zur Kostenerstattung gemäß § 104 SGB X sichergestellt. § 10 SGB VIII und § 104 SGB X setzen allerdings voraus, dass die streitgegenständlichen Leistungen zeitgleich und von der Leistungsart her sowie der Zweckbestimmung nach vergleichbar sind, mit anderen Worten beide Träger hinsichtlich der geeigneten und erforderlichen Hilfe im Einzelfall zu Leistungen verpflichtet sind; die Leistungsverpflichtungen müssen nebeneinander bestehen und miteinander konkurrieren. Es sind somit zwei verschiedene Ebenen zu unterscheiden: Eine Ebene ist die unmittelbare Feststellung des Vor-
bzw

¹⁰⁵ a.A. *Wabnitz* in GK, § 13 Rn 19, der aus der Erwähnung des § 13 Abs.2 in § 27 Abs.3 S.2 SGB VIII den gleichen Verpflichtungsgrad beider Normen ableitet.

¹⁰⁶ A.A. *Wabnitz* in GK, § 1 Rn 19 und *Riehle* in Krug/Riehle, § 13 Anm.II.2.3.

¹⁰⁷ Ausführlich hierzu *Kunkel*, ZFSH/SGB 2016, 16; ebenso die Handreichung zum Datenschutz in Thüringen (2016).

Nachrangs der Leistungen der Jugendhilfe, die andere Ebene ist die der Kostenerstattung zwischen dem tatsächlich leistenden Jugendhilfeträger und dem anderen Leistungsträger. Der Vorrang einer Hilfe hat auf der Ebene der Verpflichtung zum Hilfesuchenden keine alleinige Zuständigkeit des vorrangig verpflichteten Trägers zur Folge. Die Leistungen des nachrangig verpflichteten Trägers sind trotz des Nachrangs rechtmäßig. Ferner ist zu beachten, dass eine „**Leistungskonkurrenz nur besteht, wenn Leistungskongruenz vorliegt**“, d.h. dass beide Leistungen gleich, gleichartig, einander entsprechend, einander (auch nur partiell) überschneidend oder deckungsgleich sind. Es ist nur eine Konkurrenz gleichartiger Leistungspflichten, aber nicht eine Identität der Anspruchsberechtigten erforderlich.

II. Leistungen nach SGB II

Im Verhältnis zum **Jobcenter** besteht keine Kongruenz zwischen Schulsozialarbeit und Leistungen nach § 16a SGB II, so dass die Konkurrenzregelung des § 10 Abs. 3 SGB VIII hier¹⁰⁸ nicht greift.

III. Schule

Im Verhältnis zur **Schule** gilt § 10 Abs.1 SGB VIII. Diese Regelung beschreibt nach allgemeiner Auffassung ein Vorrang-Nachrang-Verhältnis.¹⁰⁹ Von diesem Verständnis geht auch die Begründung zum Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz vom 8. September 2005 aus, mit dem die "Schulen" erstmals ausdrückliche Erwähnung in § 10 Abs.1 SGB VIII gefunden haben, indem sie darauf abstellt,

dass die "Leistungen der Schulträger vorrangig gegenüber Leistungen der Sozialhilfe zu erbringen sind"¹¹⁰. Der hier verankerte Vorrang der Förderung im öffentlichen Schulsystem greift aber

¹⁰⁸ Sondern nur für die Jugendberufshilfe.

¹⁰⁹ BVerwG, Urt. v. 27.5. 2010, juris.

¹¹⁰ BT-Drs. 15/5616, S. 25.

nur, wenn nach den konkreten Umständen des Einzelfalles im öffentlichen Schulwesen eine bedarfsdeckende Hilfe in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht auch zur Verfügung steht (**„bereite Mittel“**).¹¹¹ Leistungskongruenz besteht nach überwiegender Rechtsprechung nicht, wenn der **Kernbereich pädagogischer Arbeit**¹¹² an der Schule betroffen ist. Lediglich **schulbegleitende Maßnahmen** greifen in diesen Kernbereich nicht ein, wenn sie die eigentliche pädagogische Arbeit der Lehrer lediglich absichern und zusammen mit der Schule die Rahmenbedingungen dafür schaffen sollen, dem Kind den erfolgreichen Besuch der Schule erst zu ermöglichen.¹¹³ Ein grundsätzlicher Widerspruch zwischen der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte und der der Sozialgerichte ergibt sich in der hier nicht zu erörternden Frage, ob Jugendhilfe oder Schule den Schulbedarf an einer **Förderschule** decken müssen. Das *OVG NRW*¹¹⁴ nimmt auch dann eine Leistung der Eingliederungshilfe an, wenn diese den Kernbereich pädagogischer Arbeit betrifft.

Von der (inklusive) Schule geleistete **Schulassistenz** (Schulbegleitung) für behinderte Schüler hat den Vorrang vor Leistungen der Jugendhilfe durch Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII und ebenso vor solchen im Rahmen der Schulsozialarbeit nach § 13 SGB VIII.

Innerhalb des SGB VIII haben Leistungen der Eingliederungshilfe¹¹⁵ Vorrang vor denen der Schulsozialarbeit, weil sie spezieller sind und ein Rechtsanspruch auf sie besteht.

¹¹¹ OVG NRW, Beschl. v. 12.3.2015, -12 B 136/15, juris; DV –Diskussionspapier 2014, S. 13.

¹¹² Zu diesem ausführlich *Kepert/Pattar* in ihrem Gutachten „Schulbegleiter an baden-württembergischen Schulen“, veröffentlicht in Kehler Diskussionspapiere Nr. 2014 -3;

ferner *Kepert*, ZfF 2015, 205 und in LPK-SGB VIII, § 10 Rn 34 bis 36.

¹¹³ BVerwG, Urt. v. 18. 10. 2012 - 5 C 21.11 -, BVerwGE 145, 1, juris; LSG NRW, Beschl. v. 20. 12. 2013 - L 9 SO 429/13 B ER -, juris; vgl. auch DIJuF-Rechtsgutachten v. 6.8.2014, JAmt 2014, 452.

¹¹⁴ Beschl. v. 16.11.2015, -12 A 1639/14, juris.

¹¹⁵ Der Referentenentwurf zur Novellierung des SGB VIII (Juni 2016) sieht in Umsetzung der sog. Großen Lösung eine neue Anspruchsgrundlage in §§ 27 ff vor.

IV. Exkurs zum Kernbereich pädagogischer Arbeit an der Schule.¹¹⁶

1. Rechtsprechung

In der neueren sozialgerichtlichen Rechtsprechung zur Eingliederungshilfe nach dem SGB XII besteht weitestgehend Einigkeit darüber, dass der „Kernbereich der pädagogischen Arbeit an der Schule“ im alleinigen Verantwortungsbereich der Schule und damit gänzlich außerhalb der Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers liegt.¹¹⁷ Die neuere verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zur Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII nimmt auf diese sozialgerichtliche Rechtsprechung Bezug und stellt ebenfalls auf den „Kernbereich der pädagogischen Arbeit der Lehrer in der Schule“ ab.¹¹⁸ Ähnlich, allerdings nicht unter Verwendung der Begrifflichkeit Kernbereich, wird in der etwas älteren verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung ein Bereich bestimmt, welcher in die alleinige Verantwortlichkeit der Schule fällt. Nur von der Schule sei danach die „*Deckung des unmittelbaren Ausbildungsbedarfs im Rahmen der Schulpflicht*“ sicherzustellen.¹¹⁹ Nicht hinreichend geklärt ist bisher allerdings die Frage, wie dieser Bereich zu bestimmen ist. In der Rechtsprechung wird überwiegend die Auffassung vertreten, dass der Kernbereich pädagogischer Arbeit der Schule sich „*nicht unter Auslegung der schulrechtlichen Bestimmungen, sondern der sozialhilferechtlichen Regelungen bestimme*.“¹²⁰ Begründet wird diese

¹¹⁶ Nach *Kepert* in Gutachten zur Schulbegleitung (2014).

¹¹⁷ Statt vieler BSG Urt. v. 22.03.2012, B 8 SO 30/10 R, juris Rn. 21; BSG, Urt. v. 15.11.2012, B 8 SO 10/11 R, juris Rn. 15 f.; a.A. LSG BW, B. v. 07.11.2012, L 7 SO 4186/12 ER-B, juris Rn. 15. Hiernach reiche es für die Annahme einer Leistungspflicht des Sozialhilfeträgers aus, dass die zu leistende Hilfe „nicht ausschließlich dem Kernbereich der pädagogischen Arbeit der Schule unterfalle.“

¹¹⁸ BVerwG, Urt. v. 18.10.2012, 5 C 21/11, juris Rn. 37.

¹¹⁹ S. hierzu BVerwG, B. v. 02.09.2003, 5 B 259/02, juris Rn. 17.

¹²⁰ Statt vieler BSG, Urt. v. 22.03.2012, B 8 SO 30/10 R, juris Rn. 21; BSG, Urt. v. 15.11.2012, B 8 SO 10/11 R, juris Rn. 15 f.; a.A. SG Rostock, B. v. 28.10.2013, S 8 SO 80/13 ER, juris Rn. 20; LSG SH, B. v. 17.02.2014, L 9 SO 222/13 B ER, juris Rn. 43 f.

Auffassung mit einer Auslegung des § 54 SGB XII. Gemäß § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XII blieben die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der Schulpflicht unberührt. Zum anderen normiere § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XII lediglich Hilfen, also unterstützende Leistungen. Die Schulbildung selbst sei somit den Schulträgern überlassen.¹²¹ Art. 7 Abs. 1 GG übertrage dem Staat insoweit einen außerhalb des Sozialhilferechts liegenden eigenständigen Unterrichts- und Bildungsauftrag im Schulbereich.¹²² Der Kernbereich pädagogischer Arbeit wird nach der überwiegenden sozialgerichtlichen Rechtsprechung somit von der Schulbildung bestimmt. Bisher wurde allerdings die Frage, was der Begriff Schulbildung genau umfasst, nicht hinreichend beantwortet. Folgende Positionen werden hierzu in der Rechtsprechung vertreten:

Das **Bundessozialgericht** hat den Kernbereich pädagogischer Arbeit bisher nicht näher bestimmt. Es hat hierzu bisher lediglich festgestellt, dass zur Schulbildung alle schulischen Maßnahmen zu zählen seien, die dazu dienen, die **staatlichen Lehrziele** zu erreichen.¹²³ Auch ein großer Teil der Literatur hat bei der Bestimmung des Kernbereichs pädagogischer Arbeit bisher lediglich auf die Sicherstellung der Schulbildung Bezug genommen.¹²⁴ Unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts wird in der Rechtsprechung teilweise angenommen, dass der Kernbereich der pädagogischen Arbeit „*primär die Vermittlung der Lehrinhalte, also die Unterrichtsgestaltung*“, zum Inhalt habe.¹²⁵ Der Kernbereich umfasse nur *die eigentliche Beschulung, also Unterricht, Wissensvermittlung und Einübung*“. Auch die Tatsache, dass „*ein deutlicher Teil der von der Schulbegleitung zu übernehmenden Aufgaben (auch) pädagogischen Charakter in dem Sinne habe, dass eine Mitwirkung am Unterricht ermöglicht werde und damit eine kognitive Förderung*“ erfolge, habe nicht zur Folge, dass mit dieser Hilfe der Kernbereich berührt werde. Vielmehr „*dürfte der gesamte Umfang der unterstützenden Tätigkeit eines Schulbegleiters stets als pädagogische Arbeit anzusehen sein*“.¹²⁶ Demgegenüber

¹²¹ BSG, Urt. v. 22.03.2012, B 8 SO 30/10 R, juris Rn. 21.

¹²² BSG, Urt. v. 15.11.2012, B 8 SO 10/11 R, juris Rn. 15.

¹²³ BSG, Urt. v. 15.11.2012, B 8 SO 10/11 R, juris Rn. 17; s. hierzu auch SG Rostock, B. v. 28.10.2013, S 8 SO 80/13 ER, juris Rn. 20.

¹²⁴ Voelzke in Hauck/Noftz SGB XII, § 54 Rn. 40a und 43a; Kaiser in BeckOK SozR, § 54 SGB XII Rn. 10; Wehrhahn in jurisPK-SGB XII, § 54 Rn. 47 f.

¹²⁵ LSG HE, B. v. 17.06.2013, L 4 SO 60/13 B ER, juris Rn. 15.

¹²⁶ LSG BW, B. v. 07.11.2012, L 7 SO 4186/12 ER-B, juris Rn. 15; LSG BW, B. v. 03.06.2013, L 7 SO 1931/13 ER-B, juris Rn. 14; LSG NW, B. v. 20.12.2013, L 9 SO 429/13 B ER, juris Rn. 29; s. hierzu auch

wird in der Rechtsprechung aber auch die Auffassung vertreten, dass **pädagogische Maßnahmen** im Sinne des Bildungsauftrages **grundsätzlich in den Kernbereich** und damit Verantwortungsbereich der Schule fallen. Pädagogische Aufgaben seien daher nicht von einem Schulbegleiter zu erfüllen.¹²⁷ Die pädagogische Arbeit werde vielmehr im Zusammenhang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule durch das Lehrpersonal gesichert, das an öffentlichen Schulen im Dienst des Landes Baden-Württemberg stehe.¹²⁸ Zum Kernbereich der Schule¹²⁹ gehört nach dieser Auffassung somit mehr als die reine Vermittlung des Lehrinhalts. Auch pädagogische Maßnahmen, wie beispielsweise das „*Aufmuntern zum Weiterarbeiten*“ oder die „*Überwachung der Aufgabenlösung*“, gehören danach zum Kernbereich pädagogischer Arbeit.¹³⁰ Nach dieser Auffassung ist die Schule somit für „*Unterricht und pädagogische Betreuung*“ verantwortlich.¹³¹ Der Kernbereich schulischer Aktivitäten umfasse nicht nur die Wissensvermittlung, sondern eine umfassende Förderung des behinderten Menschen. Umfasst seien daher selbstverständlich Aufgaben wie das Erlernen von Techniken zur Wissensaufnahme. Die Wahrnehmung von „umfassenden bildungsgemäßen und gesellschaftlichen Anforderungen“ sei geschuldet. Reiche das an der jeweiligen Schule eingesetzte Personal nicht aus, diesen Anforderungen zu genügen, sei dies keinen Grund dafür, das schulische Personal mit den Mitteln des Sozial- oder Jugendhilferechts aufzustocken, um dem Kind die Teilnahme am Unterricht zu sichern. Aufgabe der Schule sei es, das Personal so einzusetzen, dass die Kinder auch beschult werden können. Anknüpfend an die Annahme, der Kernbereich pädagogischer Arbeit

LSG NI-HB, Urt. v. 25.11.2010, L 8 SO 193/08, juris Rn. 24.

¹²⁷ SG Karlsruhe, Urt. v. 22.07.2011, S 1 SO 4882/09, juris Rn. 22 f.; SG Berlin, B. v. 02.03.2011, S 49 SO 109/11 ER, juris Rn. 18; s. hierzu auch LSG BW, Urt. v. 18.11.2010, L 7 SO 6090/08, juris Rn. 32 f. Nach Auffassung des LSG BW sind hierdurch „ergänzende Leistungen der Eingliederungshilfe jedoch nicht vollständig ausgeschlossen. Dies gelte etwa für die Fälle so genannter Schulbegleiter von behinderten Menschen, die eine Regelschule besuchen und einer ständigen Beaufsichtigung zur Vermeidung einer Selbstgefährdung und der Hilfe bei alltäglichen Verrichtungen bedürfen.“

¹²⁸ LSG BW, Urt. v. 18.11.2010, L 7 SO 6090/08, juris Rn. 33.

¹²⁹ Die Entscheidungen des SG Karlsruhe und SG Berlin sind zu Schülern ergangen, die eine Förderschule besuchten. Bezüglich der Bestimmung des Kernbereichs schulischer Arbeit wird in den Entscheidungen allerdings nicht zwischen verschiedenen Schularten differenziert, sondern generell festgestellt, dass pädagogische Aufgaben in den Kernbereich der Schule fielen. Das LSG BW differenziert hingegen zwischen den verschiedenen Schularten. Diesbezüglich stellt es ausdrücklich fest, dass es auch Aufgabe der allgemeinen Schule sei, behinderte Schüler zu fördern. Die allgemeine Schule müsse dann auf die individuellen Lernerfahrungen und Lernvoraussetzungen mit differenzierten Lernangeboten eingehen. Ein gestuftes pädagogisches Verfahren sei notwendig, s. hierzu LSG BW, Urt. v. 18.11.2010, L 7 SO 6090/08, juris Rn. 33.

¹³⁰ LSG BW, Urt. v. 18.11.2010, L 7 SO 6090/08, juris Rn. 34. S. hierzu auch VGH BW, B. v. 03.07.1997, 6 S 9/97, FEVS Bd. 48/1998, S. 231 u. 232.

¹³¹ S. hierzu LSG HE, Urt. v. 17.04.2013, L 6 SO 3/10, juris Rn. 41.

lasse sich nicht unter Rückgriff auf sozialhilferechtliche, sondern nur durch Auslegung schulrechtlicher Regelungen bestimmen,¹³² wird ferner in der Rechtsprechung die Auffassung vertreten, dass sich der Kernbereich pädagogischer Arbeit

je nach Art der besuchten Schule unterschiedlich darstelle“.¹³³ Grundsätzlich sei die sonderpädagogische Förderung der Schüler zwar Aufgabe aller Schularten,¹³⁴ allerdings seien die verschiedenen Schularten unterschiedlichen Förderschwerpunkten verpflichtet.¹³⁵

Insbesondere eine Sonderschule habe „nach ihrer persönlichen und sachlichen Ausstattung und ihrer pädagogischen Ausrichtung der Eigenart ihrer jeweiligen Schüler Rechnung zu tragen.“¹³⁶

2. Eigene Stellungnahme

Die Rechtsprechung, die auf den Kernbereich pädagogischer Arbeit an der Schule abstellt, ist speziell zu Leistungen der Eingliederungshilfe im Verhältnis zu Leistungen der inklusiven Schule entwickelt worden. Sie ist daher nicht unmittelbar auf die Schulsozialarbeit übertragbar. Übertragbar aber ist, dass eine Antwort auf die Frage, was zur Erziehung und Bildung an der Schule gehört, nur unter Bezugnahme auf die **schulrechtlichen** Bestimmungen gegeben werden kann.¹³⁷ Nur auf diese Weise lässt sich der Kernbereich pädagogischer Arbeit der

¹³² SG Rostock, B. v. 28.10.2013, S 8 SO 80/13 ER, juris Rn 20; s. hierzu auch LSG SH, B. v. 17.02.2014, L 9 SO 222/13 B ER, juris Rn. 43 f.; s. hierzu auch Kingreen, Rechtsgutachten, S. 44 f. und OVG NW, B. v. 15.10.2004, 16 B 926/04, juris Rn. 6; OVG NW, Urt. v. 09.06.2004, 19 A 2962/02, juris Rn. 31 f.; OVG NW, Urt. v. 09.06.2004, 19 A 1757/02, juris Rn. 31 f.; VG Düsseldorf, Urt. v. 06.5.2005, 18 K 2275/04, juris Rn. 19 f.; LSG SH, Urt. v. 06.10.2008, L 9 SO 8/08, juris Rn. 27.

¹³³ SG Rostock, B. v. 28.10.2013, S 8 SO 80/13 ER, juris Rn. 22.

¹³⁴ SG Rostock, B. v. 28.10.2013, S 8 SO 80/13 ER, juris Rn. 22 unter Bezugnahme auf das SchulG M-V.

¹³⁵ SG Rostock, B. v. 28.10.2013, S 8 SO 80/13 ER, juris Rn. 20 f.

¹³⁶ VGH BW, B. v. 03.07.1997, 6 S 9/97, FEVS Bd. 48/1998, S. 231 u. 232 unter Bezugnahme auf das SchG BW. S. hierzu auch LSG SH, B. v. 17.02.2014, L 9 SO 222/13 B ER, juris Rn. 45 zur Umsetzung der Inklusion in Schleswig-Holstein: „Die Aufgabe der Schule geht somit laut Schulgesetz weit über die reine Wissensvermittlung hinaus. Sie soll jeden einzelnen – einschließlich der behinderten Schülerinnen und Schüler – im Rahmen ihrer oder seiner Möglichkeiten – erziehen und fördern und dabei insbesondere behinderungsbedingte Defizite ausgleichen.“

¹³⁷ Ebenso SG Rostock, B. v. 28.10.2013, S 8 SO 80/13 ER, juris Rn. 20; LSG SH, B. v. 17.02.2014, L 9 SO 222/13 B ER, juris Rn. 43 f.

Schule bestimmen.¹³⁸ Sozialrechtliche Normen können die Inhalte pädagogischer Arbeit der Schule nicht näher bestimmen, da sie hierzu keine weiterführenden Regelungen enthalten. Nach Art. 70 Abs. 1 GG steht dem Bund hierfür auch gar keine Gesetzgebungskompetenz zu, weil die Kultushoheit in die Gesetzgebungskompetenz der Länder fällt.¹³⁹ Auch eine reine Negativabgrenzung schulischer Aufgaben von sozialrechtlichen Aufgaben kann nicht zu einer exakten Bestimmung des jeweiligen Kernbereichs schulischer Aufgaben führen. Eine solche Abgrenzung würde zwangsläufig dazu führen, dass der Kernbereich schulischer Aufgaben für alle Schularten inhaltsgleich zu bestimmen wäre. Schulische Aufgaben können daher auch nur durch schulrechtliche Regelungen näher bestimmt werden.¹⁴⁰ Daher spielen die Landesschulgesetze eine entscheidende Rolle bei der Bestimmung der Schulbildung im jeweiligen Einzelfall. Die Landesschulgesetze sehen überwiegend eine Gliederung des Schulwesens in verschiedene Schularten vor.¹⁴¹ Diesbezüglich werden jeder Schulart durch das jeweilige Landesschulgesetz bestimmte Ziele zugewiesen¹⁴², die sich im Einzelnen voneinander unterscheiden. Diese unterschiedliche Ausgestaltung der Schulziele wird insbesondere auch durch eine unterschiedliche Ausgestaltung der Bildungspläne offensichtlich. Unabhängig von der Rechtsnatur¹⁴³ der Bildungspläne sind diese bei der näheren Bestimmung der Bildungsinhalte zu berücksichtigen. Trotz einer im gemeinsamen Erziehungs- und Bildungsauftrag begründeten Einheit¹⁴⁴ bestehen damit für jede Schulart unterschiedliche Inhalte der

¹³⁸ Im Endergebnis ist somit der Kernbereich pädagogischer Arbeit nach schulrechtlichen Bestimmungen festzulegen. Ebenso SG Rostock, B. v. 28.10.2013, S 8 SO 80/13 ER, juris Rn. 20; LSG SH, B. v. 17.02.2014, L 9 SO 222/13 B ER, juris Rn. 43 f.; anscheinend a.A. BSG, Urt. v. 22.03.2012, B 8 SO 30/10 R, juris Rn. 21; BSG, Urt. v. 15.11.2012, B 8 SO 10/11 R, juris Rn. 15 f.

¹³⁹ S. hierzu *Uhle* in Maunz/Dürig, Art. 70 GG Rn. 115.

¹⁴⁰ S. hierzu auch *Kingreen*, Rechtsgutachten, S. 35 und 36 sowie S. 49 und 50.

¹⁴¹ S. Schulgesetze im Anhang; beispielsweise § 3 Abs. 1 SchG BW.

¹⁴² S. hierzu beispielsweise §§ 3 ff. SchG BW.

¹⁴³ S. hierzu *Luthe*, Bildungsrecht; VG Augsburg, Urt. v. 22.05.2007, Au 3 K 06.01361, juris Rn. 15.

¹⁴⁴ S. hierzu z.B. § 3 Abs. 1 SchG BW; ausführlich *Füssel*, Zum Bildungs- und

Schulbildung. Somit ist festzuhalten, dass der Kernbereich pädagogischer Aufgaben an der Schule in Abhängigkeit von den jeweiligen schulrechtlichen Regelungen der Länder zu bestimmen ist.¹⁴⁵

V. Exkurs zur Kostenerstattung¹⁴⁶

Hat der Träger der Jugendhilfe als nachrangig Verpflichteter geleistet, kann er Erstattung seiner Kosten verlangen. Ein solcher Erstattungsanspruch kommt aus verschiedenen rechtlichen Gesichtspunkten in Betracht. Zum einen kann sich ein solcher Anspruch aus übergegangenem Recht ergeben, wenn Ansprüche der Schüler, für die der Träger der Jugendhilfe die Leistungen erbracht hat, auf ihn übergegangen sind, übergeleitet worden oder an ihn abgetreten worden sind (§ 95 SGB VIII). Zu anderen kann ein Erstattungsanspruch auf Grundlage eigenen Rechts der Gebietskörperschaft bestehen.

Der Jugendhilfeträger hat zwar in der Regel keinen Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen aus übergegangenem Recht. Das liegt daran, dass nach dem Schulrecht zwar eine Pflicht für das Land besteht, allerdings in der Regel kein subjektiver Anspruch des Schülers. Soweit aber die schulische Leistung in Verwaltungsrichtlinien (sog. Innenrecht) geregelt ist, ergibt sich aus dem Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung i. V. m. Art. 3 GG ein Anspruch auf Beachtung dieser Richtlinie.

¹⁴⁷

Wegen des Nachrangs der Jugendhilfe und der Pflicht der Schule zu sozialpädagogischen Maßnahmen im Kernbereich pädagogischer Arbeit – der aber kein subjektives Recht des Schülers gegenübersteht – besorgt der Träger der Jugendhilfe ein

Erziehungsauftrag der Schulsozialarbeit (2013); IN VIA in: neue caritas 2003,35.

¹⁴⁵ Ebenso SG Rostock, B. v. 28.10.2013, S 8 SO 80/13 ER, juris Rn. 22. Das SG Rostock differenziert sogar noch weitergehend danach, welchen speziellen Förderschwerpunkt die jeweilige Sonderschule hat. S. hierzu auch § 15 Abs. 1 S. 3 SchG BW. S. hierzu auch LSG SH, B. v. 17.02.2014, L 9 SO 222/13 B ER, juris Rn. 43 f.

¹⁴⁶ Ausführlich zur Kostentragung für Schulbegleiter siehe Gutachten *Kepert/Pattar a.a.O.*

¹⁴⁷ Näher hierzu *Kunkel/Pattar*, LPK –SGB VIII, § 95 Rn 9; *Kunkel*, ZfJ 1997,315.

fremdes Geschäft ohne Auftrag. Daher bestehen Ansprüche aus öffentlich-rechtlicher Geschäftsführung ohne Auftrag.

Ferner ergeben sich Ansprüche aus dem allgemeinen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch.

Zusammenfassung

Aus den Schulgesetzen der Länder ¹⁴⁸ergibt sich der Kernbereich pädagogischer Aufgaben an der Schule. In allen ¹⁴⁹Ländern sind darin auch sozialpädagogische Aufgaben inbegriffen. Im Überschneidungsbereich zwischen Schulrecht und Jugendhilferecht („Kongruenz“) hat die Schule den Vorrang („Konkurrenz“). Schulsozialarbeit ist insoweit also nachrangig. Erfüllt die Schule aber ihre sozialpädagogischen („Haus“-) Aufgaben nicht, sind die sog. bereiten Mittel nicht vorhanden Die Schulsozialarbeit muss dann als „Ausfallbürge“ trotzdem eintreten, kann dafür aber Ersatz ihrer Aufwendungen verlangen. Dies kann in der Form geschehen, dass sich der Schulträger von vornherein an den Aufwendungen, also den Sach-und Personalkosten, beteiligt.

¹⁴⁸ S. Anhang Rechtsquellen.

¹⁴⁹ S. Teil 1 B.

Teil 3 : Problemlösungen durch neue Leistungsgrundlage (de lege ferenda)

A. Rechtliche Bedeutung

I. Gesetzmäßigkeit der Verwaltung

Im Rechtsstaat (Art. 20, 28 GG) können Aufgaben von der öffentlichen Verwaltung nicht beliebig wahrgenommen werden, sondern nur nach dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, d. h. nach Vorrang und Vorbehalt des Gesetzes. Dies gilt im Sozialleistungsbe-
reich nicht nur für Eingriffe, sondern auch für Leistungen (§ 31 SGB I)¹⁵⁰. Schulsozialarbeiter können daher nicht tun, was ihnen sinnvoll erscheint, sondern nur das, was in einem Gesetz¹⁵¹ als Aufgabe nor-
miert ist. Dafür genügt nicht eine allgemeine Zielbestimmung, wie sie § 1 SGB VIII enthält. Notwendig ist vielmehr eine Aufgabenbeschrei-
bung, wie sie § 2 SGB VIII vornimmt. Nur die dort genannten Aufga-
ben können von Schulsozialarbeitern wahrgenommen werden. Ledig-
lich für die Form der Wahrnehmung gelten sozialpädagogische Kon-
zepte, Ziele und Methoden (z.B. Beratung, Begleitung, Gruppenarbeit,
Projekte, Mitwirkung in schulischen Gremien, Gemeinwesenarbeit),

¹⁵⁰ Näher zu § 31 SGB I : *Henke*, Norbert ,Gedanken zum Vorbehalt des Gesetzes, AöR 101,576 -613; *Mrozynski*, SGB I, § 31 Rn 10; *Peters* in *Peters/Hommel*, SGB I, § 31 Rn 3; *Weselski* in *jurisPK- SGB I*, § 31 Rn 28 -32; *Hauck/Noftz*, SGB I, § 31 Rn 7; *Timme*, LPK-SGB I, § 31 Rn 6; *Kreikebohm/Jassat* in *Giese/Krahmer*, SGB I, § 31 Rn 5.

¹⁵¹ Auch eine Verordnung wäre ausreichend, nicht aber eine Verwaltungsvorschrift (wie in NRW), will diese keine Außenwirkung hat.

sie sind aber nicht Rechtsgrundlage für die Aufgabe.

Notwendig ist daher eine **neue Rechtsgrundlage für die Schulsozialarbeit**¹⁵², die ihrer Bedeutung gerecht wird.

Die normative Regelung der Schulsozialarbeit darf nicht länger hinter ihrer faktischen Bedeutung zurückbleiben („hinkende Schulsozialarbeit“). Gegenwärtig wird sie im rechtsfreien Raum¹⁵³**geleistet.**

Daher kann die neue Rechtsgrundlage nicht länger

(erstens) an der Voraussetzung der Beeinträchtigung oder der Benachteiligung junger Menschen festhalten, sondern muss Schulsozialarbeit ohne diesen „Flaschenhals“ leisten.

Da sie sich an alle Schüler richtet, kann es **(zweitens)** auch nicht mehr auf einen erhöhten Unterstützungsbedarf ankommen.

Der Kreis der Adressaten muss **(drittens)** auf Lehrer und Eltern erweitert werden.

Die neue Rechtsgrundlage muss **(viertens)** dem erweiterten Umfang der Tätigkeiten entsprechen.

Sie muss insbesondere **(fünftens)** individuelle Beratung und Unterstützung leisten.

II. Rechtssicherheit

Der Rechtsstaat (Art. 20, 28 GG) gebietet auch Rechtssicherheit für die Bürger. Mit einer neuen Rechtsgrundlage wird die dringend notwendige Rechtssicherheit für Jugendhilfe und Schule als Leistungsverpflichtete und Schüler und Eltern als Leistungsadressaten hergestellt.

¹⁵² Ebenso *Wabnitz* in GK § 13 Rn 46; *Speck* 2014, S.70; *Hartnuß/Maykus* NDV 2000, 326.

¹⁵³ Ebenso *Just* 2013, S.43.

Es wird Klarheit geschaffen, dass die Jugendhilfe nicht erzieherischer „Reparaturbetrieb“ der Schule¹⁵⁴ ist.

Die Rechtssicherheit wird unabhängig davon hergestellt, ob die Rechtsgrundlage im Schulrecht oder im Jugendhilferecht gelegt wird.

Die (irritierende) Unterscheidung von Schulsozialarbeit und sonstiger sozialer Arbeit an der Schule wird aufgelöst: Jede – im Rahmen des SGB VIII geleistete - soziale Arbeit an der Schule ist dann Schulsozialarbeit.

B. Faktische Bedeutung der Schulsozialarbeit

Die Bedeutung der Schulsozialarbeit ist in den letzten Jahren rasant gestiegen.¹⁵⁵ Einige Gründe sind:

- von der Schule wahrgenommene Sozialisationsdefizite der Familie¹⁵⁶
- volle Berufstätigkeit beider Elternteile kann dazu führen, dass die Erziehung „outgesourct“ wird,
- mehr als die Hälfte aller Schulen sind inzwischen Ganztagschulen und damit zum „Lebensort Schule“ geworden,
- die hohe Rate der Verhaltensauffälligkeiten¹⁵⁷
- der Anstieg gesundheitlicher Belastungen bei Kindern im Schulalter¹⁵⁸,

¹⁵⁴ und auch nicht „Ersatzteillager“ für ausfallende Lehrer.

¹⁵⁵ So 14. Kinder- und Jugendbericht (KJB),S.404.

¹⁵⁶ So 11.KJB (2001),BT-Drucks.14/8181 S.162.

¹⁵⁷ So 13. KJB (2009), BT-Drucks.16/12860 S.111.

¹⁵⁸ So 13.KJB, S.256

- erhöhte Leistungsanforderungen der Schule und an die Schule¹⁵⁹
- die Beschleunigung schulischer Ausbildung , die schon mit der frühen Einschulung ab 5 Jahren beginnen und mit dem Abitur im Alter von 17 Jahren enden kann; die „beschleunigte Bildungsbiografie“ ist vor allem bei Kindern aus bildungsfernen Schichten festzustellen¹⁶⁰,
- Schulabsentismus¹⁶¹,
- der Zugang zu beruflicher Ausbildung ist vornehmlich bei Schülern mit sog. Migrationshintergrund¹⁶² erschwert¹⁶³,
- unkontrollierter Gebrauch des Internet¹⁶⁴,
- Gewalt, Fremdenfeindlichkeit, Rechtsradikalismus, Kriminalität und Drogenhandel an vielen Schulen,
- dramatische Ereignisse an Schulen wie in Erfurt und Winnenden,
- die neue Herausforderung der schulischen Integration der Flüchtlingskinder.¹⁶⁵

¹⁵⁹ So 11.KJB ,S.162.

¹⁶⁰ So 14.KJB , S.44.

¹⁶¹ So 11.KJB ,S.162 ; 12. KJB ,S.262 (4 % der Schüler werden als schulumüde bezeichnet); 14. KJB, S.326. Zum *Begriff* oben Teil 1 I.2. Fußnote 24.

¹⁶² Zum Begriff s. oben Teil 1 .I.1. Fußnote 15.

¹⁶³ So 14.KJB., S.44 und schon 11.KJB, S.162.

¹⁶⁴ So 11. KJB, S.162.

¹⁶⁵ Zu diesen ausführlich *Seibold*, in: sozialmagazin 11-12/2015, S.53 -60.

Teil 4 :Optionen für eine Neuregelung

A. Neue Rechtsgrundlage

Wegen ihrer enormen praktischen Bedeutung muss Schulsozialarbeit (endlich)¹⁶⁶

- eine Rechtsgrundlage in einem Gesetz finden, das
- Fachkräften
- kontinuierliche Arbeit ermöglicht,
- die bedarfsgerechte Finanzierung sichert,
- eine klare Zuständigkeitsregelung enthält,
- Dienst- und Fachaufsicht einheitlich bestimmt,
- die Kooperation zwischen beteiligten Stellen ermöglicht und dabei
- den Datenschutz garantiert.

Dieses Gesetz kann im Jugendhilferecht¹⁶⁷ oder im Schulrecht verankert („verortet“) sein.

¹⁶⁶ In allen Kinder- und Jugendberichten seit 2001 wird beklagt, dass die gesetzliche Regelung der Schulsozialarbeit nicht mit ihrer praktischen Entwicklung Schritt halte; ebenso BAG LJÄ 2014.

¹⁶⁷ *Bernzen* in J/H/S/M § 13 Rn 25 bezeichnet den Schulträger als „anderen Träger der Jugendhilfe“ i. S. v. § 3 SGB VIII, womit die Schulträgerschaft jugendhilferechtliche Trägerschaft wäre. Diese Sichtweise ist aber mit dem Trägerverständnis des SGB VIII nicht vereinbar, das nur öffentliche und freie Träger kennt.

B. Verortung im Schulrecht oder im Jugendhilferecht

I. Praktische Gründe¹⁶⁸

Siehe nachfolgende Übersicht

¹⁶⁸ Pro und Contra nach Speck in Vortrag auf Fachtagung des LJA Sachsen zur Schulsozialarbeit am 13.11.2014 in Chemnitz. Außerdem Eibeck in dreizehn, 2014, S. 32 und DV, Diskussionspapier 2014, S.18.

Übersicht 8 zur Trägerschaft der SSA

Schulrecht

Jugendhilferecht

Pro

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> - weniger Reibungsverluste und Konflikte in Kooperation - Kontinuität - klarer Auftrag für SSA | <ul style="list-style-type: none"> - sozialpädagogische Kompetenz - keine“ Vereinnahmung“ der Fachkräfte - Einbeziehung in Jugendhilfe - Flexibilität und Innovation |
|--|--|

Contra

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> - geringere sozialpädagog. Kompetenz - Vereinnahmung der Jugendhilfe ¹⁶⁹ | <ul style="list-style-type: none"> - Distanz der Schule zu Fachkräften - Konflikte in Kooperation |
|--|---|
-
- keine Einbindung in Jugendhilfe
 - Stigmatisierungsgefahr von Eltern und Schülern
 - geringere Flexibilität und Innovation

¹⁶⁹ So auch 12.KJB, S.268 und nachdrücklich BAG KJS, Positionspapier (2015), S.5 – 6 sowie Broschüre des LWV Baden und Württ-H. 1996 S.29.

II. Rechtliche Gründe

Aus rechtlicher Sicht spricht für die Verankerung im **Jugendhilferecht**:

1. die **bundeseinheitliche** Handhabung.
2. die Einbindung in die **Strukturen des SGB VIII**¹⁷⁰, nämlich (in numerischer Reihenfolge):
 - a. die Stellung der freien Träger und deren Vorrang (§ 4 SGB VIII)
 - b. die Geltung des Wunsch- und Wahlrechts (§ 5 SGB VIII)
 - c. die Geltung des Schutzauftrags (§ 8a SGB VIII)
 - d. die Beteiligungsrechte der Kinder und Jugendlichen (§ 8 Abs.1 und 2 SGB VIII)
 - e. die Beratung in Not- und Konfliktlagen (§ 8 Abs.3 SGB VIII)
 - f. die Mitwirkung im Hilfeplanverfahren (§ 36 SGB VIII)
 - g. die Möglichkeit der Selbstbeschaffung (§ 36a SGB VIII)
 - h. die Geltung des Sozialdatenschutzes (§§ 61 bis 65 SGB VIII) und der Schweigepflicht (§ 203 Abs.1 StGB)
 - i. die Beteiligung des Jugendhilfeausschusses (§ 71 SGB VIII)
 - j. das Fachkräftegebot (§ 72 SGB VIII)
 - k. Gesamtverantwortung und Gewährleistungspflicht des öffentlichen Trägers (§ 79 SGB VIII)
 - l. die Pflicht zum Qualitätsmanagement¹⁷¹ (§ 79a SGB VIII)
 - m. die Einbettung in die Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII)
 - n. die Nutzung vorhandener Organisationsformen der Zusammenarbeit (§§ 78, 81 SGB VIII)
 - o. die Förderung durch die oberste Landesjugendbehörde (§ 82 SGB VIII)
 - p. die Unterstützung durch den überörtlichen Träger der Jugendhilfe

¹⁷⁰ Ebenso *Eibeck*, in: sozialmagazin 11-12/2015, S.6 -13

¹⁷¹ Zu Qualitätsstandards der Schulsozialarbeit siehe BAG LJÄ, Positionspapier (2004), S. 5-6 und 2014 unter 5.

(§ 85 SGB VIII)

q. die Möglichkeit der Kostenbeteiligung (§ 90 SGB VIII).

Jeder dieser Punkte ist für eine wirksame Schulsozialarbeit von erheblicher Bedeutung und fördert somit auch ihre **Effizienz**.

3. **Mitteilungspflichten** der Schule an das Jugendamt (z.B. bei Ordnungsmaßnahmen oder beim Schutzauftrag) können an den Schulsozialarbeiter adressiert und damit unkompliziert erfüllt werden.

4. Mit der Verankerung im SGB VIII ist die Schulsozialarbeit in einer starken rechtlichen Position, was den Adressaten die Inanspruchnahme wesentlich erleichtert.

Insbesondere die **Gewährleistungspflicht** aus § 79 Abs.2 SGB VIII¹⁷² verpflichtet den öffentlichen Träger der Jugendhilfe dazu, Schulsozialarbeit rechtzeitig und bedarfsdeckend anzubieten.

Siehe zur Gewährleistung oben Schaubild 6.

Ein **Rechtsanspruch** auf Leistungen der Schulsozialarbeit besteht aber (weiterhin)¹⁷³ nicht.

5. Die **Dienst- und Fachaufsicht**¹⁷⁴ liegt bei der Leitung des Jugendamts¹⁷⁵ (und nicht bei der Schulverwaltung).

6. Für den öffentlichen Träger ist dies nicht mit einer neuen **Kostenbelastung**¹⁷⁶ verbunden; die Gewährleistungspflicht nach § 79 Abs.2 galt schon bisher, wurde aber vom Träger der Jugendhilfe kaum wahrgenommen oder gar erfüllt.

Die Erfüllung der Gewährleistungspflicht darf aber nicht dazu führen,

¹⁷² Ausführlich zu dieser *Kunkel*, ZfJ 1997,180.

¹⁷³ Siehe zur streitigen Frage des Rechtsanspruchs s. oben Teil 2. F.

¹⁷⁴ Zur Aufsicht s. o. Teil 2. B. und *Eibeck*, dreizehn 2014, S. 32; *Ermel*, S. 28.

¹⁷⁵ Nicht bei freien Trägern; siehe oben Teil 2, S.32.

¹⁷⁶ Skeptisch aber DV, Diskussionspapier 2014, S.14.

dass die **Schule** sich aus ihrer Verantwortung für die Schulsozialarbeit¹⁷⁷ entlassen wähnt. Aus der gemeinsamen Verantwortung für Bildung und Erziehung folgt eine gemeinsame Kostentragung¹⁷⁸. Dies ist durch gesetzliche Regelung sicherzustellen (in § 79 SGB VIII –neu).

Eine Aufteilung der Kosten zwischen dem Schulträger (Land für Personalkosten, Gemeinde für Sachkosten), dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe (nach § 85 Abs.2 Nr.3 und 4 SGB VIII) und dem örtlichen Träger ist mit öffentlich-rechtlichem Vertrag (§ 53 SGB X)möglich. Die Förderpflicht des Landes als oberster Landesjugendbehörde ergibt sich aus § 82 SGB VIII.

Unberührt bleiben sonstige Finanzierungsquellen wie Bundesmittel, ESF, Spenden, Stiftungen.

Eine Kostenbeteiligung der **Eltern** wäre nach § 90 Abs.1 Nr.1 SGB VIII (neu) möglich.

¹⁷⁷ Siehe zu dieser oben Teil 2 H. (Nachrang).

¹⁷⁸ Siehe oben Teil 2 H. Exkurs zur Kostentragung bei Nachrang.

C. Novellierung des SGB VIII

Im SGB VIII könnte eine Novellierung¹⁷⁹ mit einem **neuen § 13** erfolgen, der systemgerecht zwischen §§ 11 und 14 als Leistungsangebot einzufügen wäre. Weil in dieser neuen Rechtsgrundlage nicht mehr auf benachteiligte Schüler und damit auf eine Gefährdungssituation abgestellt wird, passt der Anschluss mit § 13 unmittelbar an § 12 SGB VIII besser als ein § 13a¹⁸⁰ im Anschluss an § 13 SGB VIII, da die Jugendsozialarbeit weiterhin auf benachteiligte Schüler mit besonderem Förderungsbedarf abstellt, es sei denn, man würde auch dort auf diese einschränkende Voraussetzung verzichten.

Individuelle Beratung und Begleitung wären dann von Erziehungsberatung und Eingliederungshilfe mit Schulbegleitung¹⁸¹ abzugrenzen¹⁸². Die individuelle Beratung kann deshalb nur Information über die Möglichkeiten von Erziehungsberatung und Schullasistenz nach dem SGB VIII oder Schulpsychologischer Beratung nach dem Schulgesetz und deren Vermittlung¹⁸³ sein. Der Beratung im Rahmen der Schulsozialarbeit kommt also nur eine Clearingfunktion¹⁸⁴ zu.

¹⁷⁹ Am besten im Rahmen der anstehenden Novellierung, für die Ende Juni 2016 ein Referentenentwurf vorgelegt werden soll; die Änderungen sollen am 1.1. 2017 in Kraft treten.

¹⁸⁰ Für § 13a *Speck* (2014) und *Hartnuß/Maykus*, NDV 2000, 326; *Wabnitz* in GK §13, Rn 46 sowie 12.KJB.

¹⁸¹ „Schullasistenz“ nach den novellierten §§ 29, 30 ff SGB VIII.

¹⁸² Erziehungsberatung ist eine Hilfe zur Erziehung und setzt daher ein Erziehungsdefizit nach § 27 SGB VIII voraus. Eingliederungshilfe setzt eine Teilhabebeeinträchtigung nach § 35a Abs.1 Nr.2 SGB VIII voraus.

¹⁸³ Ebenso DV, Diskussionspapier 2014, S. 6 und Fachliche Empfehlung Thüringen unter 5.1.

¹⁸⁴ So Empfehlungen des DV in NDV 2000, 319.

§ 13

Schulsozialarbeit

(1) Schülern, Eltern und Lehrern sollen im Rahmen der Jugendhilfe (§ 1 Abs.3) geeignete und erforderliche Angebote der Schulsozialarbeit an der Schule zur Verfügung gestellt werden.

(2) Schulsozialarbeit soll durch sozialpädagogische Fachkräfte (§ 72) kontinuierlich in verbindlich vereinbarter Zusammenarbeit mit der Schule (§ 81 Nr.3) geleistet werden.

(3) Zu den Schwerpunkten der Schulsozialarbeit gehören:

1. Beratung und Begleitung von einzelnen, insbesondere benachteiligten Schülern,
2. Prävention in sozialpädagogischer Gruppenarbeit,
3. Zusammenarbeit mit und Beratung von Lehrern und Eltern,
4. Offene Gesprächs-, Kontakt-, Bildungs- und Freizeitangebote
5. Partizipation bei Gestaltung von Unterrichtsprojekten
6. Mitwirkung in schulischen Gremien
7. Gestaltung einer schülerfreundlichen Umwelt.
8. Orientierung beim Übergang von der Schule in den Beruf.
9. Außerunterrichtliche Betreuung in der Ganztagschule.

(4) § 13a Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 13a

Jugendsozialarbeit

Abs.1,die außerhalb der Schule¹⁸⁵,ihre schulische und berufliche Ausbildung.....¹⁸⁶

Ferner Folgeänderungen:

§ 2

Aufgaben der Jugendhilfe

¹⁸⁵ Ebenso in **§ 11 Abs. 3 Nr.3** SGB VIII : „schulbezogene Jugendarbeit außerhalb der Schule“ .

¹⁸⁶ Wesentliche Handlungsfelder der Jugendsozialarbeit – neben der Jugendberufshilfe – bleiben : Mädchen-/Jungenarbeit, Jugendsozialarbeit in Europa, , Jugendmigrationsdienste, Hilfen für junge Flüchtlinge, Streetwork und Mobile Jugendarbeit,Jugendwohnen.

....

(2) Leistungen der Jugendhilfe sind :

1. Angebote der Jugendarbeit, der Schulsozialarbeit , der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11 bis 14).

.

....

§ 79

Gesamtverantwortung, Grundausrüstung

...

(2) ...

Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben sie einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit und die Schulsozialarbeit zu verwenden. Bei der Finanzierung soll der gemeinsamen Verantwortung von Schule und Jugendhilfe für Erziehung und Bildung Rechnung getragen werden. Näheres regelt Landesrecht.

§ 79a

Qualitätsmanagement

...

Nr.4 ...insbesondere mit der Schule.

§ 90

Pauschalierte Kostenbeteiligung

... In Abs.1 Nr.1:

... Angebote der Jugendarbeit nach § 11 und der
Schulsozialarbeit nach § 13...

IV. Gemeinsame (kooperative) Trägerschaft

Der gemeinsamen Verantwortung von Jugendhilfe und Schule für die Erziehung und Bildung kann durch eine gemeinsame Trägerschaft der Schulsozialarbeit¹⁸⁷ entsprochen werden. Dies wäre die intensivste Form der sowohl in den Schulgesetzen als auch im SGB VIII geforderten Zusammenarbeit (Kooperation).“ Negative Kompetenzkonflikte“¹⁸⁸wären ausgeschlossen. Rechtliche Grundlage hierfür ist eine Vereinbarung als öffentlich- rechtlicher Vertrag nach § 53 SGB X bzw. nach LVwVfG¹⁸⁹.

In dieser Vereinbarung können nicht nur Ziel und Inhalt der Aufgabe der geregelt werden, sondern auch

¹⁸⁷ Ähnlich dem Jobcenter nach SGB II.

¹⁸⁸ Begriff nach *Struck* in Wiesner §13 Rn 5.

¹⁸⁹ Z.B. § 54 LVwVfG BW.

- die Form der gemeinsamen Trägerschaft
- das Verhältnis zu freien Trägern
- die Finanzierung
- die Aufsicht
- der Schutzauftrag
- der Datenschutz.

Die Möglichkeit der kooperativen Trägerschaft müsste in einem Gesetz eröffnet werden.

Das SGB VIII könnte es den Ländern überlassen, in einem AG SGB VIII diese Möglichkeit vorzusehen oder in § 78 oder § 81 SGB VIII entsprechende Regelungen treffen.

Da Jugendhilfe Selbstverwaltungsangelegenheit, Schule aber staatliche Angelegenheit ist, muss das Landesgesetz eine Regelung zur Aufsicht und zur Zuständigkeit für den Erlass des Widerspruchsbescheids treffen.¹⁹⁰ Der Rechtsschutz wird sich auf den Verpflichtungswiderspruch und die Verpflichtungsklage beschränken, da die Angebote der Schulsozialarbeit keine Eingriffe (wie sie sonst in der Schulverwaltung üblich sind) darstellen.¹⁹¹

¹⁹⁰ Ähnlich wie beim Jobcenter nach SGB II.

¹⁹¹ Darauf weist *Bernzen* in J/H/S/M § 13 Rn 24 hin.

Zusammenfassung der Expertise

1. Der *Begriff* der Schulsozialarbeit (SSA) wird im SGB VIII nicht verwendet, aber aus § 13 SGB VIII abgeleitet.

Aus langjähriger und verfestigter Praxis ergibt sich die Begriffsfindung. Danach ist SSA die kontinuierliche Tätigkeit sozialpädagogischer Fachkräfte an der Schule in Zusammenarbeit mit Lehrkräften mit dem Ziel, Schüler in ihrer individuellen, sozialen und schulischen Entwicklung zu fördern, Bildungsbenachteiligungen zu vermeiden und abzubauen, Eltern und Lehrer bei der Erziehung zu beraten und bei Konflikten im Einzelfall zu helfen.

2. In jugendhilferechtlichem Zusammenhang ist sie damit schulbezogener *Teil der Jugendsozialarbeit* nach § 13 SGB VIII, aber beschränkt auf Angebote an der Schule. Hinzu kommen *weitere Tätigkeiten* sozialer Arbeit an der Schule im Rahmen der Jugendhilfe (z.B. schulbezogene Jugendarbeit, schulbezogene Gruppenarbeit, Schulassistenz im Rahmen der Eingliederungshilfe). Für schulbezogene Angebote *außerhalb* der Schule bleiben §§ 11 und 13 SGB VIII unberührt.

3. Aus den Schulgesetzen der Länder ergibt sich, dass auch die Schule einen Auftrag zu Erziehung und Bildung hat. Der *Kernbereich pädagogischer Arbeit* ist durch das jeweilige Schulgesetz zu bestimmen. In allen Schulgesetzen finden sich Bezüge nicht nur zu sonderpädagogischer, sondern auch zu sozialpädagogischer Tätigkeit bis hin zur ausdrücklichen Benennung der SSA.

Jugendhilfe ist nicht etwa "Monopolist" der SSA.

4Die schulischen Angebote haben nach § 10 Abs.1 SGB VIII den *Vorrang*

vor den Angeboten der Jugendhilfe. Werden sie von der Schule aber (als sog. bereite Mittel) tatsächlich nicht zur Verfügung gestellt, muss die Jugendhilfe als „Ausfallbürge“ leisten, kann aber Ersatz ihrer Aufwendungen verlangen.

5. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat eine *Gewährleistungspflicht* nach § 79 SGB VIII auch für die Leistung der SSA, unabhängig davon, ob ein Rechtsanspruch auf diese Leistung besteht.

6. Die Gewährleistungspflicht des öffentlichen Trägers kann auch dadurch erfüllt werden, dass *freie Träger* SSA leisten und zwar vorrangig nach § 4 Abs.2 SGB VIII.

7.

Kreisangehörige Gemeinden, die weder Träger der Jugendhilfe sind noch die Aufgabe der SSA vom Landkreis übertragen bekommen haben, können SSA als freiwillige Aufgabe (außerhalb des SGB VIII, aber unter Beachtung von dessen fachlichen Grundsätzen) leisten.

8. Aus der gemeinsamen Aufgabenverantwortung von Jugendhilfe und Schule für die SSA folgt die *gemeinsame Finanzierungsverantwortung*. Die Finanzierung ist – vorwiegend in Richtlinien - bislang nur sehr zurückhaltend geregelt.

9. Die Entwicklung der SSA in der Praxis hat sich von der gesetzlichen Regelung weit entfernt. Dies widerspricht dem rechtsstaatlichen Grundsatz der *Gesetzmäßigkeit der Verwaltung* und dem Gebot der *Rechtssicherheit*. Damit SSA nicht weiterhin (rechtswidrig) in einem rechtsfreien Raum stattfindet, ist eine neue Rechtsgrundlage zur Regelung der SSA notwendig („normative Kraft des Faktischen“).

10. Diese Rechtsgrundlage kann entweder im *Schulrecht* oder im *Jugendhilferecht* gelegt werden. Für letzteres spricht vor allem, dass

- die Dienst- und Fachaufsicht von Fachkräften der Jugendhilfe ausgeübt wird
- die SSA in der Struktur des SGB VIII wirkungsvoller geleistet werden kann, ohne dass dies zu einer höheren Kostenbelastung für den öffentlichen Träger führte (Effizienz)
- der Datenschutz nach dem SGB gilt.

11. Der Systematik des SGB VIII folgend wäre ein *neu gefasster § 13 SGB VIII* in der vorgeschlagenen Formulierung eine passende Lösung.

12. Denkbar ist auch eine gesetzliche Regelung, mit der eine *gemeinsame Trägerschaft* von Schule und Jugendhilfe für die SSA durch Kooperationsvereinbarung begründet werden kann.

Literatur

1. Kommentare zum SGB VIII

Hauck/Noftz/Stähr (Hrsg.): Sozialgesetzbuch SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Berlin, Stand: 2012 (zit.: Bearbeiter in H/N/S Rn ...).

Jans/Happe/Saubier/Maas (Hrsg.): Kinder- und Jugendhilferecht. 3. Aufl. Stuttgart. 53. Lieferung, Stand: Sept. 2015 (zit.: Bearbeiter in J/H/S/M Rn ...).

Jung (Hrsg.): SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. 2. Aufl. Freiburg 2008 (zit.: Bearbeiter in Jung Rn ...).

Kaiser/Simon : Kinder – und Jugendhilferecht in Baden-Württemberg. Wiesbaden 2010 (zit.:Kaiser/Simon).

Krug/Riehle (Hrsg.): Kinder- und Jugendhilfe, Sozialgesetzbuch (SGB) – Achstes Buch (VIII). Köln, 167. Lieferung Stand: Dezember 2015 (zit.:Bearbeiter in Krug/Riehle Rn ...).

Kunkel/Kepert/Pattar (Hrsg.): LPK-SGB VIII. 6. Aufl. Baden –Baden 2016 (zit.:Bearbeiter in LPK Rn...).

Luthe/Nellissen (Hrsg.): juris PraxisKommentar SGB VIII. Kinder-und Jugendhilfe. Saarbrücken 2014 (zit.: Bearbeiter in jurisPK Rn ...).

Möller/Nix: SGB VIII. München 2006 (zit.: Möller/Nix Rn ...).

Mrozynski: Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII). Textausgabe mit Erläuterungen. 5. Aufl. München 2009 (zit.: Mrozynski Rn ...).

Mrozynski in Bamberger/Roth: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch – Band 3. 2. Aufl. München 2008 (§§ 27 bis 35 a SGB VIII; zit.: Mrozynski in Bamberger/Roth Rn ...).

Münder/Meysen/Trenczek (Hrsg.): Frankfurter Kommentar SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe. 7. Aufl. Baden-Baden 2013 (zit.: Bearbeiter in FK Rn ...).

Rolfs/Giesen/Kreikebohm/Udsching (Hrsg.): Beck´scher Online-Kommentar Sozialrecht (zit.: Bearbeiter in BeckOK Rn ...).

Schellhorn/Fischer/Mann/Kern: SGB VIII/KJHG. 4. Aufl. Neuwied 2012 (zit.: Bearbeiter in S/F/M/K Rn ...).

Tillmanns in Münchener Kommentar, BGB. Band 8: Familienrecht II. 6. Aufl. München 2012 (zit.: Tillmanns in MüKo Rn ...).

Wabnitz/Fieseler/Schleicher (Hrsg.): Kinder- und Jugendhilferecht. Gemeinschaftskommentar zum SGB VIII. Neuwied 61. Aktualisierungslieferung, Stand: Dezember 2015 (zit.: Bearbeiter in GK Rn ...).

Wiesner (Hrsg.): SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. 5. Aufl. München 2015 (zit.: Bearbeiter in Wiesner Rn ...) mit online Nachtrag zur 4. Aufl. (zit.: Bearbeiter in Wiesner online Rn N ...)

2. Spezielle Literatur¹⁹²

Aden-Grossmann : Sozialpädagogische Arbeit an Schulen - Entwicklung und Perspektiven von Schulsozialarbeit. 2016.

Aden-Grossmann: Profil und Position der Schulsozialarbeit., Archiv Nr. 1/2014.

Ahmed/Gutbrod/Bolay : Schulsozialarbeit an Hauptschulen in Baden-Württemberg, in: *Speck/Olk* (s. dort).

Babic : Schulsozialarbeit, in: *Unsere Jugend (UJ)* 03/2005, 11 ff.

Baier/Deinet. Praxishandbuch Schulsozialarbeit. 2011.

Baier/Heeg. Praxis und Evaluation von Schulsozialarbeit. 2011.

Begemann/Carsten: Empfehlungen zur Verbesserung der nach wie vor schwierigen Kooperation von Jugendhilfe und Schule, *JAm* 2014, 183-186

¹⁹² Amtliche Veröffentlichungen und Fachliche Empfehlungen in Anlage Rechtsquellen. Auswertung der Literatur bei *Streblow*, in: *Sozialmagazin* 11-12/2015 ,S.41 -50.

Bennewitz/Eschelbach: Jugendberufshilfe an der Schnittstelle SGB II/III - SGB VIII, JAmt 2014, 62-68

Bolay/Flad/Gutbrod : Sozialraumverankerte Schulsozialarbeit. 2003.

Bassarak/Eibeck/Schedel-Gschwendter. Schulsozialarbeit- Impuls für Bildungsreform. Frankfurt/M. 2004.

Buttner(Hrsg.) : Profil der Schulsozialarbeit, in: Archiv soz.Arb. Nr.1/2014.

Dehmer/Struck: Bildungs- und Teilhabeförderung von Kindern und Jugendlichen – Wie kann sie im Rahmen des SGB VIII verwirklicht werden? , JAmt 2014, 430-433 .

Eibeck: Strukturen für ein Studium der Schulsozialarbeit, in: Pötter/Segel (siehe dort).

Eibeck: Warum die Schulsozialarbeit zur Jugendhilfe gehört, in: dreizehn 2014, S. 32.

Ermel : Warum Schulsozialarbeit in schulischer Trägerschaft ein Angebot der Jugendhilfe sein kann, in: dreizehn 2014, S.28.

Ermel/Linsser. Perspektiven der Schulsozialarbeit, Jugendhilfereport des LVR 3/2014.

Fischer: Schulsozialarbeit als Einzelhilfe, in: Blätter der Wohlfahrtspflege (BldWpfl) 6/2013, 207 -210.

Fülbier/Münchmeier (Hrsg.) . Handbuch der Jugendsozialarbeit. Münster 2001.

Füssel: Zum Bildungs-und Erziehungsauftrag der Schulsozialarbeit (Hrsg.GEW). Frankfurt (2013).

Gastiger/Lachat. Schulsozialarbeit- soziale Arbeit am Lebensort Schule. Freiburg 2012.

Glanzer :Schulsozialarbeit in den neuen Ländern, Jugendhilfe 1993,19-22.

Glanzer: Schulsozialarbeit auf der Suche nach Zukunft, Jugendhilfe 1997,3-10.

Hartnuß/Maykus (Hrsg.): Handbuch Kooperation von Jugendhilfe und Schule. Berlin.2004.

Hartnuß/Maykus : Schulbezogene Angebote der Jugendhilfe im KJHG und in den Landesausführungsgesetzen, NDV 2000,321-326.

Heeg/Baier: Wirkungschronologien in der Schulsozialarbeit, in:Piller/Schnurr, Kinder-und Jugendhilfe in der Schweiz.2013.

Henke, Norbert, Gedanken zum Vorbehalt des Gesetzes, AöR 101,576 -613.

Hermann/Dölling: Gewaltprävention durch Schulsozialarbeit, ZJJ 2010, 398-403.

Heynen/Zahradnik: Forschung im vertrauten Feld. Münster 2013.

Hollenstein/Nieslony, NP 2009,372.

Hoyer/Väth: Schulsozialarbeit in den ostdeutschen Bundesländern, Jugendhilfe 1994, 204-12.

Iser/Worm: Wie wirkt Schulsozialarbeit an Grundschulen in München? in: Die Deutsche Schule (DDS)1/2 / 2012.

Just: Handbuch Schulsozialarbeit. 2013.

Knösel : Zu rechtlichen Problemen und Empfehlungen für die Schulsozialarbeit, in: Verein für Kommunalwissenschaften e.V. (Hrsg).

Köckeritz/Dern: Umsetzung von § 8a SGB VIII(Schutzauftrag) in Baden-Württemberg. Abschlussbericht des KVJS 2012 (zit.: Köckeritz/Dern § 8a).

Kunkel: Kinderschutz in der Schule, in: BayVBl 17/ 2015, 592-594.

Kunkel : Soziale Arbeit an der Schule, in: ZFSH/SGB 1/ 2016,16 -27.

Kunkel : Jugendhilferecht. 8. Auflage 2015.

Kunkel: Zu Fragen der Gewährleistungspflicht am Beispiel der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, in: Zentralblatt für Jugendrecht (ZfJ)1997, 180 ff.

Maykus: Kooperation von Jugendhilfe und Schule-Kernstück eines Systems von Bildung, Betreuung und Erziehung ? in: Evangelische Jugend (EJ) 2/2006,104- 119.

Meinunger : Weiter mit dem „Anything goes“ in der Schulsozialarbeit?, in: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins (NDV) 2016, 67 – 72.

Miehle-Fregin: Schulsozialarbeit unter dem Aspekt der Kommunalpolitik – Wer ist zuständig? Wer zahlt? ,in: Dokumentation Bundeskongress Schulsozialarbeit Frankfurt/ M. 2013.

Miehle-Fregin: Auf der Suche nach kooperativen Konzepten: Die Ganztagschule wird die Jugendhilfe nachhaltig verändern, in: Blätter der Wohlfahrtspflege (BldWpfl) 6/2013, 217- 219.

Miehle- Fregin : Fachaufsicht für sozialpädagogische Fachkräfte an Schulen, in: Bassarak/Eibeck/Schedel-Gschwendter (s. dort).

Miehle-Fregin (2003): „Schulsozialarbeit in Baden-Württemberg – Erhebung durch das Landesjugendamt“ In: Iser, A., Kastirke, N. Lipsmeier, G.: Schulsozialarbeit steuern – Vorschläge für eine Statistik zur Sozialen Arbeit an Schulen (S. 277 – 288).

Mrozynski: Eignung, Vielfalt und Vorrang der freien Träger in der Ju-

gendhilfe untersucht am Beispiel der Schulsozialarbeit an Schulen in

Bayern, Sozialrecht aktuell 2014, 133-143.

Mühlum/Rothe: Kooperation von Schule und Jugendhilfe, in: Wiesner/Zarbock
1991,S. 287-315 .

Münder : Handbuch für Träger der Jugendsozialarbeit (Hrsg. BBJ Consult
Berlin 1995).

Münder/Schruth: Zur Rechtsqualität von § 13 SGB VIII, in: Zentralblatt für
Jugendrecht (ZfJ) 2002, 125 ff.

Naber: Schulsozialarbeit an Grund- und Hauptschulen im Kontext einer
veränderten Schulwelt. Dissertation an PHWeingarten.2007.

Niederbühl: Wirksamkeit von Schulsozialarbeit- Sozialer Dienst Karlsruhe
,in: Heynen/Zahradnik (s.dort).

Olk/Speck : Schulsozialarbeit – ein unverzichtbares sozialpädagogisches
Angebot am Ort Schule, in: dreizehn 11/2014, S.4

Olk/Speck : Schulsozialarbeit in Deutschland, in: DRK-Generalsekretariat
(Hrsg.) Berlin 2015: Reader Schulsozialarbeit, Band 3, 2015,
13ff.

Pötter: Schulsozialarbeit am Übergang Schule – Beruf.2014.

Pötter/Segel (Hrsg.) : Profession Schulsozialarbeit. Wiesbaden 2009
(zit.:Pötter/Segel).

Raab/Rademacker/Winzen: Handbuch Schulsozialarbeit. 1995.

Rademacker. Schulsozialarbeit – Begriff und Entwicklung, in: Pötter/Segel
(siehe dort).

von Reischbach : Schulsozialarbeit als Joker ?, in: Zeitschrift für Kind-
schaftsrecht und Jugendhilfe (ZKJ) 06/ 2006.

Renges/Lerch-Wolfrum: Handbuch zur Jugendsozialarbeit an Schulen in Bayern. 2004.

Schnapka: Rechtliche Bedingungen für die Kooperation von Schule und Jugendhilfe, in: Verein für Kommunalwissenschaften(Hrsg.)

Segel: Schulsozialarbeit, in: *Kreft/Mielenz* 1996, S.484 -485.

Sozialmagazin : Schulsozialarbeit 2.0. Sonderheft 11-12. 2015.

Speck: Schulsozialarbeit. 3. Aufl. München Basel 2014.

Speck: Qualität und Evaluation in der Schulsozialarbeit.2006.

Speck/Olk: Forschung zur Schulsozialarbeit. Weinheim München 2010.

Speck/Olk u.a.:Ganztags schulische Kooperation und Professionsentwicklung.2011.

Spies/Pötter: Soziale Arbeit an Schulen.2011.

Stickelmann: Schulsozialarbeit, in: DV Fachlexikon 1993, S.806 -808.

Stüwe/Ermel/Haupt : Lehrbuch Schulsozialarbeit. Weinheim. 2015.

Terner/Hollenstein: Schulsozialarbeit in schulischer Trägerschaft, in: *Speck/Olk* (Hrsg.), S.227 – 238.

Thimm: Soziale Arbeit im Kontext Schule. Weinheim. 2015.

Verein für Kommunalwissenschaften e.V.(Hrsg.): Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen im Wandel. Neue Anforderungen an Jugendhilfe und Schule. 2. Aufl.1997.

Wabnitz: Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Kinder und Jugendschutz ,in : *Münder/ Wiesner/Meysen*(Hrsg.), Kinder- und Jugendhilferecht. Handbuch. 2. Aufl. 2011, 200 -210.

Wabnitz : Recht der Finanzierung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit.

Handbuch Baden- Baden 2003.

Wulfers: Das Kinder- und Jugendhilfegesetz(KJHG) und Schulsozialarbeit,
in: Fatke/Valtin (Hrsg.):Sozialpädagogik in der Grundschule. 1997.

Wulfers: Schulsozialarbeit heute- Wer ist der bessere Träger: die Schule, das Jugendamt oder ein freier Träger? in:Päd.extra 5/1994,
S.6 –13.

Internet

www.schulsozialarbeit.net.

Kurzanleitung für die Dokumentation der JaS- Arbeit durch die JaS-Fachkräfte.

www.stams.bayern.de/jugend/sozialarbeit/jas.php.

Jugendsozialarbeit an Schulen.

www.stams.bayern.de/imperia/md/

Durchblick-Papier zum besseren Verständnis vom Einsatz der sozialpädagogischen Fachkräfte in oder an der Schule (Stand: 1.7.2013).

www.schulsozialarbeit.net/7html

Bundesweite Informations- und Vernetzungsseite zur Schulsozialarbeit in Deutschland : „Strukturen der Schulsozialarbeit in ausgewählten Bundesländern“.

www.schulsozialarbeit.net/7.html

Leitfaden zur Erstellung einer Kooperationsvereinbarung zwischen Jugendhilfe und Schule.

www.sgbviii.

Schermer/Weber/Bick :Schulsozialarbeit - eine Standortbestimmung (2016),
in : SGB VIII-Online-Handbuch (hrsg.Becker-
Textor/Textor/Büttner/Rücker).

Ebenda: *Homfeldt/Schulze- Krüdener* : Schulsozialarbeit – eine konstruktive und kritische Bestandsaufnahme (2001).

Ebenda: *Jall* :Die Sicht der Sozialarbeit in Schulen(2015)

Ebenda: *Textor* : Die vernetzte Schule: Zur Kooperation mit Sozialpädagogen und Psychologen (2015).

Anlage : Rechtsquellen

A. Rechtsvorschriften

I . Jugendhilferecht

1. Bundesgesetz

SGB VIII/KJHG

2. Ländergesetze

AG SGB VIII/KJHG

II. Schulrecht

1. Schulgesetze der Länder

2. Verordnungen der Länder

B. Verwaltungsvorschriften

I. Bund

II. Länder

C. Fachliche Empfehlungen

A. Rechtsvorschriften

I. Jugendhilferecht

1. Bundesgesetz :SGB VIII/KJHG

2. Ausführungsgesetze der Länder zum SGB VIII/ KJHG (hier mit Bezug zur Schulsozialarbeit)

(1) Baden-Württemberg

Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (AGKJHG)

in der Fassung vom 14.04.2005 (GBl. S. 376); zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GBl. S. 1234) m.W.v. 01.11.2015 (*rückwirkend*)

§ 15 Jugendsozialarbeit

(1) Jugendsozialarbeit wendet sich an sozial benachteiligte oder in ihrer individuellen Entwicklung beeinträchtigte junge Menschen, unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für eine Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII vorliegen. Aufgabe ist die Unterstützung beim Übergang von der Schule zum Beruf und die soziale Integration durch möglichst ortsnahe und lebensweltbezogene sozialpädagogische Hilfen, die dort ansetzen, wo sich die jungen Menschen aufhalten. Dazu gehört die Förderung ihrer schulischen und beruflichen Ausbildung und ihre Eingliederung in die Arbeitswelt.

(2) Über die Abstimmung mit der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit und den Trägern betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie von Beschäftigungsangeboten hinaus sollen Angebote im Verbund angestrebt werden.

(3) Unbeschadet der Gesamtverantwortung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann das Land im Rahmen seiner Aufgaben nach § 82 SGB VIII nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans

1. Zuschüsse zu den Kosten von Vorhaben der Jugendsozialarbeit, insbesondere der gemeinwesenbezogenen Jugendsozialarbeit, von Maßnahmen gegen Arbeitslosigkeit junger Menschen und von pädagogischen Hilfen für junge Menschen in Jugendwohnheimen,

2. Zuschüsse zu den Kosten von Modellvorhaben der Jugendhilfe sowie

3. Zuschüsse zu Investitionskosten von Jugendwohnheimen

gewähren.

(2) Berlin**Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes
(AG KJHG)
in der Fassung vom 27. April 2001**

Jugendsozialarbeit**§ 11
Jugendberufshilfe**

(1) Sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte junge Menschen sollen geeignete sozialpädagogische Hilfen erhalten, soweit der Zugang zu schulischer, betrieblicher und außerbetrieblicher Bildung oder die Eingliederung in die Arbeitswelt nicht durch geeignete Leistungen anderer Sozialleistungsträger sichergestellt wird. Sozialpädagogische Hilfen sind insbesondere Bildungsveranstaltungen, berufsorientierende und berufsvorbereitende Maßnahmen, Beratungsangebote und sozialpädagogische Begleitung oder Betreuung während des Übergangs zwischen Schule und Erwerbsleben. Die Leistung von darüber hinausgehenden sozialpädagogisch begleiteten Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen setzt voraus, dass diese Leistungen nicht nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch sichergestellt sind.

(2) Die Angebote nach Absatz 1 sollen mit den Maßnahmen der Schul- und Arbeitsverwaltung, dem Landesarbeitsamt, dem Landesausschuss für Berufsbildung sowie den Trägern betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildungs- und Beschäftigungsangebote abgestimmt werden. Sie stehen in der Regel jungen Menschen bis zur Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres zur Verfügung. In begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Beendigung einer begonnenen Qualifizierung oder Ausbildung und der anschließenden notwendigen Übergangshilfe zur Verselbständigung sollen die Maßnahmen über das einundzwanzigste Lebensjahr hinaus weitergeführt oder erstmals angeboten werden.

**§ 12
Sozialpädagogisch begleitete Wohnformen**

Sozialpädagogisch begleitete Wohnformen nach § 13 Abs. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sind eigenständige Hilfen der Jugendsozialarbeit, die insbesondere in Einzelwohnungen, Wohngemeinschaften, Heimen oder Jugendhäusern sowie in Verbundprojekten des Arbeitens und Wohnens angeboten werden können. Die sozialpädagogische Begleitung soll auf der Grundlage einer bereits gegebenen Befähigung zu selbständiger Lebensführung Integrationshilfen zum Ausgleich sozialer Benachteiligung oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen sicherstellen. Sie unterstützt mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung schulische oder berufsbildende Maßnahmen oder Angebote der beruflichen Eingliederung.

§ 13

Aufsuchende Jugendsozialarbeit

Aufsuchende Jugendsozialarbeit wendet sich insbesondere an allein gelassene, aggressive, resignative, suchtgefährdete oder straffällig gewordene junge Menschen und fördert deren soziale Integration. Die Angebote sind unmittelbar im Lebensfeld der jungen Menschen zu organisieren. Sie umfassen Einzelberatung, Gruppenarbeit, Projektarbeit und Stadtteilarbeit. Das Jugendamt hat Vorsorge zu treffen, dass es diese Angebote bei akutem Bedarf auch kurzfristig ermöglichen kann.

§ 14

Schulbezogene Jugend- und Jugendsozialarbeit

(1) Schulbezogene Jugendarbeit soll durch eigene Bildungsmaßnahmen und freizeitpädagogische Angebote dazu beitragen, die unterschiedlichen Lebensräume der Schule, der Familie und der Freizeit zu verbinden. Die Träger der Jugendarbeit sollen geeignete Maßnahmen entwickeln und diese in Abstimmung mit den beteiligten Schulen den Schülerinnen und Schülern anbieten. Es soll darauf hingewirkt werden, dass Angebote und Projekte Entwicklungsmöglichkeiten im Rahmen des Schulalltags finden und sich die Schule zum Gemeinwesen hin öffnet.

(2) Schulbezogene Jugendsozialarbeit hat den Auftrag, in eigener Verantwortung die schulische Bildungsarbeit zu unterstützen und zu ergänzen, insbesondere durch Beratungsangebote für Schüler, Eltern und Lehrer bei Konflikten und Problemen. Sie soll die Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendamt sowie zwischen Schule und den Trägern der freien Jugendhilfe fördern.

(3) Jugendlichen, die ihre Schulpflicht erfüllt haben und auf weiterführende schulische Angebote nicht mehr ansprechen, kann in Einrichtungen der Jugendsozialarbeit in freier Trägerschaft die Vorbereitung auf die Nichtschülerprüfung zum nachträglichen Erwerb einer dem Hauptschulabschluss oder dem erweiterten Hauptschulabschluss gleichwertigen Schulbildung nach § 60 Abs. 3 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26) in der jeweils geltenden Fassung ermöglicht werden.

(3) Brandenburg

Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1997 (GVBl.I/97, [Nr. 07], S.87); zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5]).

Förderung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe

§ 24

Jugendförderplan

- (1) Der örtliche Träger der Jugendhilfe erstellt jährlich für die Leistungsbereiche Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gemäß §§ 11 bis 14 des Achten Buches Sozialgesetzbuch einen Jugendförderplan. Im Jugendförderplan sind der in der Jugendhilfeplanung festgestellte Jugendhilfebedarf für diese Leistungsbereiche und die dafür vorgesehenen Aufwendungen des örtlichen Trägers der Jugendhilfe auszuweisen. Der festgestellte Jugendhilfebedarf und die Ausweisung der Aufwendungen für die Leistungsbereiche Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit muß sich auf das laufende und das folgende Haushaltsjahr beziehen und die Planungen für zwei weitere Haushaltsjahre darstellen.
- (2) Der Jugendförderplan ist von der Vertretungskörperschaft mit der Verabschiedung des jeweiligen Haushaltsplans zu beschließen. Die im Haushaltsplan und Finanzplan vorgesehenen Aufwendungen des örtlichen Trägers der Jugendhilfe werden Bestandteil des Jugendförderplans.
- (3) In dem Jugendförderplan der Landkreise sollen für diese Leistungsbereiche auch die Aufwendungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, die nicht örtliche Träger der Jugendhilfe sind, dargestellt werden.

(4) Bremen

Bremisches Kinder-, Jugend- und Familienförderungsgesetz (BremKJFFöG)

VOM 22. DEZEMBER 1998

(BREM.GBL. S. 351) ZULETZT GEÄNDERT DURCH NR. 2.2 I.V.M. ANL. 2 ÄNDBEK VOM 24. 1. 2012
(BREM.GBL. S. 24)

§ 19 Jugendsozialarbeit

(1) ¹Zur Förderung ihrer schulischen und beruflichen Ausbildung, ihrer Eingliederung in die Arbeitswelt und ihrer sozialen Integration werden für junge Menschen im Rahmen des § 13 Achten Buch Sozialgesetzbuch Angebote bereitgestellt, die geeignet sind, eine selbstbestimmte Lebensplanung und eigenverantwortliche Lebensführung zu fördern. ²Jugendsozialarbeit findet statt insbesondere: als offenes, vorbeugendes und an den aktuellen Problemen ansetzendes Hilfeangebot durch

- Beratung,
- als aufsuchende Jugendarbeit,
- als gezielte sozialpädagogische Maßnahme,
- Kursen
- sowie durch therapeutische und sonstige Dienste.

(2) Die Angebote der Jugendsozialarbeit sollen insbesondere den Jugendlichen und jungen Menschen angeboten werden, die auf Grund individueller Beeinträchtigungen oder sozialer Benachteiligung erschwert Zugang zu schulischer und beruflicher Ausbildung finden oder bei denen Ausbildungsabbruch oder Arbeitslosigkeit droht.

(3) Soweit die Angebote besondere fachliche Kompetenzen, Erfahrungen oder Sprachkenntnisse erfordern, sollen entsprechende Fachkräfte eingesetzt werden.

§ 20 Jugendberufshilfe

...

§ 21 Sozialpädagogisch begleitete Wohnformen

¹Jungen Menschen sollen sozialpädagogisch begleitete Wohnformen nach § 13 Abs. 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch angeboten werden. ²Diese eigenständigen Hilfen der Jugendsozialarbeit finden in Einzelwohnungen, in Wohngemeinschaften und in anderen betreuten Wohnformen sowie in Verbindung von Arbeiten und Wohnen statt. ³Die sozialpädagogische Begleitung dient insbesondere der Unterstützung von Maßnahmen zur Integration in Schule, Ausbildung und Beruf und soll die jungen Menschen zu einer selbständigen und unabhängigen Lebensgestaltung befähigen.

§ 22 Abstimmung mit anderen Trägern

¹Die Leistungen der Jugendsozialarbeit sind mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Arbeitsverwaltung, der Bundesanstalt für Arbeit, sowie mit Maßnahmen der Träger der Berufsvorbereitung, der betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildung und der Träger von Qualifizierungs- und Beschäftigungsangeboten abzustimmen und bedarfsgerecht einzusetzen. ²Dazu sollen auf örtlicher und überörtlicher Ebene Arbeitsgemeinschaften nach § 78 Achten Buch Sozialgesetzbuch gebildet werden.

(5) Hamburg**Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch
- Kinder- und Jugendhilfe -
(AG SGB VIII)****Vom 25. Juni 1997 (HmbGVBl. 1997, S. 273;**

letzte berücksichtigte Änderung: Gesetz vom 13. Februar 2015 (HmbGVBl.S.40)

**Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz,
Jugendberatung****§ 28****Auftrag der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit**

(1) ¹ Die Kinder- und Jugendarbeit erschließt jungen Menschen Räume für die Gestaltung ihrer Freizeit und ergänzt mit ihren Angeboten und Maßnahmen die Erziehung und Bildung in Familie und Schule. ² Alle Angebote und Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit zielen auf die gleichberechtigte und aktive Teilhabe junger Menschen am sozialen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Leben. ³ Sie fördern die überregionale und internationale Begegnung junger Menschen. ⁴ Die Jugendsozialarbeit unterstützt junge Menschen und ihre Familien bei der Bewältigung von schwierigen Lebenssituationen durch Information, Beratung und Hilfemaßnahmen.

(2) ¹ Die Angebote und Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit tragen zur Förderung der personalen und sozialen Kompetenzen junger Menschen und damit der Entwicklung ihrer Persönlichkeit bei. ² Sie dienen dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jeglicher Form der Beeinträchtigung ihres körperlichen und seelischen Wohlbefindens, insbesondere durch Gewalt und Missbrauch.

(3) ¹ Die Angebote und Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit sind so zu gestalten, dass sie die Integration junger Menschen fördern. ² Entsprechend ist allen Kindern und Jugendlichen unabhängig von ihrem Geschlecht, von körperlicher oder geistiger Beeinträchtigung, von sozialer und ethnischer Herkunft die gleichberechtigte Teilnahme zu ermöglichen. ³ Soweit Angebote und Maßnahmen sich an bestimmte Zielgruppen richten, dient diese Differenzierung ausschließlich der gezielten Förderung zur Bewältigung spezifischer Problemlagen oder zum Ausgleich von Benachteiligungen.

(4) Die Kinder- und Jugendarbeit und die Jugendsozialarbeit werden nach Maßgabe der im Haushalt hierfür ausgewiesenen Mittel gefördert.

§ 29

Grundsätze für die Angebotsentwicklung

(1) ¹ Um den spezifischen Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen gerecht werden zu können, ist ein wohnortnahes, die Sozialisationsbedingungen des jeweiligen Stadtteils berücksichtigendes Angebot an Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit in öffentlicher und freier Trägerschaft vorzuhalten. ² Dessen Aufgaben, Ziele und Struktur sind auf Vorschlag der Jugendhilfeausschüsse durch die Bezirksämter festzulegen und auf der Grundlage von Berichten der mit den verschiedenen Aufgaben betrauten Träger und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit regelmäßig zu überprüfen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel weiterzuentwickeln. ³ Zur Sicherung einer an der tatsächlichen Nachfrage orientierten Angebotsstruktur und um Angebotslücken zu schließen, sollen die zuständigen Jugendhilfebehörden mit einzelnen Trägern der freien Jugendhilfe neue Aufgaben vereinbaren oder deren trägerübergreifende Wahrnehmung anregen.

(2) ¹ Zur Gewährleistung der Zusammenarbeit aller Einrichtungen, die der Förderung von Kindern und Jugendlichen in dem jeweiligen Stadtteil dienen, ist ein regelmäßiger Austausch der Einrichtungen oder Träger untereinander und mit den jeweils zuständigen Jugendhilfebehörden vorzusehen. ² Dessen Form legen die Jugendhilfeausschüsse fest.

(3) ¹ Damit die Angebote und Maßnahmen den jeweiligen Interessen und den aktuellen Problemlagen von Kindern und Jugendlichen und ihrer Familien gerecht werden, sind altersgemäße Formen der Mitwirkung bei der inhaltlichen und organisatorischen Gestaltung der Angebote in den Einrichtungen durch die Träger sicherzustellen. ² Die Träger informieren die Jugendhilfeausschüsse und den Landesjugendhilfeausschuss auf geeignete Weise über die Formen der Einbeziehung der jungen Menschen in die Planung und Gestaltung der Angebote und Maßnahmen.

(6) Nordrhein-Westfalen

Gesetz
zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit
und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes
- Kinder- und Jugendförderungsgesetz -
(3. AG-KJHG - KJFöG)
Vom 12. Oktober 2004

§ 7

Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule

- (1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Träger der freien Jugendhilfe sollen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammenwirken. Sie sollen sich insbesondere bei **schulbezogenen Angeboten der Jugendhilfe** abstimmen.
- (2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe fördern das Zusammenwirken durch die Einrichtung der erforderlichen Strukturen. Dabei sollen sie diese so gestalten, dass eine sozial-räumliche pädagogische Arbeit gefördert wird und die Beteiligung der in diesem Sozialraum bestehenden Schulen und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe gesichert ist.
- (3) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wirken darauf hin, dass im Rahmen einer integrierten Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung ein zwischen allen Beteiligten abgestimmtes Konzept über Schwerpunkte und Bereiche des Zusammenwirkens und über Umsetzungsschritte entwickelt wird.

§ 8

Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit **sowie erzieherischer Kinder- und Jugendschutz** **in der Jugendhilfeplanung**

- (1) Jugendhilfeplanung im Sinne des § 80 SGB VIII ist eine ständige Aufgabe des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Sie stützt sich auf die Erfassung der Wünsche, Interessen und Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien und soll so gestaltet werden, dass sie flexibel auf neue Entwicklungen in deren Lebenslagen reagieren und die Arbeitsansätze sowie die finanzielle Ausgestaltung auf diese Entwicklungen abstellen kann.
- (2) Vor der Entscheidung über Ausstattung und Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der **Jugendsozialarbeit** und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihrer Planungs- und Gewährleistungsverpflichtung nach den §§ 79, 80 SGB VIII jeweils den Bestand und den Bedarf an Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen sowie Fachkräften in den in diesem Gesetz beschriebenen Förderbereichen zu ermitteln und die für die Umsetzung notwendigen Maßnahmen festzulegen.
- (3) Die Jugendhilfeplanung soll mit den Zielen anderer Planungsbereiche der Kommunen abgestimmt werden, soweit diese sich auf die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen beziehen. Hierbei haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe darauf hinzuwirken, dass die Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen in die Planungen einfließen.

(4) An der Jugendhilfeplanung sind die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von Anfang an zu beteiligen. Sie sind über Inhalt, Ziele und Verfahren umfassend zu unterrichten. Auf der Grundlage partnerschaftlichen Zusammenwirkens sollen geeignete Beteiligungsformen entwickelt werden.

§ 9

Kinder- und Jugendförderplan des Landes

(1) Das Ministerium erstellt für jede Legislaturperiode einen Kinder- und Jugendförderplan. Dieser soll die Ziele und Aufgaben der Kinder- und Jugendförderung auf Landesebene beschreiben und Näheres über die Förderung der in diesem Gesetz genannten Handlungsfelder durch das Land enthalten. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe sollen bei den Planungen einbezogen werden.

(2) Bei der Aufstellung des Kinder- und Jugendförderplans hat das Ministerium die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie Kinder und Jugendliche und den zuständigen Ausschuss des Landtags zu beteiligen. Insbesondere soll es sicherstellen, dass die Belange der jungen Menschen bei der inhaltlichen Ausgestaltung berücksichtigt werden.

(3) Der Kinder- und Jugendförderplan stützt sich auf die Erfassung der Wünsche, Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen. Er soll so gestaltet werden, dass er neue Entwicklungen in deren Lebenslagen flexibel einbeziehen kann. Dabei sind die Ergebnisse des einmal in jeder Legislaturperiode durch die Landesregierung zu erstellenden Kinder- und Jugendberichtes einzubeziehen.

(4) Die Erstellung des Kinder- und Jugendförderplans erfolgt im Benehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Landtags.

§ 13

Jugendsozialarbeit

Aufgaben der Jugendsozialarbeit sind insbesondere die sozialpädagogische Beratung, Begleitung und Förderung schulischer und beruflicher Bildung sowie die Unterstützung junger Menschen bei der sozialen Integration und der Eingliederung in Ausbildung und Arbeit. Dazu zählen auch **schulbezogene Angebote** mit dem Ziel, die Prävention in Zusammenarbeit mit der Schule zu verstärken.

§ 15

Förderung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der **Jugendsozialarbeit** und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach Maßgabe dieses Gesetzes verpflichtet. Gemäß § 79 SGB VIII haben sie im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit zu gewährleisten, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste, Veranstaltungen und Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit, der **Jugendsozialarbeit** und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zur Verfügung stehen.

(2) Träger der freien Jugendhilfe und Initiativen, soweit sie in den Bereichen dieses Gesetzes tätig sind, sollen nach Maßgabe des § 74 SGB VIII und den Inhalten und Vorgaben der örtlichen

Jugendhilfeplanung gefördert werden. Die Förderung soll sich insbesondere auf die entstehenden Personal- und Sachkosten beziehen.

(3) Im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Haushaltsmittel bereitgestellt werden. Sie müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den für die Jugendhilfe insgesamt bereitgestellten Mitteln stehen.

(4) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstellt auf der Grundlage der kommunalen Jugendhilfeplanung einen Förderplan, der für jeweils eine Wahlperiode der Vertretungskörperschaft festgeschrieben wird.

§ 16

Landesförderung

(1) Das Ministerium fördert die Kinder- und Jugendarbeit, die **Jugendsozialarbeit** und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz auf der Grundlage des Kinder- und Jugendförderplans nach Maßgabe des Haushalts. Jährlich sind hierfür Mittel in Höhe von 100.225.700 Euro, zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2017, bereit zu stellen.

(2) Der Kinder- und Jugendförderplan soll die Förderung der in den Bereichen dieses Gesetzes auf Landesebene tätigen Träger der freien Jugendhilfe, die bestehenden landeszentralen Zusammenschlüsse der freien Jugendhilfe sowie der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe umfassen. Gefördert werden insbesondere Maßnahmen, Einrichtungen sowie projektbezogene pädagogische Ansätze.

(3) Soweit die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Zuwendungen für Maßnahmen auf kommunaler Ebene oder in eigener Trägerschaft erhalten, haben sie sicher zu stellen, dass ihr Finanzanteil in einem angemessenen Verhältnis zu den Landesmitteln steht, die Landesmittel nicht zur Haushaltskonsolidierung verwendet werden und die Maßnahmen Bestandteil der örtlichen Jugendhilfeplanung sind. Soweit dies nicht sichergestellt ist, entfällt der Anspruch auf Förderung.

(4) Die Förderung projektbezogener Maßnahmen kann das Ministerium im Einzelfall an den Abschluss von Zielvereinbarungen binden. Die Förderung setzt die Bereitschaft des Trägers zur Mitwirkung an einer Qualitätsentwicklung im Rahmen des Wirksamkeitsdialogs voraus.

(5) Das Nähere regelt das Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Verwaltungsvorschriften

(7) Rheinland-Pfalz

Landesgesetz zur Förderung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (Jugendförderungsgesetz)

vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 629)

§ I - Regelungsbereich

Dieses Gesetz regelt das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben und Leistungen der Jugendarbeit und der **Jugendsozialarbeit** nach den §§ II bis 13 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

...§ 3 - Jugendsozialarbeit

(1) Jungen Menschen sollen im Rahmen der Jugendsozialarbeit nach § 13 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zur Förderung ihrer schulischen und beruflichen Ausbildung, ihrer Eingliederung in die Arbeitswelt und ihrer sozialen Integration sozialpädagogische Hilfen angeboten werden. Jugendsozialarbeit findet insbesondere statt als offenes, vorbeugendes und aktuelles Hilfeangebot durch Beratung, als gezielte sozialpädagogische Maßnahme, als aufsuchende Sozialarbeit, in Einrichtungen und Kursen sowie durch therapeutische und sonstige Dienste.

(2) Jungen Menschen, deren Zugang zu schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder zu Beschäftigungsmaßnahmen nicht anderweitig sichergestellt ist, können neben sozialpädagogisch begleiteten Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen nach § 13 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch auch flankierende pädagogische Hilfen angeboten werden. Flankierende pädagogische Hilfen sind insbesondere Bildungsveranstaltungen und Beratungsangebote sowie sozialpädagogische Begleitung im Rahmen der **Schulsozialarbeit**.

(3) Jungen Menschen können sozialpädagogisch begleitete Wohnformen nach § 13 Abs. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch angeboten werden. Diese eigenständigen Hilfen der Jugendsozialarbeit werden insbesondere in Einzelwohnungen, in Wohngemeinschaften und in Jugendwohnheimen sowie in Verbindung von Arbeiten und Wohnen eingerichtet. Die sozialpädagogische Begleitung soll die jungen Menschen zu einer selbständigen Lebensgestaltung befähigen. Sie unterstützt insbesondere schulische und berufsbildende Maßnahmen sowie Angebote der Eingliederung in die Arbeitswelt.

(4) Jugendsozialarbeit bietet gezielte Beratungs- und Hilfemöglichkeiten für Mädchen und junge Frauen an. Sie unterstützt Mädchen und junge Frauen bei ihrer individuellen Lebensgestaltung.

(5) Jungen Aussiedlerinnen, Aussiedlern, Ausländerinnen und Ausländern werden in Form von Beratung, Hilfestellung und Begleitung Integrationshilfen angeboten, die es ihnen ermöglichen, ihre Entwicklungschancen in der Gesellschaft wahrzunehmen und ihre Integration in Schule, Beruf und Gemeinwesen zu bewältigen. Kulturelle Traditionen und unterschiedliche Sozialisationsbedingungen sollen unter Berücksichtigung der Vorstellungen der jungen Menschen beachtet werden. Vorrangige Leistungsverpflichtungen auf Grund sonstiger Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 4 - Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in der Jugendhilfeplanung

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung in der Jugendhilfeplanung gemäß § 80 des Achten Buches Sozialgesetzbuch den Bestand und den Bedarf an Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen sowie Fachkräften der Jugendarbeit und der **Jugendsozialarbeit** zu ermitteln und Festlegungen für die Umsetzung der notwendigen Maßnahmen zu treffen. Maßnahmen für Mädchen und junge Frauen sind gesondert darzustellen. Der Anteil der für die Jugendarbeit und die **Jugendsozialarbeit** bereitgestellten Mittel ist gesondert auszuweisen.

(2) An der Jugendhilfeplanung nach Absatz I sind die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und ihre Zusammenschlüsse von Anfang an zu beteiligen. Sonstige Verbände, Gruppen und Initiativen, die in der Jugendarbeit oder der **Jugendsozialarbeit** tätig sind, sollen angemessen beteiligt werden. Jungen Menschen soll Gelegenheit gegeben werden, in geeigneten Beteiligungsformen an der Jugendhilfeplanung mitzuwirken.

§ 5 Gewährleistungsverpflichtung, Grundsätze der Förderung

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben in ihrem Zuständigkeitsbereich zu gewährleisten, daß die erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit und der **Jugendsozialarbeit** zur Verfügung stehen.

(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfüllen ihre Verpflichtung zur Förderung anderer Träger der Jugendarbeit und der **Jugendsozialarbeit** nach den §§ 12 und 74 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie nach den Inhalten und Vorgaben der Jugendhilfeplanung. Kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, fördern die Jugendarbeit und die **Jugendsozialarbeit** in Abstimmung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit.

(3) Das Land fördert die Jugendarbeit und die **Jugendsozialarbeit** nach Maßgabe dieses Gesetzes. Es hat auf einen gleichmäßigen Ausbau der Angebote der Jugendarbeit und der **Jugendsozialarbeit** im Land hinzuwirken. Es unterstützt die Entwicklung neuer Ansätze, die von besonderer oder modellhafter Bedeutung sind.

(4) Die Förderung setzt eine angemessene Eigenleistung der Träger voraus; ehrenamtliche Mitarbeit ist als Eigenleistung zu berücksichtigen. Von der Förderung nach diesem Gesetz sind gewerbliche Maßnahmen sowie Maßnahmen, die überwiegend parteipolitischen, religiösen oder Leistungssportlichen Charakter haben, ausgeschlossen.

§ 6 - Art und Umfang der Landesförderung

(1) Das Land fördert die Jugendarbeit und die **Jugendsozialarbeit** gemäß den Absätzen 2 bis 9 nach Maßgabe des Haushaltsplans. Das Nähere über die Förderung regelt das Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen durch Verwaltungsvorschrift. Es weist die im Landeshaushalt für die Förderung bereitgestellten Mittel in einem Landesjugendplan aus.

(2) Das Land fördert Maßnahmen der Träger der Jugendarbeit in den in § 2 genannten Bereichen. Die Förderung von Maßnahmen der **Jugendsozialarbeit** nach § 3 bezieht sich auf Maßnahmen, die über den Rahmen der Einzelfallhilfe hinausgehen und von besonderer oder modellhafter Bedeutung sind.

(3) Das Land leistet Zuwendungen für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Maßnahmen der Träger der Jugendarbeit und der **Jugendsozialarbeit**.

(4) Das Land leistet Zuwendungen zu den Personalkosten für hauptamtliche Fachkräfte, die tätig sind

1. als Bildungsreferentin oder Bildungsreferent in der Jugendarbeit eines auf Landesebene anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe,
2. in einem Jugendzentrum eines anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe,
3. in vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit besonders festgelegten Aufgabenbereichen der Jugendarbeit und der **Jugendsozialarbeit**.

(5) Das Land fördert die Fortbildung der haupt- und ehrenamtlich in der Jugendarbeit und der **Jugendsozialarbeit** tätigen Personen.

(6) Das Land leistet Zuwendungen zu den angemessenen Personal- und Sachkosten der Landes- oder Bezirksgeschäftsstellen der auf Landesebene als Träger der freien Jugendhilfe anerkannten Jugendverbände.

(7) Das Land leistet dem Landesjugendring Zuwendungen zu den angemessenen Personal- und Sachkosten der Geschäftsstelle durch einen Festbetrag. Es kann anderen Zusammenschlüssen von auf Landesebene anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe entsprechende Zuwendungen leisten.

(8) Das Land leistet den Trägern der Jugendhilfe Zuwendungen zu den angemessenen Kosten für den Erwerb, den Neu-, Um- und Ausbau und die Ausstattung von Jugendbildungsstätten, Jugendfreizeitstätten, Jugendzeltplätzen, Jugendwohnheimen, Jugendherbergen und Wanderheimen, die von überörtlicher Bedeutung sind.

(9) Das Land kann den Trägern der Jugendhilfe Zuwendungen zu den angemessenen Kosten für den Erwerb, den Neu-, Um- und Ausbau und die Ausstattung örtlicher Jugendzentren, für örtliche Jugendtreffs im ländlichen Raum, für mobile Einrichtungen der Jugendarbeit und für sozialpädagogisch begleitete Wohnformen leisten.

§ 7 - Aufgaben der Jugendhilfeausschüsse und des Landesjugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuß befaßt sich mit allen Angelegenheiten der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit, insbesondere mit aktuellen Problemen, mit der Jugendhilfeplanung und mit der Förderung der freien Jugendhilfe.

(2) Der Landesjugendhilfeausschuß befaßt sich mit allen überörtlichen Angelegenheiten der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit; er ist vor dem Erlaß von Verwaltungsvorschriften zur Jugendarbeit und zur Jugendsozialarbeit zu hören. Er unterbreitet Vorschläge zur mittel- und langfristigen Entwicklung der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit. Er trägt zur Koordinierung und Kooperation der Träger der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit sowie zu deren Zusammenarbeit mit anderen Institutionen bei.

§ 8 - Übertragung von Verwaltungsaufgaben

(1) Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit kann einem Träger oder einem Zusammenschluß mehrerer Träger der Jugendhilfe Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Landesförderung übertragen. Der Beauftragte ist dabei an Weisungen gebunden.

(2) Der Landesrechnungshof ist berechtigt, die bestimmungsgemäße Erfüllung der Aufgaben am Sitz des Beauftragten zu prüfen. Er kann die Prüfung auch auf dessen sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung erstrecken.

§ 9 - Beurlaubung von Beschäftigten, Anrechnung der Beschäftigungszeit



Werden Beamtinnen, Beamte und sonstige Beschäftigte des Landes, einer kommunalen Gebietskörperschaft oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts nach den hierfür maßgebenden Bestimmungen unter Wegfall der Dienstbezüge zum Dienst bei einem Träger der Jugendarbeit oder der Jugendsozialarbeit beurlaubt, liegt die ausgeübte Tätigkeit nach den beamten-, besoldungs-, versorgungs- und tarifrechtlichen Bestimmungen grundsätzlich im dienstlichen Interesse und dient in der Regel überwiegend öffentlichen Belangen.

§ 10 - Verweisungen und Bezeichnungen in anderen Vorschriften

Soweit in anderen Vorschriften auf Bestimmungen verwiesen wird, die durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt werden, oder Bezeichnungen verwendet werden, die durch dieses Gesetz aufgehoben oder geändert werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen und Bezeichnungen dieses Gesetzes.

§ 11 - Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

1. das Gesetz über die außerschulische Jugendbildung vom 28. April 1975 (GVBl. S. 165, BS 216-20) und

2. die Landesverordnung zur Durchführung des Gesetzes über die außerschulische Jugendbildung vom 2. Juni 1976 (GVBl. S. 178), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Oktober 1990 (GVBl. S. 322), BS 216-20-1, außer Kraft.

(8) Saarland

Gesetz Nr. 1339 zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (Kinder- und Jugendförderungsgesetz - 2. AG KJHG)

vom 1. Juni 1994; zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Oktober 2008
(Amtsbl. S. 2053).

§ 6 Grundsätze der Jugendsozialarbeit

(1) Jungen Menschen sollen im Rahmen der Jugendsozialarbeit nach § 13 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - SGB VIII - (KJHG) zur Förderung ihrer schulischen und beruflichen Ausbildung, ihrer Eingliederung in die Arbeitswelt und ihrer sozialen Integration sozialpädagogische Hilfen angeboten werden.

(2) Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen bietet die Jugendsozialarbeit eigene Programme mit dem Ziel an, die Persönlichkeitsentwicklung und Verselbstständigung von jungen Menschen zu fördern. Sie sollen zu einer gleichberechtigten und partnerschaftlichen Übernahme von Verantwortung in allen privaten und gesellschaftlichen Bereichen befähigt werden. Neben koedukativen Angeboten sind dazu auch geschlechtsspezifische Angebote erforderlich.

(3) Jugendsozialarbeit wendet als eine ihrer Arbeitsmethoden die aufsuchende Jugendsozialarbeit an. Sie dient insbesondere dazu, sozial benachteiligte oder individuell beeinträchtigte junge Menschen in ihrem unmittelbaren Lebensumfeld aufzusuchen. Neben der sozialen Beratung vor Ort informiert, motiviert und begleitet sie diese jungen Menschen. Sie ist bestrebt, die jungen Menschen an die übrigen Angebote und Leistungen der Jugendhilfe sowie anderer zuständiger Institutionen heranzuführen.

§ 7 Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die **Jugendsozialarbeit** in ihrem Zuständigkeitsbereich nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährleisten und angemessen fördern. Die Angemessenheit bestimmt sich nach § 79 SGB VIII (KJHG). Zur angemessenen Ausstattung gehört auch eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften für die **Jugendsozialarbeit**.

§ 8 Aufgaben des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

(1) Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll die **Jugendsozialarbeit** anregen und angemessen fördern. Die Angemessenheit bestimmt sich nach § 79 SGB VIII (KJHG).

(2) Er soll auf einen gleichmäßigen Ausbau der Einrichtungen und Angebote der **Jugendsozialarbeit** hinwirken und unterstützt die örtlichen Träger.

(3) Voraussetzung für die Gewährung von Zuwendungen nach den Absätzen 1 und 2 ist, dass sich die Träger im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit in angemessener Form an den Kosten beteiligen und als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind. § 5 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Vorrangige Leistungsverpflichtungen aufgrund sonstiger Bestimmungen bleiben unberüh

(9) Schleswig-Holstein

Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes
(Jugendförderungsgesetz - JuFöG -)

Vom 5. Februar 1992, letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert (Art. 2 Ges. v. 14.12.2015,
GVOBl. S. 415)

§ 24 Jugendsozialarbeit

(1) Jungen Menschen sind zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen geeignete, auch personenbezogene, sozialpädagogische Hilfen anzubieten, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, ihre Eingliederung in die Arbeitswelt sowie ihre soziale Integration fördern. Insbesondere im Rahmen der Berufsorientierung sind geschlechterspezifische Interessen und Bedarfe zu berücksichtigen. Die Maßnahmen sollen mit geeigneten Angeboten der Jugendarbeit verbunden werden.

(2) Das Gesetz über das Jugendaufbauwerk vom 13. Dezember 1949 (GVOBl. Schl.-H. 1950 S. 11), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 9 der Verordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96), sowie die Förderungsmaßnahmen und

-programme der Bundesagentur für Arbeit werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen dafür Sorge tragen, daß nachgehende Betreuung und Hilfen zur Sicherstellung der Lehrgangserfolge beitragen.

§ 57 Zuwendungen des Landes

(1) Das Land fördert Maßnahmen der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, des Jugendschutzes, der Jugendstraffälligenhilfe und zur Förderung der Erziehung in der Familie nach diesem Gesetz nach Maßgabe des Landeshaushalts.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nur, soweit dies ausdrücklich bestimmt wird.

II. Schulrecht

1. Gesetze

(soweit sie Regelungen im Zusammenhang mit der Jugendhilfe oder der sozialen Arbeit an der Schule enthalten; diese Passagen sind fett markiert).

Baden-Württemberg

Schulgesetz (SchG)
in der Fassung vom 1. August 1983

letzte berücksichtigte Änderung: § 15 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 163)

§ 3

Einheit und Gliederung des Schulwesens, inklusive Bildung

(1) Das Schulwesen des Landes gliedert sich, unbeschadet seiner im gemeinsamen Erziehungs- und Bildungsauftrag begründeten Einheit, in verschiedene Schularten; sie sollen in allen Schulstufen jedem jungen

Menschen eine seiner Begabung entsprechende Ausbildung ermöglichen.

(2) Bei der Gestaltung, Ordnung und Gliederung des Schulwesens ist sowohl auf die verschiedenartigen Begabungsrichtungen und die Mannigfaltigkeit der Lebens- und Berufsaufgaben als auch auf die Einheit des deutschen Schulwesens, den organischen Aufbau des Schulwesens mit Übergangsmöglichkeiten unter den Schularten und Schulstufen, die Lebens- und Arbeitsfähigkeit der einzelnen Schulen und die Angemessenheit der Schulkosten Bedacht zu nehmen.

(3) In den Schulen wird allen Schülern ein barrierefreier und gleichberechtigter Zugang zu Bildung und Erziehung ermöglicht. Schüler mit und ohne Behinderung werden gemeinsam erzogen und unterrichtet (**inklusive Bildung**).

(4) Die Verwirklichung gleicher Bildungschancen für alle Schüler **unabhängig von ihren sozialen Verhältnissen oder einem Migrationshintergrund** ist Aufgabe aller Schulen.

§ 15

Sonderpädagogische Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebote in allgemeinen Schulen und sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren

(1) Die Erziehung, Bildung und Ausbildung von Schülern mit einem Anspruch auf ein **sonderpädagogisches** Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebot ist Aufgabe aller Schulen. Diese Schüler werden zu den Bildungszielen der allgemeinen Schulen geführt, soweit der besondere Anspruch der Schüler nicht eigene Bildungsziele erfordert. Sonderpädagogische Beratung, Unterstützung und Bildung zielt auch auf die bestmögliche berufliche Integration. Schwerpunkte sonderpädagogischer Beratung, Unterstützung und Bildung (Förderschwerpunkte) sind insbesondere

1. Lernen,
 2. Sprache,
 3. emotionale und soziale Entwicklung,
 4. Sehen,
 5. Hören,
 6. geistige Entwicklung,
 7. körperliche und motorische Entwicklung,
-

8. Schüler in längerer Krankenhausbehandlung.

(2) Die sonderpädagogische Beratung, Unterstützung und Bildung findet in den allgemeinen Schulen statt, soweit Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot kein sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum besuchen. Die sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren unterstützen die allgemeinen Schulen bedarfsgerecht bei der sonderpädagogischen Beratung, Unterstützung und Bildung. Sie werden in der Regel in Typen geführt, die den Förderschwerpunkten nach Absatz 1 entsprechen.

(3) Wenn die besondere Aufgabe des sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums eine Internatsunterbringung der Schüler erfordert, ist der Schule ein Internat anzugliedern, in dem die Schüler Unterkunft, Verpflegung und eine familiengemäße Betreuung erhalten (sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit Internat).

(4) Besuchen Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot eine allgemeine Schule, können die Bildungsziele und Leistungsanforderungen von denen der besuchten Schule abweichen (zieldifferenter Unterricht); für die gymnasiale Oberstufe und die Bildungsgänge beruflicher Schulen in der Sekundarstufe II gelten die allgemeinen Regelungen.

(5) Gemeinsamer Unterricht für Schüler mit und ohne Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot kann auch an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren stattfinden, wenn die personellen und sächlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(6) Die Schulaufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit den beteiligten Schulträgern kooperative Organisationsformen des gemeinsamen Unterrichts an allgemeinen Schulen und sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren einrichten.

- (1) Als Schulträger gilt, wer die sächlichen Kosten der Schule trägt.
- (2) Die Schulträger sind berechtigt und verpflichtet, öffentliche Schulen einzurichten und fortzuführen, wenn ein öffentliches Bedürfnis hierfür besteht.
- (3) Bei der Einrichtung, Änderung, Aufhebung und bei der Unterhaltung der Schulen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 wirken das Land und der Schulträger nach den Vorschriften dieses Gesetzes zusammen.
-

§ 28

Gemeinden und Landkreise als Schulträger

Die Gemeinden sind Schulträger der Grund-, Haupt- und Werkrealschulen, der Realschulen, der Gymnasien, der Gemeinschaftsschulen und der entsprechenden sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren.

Die Landkreise können unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 der Landkreisordnung Schulträger von Realschulen, Gymnasien, der Gemeinschaftsschulen und sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren sein. Sie können auch Schulträger aller Schulen eines Bildungszentrums sein, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nur auf eine dieser Schulen zutreffen. Wird eine Regelung nach § 2 Abs. 1 nicht getroffen, tritt an die Stelle einer Gemeinde der Landkreis, wenn

1. eine Nachbarschaftsschule für zum Besuch der Hauptschule verpflichtete Schüler aus mehreren Gemeinden einzurichten ist; der Landkreis legt den Aufwand auf die Gemeinden um, deren Gebiet in den Schulbezirk einbezogen ist;

2. die Feststellung der obersten Schulaufsichtsbehörde eine Realschule, ein Gymnasium oder ein sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum wesentliche überörtliche Bedeutung hat oder die Leistungsfähigkeit einer solchen Schule sonst nicht gewährleistet ist; die Feststellung dieser überörtlichen Bedeutung wird bei bestehenden Schulen nur auf Antrag des Schulträgers getroffen. In den Fällen der Sätze 1, 2 und 3 Nr. 2 hat der Landkreis Gemeinden, die am Aufwand von Schulen derselben Art, bei sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren desselben Schultyps, beteiligt sind, auf Antrag einen angemessenen Ausgleich zu gewähren.

Die Landkreise und die Stadtkreise sind Schulträger der Typen der beruflichen Gymnasien, der Berufsschulen, der Berufsfachschulen, der Berufskollegs, der Berufsoberschulen, der Fachschulen und der entsprechenden sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren.

§ 29
Das Land als Schulträger

(1) Das Land ist Schulträger der Gymnasien in Aufbauform mit Internat, der Kollegs und der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Internat.

(2) Das Land kann Schulträger von Versuchsschulen und von Schulen besonderer pädagogischer Prägung oder besonderer Bedeutung sein sowie von Schulen, die zwar diese Voraussetzungen nicht erfüllen, deren Schulträger jedoch bisher das Land allein war.

§ 32
Grundsätze

(1) Die **staatliche Schulaufsicht** umfaßt

1. die Planung und Leitung, Ordnung und Förderung des gesamten Schulwesens,
2. das Bestimmungsrecht über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der öffentlichen Schulen und alle damit zusammenhängenden Angelegenheiten,
3. die Fachaufsicht über die Schulen, nämlich
 - a) die Aufsicht über die schulfachlichen Angelegenheiten und
 - b) die Aufsicht über die Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten, soweit sie nicht unter Nummer 5 fallen,
4. die Dienstaufsicht über die Schulleiter und Lehrer,
5. die Aufsicht über die Erfüllung der dem Schulträger obliegenden Angelegenheiten nach Maßgabe des [§ 36](#),
6. die Aufsicht über die den Gymnasien in Aufbauform und sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Internat angegliederten Schülerinternate.

Die Schulaufsicht schließt die Beratung ein.

(2) Der Umfang der Schulaufsicht über die Schulen in freier Trägerschaft wird

nach Artikel 7 des Grundgesetzes und nach dem Privatschulgesetz bestimmt.

(3) Mit der Ausübung der Schulaufsicht über die schulfachlichen Angelegenheiten sind fachlich vorgebildete, hauptamtlich tätige Beamte zu beauftragen

§ 33

Untere Schulaufsichtsbehörde

(1) Untere Schulaufsichtsbehörde für alle in ihrem Schulaufsichtsbezirk liegenden Grund-, Haupt-, Werkreal- und Realschulen, Gemeinschaftsschulen sowie die entsprechenden sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Ausnahme der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Internat ist das **Staatliche Schulamt**.

(2) Die untere Schulaufsichtsbehörde führt

1. die Fachaufsicht,
 2. die Dienstaufsicht über die Schulleiter und Lehrer,
 3. die Aufsicht über die Erfüllung der dem Schulträger obliegenden Angelegenheiten, soweit nicht Aufgaben der Schulaufsicht einer anderen Schulaufsichtsbehörde durch Gesetz, Rechts- oder Verwaltungsvorschrift nach § 35 Abs. 3 zugewiesen sind.
-

§ 34

Obere Schulaufsichtsbehörde

(1) Obere Schulaufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium.

(2) Die obere Schulaufsichtsbehörde führt

1. die Fachaufsicht über die Schulen,
 2. die Dienstaufsicht über die Schulleiter und Lehrer,
 3. die Aufsicht über die Erfüllung der dem Schulträger obliegenden Angelegenheiten, soweit nicht die untere Schulaufsichtsbehörde zuständig ist,
 4. die Dienst- und Fachaufsicht über die unteren Schulaufsichtsbehörden, soweit nicht Aufgaben der Schulaufsicht einer anderen Schulaufsichtsbehörde durch Rechtsvorschrift zugewiesen sind.
-

§ 35
Oberste Schulaufsichtsbehörde

(1) Oberste Schulaufsichtsbehörde ist das Kultusministerium.

(2) Die oberste Schulaufsichtsbehörde ist für alle Angelegenheiten der Schulaufsicht zuständig, die nicht durch Gesetz anderen Behörden zugewiesen sind. Sie führt im Rahmen ihres Geschäftsbereichs die Fachaufsicht über die oberen Schulaufsichtsbehörden sowie die Dienstaufsicht über die Bediensteten des schulpсихologischen und schulpädagogischen Dienstes.

(3) Die oberste Schulaufsichtsbehörde regelt insbesondere

- die Aufgaben und Ordnungen jeder Schulart,
- die Bildungs- und Lehrpläne sowie die Stundentafeln,
- das Aufnahmeverfahren für die Schulen,
- die Versetzungs- und Prüfungsordnungen,
- die Anerkennung außerhalb des Landes erworbener schulischer Abschlüsse und Berechtigungen,
- die Ausbildung, Prüfung und Fortbildung der Lehrer; für die Lehramtsprüfungen im Fach Theologie (Religionspädagogik) können die jeweiligen Religionsgemeinschaften einen Beauftragten als einen der Prüfer benennen,
- die Aufgaben der unteren und oberen Schulaufsichtsbehörden,
- die Ferienordnung

und erläßt die hierfür erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

(4) Grundlage für Unterricht und Erziehung bilden die Bildungs- und Lehrpläne sowie die Stundentafeln, in denen Art und Umfang des Unterrichtsangebotes einer Schulart festgelegt sind. Bildungs- und Lehrpläne sowie Stundentafeln richten sich nach dem durch Verfassung, § 1 und die jeweilige Schulart vorgegebenen Erziehungs- und Bildungsauftrag; sie haben die erzieherische Aufgabe der Schule und die entsprechend der Schulart angestrebte Vermittlung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu berücksichtigen. Die Bildungs- und Lehrpläne werden im Amtsblatt des Kultusministeriums bekanntgemacht. Bei Bildungs- und Lehrplänen, die nur für wenige Schulen gelten, kann ausnahmsweise hiervon abgesehen werden; in diesem Fall sind die Bildungs- und Lehrpläne den Schulen zu übersenden.

(5) Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Zuständigkeiten, die durch dieses Gesetz begründet sind, auf nachgeordnete Schulaufsichtsbehörden zu übertragen, soweit dies zur sachgerechten Erledigung geboten erscheint. Soweit die obere Schulaufsichtsbehörde betroffen ist, bedarf die Rechtsverordnung des Einvernehmens des Innenministeriums.

§ 36
Aufsicht über die Erfüllung der dem Schulträger
obliegenden Angelegenheiten

Für die Aufsicht über die Erfüllung der dem Schulträger nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die Rechtsaufsichtsbehörde und die Schulaufsichtsbehörde zuständig mit der Maßgabe, dass das Informationsrecht nach § 120 der Gemeindeordnung beiden Behörden zusteht und dass Maßnahmen nach §§ 121 bis 124 der Gemeindeordnung von der Rechtsaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde getroffen werden.



§ 37
Besondere Schulaufsichtsbeamte

Das Kultusministerium und mit seiner Ermächtigung die oberen Schulaufsichtsbehörden können im öffentlichen Schuldienst stehende Lehrer, welche die Voraussetzungen nach [§ 32 Abs. 3](#) erfüllen, für besondere Aufgaben der Schulaufsicht bestellen; soweit für diese Aufgaben eine schulpsychologische Beratung erforderlich ist, können auch Schulpsychologen bestellt werden.

§ 41
Aufgaben des Schulleiters

(1) Der Schulleiter ist Vorsitzender der Gesamtlehrerkonferenz. Er leitet und verwaltet die Schule und ist, unterstützt von der Gesamtlehrerkonferenz, verantwortlich für die Besorgung aller Angelegenheiten der Schule und für eine geordnete und sachgemäße Schularbeit, soweit nicht auf Grund dieses Gesetzes etwas anderes bestimmt ist. Insbesondere obliegen ihm

- die Aufnahme und die Entlassung der Schüler, die Sorge für die Erfüllung der Schulpflicht, die Verteilung der Lehraufträge sowie die Aufstellung der Stunden- und Aufsichtspläne,
 - die Anordnung von Vertretungen,
 - die Vertretung der Schule nach außen und **die Pflege ihrer Bezie-**
-

- hungen zu** Elternhaus, Kirchen, Berufsausbildungsstätte, Einrichtungen der **Jugendhilfe** und Öffentlichkeit,
- die Aufsicht über die Schulanlage und das Schulgebäude, die Ausübung des Hausrechts und die Verwaltung und Pflege der der Schule überlassenen Gegenstände; dabei sind die Anordnungen des Schulträgers, die nicht in den inneren Schulbetrieb eingreifen dürfen, für den Schulleiter verbindlich.

(2) Der Schulleiter ist in Erfüllung seiner Aufgaben **weisungsberechtigt gegenüber den Lehrern** seiner Schule. Er ist verantwortlich für die Einhaltung der Bildungs- und Lehrpläne und der für die Notengebung allgemein geltenden Grundsätze sowie ermächtigt, Unterrichtsbesuche vorzunehmen und dienstliche Beurteilungen über die Lehrer der Schule für die Schulaufsichtsbehörde abzugeben.

(3) Für den Schulträger führt der Schulleiter die unmittelbare Aufsicht über die an der Schule tätigen, nicht im Dienst des Landes stehenden Bediensteten; er hat ihnen gegenüber die aus der Verantwortung für einen geordneten Schulbetrieb sich ergebende Weisungsbefugnis.

(4) Nähere Vorschriften erläßt das Kultusministerium durch Dienstordnung für die Schulleiter.

§ 44 Allgemeines

(1) Die Lehrerkonferenzen beraten und beschließen alle wichtigen Maßnahmen, die für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule notwendig sind und ihrer Art nach ein Zusammenwirken der Lehrer erfordern. Sie fördern die Zusammenarbeit und dienen auch der gegenseitigen Unterstützung der Lehrer sowie dem Austausch von Erfahrungen und Anregungen.

(2) Die einzelnen Lehrerkonferenzen beachten bei ihrer Arbeit und ihren Beschlüssen den durch Rechtsvorschriften und Verwaltungsanordnungen gesetzten Rahmen sowie die pädagogische Verantwortung des einzelnen Lehrers, die Verantwortlichkeit des Schulleiters und die Aufgaben der anderen Lehrerkonferenzen, der Schulkonferenz sowie anderweitig begründete Zuständigkeiten.

(3) Die Beschlüsse der Gesamtlehrerkonferenz sind für Schulleiter und Lehrer bindend. Ist der Schulleiter der Auffassung, daß ein Konferenzbeschluß gegen eine Rechtsvorschrift oder eine Verwaltungsanordnung verstößt, oder daß er für die Ausführung des Beschlusses nicht die Verantwortung übernehmen kann, hält aber die Gesamtlehrerkonferenz in einer zweiten Sitzung

den Beschluß aufrecht, so hat der Schulleiter die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde einzuholen. Bis zu dieser Entscheidung darf der Beschluß nicht ausgeführt werden.

§ 45

Arten, Einrichtungen und Aufgaben der Lehrerkonferenzen

(1) Lehrerkonferenzen sind die Gesamtlehrerkonferenz und die Teilkonferenzen. Die Gesamtlehrerkonferenz besteht an jeder Schule. Teilkonferenzen sind insbesondere die Klassenkonferenz, die Fachkonferenz und für Schulen, die in Abteilungen gegliedert sind, die Abteilungskonferenz.

(2) Es berät und beschließt, unbeschadet der Zuständigkeit der Schulkonferenz,

- die Gesamtlehrerkonferenz über Angelegenheiten, die für die Schule von wesentlicher Bedeutung sind,
- die Klassenkonferenz über Fragen von allgemeiner Bedeutung für die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Klasse,
- die Fachkonferenz über besondere Angelegenheiten, die ein Fach oder eine Fächergruppe betreffen,
- die Abteilungskonferenz über Fragen von allgemeiner Bedeutung für die Abteilung.

(3) Für Bildungszentren und für Schulen im Regionalen Verbund können Konferenzen, denen Lehrer der beteiligten Schulen angehören, gebildet werden, die über gemeinsame, der Abstimmung bedürftige Angelegenheiten beraten und beschließen.

§ 48

Örtliche Schulverwaltung

(1) Die Gemeinden, die Landkreise und die Schulverbände verwalten die ihnen als Schulträger obliegenden Angelegenheiten als Pflichtaufgaben.

(2) Der Schulträger errichtet und unterhält die Schulgebäude und Schulräume, stellt die sonstigen für die Schule erforderlichen Einrichtungen und Gegenstände zur Verfügung, beschafft die Lehr- und Lernmittel und bestellt die Bediensteten, die nicht im Dienst des Landes stehen. Der Schulträger soll dem Schulleiter die zur Deckung des laufenden Lehrmittelbedarfs erforderli-

chen Mittel zur selbständigen Bewirtschaftung überlassen.

(3) Das Kultusministerium erläßt im Einvernehmen mit dem Innenministerium und im Benehmen mit den kommunalen Landesverbänden Richtlinien über die Ausstattung der Schule mit Lehrmitteln und Verwaltungskräften.

§ 55 Eltern und Schule

(1) Die Eltern haben das Recht und die Pflicht, an der schulischen Erziehung mitzuwirken. Die gemeinsame Verantwortung der Eltern und der Schule für die Erziehung und Bildung der Jugend fordert die vertrauensvolle Zusammenarbeit beider Erziehungsträger. Schule und Elternhaus unterstützen sich bei der Erziehung und Bildung der Jugend und pflegen ihre Erziehungsgemeinschaft. Die Schule fördert und unterstützt die Eltern bei der Wahrnehmung ihrer schulischen Elternrechte; dies gilt in besonderer Weise auch für Eltern mit Migrationshintergrund.

(2) Das Recht und die Aufgabe, die Erziehungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten, nehmen die Eltern

1. in der Klassenpflegschaft,
2. in den Elternvertretungen und
3. in der Schulkonferenz wahr.

(3) Unbeschadet der Rechte volljähriger Schüler können deren Eltern die Aufgaben nach Absatz 2 wahrnehmen. Die Schule kann ihnen auch personenbezogene Auskünfte erteilen oder Mitteilungen machen, wenn kein gegenteiliger Wille der volljährigen Schüler erkennbar ist oder wenn eine Gefahr für wesentlich überwiegende Rechtsgüter wie Leben, Leib, Freiheit oder Eigentum zu befürchten ist und die Auskunft oder Mitteilung angemessen ist, die Gefahr abzuwenden oder zu verringern. Dies gilt auch, wenn der Ausschluss aus der Schule angedroht wird oder ein Schüler die Schule gegen seinen Willen verlassen muss. Volljährige Schüler sind über die Möglichkeit personenbezogener Auskünfte und Mitteilungen an die Eltern, wenn kein gegenteiliger Wille der volljährigen Schüler erkennbar ist, allgemein oder im Einzelfall zu belehren.

(4) Angelegenheiten einzelner Schüler können die Elternvertretungen nur mit Zustimmung von deren Eltern behandeln.

(5) Die Elternvertreter üben ein Ehrenamt aus.

§ 85

Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Schul- und Teilnahmepflicht,
Informierung des Jugendamtes, verpflichtendes Elterngespräch

(1) Die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, haben die Anmeldung zur Schule vorzunehmen und dafür Sorge zu tragen, daß der Schüler am Unterricht und an den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt und sich der Schulordnung fügt. Sie sind verpflichtet, den Schüler für den Schulbesuch in gehöriger Weise auszustatten, die zur Durchführung der Schulgesundheitspflege erlassenen Anordnungen zu befolgen und dafür zu sorgen, daß die in diesem Gesetz vorgesehenen pädagogisch-psychologischen Prüfungen und amtsärztlichen Untersuchungen ordnungsgemäß durchgeführt werden können.

(2) Die für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen (Ausbildende, Dienstherrn, Leiter von Betrieben) oder deren Bevollmächtigte haben den Berufsschulpflichtigen unverzüglich zur Schule anzumelden, ihm die zur Erfüllung der Pflicht zum Besuch der Berufsschule erforderliche Zeit zu gewähren und ihn zur Erfüllung der Berufsschulpflicht anzuhalten.

(3) Die **Schule soll das Jugendamt unterrichten, wenn gewichtige Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Wohl eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist;** in der Regel werden die Eltern vorher angehört. Zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung arbeiten Schule und Jugendamt zusammen. Diese Bestimmung gilt auch für Schulen in freier Trägerschaft.

(4) Nimmt bei einem dringenden Aussprachebedarf kein Elternteil eine Einladung des Klassenlehrers oder Schulleiters zum Gespräch wahr und stellt die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Schülers fest, kann die weitere Einladung zum Gespräch mit dem Hinweis verbunden werden, dass bei Nichtbefolgen das Jugendamt unterrichtet wird.

Zwangsgeld, Schulzwang

(1) Kommen die Erziehungsberechtigten oder diejenigen, denen Erziehung und Pflege eines Kindes anvertraut ist, ihrer Pflicht nach § 85 Abs. 1 nicht nach, kann die obere Schulaufsichtsbehörde nach Maßgabe des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes ein Zwangsgeld festsetzen.

(2) Schulpflichtige, die ihre Schulpflicht nicht erfüllen, können der Schule zwangsweise zugeführt werden. Die Zuführung wird von der für den Wohn- oder Aufenthaltsort der Schulpflichtigen zuständigen Polizeibehörde angeordnet. Wenn die Erziehungsberechtigten oder diejenigen, denen Erziehung und Pflege eines Kindes anvertraut ist, schulpflichtige Kinder trotz Aufforderung nicht vorstellen, kann das Amtsgericht auf Antrag der zuständigen Polizeibehörde eine Durchsuchung von deren Wohnung anordnen.

§ 90

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

(1) Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen dienen der Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule, der Erfüllung der Schulbesuchspflicht, der Einhaltung der Schulordnung und dem Schutz von Personen und Sachen innerhalb der Schule.

(2) Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen kommen nur in Betracht, soweit pädagogische Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen; hierzu gehören auch Vereinbarungen über Verhaltensänderungen des Schülers mit diesem und seinen Erziehungsberechtigten. Bei allen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Die Schule kann von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen absehen, wenn der Schüler durch soziale Dienste Wiedergutmachung leistet.

(3) Folgende Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen können getroffen werden:

1. durch den Klassenlehrer oder durch den unterrichtenden Lehrer: Nachsitzen bis zu zwei Unterrichtsstunden;

2. durch den Schulleiter:

a) Nachsitzen bis zu vier Unterrichtsstunden,

b) Überweisung in eine Parallelklasse desselben Typs innerhalb der Schule,

c) Androhung des zeitweiligen Ausschlusses vom Unterricht,

d) Ausschluss vom Unterricht bis zu fünf Unterrichtstagen, bei beruflichen Schulen in Teilzeitform Ausschluss für einen Unterrichtstag, nach Anhörung

der Klassenkonferenz oder Jahrgangsstufenkonferenz, soweit deren Mitglieder den Schüler selbstständig unterrichten:

e) einen über den Ausschluss vom Unterricht nach Buchstabe d) hinausgehenden Ausschluss vom Unterricht bis zu vier Unterrichtswochen,

f) Androhung des Ausschlusses aus der Schule,

g) Ausschluss aus der Schule.

Im Rahmen von Nachsitzen können auch Maßnahmen zur Schadenswiedergutmachung und aus dem Fehlverhalten begründete Tätigkeiten angeordnet werden. Nachsitzen gemäß Nummer 2 Buchst. a oder die Überweisung in eine Parallelklasse kann mit der Androhung des zeitweiligen Ausschlusses vom Unterricht verbunden werden; der zeitweilige Ausschluss vom Unterricht kann mit der Androhung des Ausschlusses aus der Schule verbunden werden. Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage entfällt. Die körperliche Züchtigung ist ausgeschlossen.

(4) Vor dem Ausschluss aus der Schule wird auf Wunsch des Schülers, bei Minderjährigkeit auf Wunsch der Erziehungsberechtigten, die Schulkonferenz angehört. Nach dem Ausschluss kann die neu aufnehmende Schule die Aufnahme von einer Vereinbarung über Verhaltensänderungen des Schülers abhängig machen und eine Probezeit von bis zu sechs Monaten festsetzen, über deren Bestehen der Schulleiter entscheidet.

(5) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann den Ausschluss aus der Schule auf alle Schulen des Schulorts, des Landkreises oder ihres Bezirks, die oberste Schulaufsichtsbehörde kann den Ausschluss, außer bei Schülern mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, auf alle Schulen des Landes ausdehnen. Die Ausdehnung des Ausschlusses wird dem **Jugendamt mitgeteilt**.

(6) Ein zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht, seine Androhung oder eine Androhung des Ausschlusses aus der Schule sind nur zulässig, wenn ein Schüler durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten seine Pflichten verletzt und dadurch die Erfüllung der Aufgabe der Schule oder die Rechte anderer gefährdet. Ein Ausschluss aus der Schule ist zulässig, wenn es einem Mitschüler wegen Art und Schwere der Beeinträchtigungen und deren Folgen nicht zumutbar ist, mit dem Schüler weiter dieselbe Schule zu besuchen, oder einer Lehrkraft, ihn weiter zu unterrichten; dem Schutz des Opfers gebührt Vorrang vor dem Interesse dieses Schülers am Weiterbesuch einer bestimmten Schule. Im Übrigen ist ein Ausschluss aus der Schule nur zulässig, wenn neben den Voraussetzungen des Satzes 1 das Verbleiben des Schülers in der Schule eine Gefahr für die Erziehung und Unterrichtung, die sittliche Entwicklung, Gesundheit oder Sicherheit der Mitschüler befürchten lässt.

(7) Vor der Entscheidung nachzusitzen genügt eine Anhörung des Schülers.

Im Übrigen gibt der Schulleiter dem Schüler, bei Minderjährigkeit auch den Erziehungsberechtigten, Gelegenheit zur Anhörung; Schüler und Erziehungsberechtigte können einen Beistand hinzuziehen.

(8) Ein zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht kann, ein wiederholter zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht soll dem **Jugendamt** mitgeteilt werden; ein Ausschluss aus der Schule wird dem **Jugendamt** mitgeteilt. Hierbei soll ein Gespräch zwischen dem Jugendamt und der Schule stattfinden. Ein zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht, seine Androhung, ein Ausschluss aus der Schule oder seine Androhung wird den für die Berufserziehung des Schülers Mitverantwortlichen mitgeteilt.

(9) Der Schulleiter kann in dringenden Fällen einem Schüler vorläufig bis zu fünf Tagen den Schulbesuch untersagen, wenn ein zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht zu erwarten ist oder er kann den Schulbesuch vorläufig bis zu zwei Wochen untersagen, wenn ein Ausschluss aus der Schule zu erwarten ist. Zuvor ist der Klassenlehrer zu hören. Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 115 Datenverarbeitung, Statistik

(1) Das Kultusministerium kann mit Wirkung für die Schulen eine oder mehrere Stellen beauftragen, die zu schulübergreifenden Verwaltungszwecken, insbesondere bei Schulwechsel, Schulkooperationen oder zur Feststellung von Mehrfachbewerbungen erforderlichen personenbezogenen Daten von Schülern, Erziehungsberechtigten und denjenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Schülers anvertraut ist, und die zu statistischen Zwecken erforderlichen personenbezogenen Daten von Schülern zu verarbeiten; die Schulen werden von der Auftragserteilung unterrichtet. Die Schulen bleiben für diese Daten verantwortlich; sie sind verpflichtet, sie an die beauftragte Stelle weiterzugeben. Der Auftrag kann vorsehen, dass

1. die für die statistischen Zwecke erforderlichen Daten in pseudonymisierter Form automatisiert an das Kultusministerium übermittelt werden; diese Daten können durch das Kultusministerium, andere Schulaufsichtsbehörden und das Statistische Landesamt zu statistischen Zwecken verarbeitet werden,
 2. über Satz 1 hinaus für die Schulen die Möglichkeit besteht, auch weitere zur Aufgabenerfüllung der Schule erforderliche Daten von Schülern, Erziehungsberechtigten und denjenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Schülers anvertraut ist, durch die beauftragte Stelle verarbeiten zu lassen.
-

(2) Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1.nähere Einzelheiten nach Absatz 1 Satz 1 bis 3 Nr. 1, insbesondere den Auftrag, die beauftragte Stelle und die zu verarbeitenden Daten betreffend, zu regeln,

2.im Benehmen mit dem Finanzministerium statistische Erhebungen an öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft über schulbezogene Tatbestände zum Zwecke der Schulverwaltung und der Bildungsplanung anzuordnen, die Rechtsverordnung muss den Anforderungen des § 6 Abs. 5 des Landesstatistikgesetzes entsprechen. Auskunftspflichtig sind die Schulträger, die Schulaufsichtsbehörden, Schulleiter, Lehrer, sonstige an der Schule tätige Personen, Schüler, deren Erziehungsberechtigte und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Schülers anvertraut ist. Die Befragten sind zur wahrheitsgemäßen, vollständigen und fristgerechten Beantwortung verpflichtet.

(3) Eine Schule ist berechtigt, zu schulübergreifenden Verwaltungszwecken personenbezogene Daten von Schülern, deren Erziehungsberechtigten und denjenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Schülers anvertraut ist, bei einer anderen Schule zu erheben.

(4) Im Übrigen gilt für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch Schulen und Schulaufsichtsbehörden, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, das **Landesdatenschutzgesetz**.

Bayern

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632); zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 18 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22. 12. 2015 (GVBl. S. 458)

Art. 1

Bildungs- und Erziehungsauftrag

(1) ¹Die Schulen haben den in der Verfassung verankerten Bildungs- und **Erziehungsauftrag** zu verwirklichen.²Sie sollen Wissen und Können vermitteln sowie **Geist und Körper, Herz und Charakter bilden**.³Oberste Bildungsziele sind Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor religiöser Überzeugung, vor der Würde des Menschen und vor der Gleichberechtigung von Männern und Frauen, Selbstbeherrschung, Verantwortungsgefühl und Verantwortungsfreudigkeit, Hilfsbereitschaft, Aufgeschlossenheit für alles Wahre, Gute und Schöne und Verantwortungsbewusstsein für Natur und Umwelt.⁴Die Schülerinnen und Schüler sind im Geist der Demokratie, in der Liebe zur bayerischen Heimat und zum deutschen Volk und im Sinn der Völkerversöhnung zu erziehen.

(2) Bei der Erfüllung ihres Auftrags haben die Schulen das verfassungsmäßige Recht der Eltern auf Erziehung ihrer Kinder zu achten.

Art. 2

Aufgaben der Schulen

(1) Die Schulen haben insbesondere die Aufgabe,

Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln und Fähigkeiten zu entwickeln,
zu selbständigem Urteil und eigenverantwortlichem Handeln zu befähigen,

zu verantwortlichem Gebrauch der Freiheit, zu Toleranz, friedlicher Gesinnung und Achtung vor anderen Menschen zu erziehen, zur Anerkennung kultureller und religiöser Werte zu erziehen,

Kenntnisse von Geschichte, Kultur, Tradition und Brauchtum unter besonderer Berücksichtigung Bayerns zu vermitteln und die Liebe zur Heimat zu wecken,

zur Förderung des europäischen Bewusstseins beizutragen,

im Geist der Völkerverständigung zu erziehen,

die Bereitschaft zum Einsatz für den freiheitlich-demokratischen und sozialen Rechtsstaat und zu seiner Verteidigung nach innen und außen zu fördern,

die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken,

die Schülerinnen und Schüler zur gleichberechtigten Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten in Familie, Staat und Gesellschaft zu befähigen, insbesondere Buben und junge

Männer zu ermutigen, ihre künftige Vaterrolle verantwortlich anzunehmen sowie Familien- und Hausarbeit partnerschaftlich zu teilen,

auf Arbeitswelt und Beruf vorzubereiten, in der Berufswahl zu unterstützen und dabei insbesondere Mädchen und Frauen zu ermutigen, ihr Berufsspektrum zu erweitern,

Verantwortungsbewusstsein für die Umwelt zu wecken.

(2) **Inklusiver Unterricht** ist Aufgabe aller Schulen.

(3) Die Schulen erschließen den Schülerinnen und Schülern das überlieferte und bewährte Bildungsgut und machen sie mit Neuem vertraut.

(4) ¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter, die Lehrkräfte, die Schülerinnen und Schüler und ihre Erziehungsberechtigten (Schulgemeinschaft) arbeiten vertrauensvoll zusammen.²Mit dem Ziel der Qualitätssicherung und -entwicklung gestaltet die Schule den Unterricht, die Erziehung und das Schulleben sowie die Leitung, Organisation und Verwaltung im Rahmen des verfassungsrechtlichen Bildungsauftrags und der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in eigener Verantwortung (eigenverantwortliche Schule).³Dabei ist die Schulgemeinschaft bestrebt, das Lernklima und das Schulleben positiv und transparent zu gestalten und Meinungsverschiedenheiten in der Zuständigkeit der in der Schulgemeinschaft Verantwortlichen zu lösen.⁴In einem Schulentwicklungsprogramm bündelt die Schule die kurz- und mittelfristigen Entwicklungsziele und Maßnahmen der Schulgemeinschaft unter Berücksichtigung der Zielvereinbarungen gemäß Art. 111 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Art. 113c Abs. 4; dieses überprüft sie regelmäßig und aktualisiert es, soweit erforderlich.

(5) ¹Die Öffnung der Schule gegenüber ihrem Umfeld ist zu fördern.²Die Öffnung erfolgt durch die **Zusammenarbeit der Schulen mit** außerschulischen Einrichtungen, insbesondere mit Betrieben, Sport- und anderen Vereinen, Kunst- und Musikschulen, **freien Trägern der Jugendhilfe**, kommunalen und kirchlichen Einrichtungen sowie mit Einrichtungen der Weiterbildung.

Art. 30a

Zusammenarbeit von Schulen, kooperatives Lernen

(1) ¹Die Schulen aller Schularten haben zusammenzuarbeiten.²Dies gilt insbesondere für Schulen im gleichen Einzugsbereich zur Ergänzung des Unterrichtsangebots und zur Abstimmung der Unterrichtszeiten.³Die Schulen stimmen sich beim Wechsel einer Schülerin oder eines Schülers an eine andere Schule ab.⁴Schulübergreifende Schulveranstaltungen können durchgeführt werden.

(2) Die Zusammenfassung beruflicher Schulen innerhalb von beruflichen Schulzentren ist anzustreben.

(3) ¹Schülerinnen und Schüler mit und ohne **sonderpädagogischem** Förderbedarf können gemeinsam in Schulen aller Schularten unterrichtet werden.²Die allgemeinen Schulen werden bei ihrer Aufgabe, Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu unterrichten, von den Förderschulen unterstützt.

(4) Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Sehen, Hören sowie körperliche und motorische Entwicklung in die allgemeine Schule bedarf der Zustimmung des Schulaufwandsträgers; die Zustimmung kann nur bei erheblichen Mehraufwendungen verweigert werden.

(5) ¹Ein sonderpädagogischer Förderbedarf begründet nicht die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Schulart.²Schulartspezifische Regelungen für die Aufnahme, das Vorrücken, den Schulwechsel und die Durchführung von Prüfungen an weiterführenden Schulen bleiben unberührt.³Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf müssen an der allgemeinen Schule die Lernziele der besuchten Jahrgangsstufe nicht erreichen, soweit keine schulartspezifischen Voraussetzungen bestehen.⁴Die Festschreibung der Lernziele der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf durch einen individuellen Förderplan sowie den Nachteilsausgleich regeln die Schulordnungen.⁵Schülerinnen und Schüler, die auf Grund ihres sonderpädagogischen Förderbedarfs die Lernziele der Mittelschulen und Berufsschulen nicht erreichen, erhalten ein Abschlusszeugnis ihrer Schule mit einer Beschreibung der erreichten individuellen Lernziele sowie eine Empfehlung über Möglichkeiten der beruflichen Eingliederung und zum weiteren Bildungsweg.

(6) ¹Die Zusammenarbeit zwischen Förderschulen und allgemeinen Schulen soll im Unterricht und im Schulleben besonders gefördert werden.²Sie wird unterstützt durch eine überörtliche Planung durch die Regierungen und Staatlichen Schulämter, soweit betroffen, im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerialbeauftragten.³Die Schulaufsichtsbehörden **arbeiten** dabei mit den allgemeinen Schulen, Förderschulen und den Schulträgern sowie mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, **insbesondere mit der Jugendhilfe und der Sozialhilfe, zusammen.**

(7) Formen des kooperativen Lernens sind:

1. Kooperationsklassen:

In Kooperationsklassen der Grundschulen, Mittelschulen und Berufsschulen wird eine Gruppe von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf zusammen mit Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf gemeinsam unterrichtet. Dabei erfolgt eine stundenweise Unterstützung durch die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste.

2. Partnerklassen:

Partnerklassen der Förderschule oder der allgemeinen Schule kooperieren mit einer Partnerklasse der jeweils anderen Schulart. Formen des gemeinsamen, regelmäßig lernziel-differenten Unterrichts sind darin enthalten. Gleiches gilt für Partnerklassen verschiedener Förderschularten.

3. Offene Klassen der Förderschule:

In offenen Klassen der Förderschule, in denen auf der Grundlage der Lehrpläne der allgemeinen Schule unterrichtet wird, können Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf unterrichtet werden. Voraussetzung ist, dass kein Mehrbedarf hinsichtlich des benötigten Personals und der benötigten Räume entsteht. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel können die Schulaufsichtsbehörden bei Förderzentren mit den Förderschwerpunkten Sehen, Hören oder körperliche und motorische Entwicklung in Abweichung von Satz 2 Schülerinnen und Schüler ohne Förderbedarf bis zu 20 v.H. der vom Staatsministerium festgelegten Schülerhöchstzahl je Klasse bei der Klassenbildung berücksichtigen.

(8) ¹Die Schülerinnen und Schüler können sich in ihrem sozial- **oder jugendhilferechtlichen Hilfebedarf durch Schulbegleiterinnen** oder **Schulbegleiter** nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen unterstützen lassen.²Bei mehreren Kindern und Jugendlichen in Kooperationsklassen, die ständig auf fremde Hilfe angewiesen sind, können Erziehung und Unterricht pflegerische Aufgaben enthalten.

(9) ¹Kooperations- und Partnerklassen sollen auf Anregung der Erziehungsberechtigten bei entsprechendem Bedarf mit Zustimmung der beteiligten Schulaufwandsträger und der beteiligten Schulen eingerichtet werden, wenn dies organisatorisch, personell und sachlich möglich

ist.²Elternbeiräte der beteiligten Schulen sind anzuhören.³Sind unterschiedliche Förderschwerpunkte betroffen, bestimmt die zuständige Regierung in Abstimmung mit dem zuständigen Schulamt die für die sonderpädagogische Förderung zuständige Förderschule oder die zuständigen Förderschulen.

Art. 30b

Inklusive Schule

(1) Die **inklusive Schule** ist ein Ziel der Schulentwicklung aller Schulen.

(2) ¹Einzelne Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die die allgemeine Schule, insbesondere die Sprengelschule, besuchen, werden unter Beachtung ihres Förderbedarfs unterrichtet.²Sie werden nach Maßgabe der Art. 19 und 21 durch die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste unterstützt.³ Art. 30a Abs. 4, 5 und 8 Satz 1 gelten entsprechend.

(3) ¹Schulen können mit Zustimmung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde und der beteiligten Schulaufwandsträger das Schulprofil „Inklusion“ entwickeln.²Eine Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“ setzt auf der Grundlage eines gemeinsamen Bildungs- und Erziehungskonzepts in Unterricht und Schulleben individuelle Förderung im Rahmen des Art. 41 Abs. 1 und 5 für alle Schülerinnen und Schüler um; Art. 30a Abs. 4 bis 6 gelten entsprechend.³Unterrichtsformen und Schulleben sowie Lernen und Erziehung sind auf die Vielfalt der Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf auszurichten.⁴Den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf wird in besonderem Maße Rechnung getragen.⁵Das Staatsministerium wird ermächtigt, das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln.

(4) ¹In Schulen mit dem Schulprofil „Inklusion“ werden Lehrkräfte der Förderschule in das Kollegium der allgemeinen Schule eingebunden und unterliegen den Weisungen der Schulleiterin oder des Schulleiters; Art. 59 Abs. 1 gilt entsprechend.²Die Lehrkräfte der allgemeinen Schule gestalten in Abstimmung mit den Lehrkräften für Sonderpädagogik und gegebenenfalls weiteren Fachkräften die Formen des gemeinsamen Lernens.³Die Lehrkräfte für Sonderpädagogik beraten die Lehrkräfte, die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten und diagnostizieren den sonderpädagogischen Förderbedarf.⁴Sie fördern Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und unterrichten in Klassen mit Schülerinnen und Schülern ohne und mit sonderpädagogischem Förderbedarf.⁵Der fachliche Austausch zwischen allgemeiner Schule und Förderschule ist zu gewährleisten.⁶Hinsichtlich der möglichen Unterstützung durch Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter gilt Art. 30a Abs. 8 Satz 1 entsprechend; sind mehrere Schülerinnen und Schüler einer Klasse pflegebedürftig, gilt Art. 30a Abs. 8 Satz 2 entsprechend.

(5) ¹Für Schülerinnen und Schüler mit sehr hohem sonderpädagogischen Förderbedarf können in Schulen mit dem Schulprofil „Inklusion“ Klassen gebildet werden, in denen sie im gemeinsamen Unterricht durch eine Lehrkraft der allgemeinen Schule und eine Lehrkraft für Sonderpädagogik unterrichtet werden.²Die Lehrkraft für Sonderpädagogik kann durch sonstiges Personal unterstützt bzw. teilweise nach Maßgabe der Art. 60 Abs. 2 Sätze 1 und 2 ersetzt werden.³Diese Klassen bedürfen der Zustimmung des Schulaufwandsträgers und der Regierung.

Art. 31

Zusammenarbeit mit Jugendämtern und Einrichtungen der Erziehung, Bildung und Betreuung; Mittagsbetreuung

(1) ¹Die Schulen **arbeiten in Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Jugendämtern und den Trägern der freien Jugendhilfe** sowie anderen Trägern und Einrichtungen der außerschulischen Erziehung und Bildung zusammen.²Sie sollen das zuständige **Jugendamt unterrichten, wenn**

Tatsachen bekannt werden, die darauf schließen lassen, dass das Wohl einer Schülerin oder eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist und deshalb Maßnahmen der Jugendhilfe notwendig sind.

(2) Die Schulen sollen durch Zusammenarbeit mit Horten und ähnlichen Einrichtungen die Betreuung von Schülerinnen und Schülern außerhalb der Unterrichtszeit fördern.

(3) ¹Mittagsbetreuung wird bei Bedarf auf Antrag des jeweiligen Trägers an der Grundschule, in geeigneten Fällen auch an anderen Schularten nach Maßgabe der im Staatshaushalt ausgebrachten Mittel im Zusammenwirken mit den Kommunen und den Erziehungsberechtigten angeboten.²Diese bietet den Erziehungsberechtigten in Zusammenarbeit mit der Schule eine verlässliche Betreuung für die Zeiten, die über das Unterrichtsende hinausgehen.³Die Mittagsbetreuung untersteht der Schulaufsicht.⁴Für die Untersagung von Errichtung und Betrieb einer Mittagsbetreuung gilt Art. 110 entsprechend.

Art. 37a

Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache

(1) ¹Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache, bei denen nicht mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter deutschsprachiger Herkunft ist, nehmen im ersten Halbjahr des Kalenderjahres, das dem Jahr des Eintritts der Vollzeitschulpflicht vorangeht, an einer Sprachstandserhebung in Kindertageseinrichtungen teil.²Besucht das Kind keine Kindertageseinrichtung, führt die Sprachstandserhebung die Grundschule durch, in der die Schulpflicht voraussichtlich zu erfüllen ist.

(2) Kinder, die nach dem Ergebnis der Sprachstandserhebung nicht über hinreichende Deutschkenntnisse verfügen, die für eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der Grundschule notwendig sind, sollen einen Vorkurs zur Förderung der deutschen Sprachkenntnisse besuchen.

(3) Die zuständige Grundschule kann ein Kind, das weder eine Kindertageseinrichtung noch einen Vorkurs nach Abs. 2 besucht hat und bei dem im Rahmen der Schulanmeldung festgestellt wird, dass es nicht über die notwendigen Deutschkenntnisse verfügt, von der Aufnahme zurückstellen und das Kind verpflichten, im nächsten Schuljahr eine Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs zu besuchen.

Art. 60

Förderlehrerinnen bzw. Förderlehrer, Werkmeisterinnen bzw. Werkmeister, Heilpädagogische Förderlehrerinnen bzw. Heilpädagogische Förderlehrer

(1) ¹ Die Förderlehrerin bzw. der Förderlehrer unterstützt den Unterricht und trägt durch die Arbeit mit Schülergruppen zur Sicherung des Unterrichtserfolges bei.² Art. 59 Abs. 2 gilt entsprechend.³ Sie bzw. er nimmt besondere Aufgaben der Betreuung von Schülerinnen und Schülern selbstständig und eigenverantwortlich wahr und wirkt bei sonstigen Schulveranstaltungen und Verwaltungstätigkeiten mit.

(2) ¹ Heilpädagogische Förderlehrerinnen bzw. Förderlehrer, Werkmeisterinnen bzw. Werkmeister und sonstiges Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe an Förderschulen unterstützen die Erziehungs- und Unterrichtstätigkeit der Lehrkraft an Schulen mit dem Profil „Inklusion“ und

an Förderschulen; im Rahmen eines mit den Lehrkräften für Sonderpädagogik gemeinsam erstellten Gesamtplans wirken sie bei Erziehung, Unterrichtung und Beratung von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf mit.²Sie nehmen diese Aufgaben selbstständig und eigenverantwortlich wahr und wirken bei sonstigen Schulveranstaltungen und bei Verwaltungstätigkeiten mit.³ Heilpädagogische Förderlehrerinnen bzw. Förderlehrer und das sonstige Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe leiten die Gruppen der Schulvorbereitenden Einrichtungen im Einvernehmen mit der Lehrkraft für Sonderpädagogik und erfüllen in Absprache mit der Lehrkraft für Sonderpädagogik Aufgaben der sonderpädagogischen Förderung und Beratung im Rahmen der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste und Hilfen.

Art. 86

Ordnungsmaßnahmen als Erziehungsmaßnahmen

(1) Zur Sicherung des Bildungs- und Erziehungsauftrags oder zum Schutz von Personen und Sachen können nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Ordnungsmaßnahmen gegenüber Schülerinnen und Schülern getroffen werden, soweit andere **Erziehungsmaßnahmen** nicht ausreichen.

(2) ¹Ordnungsmaßnahmen sind:

1. der schriftliche Verweis durch die Lehrkraft oder die Förderlehrerin bzw. den Förderlehrer,
2. der verschärfte Verweis durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter,
3. die Versetzung in eine Parallelklasse der gleichen Schule durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter,
4. der Ausschluss in einem Fach oder von einer sonstigen Schulveranstaltung für die Dauer von bis zu vier Wochen durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter,
5. der Ausschluss vom Unterricht für drei bis sechs Unterrichtstage, bei Berufsschulen mit Teilzeitunterricht für höchstens zwei Unterrichtstage, durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter,
6. der Ausschluss vom Unterricht für zwei bis vier Wochen ab dem siebten Schulbesuchsjahr durch die Lehrerkonferenz,
- 6a. der Ausschluss vom Unterricht für mehr als vier Wochen, längstens bis zum Ablauf des laufenden Schuljahres bei Mittelschulen und Mittelschulstufen der Förderschulen ab dem siebten Schulbesuchsjahr bzw. bei Berufsschulen sowie Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung durch die Lehrerkonferenz im Einvernehmen mit dem örtlichen **Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Hinblick auf mögliche Leistungen nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch**,
7. bei Pflichtschulen die Zuweisung an eine andere Schule der gleichen Schulart auf Vorschlag der Lehrerkonferenz durch die Schulaufsichtsbehörde; dies gilt in Mittelschulverbänden entsprechend,
8. die Androhung der Entlassung von der Schule durch die Lehrerkonferenz,
9. die Entlassung von der Schule durch die Lehrerkonferenz (Art. 87),
10. der Ausschluss von allen Schulen einer oder mehrerer Schularten durch das zuständige Staatsministerium (Art. 88).²Eine Ordnungsmaßnahme in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

(3) ¹Andere als die in Abs. 2 Satz 1 aufgeführten Ordnungsmaßnahmen sowie die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegenüber Klassen oder Gruppen als solche sind nicht zulässig.²Körperliche Züchtigung ist nicht zulässig.

(4) ¹Gegenüber Schulpflichtigen in Berufsschulen und in Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung, die in einem Ausbildungsverhältnis stehen, sind die Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Satz 1 Nrn. 6 und 6a nicht zulässig. ²Gegenüber Schulpflichtigen in Pflichtschulen sind die Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Satz 1 Nrn. 8 bis 10 nicht zulässig. ³Die Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Satz 1 Nrn. 8 und 9 sind jedoch gegenüber Schulpflichtigen in Berufsschulen, die in keinem Ausbildungsverhältnis stehen, sowie gegenüber Schulpflichtigen zulässig, die die Mittelschule nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht besuchen.

(5) ¹Die Ordnungsmaßnahme der Versetzung in eine Parallelklasse (Abs. 2 Satz 1 Nr. 3) kann auch neben den Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1, 2, 4, 5, 6, 6a und 8, die Ordnungsmaßnahme des Ausschlusses von einer sonstigen Schulveranstaltung für die Dauer von bis zu vier Wochen (Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Alt. 2) kann auch neben den Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1, 2, 3, 4 Alt. 1, Nrn. 5, 6, 6a, 8 und 9 angewandt werden. ²Im Fall einer Ordnungsmaßnahme nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 6, 6a oder Nr. 8 entscheidet über eine zusätzliche Ordnungsmaßnahme nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 die Lehrerkonferenz.

(6) ¹Bei einer Ordnungsmaßnahme nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 6a kann die Schulaufsichtsbehörde, **im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Hinblick auf mögliche Leistungen nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch**, auch entscheiden, dass

1. die Vollzeitschulpflicht der Schülerin bzw. des Schülers mit Ablauf des achten Schulbesuchsjahres beendet wird,

2. nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht nach Nr. 1 auch die Berufsschulpflicht beendet wird, wenn die Schülerin oder der Schüler noch nicht in die Berufsschule oder die Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung aufgenommen ist,

3. die Berufsschulpflicht beendet wird, wenn die Schülerin oder der Schüler bereits in die Berufsschule oder die Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung aufgenommen ist. Die Entscheidung nach Satz 1 Nrn. 1 und 3 erfolgt auf Antrag der Lehrerkonferenz. ³Sie setzt voraus, dass das Verhalten der Schülerin bzw. des Schülers den Bildungsanspruch der Mitschülerinnen und Mitschüler schwerwiegend und dauerhaft beeinträchtigt oder im Fall des Satzes 1 Nr. 2 eine solche Beeinträchtigung im Berufsschulunterricht zu erwarten wäre. ⁴ Art. 88 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ⁵Die zuständigen schulischen Beratungsfachkräfte sind von der Lehrerkonferenz vor der Antragstellung gutachtlich zu hören; die Stellungnahme ist der Schulaufsichtsbehörde zusammen mit dem Antrag zu übermitteln.

(7) Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Alternative 1 sind nur zulässig, wenn der Schülerin oder der Schüler durch schwere oder wiederholte Störung des Unterrichts in diesem Fach, Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Satz 1 Nrn. 6 bis 10 sind nur zulässig, wenn der Schülerin oder der Schüler durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten die Erfüllung der Aufgabe der Schule oder die Rechte anderer gefährdet hat.

(8) Außerschulisches Verhalten darf Anlass einer Ordnungsmaßnahme nur sein, soweit es die Verwirklichung der Aufgabe der Schule gefährdet.

(9) ¹Vor der Anwendung von Ordnungsmaßnahmen können schulische Beratungsfachkräfte hinzugezogen werden. ²Es ist der Schülerin bzw. dem Schüler, bei Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Satz 1 Nrn. 3 bis 10 zusätzlich auch den Erziehungsberechtigten der Schülerin bzw. des Schülers, Gelegenheit zur Äußerung zu geben, bei Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Satz 1 Nrn. 6a bis 10 auf Antrag persönlich in der Lehrerkonferenz. ³Die Schülerin oder der Schüler und die Erziehungsberechtigten können eine Lehrkraft ihres Vertrauens einschalten. ⁴Bei der Einleitung des Anhörungsverfahrens sind die Berechtigten auf das Antragsrecht nach Satz 2 und die Möglichkeiten nach Satz 3 hinzuweisen.

(10) ¹Bei Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Satz 1 Nrn. 6, 6a, 7 und 8 wirkt auf Antrag eines Erziehungsberechtigten der Schülerin oder des Schülers oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers der Elternbeirat mit.²Die Stellungnahme des Elternbeirats ist bei der Entscheidung zu würdigen.³Entspricht die Lehrerkonferenz nicht der Stellungnahme des Elternbeirats, so ist dies gegenüber dem Elternbeirat zu begründen; im Fall der Ordnungsmaßnahme nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 ist die Stellungnahme des Elternbeirats dem Vorschlag der Lehrerkonferenz an die Schulaufsichtsbehörde beizufügen.

(11) ¹Vor Erlass von Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 6a und Abs. 6 übermittelt die Schulleitung bzw. die Schulaufsichtsbehörde die Entscheidung der Lehrerkonferenz nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 6a bzw. deren Antrag nach Abs. 6 Satz 2 dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe; bei Maßnahmen nach Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 teilt die Schulaufsichtsbehörde dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ihren Entschluss zur Verkürzung der Berufsschulpflicht mit.²Dessen Einvernehmen gilt als erteilt, wenn er nicht binnen der Frist nach Satz 3 widerspricht.³Die Frist beträgt bei Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 6a zwei Wochen, bei Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 6 vier Wochen nach Zugang der Mitteilung nach Satz 1.

(12) ¹Die Schulaufsichtsbehörde kann eine Ordnungsmaßnahme nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 6a und die Beendigung der Schulpflicht nach Abs. 6 nach Anhörung der Schülerin oder des Schülers, der Erziehungsberechtigten, des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, des Elternbeirats, wenn dieser nach Abs. 10 an der Ordnungsmaßnahme mitgewirkt hat, und der schulischen Beratungsfachkräfte aufheben, wenn neue Tatsachen bekannt geworden sind, die erwarten lassen, dass die Schülerin oder der Schüler nicht mehr ein den Ausschluss bzw. die Beendigung der Schulpflicht begründendes Verhalten zeigen wird.²Die Beendigung der Berufsschulpflicht ist aufzuheben, wenn ein Ausbildungsverhältnis aufgenommen wird und eine Berufsschulpflicht nach Art. 39 Abs. 2 Satz 1 besteht.

(13) ¹Gefährdet eine Schülerin oder ein Schüler durch ihr bzw. sein Verhalten das Leben oder in erheblicher Weise die Gesundheit von Schülerinnen bzw. Schülern oder Lehrkräften, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter die Schülerin oder den Schüler längstens bis zur Vollziehbarkeit einer Entscheidung über schulische Ordnungsmaßnahmen, über die Überweisung an eine Förderschule, eine Aufnahme in eine Schule für Kranke oder in eine andere Einrichtung, in der die Schulpflicht erfüllt werden kann, auch bei bestehender Schulpflicht vom Besuch der Schule ausschließen, sofern die Gefahr nicht anders abwendbar ist.²Die Schulaufsichtsbehörde, der **örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe**, die Polizei, die Erziehungsberechtigten und die zuständigen **schulischen Beratungsfachkräfte** sind unverzüglich zu informieren.³Wird wegen desselben Sachverhalts auch eine Ordnungsmaßnahme nach Abs. 2 Satz 1 Nrn. 5, 6 oder 6a getroffen, soll die Zeit des Ausschlusses vom Schulbesuch nach Satz 1 auf die Dauer der Ordnungsmaßnahme angerechnet werden.

(14) Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Satz 1 Nrn. 3 bis 10 sowie gegen Maßnahmen nach Abs. 13 Satz 1 entfällt.

(15) Das Staatsministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfahren bei Ordnungsmaßnahmen, insbesondere bei der Anhörung der Beteiligten und bei der Feststellung des Sachverhalts, sowie sonstigen Erziehungsmaßnahmen zu regeln; als Erziehungsmaßnahme kann bei nicht hinreichender Beteiligung der Schülerin oder des Schülers am Unterricht auch eine Nacharbeit unter Aufsicht einer Lehrkraft vorgesehen werden.

Berlin

Schulgesetz für das Land Berlin (Schulgesetz - SchulG) Vom 26. Januar 2004

Auftrag der Schule und Recht auf Bildung und Erziehung, Anwendungsbereich

§ 1

Auftrag der Schule

Auftrag der Schule ist es, alle wertvollen Anlagen der Schülerinnen und Schüler zur vollen Entfaltung zu bringen und ihnen ein Höchstmaß an Urteilskraft, gründliches Wissen und Können zu vermitteln. Ziel muss die **Heranbildung von Persönlichkeiten** sein, welche fähig sind, der Ideologie des Nationalsozialismus und allen anderen zur Gewaltherrschaft strebenden politischen Lehren entschieden entgegenzutreten sowie das staatliche und gesellschaftliche Leben auf der Grundlage der Demokratie, des Friedens, der Freiheit, der Menschenwürde, der Gleichstellung der Geschlechter und im Einklang mit Natur und Umwelt zu gestalten. Diese Persönlichkeiten müssen sich der Verantwortung gegenüber der Allgemeinheit bewusst sein, und ihre Haltung muss bestimmt werden von der Anerkennung der Gleichberechtigung aller Menschen, von der Achtung vor jeder ehrlichen Überzeugung und von der Anerkennung der Notwendigkeit einer fortschrittlichen Gestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse sowie einer friedlichen Verständigung der Völker. Dabei sollen die Antike, das Christentum und die für die Entwicklung zum Humanismus, zur Freiheit und zur Demokratie wesentlichen gesellschaftlichen Bewegungen ihren Platz finden.

§ 2

Recht auf Bildung und Erziehung

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf zukunftsfähige schulische Bildung und **Erziehung** ungeachtet seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Sprache, seiner Herkunft, einer Behinderung, seiner religiösen oder politischen Anschauungen, seiner sexuellen Identität und der wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Stellung seiner Erziehungsberechtigten.

(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes dienen der Verwirklichung des Rechts auf

Bildung gemäß Artikel 20 Abs. 1 der Verfassung von Berlin. Jeder junge Mensch hat entsprechend seinen Fähigkeiten und Begabungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein Recht auf gleichen Zugang zu allen öffentlichen Schulen. Aus dem Recht auf schulische Bildung und Erziehung ergeben sich individuelle Ansprüche, wenn sie nach Voraussetzungen und Inhalt in diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes bestimmt sind.

§ 3

Bildungs- und Erziehungsziele

(1) Die Schule soll Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Werthaltungen vermitteln, die die Schülerinnen und Schüler in die Lage versetzen, ihre Entscheidungen selbständig zu treffen und selbständig weiterzulernen, um berufliche und persönliche Entwicklungsaufgaben zu bewältigen, das eigene Leben aktiv zu gestalten, verantwortlich am sozialen, gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben teilzunehmen und die Zukunft der Gesellschaft mitzuformen.

(2) Die Schülerinnen und Schüler sollen insbesondere lernen,

1. für sich und gemeinsam mit anderen zu lernen und Leistungen zu erbringen sowie ein aktives soziales Handeln zu entwickeln,
2. sich Informationen selbständig zu verschaffen und sich ihrer kritisch zu bedienen, eine eigenständige Meinung zu vertreten und sich mit den Meinungen anderer vorurteilsfrei auseinander zu setzen,
3. aufrichtig und selbstkritisch zu sein und das als richtig und notwendig Erkannte selbstbewusst zu tun,
4. die eigenen Wahrnehmungs-, Empfindungs- und Ausdrucksfähigkeiten sowie musisch-künstlerischen Fähigkeiten zu entfalten und mit Medien sachgerecht, kritisch und produktiv umzugehen,
5. logisches Denken, Kreativität und Eigeninitiative zu entwickeln,
6. Konflikte zu erkennen, vernünftig und gewaltfrei zu lösen, sie aber auch zu ertragen,
7. Freude an der Bewegung und am gemeinsamen Sporttreiben zu entwickeln.

(3) Schulische Bildung und Erziehung sollen die Schülerinnen und Schüler insbesondere befähigen,

1. die Beziehungen zu anderen Menschen in Respekt, Gleichberechtigung und gewaltfreier Verständigung zu gestalten sowie allen Menschen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen,
 2. die Gleichstellung von Mann und Frau auch über die Anerkennung der Leistungen der Frauen in Geschichte, Wissenschaft, Wirtschaft, Technik, Kultur und Gesellschaft zu erfahren,
 3. die eigene Kultur sowie andere Kulturen kennen zu lernen und zu verstehen, Menschen anderer Herkunft, Religion und Weltanschauung vorurteilsfrei zu begeg-
-

nen, zum friedlichen Zusammenleben der Kulturen durch die Entwicklung von interkultureller Kompetenz beizutragen und für das Lebensrecht und die Würde aller Menschen einzutreten,

4.ihre Aufgaben als Bürgerinnen und Bürger in einem gemeinsamen Europa wahrzunehmen,

5.die Auswirkungen des eigenen und gesellschaftlichen Handelns auf die natürlichen lokalen und globalen Lebensgrundlagen zu erkennen, für ihren Schutz Mitverantwortung zu übernehmen und sie für die folgenden Generationen zu erhalten,

6.ein Verständnis für Ursachen und Auswirkungen des Klimawandels sowie die notwendigen Anpassungen an dessen Folgen zu entwickeln, Maßnahmen zum Klimaschutz zu erfahren und die eigenständige und verantwortungsbewusste Umsetzung solcher Maßnahmen im Alltag zu erlernen,

7.die Folgen technischer, rechtlicher, politischer und ökonomischer Entwicklungen abzuschätzen sowie die wachsenden Anforderungen des gesellschaftlichen Wandels und der internationalen Dimension aller Lebensbezüge zu bewältigen,

8.ihre körperliche, soziale und geistige Entwicklung durch kontinuierliches Sporttreiben und eine gesunde Lebensführung positiv zu gestalten sowie Fairness, Toleranz, Teamgeist und Leistungsbereitschaft zu entwickeln,

9.ihr zukünftiges privates, berufliches und öffentliches Leben in Verantwortung für die eigene Gesundheit und die ihrer Mitmenschen auszugestalten, Freude am Leben und am Lernen zu entwickeln sowie die Freizeit sinnvoll zu nutzen.

§ 4 Grundsätze für die Verwirklichung

(1) Die Schule, die Erziehungsberechtigten und die Jugendhilfe wirken bei der Erfüllung des Rechts der Schülerinnen und Schüler auf größtmögliche Entfaltung ihrer Persönlichkeit und Fähigkeiten zusammen. Die Schule achtet das verfassungsmäßige Recht der Erziehungsberechtigten auf die Erziehung ihrer Kinder und nimmt Rücksicht auf die Empfindungen und Überzeugungen Andersdenkender. Sie ermöglicht den Schülerinnen und Schülern gemäß ihrem Alter und ihrer Entwicklung ein Höchstmaß an Mitwirkung in Unterricht und Erziehung, damit sie ihren Bildungsweg individuell und eigenverantwortlich gestalten und zur Selbständigkeit gelangen können.

(2) Jede Schule trägt die Verantwortung dafür, dass die Schülerinnen und Schüler, unabhängig von ihren Lernausgangslagen, an ihrer Schule zu ihrem bestmöglichen Schulabschluss geführt werden. Die Schule ist so zu gestalten, dass die gemeinsame Unterrichtung und Erziehung sowie das gemeinsame Lernen der Schülerinnen und Schüler verwirklicht, Benachteiligungen ausgeglichen und Chancengleichheit hergestellt werden. Dabei ist das Prinzip des Gender Mainstreaming und die interkulturelle Ausrichtung der Schulgestaltung zu berücksichtigen, wonach alle erziehungs- und bildungsrelevanten Maßnahmen und Strukturen unter Einbeziehung der Geschlechterperspektive und der interkulturellen Perspektive zu entwickeln sind. Der Unterricht ist nach Inhalt und Organisation so zu differenzieren, dass alle Schülerinnen und Schüler Lern- und Leistungsfortschritte machen können.

(3) Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen, hohen kognitiven Fähigkeiten oder mit erheblichen Lernschwierigkeiten sind besonders zu fördern. Drohendem Leistungsversagen und anderen Beeinträchtigungen des Lernens, der sprachlichen, körperlichen, sozialen und emotionalen Entwicklung soll mit Maßnahmen der Prävention, der Früherkennung und der rechtzeitigen Einleitung von zusätzlicher Förderung begegnet werden. Die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf soll vorrangig im gemeinsamen Unterricht erfolgen.

(4) Unterricht und Erziehung sind als langfristige, systematisch geplante und kumulativ angelegte Lernprozesse in der Vielfalt von Lernformen, Lernmethoden und Lernorten zu gestalten. Die intellektuellen, körperlichen, emotionalen, kulturellen und sozialen Fähigkeiten, Begabungen, Interessen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler sowie die Bereitschaft zur Anstrengung, zur Leistung und zum Weiterlernen sollen bis zu ihrer vollen Entfaltung gefördert und gefordert werden.

(5) Die Schule ist zum Schutz der seelischen und körperlichen Unversehrtheit, der geistigen Freiheit und der Entfaltungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler so zu gestalten, dass die Anforderungen und die Belastungen durch Schulwege,

Unterricht und dessen Organisation, Leistungsnachweise, Hausaufgaben und sonstige Schulveranstaltungen altersgemäß und zumutbar sind und ausreichend Zeit für eigene Aktivitäten bleibt.

(6) Jede Schule ist für die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags verantwortlich und gestaltet den Unterricht und seine zweckmäßige Organisation selbständig und eigenverantwortlich. Dazu entwickelt sie ihr pädagogisches Konzept in einem Schulprogramm. Das Schulpersonal, Erziehungsberechtigte sowie Schülerinnen und Schüler wirken dabei zusammen.

(7) Die allgemein bildende Schule führt in die Arbeits- und Berufswelt ein und trägt in Zusammenarbeit mit den anderen Stellen zur Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf Berufswahl und Berufsausübung sowie auf die Arbeit in der Familie und in anderen sozialen Zusammenhängen bei.

(8) Zur Sicherung des Bildungs- und Erziehungsauftrags, der Leistungsfähigkeit und der Qualitätsstandards überprüft jede Schule regelmäßig und systematisch die Qualität ihrer pädagogischen Arbeit. Die Schulaufsicht unterstützt die Schulen bei der Sicherung der Standards, der Qualität und ihrer Weiterentwicklung.

(9) In den Schulen werden Schülerinnen und Schüler gemeinsam unterrichtet und erzogen (Koedukation). Sofern es pädagogisch sinnvoll ist und einer zielgerichteten Förderung dient, können Schülerinnen und Schüler zeitweise nach Geschlechtern getrennt unterrichtet und erzogen werden.

(10) Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache sollen unter Achtung ihrer ethnischen und kulturellen Identität durch den Erwerb und sicheren Gebrauch der deutschen Sprache sowie durch besondere Angebote so gefördert werden, dass sie mit Schülerinnen und Schülern deutscher Sprache gemeinsam unterrichtet und zu den gleichen Abschlüssen geführt werden sowie aktiv am Schulleben teilnehmen können.

§ 5

Öffnung der Schulen, Kooperationen

(1) Die Schulen öffnen sich gegenüber ihrem Umfeld. Zu diesem Zweck **arbeiten sie** im Rahmen des **Bildungs- und Erziehungsauftrags mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe**, mit Anbietern von ergänzender Lernförderung nach § 28 Absatz 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, § 34 Absatz 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und § 6b des Bundeskindergeldgesetzes sowie mit außerschulischen Einrichtungen und Personen zusammen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation der Schülerinnen und Schüler auswirkt.

(2) Die Schulen können dazu im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde insbesondere Vereinbarungen mit den **Trägern der öffentlichen und freien Ju-**

Jugendhilfe und der beruflichen Fort- und Weiterbildung, den Musikschulen, den Volkshochschulen sowie Sport- und anderen Vereinen schließen. Sie nutzen Kooperationsmöglichkeiten mit der Wirtschaft, den Sozialpartnern und anderen Einrichtungen, die berufs- oder arbeitsrelevante Angebote machen.

(3) Die Schulen können ihren Kooperationspartnern bei einem pädagogischen Bedarf Räume und technische Ausstattung entgeltfrei zur Nutzung überlassen.

(4) Im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags nach § 4 sollen die Schulen mit **anerkannten Trägern der Jugendhilfe im Einvernehmen mit dem Jugendamt** den Einsatz von sozialpädagogisch qualifizierten Fachkräften vereinbaren; § 19 Absatz 6 bleibt unberührt.

§ 5a

Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendamt

Werden der Schule **gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes** oder eines Jugendlichen bekannt, so geht die Schule im Rahmen ihres schulischen Auftrags den Anhaltspunkten nach. Hält sie das Tätigwerden der Kinder- und Jugendhilfe für erforderlich, so **hat sie das Jugendamt unverzüglich zu informieren**. Die Zulässigkeit der **Datenübermittlung** richtet sich nach § 64 Absatz 3 Satz 1 des Schulgesetzes. Im Übrigen wirkt die Schule darauf hin, dass Maßnahmen zum Schutz und Wohl des Kindes und zur Unterstützung der Eltern erfolgen. Sie arbeitet hierzu mit den zuständigen Stellen der Bezirke zusammen.

§ 19

Ganztagsschulen, ergänzende Förderung und Betreuung

(1) Grundschulen und Integrierte Sekundarschulen einschließlich Jahrgangsstufe 10 sind Ganztagsschulen. Im Übrigen können Schulen, sofern die personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen vorliegen, als Ganztagsschulen geführt werden. Die Entscheidung über die Einrichtung einer Ganztagschule einschließlich des gebundenen Ganztagsbetriebs trifft die Schulaufsichtsbehörde nach Maßgabe des Schulentwicklungsplans (§ 105 Absatz 3).

(2) Ganztagsschulen verbinden Unterricht und Erziehung mit außerunterrichtlicher Förderung und Betreuung durch ein schul- und sozialpädagogisches Konzept. Unterricht und Betreuung können jeweils auf Vormittage und Nachmittage verteilt werden. Die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung umfasst neben der Beaufsichtigung während der Mittagspause insbesondere vertiefende Übungen, Hausaufgabenbetreuung, Arbeitsgemeinschaften und Neigungsgruppen. Die Schule unterbreitet darüber hinaus weitere Angebote und bezieht sie in das Schulleben ein. Sie soll Kooperationen insbesondere mit **Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe**, Musikschulen, Sportvereinen und Volkshochschulen vereinbaren. Sie kann Erziehungsberechtigte und andere qualifizierte Personen, die die kulturelle, soziale, sportliche, praktische, sprachliche und kognitive Entwicklung der Schülerinnen und Schüler fördern, einbeziehen. Beim offenen Ganztagsbetrieb erfolgt die Teilnahme an den Ganztagsangeboten der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung freiwillig, beim gebundenen Ganztagsbetrieb besteht Teilnahmepflicht für die Schülerinnen und Schüler (Absatz 4). An Ganztagsschulen soll ein Mittagessen angeboten werden.

(3) Das Angebot der ergänzenden Förderung und Betreuung an der Ganztagschule der Primarstufe in der offenen Form, soweit nicht nur die Betreuungszeit von 6.00 bis 7.30 Uhr in Anspruch genommen wird, und die Ganztagschule der Primarstufe in der gebundenen Form umfassen ein grundsätzlich kostenbeteiligungspflichtiges Mittagessen. Die Aufnahme in gebundene Ganztagsschulen der Primarstufe setzt eine Verpflichtung der Erziehungsberechtigten voraus, ihr Kind am Mittagessen teilnehmen zu lassen. Im Übrigen erhalten die Kinder auf eigene Kosten ein Mittagessen.

(4) Beim gebundenen Ganztagsbetrieb ist die verbindliche Teilnahme an Veranstaltungen für Lerngruppen oder Klassen und ein bestimmter Umfang festzulegen. Dabei muss ein Nachmittag in der Woche frei von verpflichtenden Schulveranstaltungen gehalten werden. Die tägliche Aufenthaltsdauer der Schülerinnen und Schüler soll acht Zeitstunden nicht überschreiten.

(5) Schulen können organisatorisch mit einem Internat verbunden werden. Interne sind Wohnheime für Schülerinnen und Schüler, in denen sie Unterkunft und

Verpflegung erhalten sowie außerunterrichtlich gefördert und betreut werden. Schule und Internat bilden dabei eine pädagogische Einheit. Die Schulaufsicht erstreckt sich auch auf das Internat und die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung.

(6) Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 der Primarstufe erhalten ein Angebot ergänzender Förderung und Betreuung, wenn entsprechend § 4 Absatz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), das zuletzt durch Artikel IV des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 875, 878) und durch Artikel II des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 848) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ein Bedarf für eine solche Förderung und Betreuung besteht. Satz 1 gilt auch für Schülerinnen und Schüler an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ bis zum Ende der Abschlussstufe sowie für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Autistische Behinderung“ an Auftragsschulen bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10. Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 und für die in Satz 2 genannten Schülerinnen und Schüler wird die ergänzende Förderung und Betreuung auch während der Schulferien angeboten; Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 5 und 6 wird die ergänzende Förderung und Betreuung während der Schulferien angeboten, wenn ein besonderer Betreuungsbedarf besteht. Der Betreuungsumfang soll dem Bedarf der Familie und insbesondere des Kindes gerecht werden. Die **Bedarfsfeststellung** erfolgt durch Bescheid des örtlich zuständigen **Jugendamts**, welches die Daten auch im Rahmen eines einheitlichen Verwaltungsverfahrens für die ergänzende Förderung und Betreuung sowie die Kindertagesförderung nutzen darf; die Daten sind nach der Beendigung der ergänzenden Förderung und Betreuung zu löschen, soweit die Daten nicht mehr zur Abwicklung des Kostenbeteiligungs- oder des Finanzierungsverfahrens benötigt werden. Die **ergänzende Förderung und Betreuung wird als schulisches Angebot der zuständigen Schulbehörde** (§ 109 Absatz 1 Satz 1) durch die öffentliche Schule oder die Bereitstellung von Plätzen bei **Trägern der freien Jugendhilfe**, die mit Schulen kooperieren, erbracht; im letztgenannten Fall wird der Betreuungsvertrag zwischen den Eltern und dem Träger der freien Jugendhilfe abgeschlossen. Die ergänzende Förderung und Betreuung unterliegt der **Schulaufsicht nach diesem Gesetz**, auch soweit sie von **Trägern der freien Jugendhilfe** in Kooperation mit Schulen erbracht wird. Angebote ergänzender Förderung und Betreuung müssen hinsichtlich der Einrichtung und der Personalausstattung den pädagogischen und gesundheitlichen Anforderungen an die Betreuung von Kindern entsprechen. Können die Zeiten der ergänzenden Förderung und Betreuung an der Schule den Betreuungsbedarf nicht abdecken oder liegt der Bedarf außerhalb der angebotenen Zeiten, kann im Einzelfall zusätzliche Betreuung bewilligt werden. Hierzu kann das Angebot an Kindertagespflegestellen gemäß den Vorgaben des Kindertagesförderungsgesetzes genutzt werden. Die Teilnahme an der ergänzenden Förderung und Betreuung sowie an zusätzlichen Betreuungsangeboten ist freiwillig und entgeltpflichtig. Die Kostenbeteiligung richtet sich nach dem Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz in der Fassung vom 28. August 2001

(GVBl. S. 494, 576), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 848) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung; § 26 Absatz 1 Satz 4 des Kindertagesförderungsgesetzes findet entsprechende Anwendung. Schülerinnen und Schüler aus dem Land Brandenburg können im Rahmen freier Kapazitäten ergänzende Förderung und Betreuung erhalten, wenn vom Leistungsverpflichteten ein Betreuungsbedarf festgestellt und die Kostenübernahme erklärt wurde.

(7) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der ergänzenden Förderung und Betreuung der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung sowie des Ganztagsbetriebs an der Ganztagschule durch **Rechtsverordnung** zu regeln, insbesondere

1. das Verfahren der Anmeldung, der Bedarfsprüfung und Aufnahme einschließlich der Vorgaben für Abschluss und Inhalt der Betreuungsverträge für die ergänzende Förderung und Betreuung,
 2. das Verfahren über den Nachweis von freien Plätzen der ergänzenden Förderung und Betreuung bei mit Schulen kooperierenden **Trägern der freien Jugendhilfe**,
 3. die Voraussetzungen, unter denen Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 in die ergänzende Förderung und Betreuung während der Schulferien aufgenommen werden,
 4. die **Finanzierung der Leistungen der Träger der freien Jugendhilfe und von Angeboten im Rahmen von Tagespflegestellen nach dem Kindertagesförderungsgesetz** (Absatz 6 Satz 10),
 5. die Finanzierung der ergänzenden Förderung und Betreuung und die Finanzierung der Kosten, die an Schulen in freier Trägerschaft in der Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule für außerunterrichtliche Betreuung und Förderung entstehen,
 6. die personellen, organisatorischen, baulichen und räumlichen Anforderungen an die ergänzende Förderung und Betreuung,
 7. das Verfahren bei der Genehmigung von Angeboten der ergänzenden Förderung und Betreuung, die in Schulen in freier Trägerschaft oder von **Trägern der freien Jugendhilfe** erbracht werden,
 8. die Voraussetzungen, unter denen zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten Betreuung von dem Aufnahmeverfahren nach den §§ 54 und 55a abgewichen werden kann und die betroffenen Schülerinnen und Schüler einer anderen Schule zugewiesen werden können,
 9. die erforderliche Personalausstattung für das pädagogische Personal entsprechend dem Aufgabeninhalt, dem Aufgabenumfang und der Aufgabenintensität für die ergänzende Förderung und Betreuung; hierbei soll für das pädagogische Fachpersonal grundsätzlich eine Ausstattung von 39 Wochenarbeitsstunden für jeweils 22 Kinder zuzüglich Personalzuschläge, die in Art und Höhe mindestens den Personalzuschlägen nach § 11 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b und c des Kindertagesförderungsgesetzes entsprechen, zugrunde gelegt werden,
 10. Festlegungen über die Planung und das statistische Erfassungsverfahren einschließlich der Einführung und Durchführung eines bezirksübergreifenden IT-
-

gestützten Planungs-, Nachweis-, Finanzierungs- und Kostenbeteiligungsverfahrens sowie der Regelungen über Art und Umfang der Daten, ihre Verarbeitung in Dateien und auf sonstigen Datenträgern, ihre Löschung, ihre Übermittlung und die Datensicherung,

11.zu Organisation und Verbindlichkeit des Ganztagsangebots, zu den personellen Anforderungen sowie zum Mittagessen.

Maßnahmen bei Erziehungskonflikten

§ 62

Erziehungsmaßnahmen

(1) Die Schule soll bei Konflikten und Störungen in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit gegenüber den Schülerinnen und Schülern vorrangig erzieherische Mittel einsetzen. Bei der Lösung von Erziehungskonflikten sind alle beteiligten Personen sowie die Erziehungsberechtigten einzubeziehen.

(2) Zu den Maßnahmen bei Erziehungskonflikten und Unterrichtsstörungen gehören insbesondere

1. das **erzieherische Gespräch** mit der Schülerin oder dem Schüler,
2. gemeinsame Absprachen,
3. der mündliche Tadel,
4. die Eintragung in das Klassenbuch,
5. die Wiedergutmachung angerichteten Schadens,
6. die vorübergehende Einziehung von Gegenständen.

(3) Die Lehrkraft entscheidet im Rahmen ihrer pädagogischen Verantwortung unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit über das erzieherische Mittel, das der jeweiligen Situation sowie dem Alter und der Persönlichkeit der Schülerin oder des Schülers am ehesten gerecht wird. Die Erziehungsberechtigten sind in geeigneter Weise über die gewählten erzieherischen Mittel zu informieren.

§ 63

Ordnungsmaßnahmen

(1) Soweit Erziehungsmaßnahmen nach § 62 nicht zu einer Konfliktlösung geführt haben oder keine Aussicht auf Erfolg versprechen, können Ordnungsmaßnahmen unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit getroffen werden, wenn die Schülerin oder der Schüler die ordnungsgemäße Unterrichts- und Erziehungsarbeit beeinträchtigt oder andere am Schulleben Beteiligte gefährdet. Als nachhaltige Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Unterrichts- und Erziehungsarbeit ist auch ein mehrfaches unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht anzusehen.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind

1. der schriftliche Verweis,
 2. der Ausschluss vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen bis zu zehn Schultagen,
 3. die Umsetzung in eine Parallelklasse oder eine andere Unterrichtsgruppe,
 4. die Überweisung in eine andere Schule desselben Bildungsgangs und
 5. die Entlassung aus der Schule, wenn die Schulpflicht erfüllt ist.
-

§ 64

Datenverarbeitung und Auskunftsrechte

(1) Die Schulen einschließlich der Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs, die Schulbehörden und die Schulaufsichtsbehörde dürfen personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, ihren Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und sonstigen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen schulbezogenen Aufgaben erforderlich ist. Für die Betroffenen besteht Auskunftspflicht; deren Art und Umfang ist durch Rechtsverordnung nach § 66 Nr. 1 festzulegen.

(2) Die in Absatz 1 genannten öffentlichen Stellen dürfen gespeicherte personenbezogene Daten im internen Geschäftsbetrieb anderen Personen zugänglich machen, wenn und soweit dies für die Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben erforderlich ist. Bedienstete dürfen personenbezogene Daten weder auf privateigene Datenverarbeitungsgeräte speichern noch diese Daten auf Datenverarbeitungsgeräten außerhalb der Schule verarbeiten. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann den Lehrkräften und den sonstigen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die sich schriftlich zur Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verpflichtet haben, die Verarbeitung auf Datenverarbeitungsgeräten außerhalb der Schule gestatten; sie unterliegen insoweit der Kontrolle des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit.

(3) Personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, ihren Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und sonstigen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dürfen an die in Absatz 1 genannten Stellen sowie an anerkannte Schulen in freier Trägerschaft, an **die Jugendbehörden** und die Jugendgerichtshilfe ohne die Einwilligung der oder des Betroffenen übermittelt werden, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der übermittelnden Stelle oder des Empfängers erforderlich ist. Die Übermittlung an sonstige öffentliche Stellen ist nur zulässig, wenn eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder eine Einwilligung vorliegt. Die Übermittlungsvorgänge sind aktenkundig zu machen.

(4) Soweit dies zur Erfüllung der in § 55 Abs. 1 und 2 geregelten Aufgaben erforderlich ist, gelten die Absätze 1, 2 Satz 1 und 2 sowie Absatz 3 entsprechend für personenbezogene Daten derjenigen Kinder, die im jeweils übernächsten Kalenderjahr regelmäßig schulpflichtig werden, sowie für personenbezogene Daten ihrer Erziehungsberechtigten. Zur Ermittlung des betroffenen Personenkreises in den Fällen des § 55 Absatz 1 Satz 3 darf die zuständige Schulbehörde auch Name und Anschrift der Kinder und deren Erziehungsberechtigten sowie das Geburtsdatum der Kinder an die für das IT-Verfahren nach den §§ 8 und 9 der Kindertagesförderungsverordnung vom 4. November 2005 (GVBl. S. 700), die zuletzt durch Artikel III des Gesetzes vom 19. März 2008 (GVBl. S. 78) geändert worden ist, zuständige Behörde übermitteln; diese stellt nach dem aktuellen Meldebestand fest, welche Kinder nicht betreut werden und übermittelt Name und Anschrift dieser Kinder und deren Erziehungsberechtigten sowie das Geburtsdatum dieser Kinder an die zuständige Schulbehörde. Nach dem turnusmäßigen Datenabgleich sind die Daten bei der in Satz 2 genannten für das IT-Verfahren zuständigen Behörde zu löschen. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung das Nähere der für die Zwecke der vorschulischen Sprachförderung erforderlichen Datenverarbeitung, insbesondere Art, Umfang, Verfahren, Empfänger und Zweck der Datenverarbeitung, durch Rechtsverordnung zu regeln.

(5) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs, die gemeinsam mit beruflichen Schulen ausbilden, ist zulässig, soweit dies im Rahmen der dualen Ausbildung, insbesondere zur Gewährleistung des Ausbildungserfolgs, erforderlich ist. Im Übrigen ist die Übermittlung an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs nur zulässig, wenn

1. die oder der Betroffene darin einwilligt oder ein Fall des § 47 Abs. 5 Satz 3 vorliegt oder
2. der Empfänger ein rechtliches Interesse an deren Kenntnis glaubhaft macht und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse der oder des Betroffenen an der Geheimhaltung überwiegt, oder
3. es für die Richtigstellung unwahrer Tatsachenbehauptungen Betroffener im Zusammenhang mit den Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist; die Übermittlung bedarf der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde, oder
4. es für die Aufgabenerfüllung **der Träger der freien Jugendhilfe**, welche gemäß § 19 Absatz 6 Satz 5 in Kooperation mit der Schule Leistungen der ergänzenden Förderung und Betreuung erbringen oder im Rahmen des § 5 Absatz 4 mit der Schule kooperieren, erforderlich ist.

Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) Die in Absatz 1 genannten Stellen dürfen personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, ihren Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und sonstigen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verarbeiten, soweit dies für die Er-

bringung von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach den §§ 28 und 29 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, nach den §§ 34 und 34a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes oder die Mitwirkung daran erforderlich ist. Eine Übermittlung dieser Daten ist zulässig, soweit sie für die Erfüllung der Zwecke, für die sie erhoben worden sind, erforderlich ist.

(7) Vom vollendeten 14. Lebensjahr an können Schülerinnen und Schüler die Rechte auf Auskunft und Akteneinsicht nach § 16 des Berliner Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 16, 54), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 30. Juli 2001 (GVBl. S. 305) geändert worden ist, auch ohne Zustimmung der Erziehungsberechtigten geltend machen, soweit die Schulleiterin oder der Schulleiter deren Zustimmung nicht für erforderlich hält; dies gilt auch für die Erteilung der Einwilligung in den Fällen des Absatzes 5 Satz 2 Nummer 1. Zwischenbewertungen und persönliche Aufzeichnungen von Lehrkräften über Schülerinnen und Schüler sowie persönliche Aufzeichnungen über deren Erziehungsberechtigte sind vom Recht auf Einsichtnahme ausgenommen.

(8) Der Schulärztliche und der Schulzahnärztliche Dienst sowie der Schulpsychologische Dienst dürfen personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten verarbeiten, soweit dies zur Durchführung der ihnen durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. Im Rahmen einer Tätigkeit nach § 52 Abs. 2 und § 107 Abs. 1 darf der Schule nur das Ergebnis übermittelt werden. Personenbezogene Daten über freiwillige Beratungen und Untersuchungen dürfen nur mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen oder Schüler übermittelt werden.

(9) Soweit dieses Gesetz oder die auf Grund des § 66 erlassene Rechtsverordnung keine besonderen Regelungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten enthalten, finden die Vorschriften des Berliner Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung ergänzend Anwendung.

Hamburg

Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG)

Vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 6. Juni 2014 (HmbGVBl. S. 208)

§ 1 Recht auf schulische Bildung

Jeder junge Mensch hat das Recht auf eine seinen Fähigkeiten und Neigungen entsprechende Bildung und **Erziehung** und ist gehalten, sich nach seinen Möglichkeiten zu bilden. Dies gilt ungeachtet seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen oder einer Behinderung. Das Recht auf schulische Bildung und Erziehung wird durch ein Schulwesen gewährleistet, das nach Maßgabe dieses Gesetzes einzurichten und zu unterhalten ist. Aus dem Recht auf schulische Bildung ergeben sich individuelle Ansprüche, wenn sie nach Voraussetzungen und Inhalt in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes bestimmt sind.

§ 2 Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule

(1) Unterricht und Erziehung richten sich an den Werten des Grundgesetzes und der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg aus. Es ist Aufgabe der Schule, die Schülerinnen und Schüler zu befähigen und ihre Bereitschaft zu stärken, > ihre Beziehungen zu anderen Menschen nach den Grundsätzen der Achtung und Toleranz, der Gerechtigkeit und Solidarität sowie der Gleichberechtigung der Geschlechter zu gestalten und Verantwortung für sich und andere zu übernehmen, > an der Gestaltung einer der Humanität verpflichteten demokratischen Gesellschaft mitzuwirken und für ein friedliches Zusammenleben der Kulturen sowie für die Gleichheit und das Lebensrecht aller Menschen einzutreten, > das eigene körperliche und seelische Wohlbefinden ebenso wie das der Mitmenschen wahren zu können und > Mitverantwortung für die Erhaltung und den Schutz der natürlichen Umwelt zu übernehmen.

(2) Unterricht und Erziehung sind auf die Entfaltung der geistigen, körperlichen und sozialen Fähigkeiten sowie auf die Stärkung der Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft der Schülerinnen und Schüler auszurichten. Sie sind so zu gestalten, dass sie die Selbstständigkeit, Urteilsfähigkeit, Kooperations-, Kommunikati-

ons- und Konfliktfähigkeit sowie die Fähigkeit, verantwortlich Entscheidungen zu treffen, stärken.

(3) Unterricht und Erziehung sind auf den Ausgleich von Benachteiligungen und auf die Verwirklichung von Chancengerechtigkeit auszurichten. Sie sind so zu gestalten, dass Schülerinnen und Schüler in ihren individuellen Fähigkeiten und Begabungen, Interessen und Neigungen gestärkt und bis zur vollen Entfaltung ihrer Leistungsfähigkeit gefördert und gefordert werden. Die Ausrichtung an schulform- und bildungsgangübergreifenden Bildungsstandards gewährleistet die Durchlässigkeit des Bildungswesens. Kinder und Jugendliche, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, sind so zu fördern, dass ihnen eine aktive Teilnahme am Unterrichtsgeschehen und am Schulleben ermöglicht wird.

§ 3 Grundsätze für die Verwirklichung

(1) Das Schulwesen ist so zu gestalten, dass die gemeinsame Erziehung und das gemeinsame Lernen von Kindern und Jugendlichen in größtmöglichem Ausmaß verwirklicht werden können. Diesem Grundsatz entsprechend sollen Formen äußerer und innerer Differenzierung der besseren Förderung der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers dienen. Eine Lernkultur mit stärkerer und dokumentierter Individualisierung bestimmt das schulische Lernen.

(2) Staatliche Schulen sind grundsätzlich Koedukationsschulen. Mädchen und Jungen können in einzelnen Fächern zeitweise getrennt unterrichtet werden, wenn dies einer zielgerechten Förderung dient.

(3) Auf allen Schulstufen und in allen Schulformen der allgemeinbildenden Schule ist in altersgemäßer Form in die Arbeits- und Berufswelt einzuführen und eine umfassende berufliche Orientierung zu gewährleisten. Dabei sind den Schülerinnen und Schülern grundlegende Kenntnisse über die Struktur der Berufs- und Arbeitswelt und die Bedingungen ihres Wandels zu vermitteln. Unterricht und Erziehung sind so zu gestalten, dass die Schülerinnen und Schüler die für den Übergang in die berufliche Ausbildung erforderliche Berufsreife erwerben.

(4) Die Schule soll durch die Vermittlung von Wissen und Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten die Entfaltung der Person und die Selbstständigkeit ihrer Entscheidungen und Handlungen so fördern, dass die Schülerinnen und Schüler aktiv am sozialen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, beruflichen, kulturellen und politischen Leben teilhaben können.

(5) Staat und Wirtschaft kooperieren insbesondere bei der Gestaltung des beruflichen Schulwesens. Vertreterinnen und Vertreter der Wirtschaft wirken unter Wahrung der Letztverantwortlichkeit des Staates nach dem Prinzip gleichberechtigter Partnerschaft bei der Gestaltung der Berufsschule, der Berufsvorbereitungsschule und der in sozialpädagogischen Bildungsgängen vollqualifizierenden Schulformen mit.

(6) Die Schule eröffnet Schülerinnen und Schülern alters- und entwicklungsgemäß ein größtmögliches Maß an Mitgestaltung von Unterricht und Erziehung, um sie zunehmend in die Lage zu versetzen, ihren Bildungsprozess in eigener Verantwortung zu gestalten.

(7) Die Schulen wirken im Rahmen ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages mit anderen behördlichen Einrichtungen zusammen. Auch nach Erfüllung der Schulpflicht **kooperieren** die Schulen mit den Trägern der beruflichen Bildung und den **Sozialleistungsträgern**, um solche Schülerinnen und Schüler zu beraten und zu fördern, die noch keine Ausbildung abgeschlossen (4) Die Schule achtet das verfassungsmäßige Recht der Sorgeberechtigten auf die Erziehung ihrer Kinder. Schule und Eltern arbeiten vertrauensvoll zusammen und informieren sich wechselseitig über die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler.

§ 35 Beratungen

Die schulpsychologische und **sozialpädagogische Beratung** dient der Unterstützung von Schülerinnen und Schülern und ihren Sorgeberechtigten bei Schwierigkeiten im Lern- und Leistungsbereich, im Zusammenleben und beim gemeinsamen Lernen in der Schule sowie deren Vorbeugung. Die Beantwortung von Fragen im Rahmen der schulpsychologischen und sozialpädagogischen Beratung ist freiwillig.

§ 49 Erziehungsmaßnahmen und Ordnungsmaßnahmen

(1) Erziehungsmaßnahmen und förmliche Ordnungsmaßnahmen gewährleisten die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule. Sie können auch dem Schutz beteiligter Personen dienen. Jede Maßnahme muss in einem angemessenen Verhältnis zum Fehlverhalten der Schülerin oder des Schülers stehen.

Die körperliche Züchtigung und andere entwürdigende Erziehungsmaßnahmen sind verboten. Bei fortgesetzten Erziehungsschwierigkeiten haben Erziehungsmaßnahmen einschließlich der Hilfestellung durch die Beratungslehrkraft, den Schulberatungsdienst oder die **Schulsozialbetreuung** grundsätzlich Vorrang vor Ordnungsmaßnahmen. Ordnungsmaßnahmen sollen mit Erziehungsmaßnahmen verknüpft werden. Aus Anlass desselben Fehlverhaltens darf höchstens eine Ordnungsmaßnahme getroffen werden.

(2) Erziehungsmaßnahmen dienen der pädagogischen Einwirkung auf einzelne Schülerinnen und Schüler. Erziehungsmaßnahmen sind insbesondere: Ermahnungen und Absprachen, kurzfristiger Ausschluss vom oder Nachholen von Unterricht, die zeitweilige Wegnahme von Gegenständen einschließlich der dazu im Einzelfall erforderlichen Nachschau in der Kleidung oder in mitgeführten Sachen, die Auferlegung sozialer Aufgaben für die Schule, die Teilnahme an einem Mediationsverfahren, die Teilnahme an innerschulischen sozialen Trainingsmaßnahmen und die Wiedergutmachung des angerichteten Schadens. Erforderlichenfalls ist die Maßnahme mit der Beratungslehrkraft, dem Beratungsdienst oder der **Schulsozialbetreuung** abzustimmen. Gewichtige Erziehungsmaßnahmen werden in der Schülerakte dokumentiert.

(3) In der Grundschule können zur Lösung schwerwiegender Erziehungskonflikte folgende Ordnungsmaßnahmen getroffen werden: 1. der Ausschluss von einer Schulfahrt, 2. die Umsetzung in eine Parallelklasse oder 3. die Überweisung in eine andere Schule in zumutbarer Entfernung.

(4) In den Sekundarstufen I und II können zur Sicherung der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule oder zum Schutz beteiligter Personen folgende Ordnungsmaßnahmen getroffen werden: 1. der schriftliche Verweis, 2. der Ausschluss vom Unterricht für einen bis höchstens zehn Unterrichtstage oder von einer Schulfahrt, 3. die Umsetzung in eine Parallelklasse oder eine entsprechende organisatorische Gliederung, 4. die Androhung der Überweisung in eine andere Schule mit dem gleichen Bildungsabschluss sowie bei schwerem Fehlverhalten 5. die Überweisung in eine andere Schule mit dem gleichen Bildungsabschluss oder 6. die Entlassung aus der allgemeinbildenden Schule und aus den Bildungsgängen der beruflichen Schulen, soweit die Schulpflicht erfüllt ist.

(5) Vor einer Ordnungsmaßnahme sind die Schülerin oder der Schüler und deren Sorgeberechtigte zu hören. Sie können dabei eine zur Schule gehörende Person ihres Vertrauens beteiligen. Die Anhörung kann zu Beginn der Sitzung der Klassenkonferenz stattfinden. Vor einer Ordnungsmaßnahme nach Absatz 3 Nummern 2

und 3 ist eine schulpsychologische Stellungnahme einzuholen. Vor einer Ordnungsmaßnahme nach Absatz 4 Nummern 5 und 6 kann eine schulpsychologische Stellungnahme eingeholt werden.

(6) Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Nummer 1, Absatz 4 Nummern 1 und 2 und über Anträge an die Lehrerkonferenz auf weitergehende Maßnahmen gemäß Absatz 4 Nummern 3 bis 6 entscheidet die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters. Die Klassenelternvertreterinnen und Klassenelternvertreter nehmen teil, wenn die Sorgeberechtigten und ab der Jahrgangsstufe 4 die betroffene Schülerin bzw. der betroffene Schüler dies wünschen und schutzwürdige Interessen eines Dritten nicht entgegenstehen. Für die Teilnahme der Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler gilt Satz 2 entsprechend. In der Schule beschäftigte Personen, die nicht dem Personenkreis des § 61 Absatz 2 Satz 1 angehören, können an der Klassenkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen, sofern dies der Entscheidungsfindung dienlich ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Schulleiterin oder des Schulleiters.

(7) Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Nummer 2 und Absatz 4 Nummern 3 und 4 entscheidet die Lehrerkonferenz oder ein von ihr zu wählender Ausschuss. Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Nummer 3 und Absatz 4 Nummern 5 und 6 entscheidet die zuständige Behörde auf Antrag der Lehrerkonferenz oder eines von ihr zu wählenden Ausschusses

(8) Nach der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen sind die Sorgeberechtigten darüber zu unterrichten. In den Fällen einer Ordnungsmaßnahme nach Absatz 4 Nummern 4 bis 6 können gemäß § 32 Absatz 5 auch die früheren Sorgeberechtigten volljähriger Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden. Bei der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 4 Nummern 5 und 6 prüft die zuständige Behörde, **ob eine Unterrichtung des Jugendamtes geboten ist**. Über von Schülerinnen und Schülern in der Schule begangene Straftaten informiert die Schulleitung grundsätzlich die Polizei.

(9) In dringenden Fällen ist die Schulleiterin oder der Schulleiter befugt, die Schülerin oder den Schüler bis zur Entscheidung vorläufig vom Schulbesuch zu beurlauben, wenn auf andere Weise die Aufrechterhaltung eines geordneten Schullebens nicht gewährleistet werden kann. Die Höchstdauer einer vorläufigen Beurlaubung beträgt zehn Unterrichtstage. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 98 Datenverarbeitung im Schulbereich

(1) Die zuständige Behörde und die staatlichen Schulen dürfen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben personenbezogene Daten von Kindern und Jugendlichen, Schülerinnen und Schülern, ihren Sorgeberechtigten, Erziehungsberechtigten und Familienangehörigen sowie an der schulischen Bildung und Erziehung beteiligter Dritter verarbeiten. Die Datenverarbeitung darf auch zu Zwecken der Schulaufsicht, der Schulstatistik, der Qualitätssicherung der staatlichen Schulen und der Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft erfolgen. Die zuständige Behörde ist befugt, zum Zwecke der Schulaufsicht über Schulen in freier Trägerschaft erhobene Daten auch zum Zwecke der Finanzhilfe und zum Zwecke der Finanzhilfe erhobene Daten auch zum Zwecke der Schulaufsicht zu verwenden. Die zuständige Behörde darf Daten von Schülerinnen und Schülern und ehemaligen Schülerinnen und Schülern, die bei Verlassen der Schule entweder keine Hochschulzugangsberechtigung erworben oder keine Berufsausbildung begonnen haben, bis zur Vollendung ihres 21. Lebensjahres zu Zwecken der Förderung der beruflichen Ausbildung verarbeiten, um diese Personen für eine Qualifizierungsmaßnahme oder Berufsausbildung zu motivieren und in eine solche zu vermitteln. Eine Übermittlung dieser Daten nach § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes ist ausgeschlossen.

(2) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Schulstatistik ist sicherzustellen, dass der Personenbezug außerhalb der staatlichen Schulen und der zuständigen Behörde nicht mehr herzustellen ist

(3) Die staatlichen Schulen, die Schulen in freier Trägerschaft und die zuständige Behörde dürfen nach näherer Bestimmung durch eine Rechtsverordnung nach § 101 ein gemeinsames automatisiertes Zentrales Schülerregister führen, um die Verpflichtung zur Vorstellung nach § 42 Absätze 1 und 2, zur Schuleingangsuntersuchung nach § 34 Absatz 5, zur Teilnahme an einer Sprachfördermaßnahme nach § 28 a sowie die Schulpflicht nach den §§ 37 bis 41 und die Pflichten aus bestehenden Schulverhältnissen nach § 28 Absatz 2 durchzusetzen. In dem Zentralen Schülerregister dürfen die durch Rechtsverordnung näher bezeichneten personenbezogenen Daten aller Personen, die in der Freien und Hansestadt Hamburg ihren Hauptwohnsitz haben und zwischen der Vollendung des 4. Lebensjahres und der Vollendung des 18. Lebensjahres stehen, aller eine der staatlichen Schulaufsicht in der Freien und Hansestadt Hamburg unterliegenden Schule besuchenden

Schülerinnen und Schüler sowie ihrer jeweiligen Sorge- und Erziehungsberechtigten verarbeitet werden.

§ 101 Verordnungsermächtigung

Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten nach den §§ 98 bis 100 und zu den Auskunftspflichten zu treffen. Die Verordnung regelt insbesondere Art und Umfang der zu verarbeitenden Daten, Dateiformate und technische Wege der Datenübermittlung, technische und organisatorische Maßnahmen und Maßnahmen zur Datenschutzkontrolle, Aufbewahrungsfristen sowie das Verfahren bei der Ausübung des Rechtes auf Auskunft und Einsicht in Unterlagen und Einzelheiten zum automatisierten Zentralen Schülerregister. In der Rechtsverordnung kann geregelt werden, zu welchem Zweck und **in welchem Umfang anderen Behörden** und sonstigen öffentlichen Stellen Daten aus dem Zentralen Schülerregister übermittelt werden dürfen und dass die Einrichtung automatisierter Abrufverfahren für andere Behörden zugelassen werden kann.

Hessen

Hessisches Schulgesetz in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2011 .

§ 3 Grundsätze für die Verwirklichung

(1) Die Schule achtet die Freiheit der Religion, der Weltanschauung, des Glaubens und des Gewissens sowie das verfassungsmäßige Recht der Eltern auf die Erziehung ihrer Kinder und nimmt Rücksicht auf die Empfindungen und Überzeugungen Andersdenkender.

(2) Um dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Frauen und Männern Rechnung zu tragen, ist darauf hinzuwirken, dass Ausschüsse, Beiräte, Kommissionen, sonstige Gremien und Kollegialorgane, die aufgrund dieses Gesetzes zu bilden sind, paritätisch besetzt werden. Das Nähere wird in den jeweiligen Verfahrensordnungen geregelt.

(3) Die Schule darf keine Schülerin und keinen Schüler wegen des Geschlechts, der Abstammung, der Rasse, der Sprache, der Heimat und Herkunft, einer Behinderung, des Glaubens und der religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligen oder bevorzugen.

(4) Die Schule soll Voraussetzungen zur Förderung der Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen schaffen. Schülerinnen und Schüler werden grundsätzlich gemeinsam unterrichtet. Sofern es pädagogisch sinnvoll ist, können sie zeitweise auch getrennt unterrichtet werden.

(5) In Verwirklichung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags entwickeln die Schulen ihr eigenes pädagogisches Konzept und planen und gestalten den Unterricht und seine Organisation selbstständig. Die einzelne Schule legt die besonderen Ziele und Schwerpunkte ihrer Arbeit in einem Schulprogramm fest. Sie ist für die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags verantwortlich.

(6) Die Schule ist so zu gestalten, dass die gemeinsame Erziehung und das gemeinsame Lernen aller Schülerinnen und Schüler in einem möglichst hohen Maße verwirklicht wird und jede Schülerin und jeder Schüler unter Berücksichtigung der individuellen Ausgangslage in der körperlichen, sozialen und emotionalen sowie kognitiven Entwicklung angemessen gefördert wird. Es ist Aufgabe der Schule, drohendem Leistungsversagen und anderen Beeinträchtigungen des Lernens, der

Sprache sowie der körperlichen, **sozialen und emotionalen Entwicklung mit vorbeugenden Maßnahmen** entgegenzuwirken.

(7) Hochbegabte Schülerinnen und Schüler sollen durch Beratung und ergänzende Bildungsangebote in ihrer Entwicklung gefördert werden.

(8) Die Gliederung des Schulwesens wird durch die Besonderheiten der Altersstufen, die Vielfalt der Anlagen und Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler und die Mannigfaltigkeit der Lebens- und Berufsaufgaben bestimmt. Die Schulstufen und Schulformen wirken zusammen, um den Übergang zwischen diesen zu erleichtern.

(9) Die Schule ist zur Wohlfahrt der Schülerinnen und Schüler und zum Schutz ihrer seelischen und körperlichen Unversehrtheit, geistigen Freiheit und Entfaltungsmöglichkeit verpflichtet. Darauf ist bei der Gestaltung des Schul- und Unterrichtswesens Rücksicht zu nehmen. Rauchen ist im Schulgebäude und auf dem Schulgelände nicht gestattet. Die Anforderungen und die Belastungen der Schülerinnen und Schüler durch Unterricht, Hausaufgaben und sonstige Schulveranstaltungen müssen altersgemäß und zumutbar sein und ihnen ausreichend Zeit für eigene Aktivitäten lassen.

(10) Die Schule arbeitet mit den Jugendämtern zusammen. Sie soll das zuständige Jugendamt unterrichten, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung oder Beeinträchtigung des Wohls einer Schülerin oder eines Schülers bekannt werden. Dies gilt auch für Schulen in freier Trägerschaft.

§ 86 Rechtsstellung der Lehrerinnen und Lehrer

(1) Lehrerin oder Lehrer im Sinne dieses Gesetzes ist, wer an einer Schule selbstständig Unterricht erteilt. Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen sind in der Regel Bedienstete des Landes. Sie sind in der Regel in das Beamtenverhältnis zu berufen.

(2) Die Lehrerinnen und Lehrer erziehen, unterrichten, beraten und betreuen in eigener Verantwortung im Rahmen der Grundsätze und Ziele der §§ 1 bis 3 sowie der sonstigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und der Konferenzbeschlüsse. Die für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Lehrerin oder des Lehrers erforderliche pädagogische Freiheit darf durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Konferenzbeschlüsse nicht unnötig oder unzumutbar eingeengt werden. Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden und einen Nachweis über die Erfüllung dieser Verpflichtung zu führen. -

(3) Zur Gewährleistung der Grundsätze des § 3 Abs. 1 haben Lehrkräfte in Schule und Unterricht politische, religiöse und weltanschauliche Neutralität zu wahren; § 8 bleibt unberührt. Insbesondere dürfen sie Kleidungsstücke, Symbole oder andere Merkmale nicht tragen oder verwenden, die objektiv geeignet sind, das Vertrauen in die Neutralität ihrer Amtsführung zu beeinträchtigen oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Frieden in der Schule zu gefährden. Bei der Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 und 2 ist der christlich und humanistisch geprägten abendländischen Tradition des Landes Hessen angemessen Rechnung zu tragen. Für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst kann die zuständige Behörde auf Antrag abweichend von Satz 2 im Einzelfall die Verwendung von Kleidungsstücken, Symbolen oder anderen Merkmalen zulassen, soweit nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen.

(4) Für sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Schule (Sozialpädagoginnen oder Sozialpädagogen und Erzieherinnen oder Erzieher) gelten Abs. 2 und 3, soweit sie selbstständig Unterricht erteilen.

(5) Die Lehrerinnen und Lehrer sowie die sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wirken an der Selbstverwaltung der Schule (§§ 127a bis 127d, 131 und 133 bis 135) mit.

(6) Zur Sicherstellung verlässlicher Schulzeiten können nach § 15a auch geeignete Personen, die nicht Lehrkräfte im Sinne des Abs. 1 sind, als externe Kräfte in der Schule eingesetzt werden. Sie können selbstständig Klassen und Gruppen pädagogisch betreuen und unterrichtsergänzende Maßnahmen durchführen. Sie sind zu pädagogischen Maßnahmen nach § 82 Abs. 1 berechtigt. An den Konferenzen der Lehrkräfte können sie ohne Stimmrecht teilnehmen. Sie nehmen keine Leistungsbewertungen nach § 73 vor und wirken nicht bei Versetzungsentscheidungen nach § 75 mit. Näheres regelt die Verordnung nach § 15a Abs. 3.

Mecklenburg-Vorpommern

**Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern
(Schulgesetz - SchulG M-V)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010**

letzte berücksichtigte Änderung: §§ 45, 46 geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015
(GVOBl. M-V S. 586)

§ 1 Schulische Bildung und Erziehung für jeden

(1) Jeder hat ein Recht auf schulische Bildung und Erziehung. Dieses Recht wird durch Schulen gewährleistet, die nach Maßgabe dieses Gesetzes einzurichten und zu unterhalten sind. Aus diesem Recht auf schulische Bildung ergeben sich einzelne Ansprüche, soweit sie durch oder aufgrund dieses Gesetzes bestimmt sind.

(2) Jeder hat nach seiner Begabung das Recht auf freien Zugang zu allen öffentlichen Bildungseinrichtungen, unabhängig von seiner wirtschaftlichen und sozialen Lage sowie seiner weltanschaulichen oder politischen Überzeugung. In diesem Zusammenhang wirkt Schule darauf hin, dass Benachteiligungen von behinderten Schülerinnen und Schülern, die aus individuellen Beeinträchtigungen durch die Behinderung resultieren, möglichst weitgehend ausgeglichen werden.

§ 2 Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule

(1) Der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schulen wird bestimmt durch die Wertentscheidungen, die im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und in der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern niedergelegt sind. Ziel der schulischen Bildung und Erziehung ist die Entwicklung zur mündigen, vielseitig entwickelten Persönlichkeit, die im Geiste der Geschlechtergerechtigkeit und Toleranz bereit ist, Verantwortung für die Gemeinschaft mit anderen Menschen und Völkern sowie gegenüber künftigen Generationen zu tragen.

(2) Die Schule soll den Schülerinnen und Schülern Wissen und Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, Einstellungen und Haltungen mit dem Ziel vermitteln, die Entfaltung der Persönlichkeit und die Selbstständigkeit ihrer Entscheidungen und Handlungen so zu fördern, dass die Schülerinnen und Schüler befähigt werden, aktiv und verantwortungsvoll am sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Leben teilzuhaben.

(3) Die Verbundenheit der Schülerinnen und Schüler mit ihrer natürlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Umwelt sowie die Pflege der niederdeutschen Sprache sind zu fördern.

§ 3 Lernziele

Die Schülerinnen und Schüler sollen in der Schule insbesondere lernen,

1. Selbstständigkeit zu entwickeln und eigenverantwortlich zu handeln, 2. die eigene Wahrnehmungs-, Erkenntnis- und Ausdrucksfähigkeit zu entfalten, 3. selbstständig wie auch gemeinsam mit anderen Leistungen zu erbringen, 4. soziale und politische Mitverantwortung zu übernehmen sowie sich zusammenzuschließen, um gemeinsame Interessen wahrzunehmen, 5. sich Informationen zu verschaffen und sie kritisch zu nutzen, 6. die eigene Meinung zu vertreten und die Meinung anderer zu respektieren, 7. die grundlegenden Normen des Grundgesetzes zu verstehen und für ihre Wahrung sowie 8. für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung einzutreten, 9. in religiösen und weltanschaulichen Fragen persönliche Entscheidungen zu treffen und Verständnis und Toleranz gegenüber den Entscheidungen anderer zu entwickeln, 10. eigene Rechte zu wahren und die Rechte anderer auch gegen sich selbst gelten zu lassen sowie Pflichten zu akzeptieren und ihnen nachzukommen, 11. Konflikte zu erkennen, zu ertragen und sie vernünftig zu lösen, 12. Ursachen und Gefahren totalitärer und autoritärer Herrschaft zu erkennen, ihnen zu widerstehen und entgegenzuwirken, 13. Verständnis für die Eigenart und das Existenzrecht anderer Völker, für die Gleichheit und das Lebensrecht aller Menschen zu entwickeln, 14. mit der Natur und Umwelt verantwortungsvoll umzugehen, 15. für die Gleichstellung von Frauen und Männern einzutreten, 16. Verständnis für wirtschaftliche und ökologische Zusammenhänge zu entwickeln.

§ 4 Grundsätze für die Verwirklichung des Auftrags der Schulen

(1) Die Schulen haben die religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen der Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigten und Lehrerinnen und Lehrer sowie das verfassungsmäßige Recht der Erziehungsberechtigten auf Erziehung ihrer Kinder zu achten.

(2) Schule und Unterricht sind auf gleiche Bildungschancen für alle Schülerinnen und Schüler auszurichten. Eine den einzelnen Schülerinnen und Schülern angemessene Förderung von Fähigkeiten, Interessen und Neigungen ist zu gewährleisten. Schülerinnen und Schüler sind in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu stärken, individuellen Problemen ist durch geeignete Fördermaßnahmen entgegenzuwirken.

ken. **Der kooperierende Träger der Jugendhilfe und das Jugendamt sind im Bedarfsfall einzubeziehen.** Unterricht ist so zu gestalten, dass gemeinsames Lernen und Erziehen von Schülerinnen und Schülern in größtmöglichem Ausmaß verwirklicht werden kann. Jede Form äußerer Differenzierung dient ausschließlich der Förderung der einzelnen Schülerinnen und Schüler.

(3) Allgemeine und berufliche Bildung sind gleichrangig. Dabei ist auf die Beseitigung bestehender Nachteile sowie auf die Überwindung des geschlechtsspezifischen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes hinzuwirken. Die Schule schafft die Voraussetzungen für eine der Eignung und Leistung der Schülerinnen und Schüler entsprechende Berufsausbildung und Berufsausübung. Die Zusammenarbeit zwischen Schule und Arbeits- und Berufswelt wird durch Praktika und gezielte berufsorientierende Maßnahmen sowie den Gegenstandsbereich Arbeit – Wirtschaft – Technik und Informatik gefördert.

(4) Das Land, die kommunalen Gebietskörperschaften und die freien Träger wirken bei der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule mit Lehrerinnen und Lehrern, Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten und den für die außerschulische Berufsausbildung Verantwortlichen nach Maßgabe dieses Gesetzes zusammen.

(5) Die Schule, die Erziehungsberechtigten und **die Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe** wirken bei der Erfüllung des Rechts der Schülerinnen und Schüler auf größtmögliche Entfaltung ihrer Persönlichkeit und Fähigkeiten zusammen. Die Schule achtet das verfassungsmäßige Recht und die Pflicht der Erziehungsberechtigten und kooperiert mit ihnen bei der Erziehung ihrer Kinder. Sie beteiligt die Erziehungsberechtigten an der Gestaltung des Schullebens und nutzt besondere Befähigungen und Erfahrungen für den Unterricht. Insbesondere an schulischen Veranstaltungen außerhalb des Unterrichts sollen Erziehungsberechtigte unmittelbar beteiligt werden. Die Schule ermöglicht den Schülerinnen und Schülern gemäß ihrem Alter und ihrer Entwicklung ein Höchstmaß an Mitwirkung in Unterricht und Erziehung, damit sie ihren Bildungsweg individuell und eigenverantwortlich gestalten und zur Selbstständigkeit gelangen können. Das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung, Misshandlung oder anderer Gefährdungen des Kindeswohls nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die **Einbeziehung des Jugendamtes** oder anderer zuständiger Stellen. Das Verfahren und die Verantwortlichkeiten an der Schule regelt die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(6) Schüler beiderlei Geschlechts werden grundsätzlich gemeinsam unterrichtet. Dabei ist der Unterricht so zu gestalten, dass die gemeinsame Unterrichtung und Erziehung sowie das gemeinsame Lernen der Schülerinnen und Schüler die Geschlechtergerechtigkeit berücksichtigt, mögliche Benachteiligungen ausgleicht und Chancengleichheit herstellt. Das Prinzip des Gender Mainstreaming ist zu berücksichtigen und alle erziehungsrelevanten Maßnahmen und Strukturen unter Einbeziehung der Geschlechterperspektive zu entwickeln. Sofern es pädagogisch sinnvoll ist, können sie zeitweise auch getrennt unterrichtet werden. Die Entscheidung trifft die Schulkonferenz auf Vorschlag der Fachkonferenz.

(7) Jede Schule ist für die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags verantwortlich. Das Ziel ist die Entwicklung der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers zu Eigenverantwortlichkeit, Selbstständigkeit und Gemeinschaftsfähigkeit. Die Schule gestaltet den Unterricht und seine Organisation selbstständig und eigenverantwortlich. Die Selbstständige Schule entwickelt ihr pädagogisches Konzept in einem Schulprogramm. Das Land und die Schulträger unterstützen und fördern die Schulen in ihrer Selbstständigkeit und Eigenverantwortung und übertragen ihnen Verantwortung für Personal und Sachbedarf.

(8) Die Schulen und die Schulbehörden sind zu kontinuierlicher Qualitätsentwicklung und -sicherung verpflichtet und wirken mit dem Schulträger zusammen. Zur Sicherung des Bildungs- und Erziehungsauftrags überprüft jede Schule regelmäßig und systematisch die Qualität ihrer Arbeit. Die Qualitätsentwicklung und -sicherung erstreckt sich auf die gesamte Unterrichts- und Erziehungstätigkeit, die Organisation der Schule, das Schulleben sowie die außerschulischen Kooperationsbeziehungen. Die Schulbehörden beraten und unterstützen die Schulen bei der Qualitätsentwicklung und -sicherung.

(9) Die Schülerinnen und Schüler sind auf der Grundlage der Rahmenpläne an der Auswahl der Unterrichtsinhalte zu beteiligen. Die fachlichen und pädagogischen Ziele des Unterrichts sind ihnen zu erläutern.

§ 59 Sozialpädagogische Beratung

Die sozialpädagogische Beratung, Begleitung und Betreuung durch den **örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe** in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Lehrerinnen und Lehrern, insbesondere den Klassen- und den Beratungslehrerinnen und -lehrern, dient der Unterstützung von Schülerinnen und Schülern und Erziehungsberechtigten bei der Überwindung von Lernschwierigkeiten, Erziehungsproblemen und beim Übergang in die berufliche Bildung und während der

beruflichen Bildung. Die Schulen und die Stellen der Schulverwaltung haben mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zusammenzuarbeiten.

§ 59a Kooperative Erziehungs- und Bildungsangebote

(1) Im Einvernehmen mit den **örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe können an Schulen kooperative Erziehungs- und Bildungsangebote eingerichtet werden, die zusätzlich Leistungen der Jugendhilfe umfassen.** Die Zusammenarbeit bedarf einer Vereinbarung zwischen der Schule, wobei dort ein Beschluss der Schulkonferenz erforderlich ist, dem Schulträger und dem **Träger der Jugendhilfe.** Dabei können Regelungen getroffen werden, die von für die Schule geltenden organisatorischen Vorschriften durch oder aufgrund dieses Gesetzes abweichen. Kooperative Erziehungs- und Bildungsangebote einschließlich der Vereinbarung nach Satz 2 bedürfen der Genehmigung der zuständigen Schulbehörde und des zuständigen **Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.**

(2) Schülerinnen und Schüler, die durch Schulverweigerung, Schul- oder Unterrichtsabwesenheit auffällig sind, können durch kooperativen Erziehungs- und Bildungsangebote zeitweilige Möglichkeiten zur Wiedereingliederung erhalten, wenn diese Angebote die geeignete Hilfe darstellen.

(3) Die Teilnahme an kooperativen Erziehungs- und Bildungsangeboten wird auf die Erfüllung der Schulpflicht angerechnet.

(4) Über die Nutzung des kooperativen Erziehungs- und Bildungsangebots entscheidet die zuständige Schulbehörde. Sie ordnet nach Beendigung der Maßnahme den Besuch der örtlich zuständigen Schule an. § 46 Absatz 3 findet Anwendung. Die Aufnahme in kooperative Erziehungs- und Bildungsangebote bedarf der **Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.**

§ 70

Umgang mit personenbezogenen Daten

(1) Personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigten dürfen von den Schulen, Schulträgern und Schulbehörden erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dies zur Erfüllung des Unterrichts- und Erziehungsauftrages nach diesem Gesetz und anderen Rechtsvorschriften erforderlich ist. Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigte haben die erforderlichen Angaben zu machen. Sie sind auf die Rechtsgrundlage für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung hinzuweisen. Die erhobenen Daten dürfen nur zu dem Zweck verarbeitet und genutzt werden, zu dem sie von den Betroffenen mitgeteilt worden sind.

(2) Die im Absatz 1 Satz 1 genannten Daten dürfen einer Schule, der Schulbehörde und dem Schulträger übermittelt werden, soweit sie von diesen zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben benötigt werden. Die Übermittlung an andere öffentliche Stellen

ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist, ein Gesetz sie erlaubt oder der Betroffene im Einzelfall eingewilligt hat. An Ausbildungsbetriebe dürfen personenbezogene Daten von Berufsschülerinnen und -schülern übermittelt werden, soweit es zur Gewährleistung des Ausbildungserfolges erforderlich ist und schutzwürdige Belange der Betroffenen nicht beeinträchtigt werden. Die Übermittlung von Daten der Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigten an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs ist nur zulässig, wenn der Betroffene im Einzelfall eingewilligt hat. Minderjährige Schülerinnen und Schüler sind einwilligungsfähig, wenn sie die Bedeutung und Tragweite der Einwilligung und ihre rechtlichen Folgen erfassen können und ihren Willen hiernach zu bestimmen vermögen. Andernfalls ist die Einwilligung von den Erziehungsberechtigten einzuholen. Alle Übermittlungsvorgänge sind aktenkundig zu machen.

(3) Ergebnisse schulärztlicher oder schulpsychologischer Untersuchungen, Daten über gesundheitliche Auffälligkeiten und etwaige Behinderungen sowie Verhaltensdaten von Schülerinnen und Schülern dürfen automatisiert nicht verarbeitet werden. Daten über besondere pädagogische, soziale und therapeutische Maßnahmen und deren Ergebnisse dürfen nur verarbeitet und genutzt werden, soweit für Schülerinnen und Schüler eine besondere schulische Betreuung in Betracht kommt.

(4) Lehrerinnen und Lehrer dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben private Datenverarbeitungsanlagen zur Verarbeitung personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern verwenden, wenn sichergestellt ist, dass diese Daten vor dem Zugriff Dritter geschützt sind und sich die Lehrerin oder der Lehrer zuvor durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung verpflichtet hat, die datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten. Er unterliegt auch insoweit der datenschutzrechtlichen Kontrolle durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz nach § 30 des Landesdatenschutzgesetzes.

(5) Personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern und Erziehungsberechtigten sind durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unberechtigtem Zugriff zu sichern.

(6) Erziehungsberechtigte und Schülerinnen und Schüler sind berechtigt, Einsicht in die sie betreffenden Unterlagen zu nehmen oder Auskunft über die sie betreffenden Daten und die Stellen zu erhalten, an die Daten übermittelt worden sind. Vom vollendeten 14. Lebensjahr an können Schülerinnen und Schüler diese Rechte auch ohne Zustimmung der Erziehungsberechtigten geltend machen, sofern die auskunftspflichtige Stelle deren Zustimmung nicht für erforderlich hält. Die Auskunft erfolgt unentgeltlich.

(7) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die nähere Bestimmung der in Absatz 1 Satz 1 genannten erforderlichen personenbezogenen Daten,
2. das Speichern, Verändern, Sperren, Anonymisierungen und Löschen von Daten,
3. die zulässigen Verwendungszwecke beim Einsatz automatisierter Verfahren und
4. die erforderlichen Datensicherungsmaßnahmen und Aufbewahrungsfristen

zu regeln. Die Rechtsverordnung ist dem Stand der Technik anzupassen.

Nordrhein-Westfalen

Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG (Stand 30.4.2016))

Auftrag der Schule

§ 1

Recht auf Bildung, Erziehung und individuelle Förderung

(1) Jeder junge Mensch hat ohne Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage und Herkunft und sein Geschlecht ein Recht auf schulische Bildung, **Erziehung** und individuelle Förderung. Dieses Recht wird nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährleistet.

(2) Die Fähigkeiten und Neigungen des jungen Menschen sowie der Wille der Eltern bestimmen seinen Bildungsweg. Der Zugang zur schulischen Bildung steht jeder Schülerin und jedem Schüler nach Lernbereitschaft und Leistungsfähigkeit offen.

§ 2

Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule

(1) Die Schule unterrichtet und **erzieht** junge Menschen auf der Grundlage des Grundgesetzes und der Landesverfassung. Sie verwirklicht die in Artikel 7 der Landesverfassung bestimmten allgemeinen Bildungs- und Erziehungsziele.

(2) Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor der Würde des Menschen und Bereitschaft zum sozialen Handeln zu wecken, ist vornehmstes Ziel der Erziehung. Die Jugend soll erzogen werden im Geist der Menschlichkeit, der Demokratie und der Freiheit, zur Duldsamkeit und zur Achtung vor der Überzeugung des anderen, zur Verantwortung für Tiere und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, in Liebe zu Volk und Heimat, zur Völkergemeinschaft und zur Friedensgesinnung.

(3) Die Schule achtet das Erziehungsrecht der Eltern. Schule und Eltern wirken bei der Verwirklichung der Bildungs- und Erziehungsziele partnerschaftlich zusammen.

(4) Die Schule vermittelt die zur Erfüllung ihres Bildungs- und **Erziehungsauftrags** erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Werthaltungen und berücksichtigt dabei die individuellen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler. Sie fördert die Entfaltung der Person, die Selbstständigkeit ihrer Entscheidungen und Handlungen und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl, die Natur und die Umwelt. Schülerinnen und Schüler werden befähigt, verantwortlich am sozialen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, beruflichen, kulturellen und politischen Leben teilzunehmen und ihr eigenes Leben zu gestalten. Schülerinnen und Schüler werden in der Regel gemeinsam unterrichtet und erzogen (Koedukation).

(5) Die Schule fördert die vorurteilsfreie Begegnung von Menschen mit und ohne Behinderung. In der Schule werden sie in der Regel gemeinsam unterrichtet und erzogen (inklusive Bildung). Schülerinnen und Schüler, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, werden nach ihrem individuellen Bedarf besonders gefördert, um ihnen ein möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbstständiger Lebensgestaltung zu ermöglichen.

(6) Die Schülerinnen und Schüler sollen insbesondere lernen

1. selbstständig und eigenverantwortlich zu handeln,
2. für sich und gemeinsam mit anderen zu lernen und Leistungen zu erbringen,
3. die eigene Meinung zu vertreten und die Meinung anderer zu achten,
4. in religiösen und weltanschaulichen Fragen persönliche Entscheidungen zu treffen und Verständnis und Toleranz gegenüber den Entscheidungen anderer zu entwickeln,
5. Menschen unterschiedlicher Herkunft vorurteilsfrei zu begegnen, die Werte der unterschiedlichen Kulturen kennenzulernen und zu reflektieren sowie für ein friedliches und diskriminierungsfreies Zusammenleben einzustehen,
6. die grundlegenden Normen des Grundgesetzes und der Landesverfassung zu verstehen und für die Demokratie einzutreten,
7. die eigene Wahrnehmungs-, Empfindungs- und Ausdrucksfähigkeit sowie musisch-künstlerische Fähigkeiten zu entfalten,
8. Freude an der Bewegung und am gemeinsamen Sport zu entwickeln, sich gesund zu ernähren und gesund zu leben,
9. mit Medien verantwortungsbewusst und sicher umzugehen.

(7) Die Schule ist ein Raum religiöser wie weltanschaulicher Freiheit. Sie wahrt Offenheit und Toleranz gegenüber den unterschiedlichen religiösen, weltanschaulichen und politischen Überzeugungen und Wertvorstellungen. Sie achtet den Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Sie vermeidet alles, was die Empfindungen anders Denkender verletzen könnte. Schülerinnen und Schüler dürfen nicht einseitig beeinflusst werden.

(8) Die Schule ermöglicht und respektiert im Rahmen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung unterschiedliche Auffassungen. Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrerinnen und Lehrer sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 58 nehmen ihre Aufgaben unparteilich wahr. Sie dürfen in der Schule keine politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ähnlichen Bekundungen abgeben, die die Neutralität des Landes gegenüber Schülerinnen und Schülern sowie Eltern oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Schulfrieden gefährden oder stören. Insbesondere ist ein Verhalten unzulässig, welches bei Schülerinnen und Schülern oder den Eltern den Eindruck hervorruft, dass eine Schulleiterin oder ein Schulleiter, eine Lehrerin oder ein Lehrer oder eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter gemäß § 58 gegen die Menschenwürde, die Gleichberechtigung nach Artikel 3 des Grundgesetzes, die Freiheitsgrundrechte oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung auftritt. Die Besonderheiten des Religionsunterrichts und der Bekenntnis- und Weltanschauungsschulen bleiben unberührt.

(9) Der Unterricht soll die Lernfreude der Schülerinnen und Schüler erhalten und weiter fördern. Er soll die Schülerinnen und Schüler anregen und befähigen, Strategien und Methoden für ein lebenslanges nachhaltiges Lernen zu entwickeln. Drohendem Leistungsversagen und anderen Beeinträchtigungen von Schülerinnen und Schülern begegnet die Schule unter frühzeitiger Einbeziehung der Eltern mit vorbeugenden Maßnahmen.

(10) Die Schule fördert die Integration von Schülerinnen und Schülern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, durch Angebote zum Erwerb der deutschen Sprache. Dabei achtet und fördert sie die ethnische, kulturelle und sprachliche Identität (Muttersprache) dieser Schülerinnen und

Schüler. Sie sollen gemeinsam mit allen anderen Schülerinnen und Schülern unterrichtet und zu den gleichen Abschlüssen geführt werden.

(11) Besonders begabte Schülerinnen und Schüler werden durch Beratung und ergänzende Bildungsangebote in ihrer Entwicklung gefördert.

(12) Die Absätze 1 bis 11 gelten mit Ausnahme der sich aus der staatlichen Neutralität für das Schulpersonal ergebenden Verpflichtungen (Absatz 8 Satz 3) auch für Ersatzschulen.

§ 3

Schulische Selbstständigkeit, Eigenverantwortung, Qualitätsentwicklung und -sicherung

(1) Die Schule gestaltet den Unterricht, die Erziehung und das Schulleben im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in eigener Verantwortung. Sie verwaltet und organisiert ihre inneren Angelegenheiten selbstständig. Die Schulaufsichtsbehörden sind verpflichtet, die Schulen in ihrer Selbstständigkeit und Eigenverantwortung zu beraten und zu unterstützen.

(2) Die Schule legt auf der Grundlage ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags die besonderen Ziele, Schwerpunkte und Organisationsformen ihrer pädagogischen Arbeit in einem Schulprogramm fest und schreibt es regelmäßig fort. Auf der Grundlage des Schulprogramms überprüft die Schule in regelmäßigen Abständen den Erfolg ihrer Arbeit, plant, falls erforderlich, konkrete Verbesserungsmaßnahmen und führt diese nach einer festgelegten Reihenfolge durch.

(3) Schulen und Schulaufsicht sind zur kontinuierlichen Entwicklung und Sicherung der Qualität schulischer Arbeit verpflichtet. Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung erstrecken sich auf die gesamte Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule.

(4) Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, sich nach Maßgabe entsprechender Vorgaben der Schulaufsicht an Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung zu beteiligen. Dies gilt insbesondere für die Beteiligung an Vergleichsuntersuchungen, die von der Schulaufsicht oder in deren Auftrag von Dritten durchgeführt werden.

§ 4

Zusammenarbeit von Schulen

(1) Schulen sollen pädagogisch und organisatorisch zusammenarbeiten. Dies schließt auch die Zusammenarbeit mit Schulen in freier Trägerschaft ein.

(2) Die Zusammenarbeit zwischen Schulen verschiedener Schulstufen erstreckt sich insbesondere auf die Vermittlung der Bildungsinhalte und auf die Übergänge von einer Schulstufe in die andere.

(3) Die Zusammenarbeit zwischen den Schulen einer Schulstufe erstreckt sich insbesondere auf die Abstimmung zwischen den Schulformen über Bildungsgänge, den Wechsel der Schülerinnen und Schüler von einer Schule in die andere und Bildungsabschlüsse. Diese Zusammenarbeit soll durch das Angebot gemeinsamer Unterrichtsveranstaltungen für mehrere Schulen und durch den Austausch von Lehrerinnen und Lehrern für Unterrichtsveranstaltungen gefördert werden. Vereinbarungen über die Zusammenarbeit von Schulen bedürfen der Zustimmung der beteiligten Schulkonferenzen.

(4) Zur Sicherstellung eines breiten und vollständigen Unterrichtsangebotes können Schulen durch die Schulaufsicht zur Zusammenarbeit verpflichtet werden.

(5) Das Einvernehmen mit dem Schulträger ist herzustellen, soweit ihm zusätzliche Kosten durch die Zusammenarbeit der Schulen entstehen.

§ 5

Öffnung von Schule, Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern

(1) Die Schule wirkt mit Personen und Einrichtungen ihres Umfeldes zur Erfüllung des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrages und bei der Gestaltung des Übergangs von den Tageseinrichtungen für Kinder in die Grundschule zusammen.

(2) Schulen sollen **in gemeinsamer Verantwortung mit den Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe**, mit Religionsgemeinschaften und mit anderen Partnern zusammenarbeiten, die Verantwortung für die Belange von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen tragen, und Hilfen zur beruflichen Orientierung geben.

(3) Vereinbarungen nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen der Zustimmung der Schulkonferenz.

§ 44

Information und Beratung

(1) Eltern sowie Schülerinnen und Schüler sind in allen grundsätzlichen und wichtigen Schulangelegenheiten zu informieren und zu beraten.

(2) Lehrerinnen und Lehrer informieren die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern über die individuelle Lern- und Leistungsentwicklung und beraten sie. Ihnen sind die Bewertungsmaßstäbe für die Notengebung und für Beurteilungen zu erläutern. Auf Wunsch werden ihnen ihr Leistungsstand mitgeteilt und einzelne Beurteilungen erläutert. Dies gilt auch für die Bewertung von Prüfungsleistungen.

(3) Die Eltern können nach Absprache mit den Lehrerinnen und Lehrern an einzelnen Unterrichtsstunden und an Schulveranstaltungen teilnehmen, die ihre Kinder besuchen. Im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung können Lehrerinnen und Lehrer mit Zustimmung der Klassenpflegschaft und der Schulleitung in hierfür geeigneten Unterrichtsbereichen die Mitarbeit von Eltern vorsehen. Gleiches gilt bei außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen und Angeboten im Ganztagsbereich in allen Schulformen und Schulstufen.

(4) Die Lehrerinnen und Lehrer beraten die Eltern außerhalb des Unterrichts. Elternsprechtage werden nicht während der Unterrichtszeit am Vormittag durchgeführt.

(5) Die Schule soll Eltern sowie Schülerinnen und Schüler in Fragen **der Erziehung**, der Schullaufbahn und des weiteren Bildungswegs **beraten**. Sie arbeitet hierbei insbesondere mit dem schulpсихologischen Dienst und der Berufsberatung zusammen.

§ 58

Pädagogisches und sozialpädagogisches Personal

Sonstige im Landesdienst stehende pädagogische und **sozialpädagogische** Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wirken bei der Bildungs- und Erziehungsarbeit mit.

§ 120
Schutz der Daten von Schülerinnen
und Schülern und Eltern

(1) Schulen und Schulaufsichtsbehörden dürfen personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler, der in § 36 genannten Kinder sowie der Eltern verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Die gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen in der Schule nur den Personen zugänglich gemacht werden, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

(2) Schülerinnen, Schüler und Eltern sind zur Angabe der nach Absatz 1 Satz 1 erforderlichen Daten verpflichtet; sie sind bei der Datenerhebung auf ihre Auskunftspflicht hinzuweisen. Andere Daten dürfen nur mit Einwilligung der Betroffenen erhoben werden. Minderjährige Schülerinnen und Schüler sind einwilligungsfähig, wenn sie die Bedeutung und Tragweite der Einwilligung und ihre rechtlichen Folgen erfassen können und ihren Willen hiernach zu bestimmen vermögen.

(3) Standardisierte Tests und schriftliche Befragungen von Schulanfängerinnen und -anfängern (§ 36) und Schülerinnen und Schülern dürfen in der Schule nur durchgeführt werden, soweit dies für die Feststellung der Schulfähigkeit oder des Sprachstandes, für eine sonderpädagogische Förderung oder für Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung geeignet und erforderlich ist. Für Zwecke der Lehrerbildung sowie der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung dürfen vom Ministerium genehmigte Bild- und Tonaufzeichnungen des Unterrichts erfolgen, wenn die Betroffenen rechtzeitig über die beabsichtigte Aufzeichnung und den Aufzeichnungszweck informiert worden sind und nicht widersprochen haben. Die Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern sind über die wesentlichen Ergebnisse zu informieren. Aus Tests und schriftlichen Befragungen zur Feststellung der Schulfähigkeit und des sonderpädagogischen Förderbedarfs dürfen nur die Ergebnisse und der festgestellte Förderbedarf an andere Schulen übermittelt werden.

(4) Andere wissenschaftliche Untersuchungen, Tests und Befragungen sind nur mit Einwilligung im Rahmen des Absatz 2 Sätze 2 und 3 zulässig, wenn dadurch die Bildungs- und Erziehungsarbeit und schutzwürdige Belange einzelner Personen nicht beeinträchtigt werden oder die Anonymität der Betroffenen gewahrt bleibt. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter. In Angelegenheiten besonderer oder überörtlicher Bedeutung ist die obere Schulaufsichtsbehörde zu unterrichten.

(5) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Daten dürfen einer Schule, der Schulaufsichtsbehörde, dem Schulträger, der unteren Gesundheitsbehörde, **dem Jugendamt, dem Landesjugendamt**, den Ämtern für Ausbildungsförderung, dem Landesamt für Ausbildungsförderung sowie den Ausbildungsbetrieben der Schülerinnen und Schüler an Berufskollegs nur übermittelt werden, soweit sie von diesen Stellen zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben benötigt werden. Die Übermittlung an andere öffentliche Stellen ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Auskunfts- oder Meldepflicht erforderlich ist, ein Gesetz sie erlaubt oder die oder der Betroffene im Einzelfall eingewilligt hat. Die Übermittlung von Daten der Schülerinnen und Schüler und der Eltern an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs ist nur zulässig, wenn ein rechtlicher Anspruch auf die Bekanntgabe der Daten besteht und schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder wenn die oder der Betroffene im Einzelfall eingewilligt hat. Dem schulpsychologischen Dienst dürfen personenbezogene Daten nur mit Einwilligung der Betroffenen übermittelt werden.

(6) Für Zwecke der Planung und Statistik im Schulbereich dürfen anonymisierte Leistungsdaten der Schülerinnen und Schüler dem Landesbetrieb Information und Technik regelmäßig übermittelt werden sowie für Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und der Qualitätssicherung aufbereitet und genutzt werden.

(7) Nur Eltern sowie die Schülerinnen und Schüler sind berechtigt, Einsicht in die sie betreffenden Unterlagen zu nehmen und Auskunft über die sie betreffenden Daten und die Stellen zu erhalten, an die Daten übermittelt worden sind. Das Recht auf Einsichtnahme umfasst auch das Recht zur Anfertigung oder Aushändigung von Kopien; die Erstattung von Auslagen kann verlangt werden. Dieses Recht ist ausgeschlossen, soweit dadurch berechnigte Geheimhaltungsinteressen Dritter beeinträchtigt würden; in diesen Fällen ist eine Auskunft über die verarbeiteten Daten zu erteilen. Zwischenbewertungen des Lernverhaltens in der Schule sowie persönliche Aufzeichnungen der Lehrkräfte über Schülerinnen und Schüler und deren Eltern sind von dem Recht auf Einsichtnahme und Auskunft ausgenommen.

(8) Die Schule kann Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler über wichtige schulische Angelegenheiten wie

1. die Nichtversetzung,
2. die Nichtzulassung oder das Nichtbestehen einer Abschlussprüfung,
3. den vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht über eine Woche hinaus,
4. die Entlassung von der Schule oder deren Androhung und
5. die Verweisung von allen öffentlichen Schulen oder deren Androhung

und über sonstige schwerwiegende Sachverhalte informieren, die das Schulverhältnis wesentlich beeinträchtigen. Die Schülerinnen und Schüler sind von den beabsichtigten Auskünften vorab in Kenntnis zu setzen.

Rheinland-Pfalz

Schulgesetz (SchulG)
Vom 30. März 2004
Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 24.02.2016 bis 31.07.2016

§ 1 Auftrag der Schule

(1) Der Auftrag der Schule bestimmt sich aus dem Recht des jungen Menschen auf Förderung seiner Anlagen und Erweiterung seiner Fähigkeiten, unabhängig von seiner Religion, Weltanschauung, Rasse oder ethnischen Herkunft, einer Behinderung, seinem Geschlecht oder seiner sexuellen Identität sowie aus dem Anspruch von Staat und Gesellschaft an Bürgerinnen und Bürger zur Wahrnehmung von Rechten und Übernahme von Pflichten hinreichend vorbereitet zu sein.

(2) In Erfüllung ihres Auftrags erzieht die Schule zur Selbstbestimmung in Verantwortung vor Gott und den Mitmenschen, zur Anerkennung ethischer Normen, zur Gleichberechtigung von Frau und Mann, zur Gleichstellung von behinderten und nicht behinderten Menschen, zur Achtung vor der Überzeugung anderer, zur Bereitschaft, Ehrenämter und die sozialen und politischen Aufgaben im freiheitlich-demokratischen und sozialen Rechtsstaat zu übernehmen, zum gewaltfreien Zusammenleben und zur verpflichtenden Idee der Völkergemeinschaft. Sie führt zu selbständigem Urteil, zu eigenverantwortlichem Handeln und zur Leistungsbereitschaft; sie vermittelt Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, die freie Entfaltung der Persönlichkeit und die Orientierung in der modernen Welt zu ermöglichen, Verantwortungsbewusstsein für Natur und Umwelt zu fördern sowie zur Erfüllung der Aufgaben in Staat, Gesellschaft und Beruf zu befähigen. Sie leistet einen Beitrag zur Integration von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund. Im Bewusstsein der Belange der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte und Eltern mit Behinderungen wirken alle Schulen bei der Entwicklung eines inklusiven Schulsystems mit.

(3) Zum Auftrag der Schule gehört auch die Sexualerziehung. Sie ist als Erziehung zu verantwortungsbewusstem geschlechtlichem Verhalten Teil der Gesamterziehung und wird fächerübergreifend durchgeführt. Sie soll die Schülerinnen und Schüler ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechend in gebotener Zurückhaltung mit den Fragen der Sexualität vertraut machen sowie zu menschlicher, sozialer und gleichberechtigter Partnerschaft befähigen. Die Sexualerziehung hat die vom Grundgesetz und von der Verfassung für Rheinland-Pfalz vorgegebenen Wertentscheidungen für Ehe und Familie zu achten und dem Gebot der Toleranz Rechnung zu tragen. Über Ziele, Inhalt und Form der Sexualerziehung hat die Schule die Eltern rechtzeitig zu unterrichten.

(4) Bei der Gestaltung des Schulwesens ist darauf zu achten, dass die Beteiligten die Gleichstellung von Frauen und Männern bei der Planung, der Durchführung und der Bewertung aller Maßnahmen von Anfang an in allen Bereichen und auf allen Ebenen einbeziehen (Gender Mainstreaming).

(5) Das Schulverhältnis ist als besonderes Obhutsverhältnis zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern geprägt von gegenseitigem Vertrauen, Achtung, Respekt und verantwortungsvollem Umgang mit Nähe und Distanz.

§ 2 Eltern und Schule

(1) Die Schule achtet bei der Erfüllung ihres Auftrags das natürliche und zugleich verfassungsmäßige Recht der Eltern, über die Erziehung ihrer Kinder zu bestimmen.

(2) Schule und Eltern gewährleisten gemeinsam das Recht des Kindes auf Erziehung und Bildung. Sie ermöglichen dem Kind die Wahrnehmung des öffentlichen Erziehungs- und Bildungsangebots entsprechend seiner Neigung, seinen Fähigkeiten und seiner Entwicklung.

(3) Das Erziehungsrecht der Eltern und der staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag sind in der Schule einander gleichgeordnet. Die gemeinsame Erziehungsaufgabe verpflichtet zu vertrauensvollem und partnerschaftlichem Zusammenwirken, zu gegenseitiger Unterrichtung und Hilfe in allen für das Schulverhältnis bedeutsamen Fragen sowie zu Aufgeschlossenheit und Offenheit im Umgang miteinander. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen die Eltern die Schule; sie können schulische Vorhaben fördern und Aufgaben übernehmen.

(4) Die Eltern haben ein Recht auf Beratung und Unterrichtung in fachlichen, pädagogischen und schulischen Fragen.

(5) Die Eltern haben einen Anspruch auf Teilnahme am Unterricht und an schulischen Veranstaltungen ihres Kindes, während dieses eine Schule der Primarstufe oder Sekundarstufe I besucht. Auf die pädagogischen Erfordernisse des Unterrichts und der Schule ist Rücksicht zu nehmen. Das Nähere regeln die Schulordnungen.

(6) Die Eltern unterrichten die Schule über besondere Umstände, die die schulische Entwicklung des Kindes beeinflussen.

(7) Die Schule informiert die Eltern über alle wesentlichen Fragen des Unterrichts und der Erziehung

§ 3 Schülerinnen und Schüler

(1) Die Schülerinnen und Schüler nehmen in der Schule ihr Recht auf Bildung und Erziehung wahr.

(2) Die Schule fördert die Schülerinnen und Schüler in ihrer persönlichen Entwicklung. Sie bietet ihnen Information, Beratung, **Unterstützung und Hilfe in allen für das Schulleben wesentlichen Fragen an und empfiehlt in schulischen Problemlagen Ansprechpersonen. Sind gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls einer Schülerin** oder eines Schülers erkennbar, gilt § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975) in der jeweiligen Fassung.

(3) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, vom schulischen Bildungs- und Erziehungsangebot verantwortlich Gebrauch zu machen. Unterricht und Erziehung erfordern Mitarbeit und Leistung.

(4) Die Schülerinnen und Schüler werden ihrem Alter und ihrer Entwicklung entsprechend in die Entscheidungsfindung über die Gestaltung des Unterrichts, des außerunterrichtlichen Bereichs und der schulischen Gemeinschaft eingebunden. Es gehört zu den Aufgaben der Schule ihnen diese Mitwirkungsmöglichkeiten zu erschließen.

(5) Alle Schülerinnen und Schüler sollen das schulische Bildungs- und Erziehungsangebot grundsätzlich selbstständig, barrierefrei im Sinne des § 2 Abs. 3 des Landesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen und gemeinsam nutzen können. Die Entscheidung, ob der Schulbesuch an einer Förderschule oder im inklusiven Unterricht erfolgen soll, treffen die Eltern; § 59 Abs. 4 bleibt unberührt. Bei der Gestaltung des Unterrichts und bei Leistungsfeststellungen sind die besonderen Belange von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen zu berücksichtigen und ist ihnen der zum Ausgleich ihrer Behinderung erforderliche Nachteilsausgleich zu gewähren.

§ 14 Ganztagschule

(1) Die Ganztagschule in Angebotsform und in verpflichtender Form verbindet Unterricht und weitere schulische Angebote zu einer pädagogischen und organisatorischen Einheit. Sie ist in folgender Weise organisiert:

1. In Angebotsform erstreckt sich die Ganztagschule auf die Vormittage und vier Nachmittage einer Woche. Sie kann Unterricht auf den Nachmittag legen und hält weitere pädagogische Angebote vor. Sie ist klassenbezogen, klassenübergreifend oder klassenstufenübergreifend organisiert. Für Schülerinnen und Schüler, die für das Ganztagsangebot angemeldet sind, besteht eine Teilnahmeverpflichtung für die Dauer eines Schuljahres.

2. In verpflichtender Form verteilt die Ganztagschule den Unterricht auf die Vormittage und in der Regel vier Nachmittage einer Woche. Sie hält weitere pädagogische Angebote vor. Die Teilnahme ist für die Schülerinnen und Schüler verpflichtend.

(2) Die Ganztagschule in offener Form verbindet Unterricht und außerunterrichtliche Betreuung zu einer pädagogischen und organisatorischen Einheit. Sie kann Unterricht auf den Nachmittag legen. Die Teilnahme an der außerunterrichtlichen Betreuung ist für die Schülerinnen und Schüler freiwillig. Die außerunterrichtliche Betreuung erfolgt durch Betreuungskräfte, die der Schulträger bereitstellt.

(3) Die Schulbehörde kann nach dem schulischen Bedürfnis mit Zustimmung des Schulträgers eine Ganztagschule in Angebotsform oder in verpflichtender Form errichten oder eine bestehende Schule zu einer Ganztagschule in Angebotsform oder in verpflichtender Form erweitern; § 91 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend. Ohne Beteiligung der Schulbehörde kann die Schulleiterin oder

der Schulleiter eine bestehende Schule mit Zustimmung des Schulträgers nach Anhörung der Gesamtkonferenz und des Schulelternbeirats zu einer Ganztagschule in offener Form erweitern.

(4) Die Förderschulen werden als Ganztagschulen in verpflichtender Form geführt; Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen werden in Halbtagsform oder als Ganztagschulen geführt. Die Schulbehörde kann Ausnahmen von Satz 1 Halbsatz 1 zulassen. Soweit die Besonderheiten der Förderschulen es erfordern, können in der Schulordnung von Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und Absatz 3 abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 14 a Inklusiver Unterricht, Schwerpunktschulen

(1) Der gemeinsame und individuell fördernde Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderungen (inklusive Unterricht) ist eine allgemeinpädagogische Aufgabe aller Schulen. Diesen erweiterten pädagogischen Auftrag übernehmen zunehmend mehr Schulen. Diese Aufgabe wird vorrangig von Schulen wahrgenommen, die auf Dauer mit der Durchführung von inklusivem Unterricht beauftragt sind und diesen möglichst wohnortnah anbieten (Schwerpunktschulen); sie erhalten Unterstützung durch Förderschullehrkräfte und pädagogische Fachkräfte.

(2) Für den inklusiven Unterricht gilt § 10 Abs. 10 Satz 1 und 2 entsprechend. Die Schulen stellen mit ihren Konzepten des inklusiven Unterrichts die gleichberechtigte Einbindung aller Schülerinnen und Schüler in die schulische Gemeinschaft sicher. Sie gewährleisten gemeinsames Leben und Lernen. Sie tragen der Unterschiedlichkeit ihrer Schülerinnen und Schüler Rechnung und ermöglichen allen Schülerinnen und Schülern individuelle Entwicklungsprozesse. Hierbei werden sie durch Förder- und Beratungszentren gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 unterstützt.

(3) Schulen mit inklusivem Unterricht vermitteln Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf ihren Fähigkeiten entsprechende Schulabschlüsse. Das Nähere regelt das fachlich zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.

(4) Als Schwerpunktschulen können Grundschulen, Realschulen plus, Gymnasien und Integrierte Gesamtschulen beauftragt werden. Auch Haupt- und Realschulen in freier Trägerschaft können Schwerpunktschulen sein.

§ 19 Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen und Institutionen

Die Schulen arbeiten im Rahmen ihrer Aufgaben

1. mit den Trägern und Einrichtungen der **öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere im Rahmen der Schulsozialarbeit**, mit den Kindertagesstätten und in den lokalen Netzwerken nach § 3 des Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit

2. mit anderen außerschulischen Einrichtungen und Institutionen, deren Tätigkeit für die Lebenssituation junger Menschen wesentlich ist, insbesondere mit anderen Bildungseinrichtungen und Betrieben,

zusammen.

Die Zusammenarbeit nach Satz 1 Nr. 1 ist bei Grundschulen insbesondere darauf auszurichten, sich mit den Kindergärten über die jeweiligen Bildungskonzepte im Hinblick auf den Übergang abzustimmen; hierzu werden geeignete Kooperationsformen, wie Arbeitsgemeinschaften und gemeinsame Fortbildung, zwischen Grundschulen und Kindergärten vereinbart. Es können Hospitationen von Lehrkräften in Kindertagesstätten sowie von Erzieherinnen und Erziehern in der Schule stattfinden.

§ 55 Ausschluss

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Zeit oder auf Dauer von der bisher besuchten Schule ausgeschlossen werden, wenn der Verbleib in der Schule eine ernstliche Gefahr für die Erziehung, die Sicherheit oder die Unterrichtung der anderen Schülerinnen und Schüler bedeutet. Die ernstliche Gefahr für die Unterrichtung der anderen Schülerinnen und Schüler ist insbesondere dann gegeben, wenn der Verbleib der Schülerin oder des Schülers den Schulfrieden so beeinträchtigen würde, dass die Aufrechterhaltung eines geordneten Schulbetriebes nicht mehr gewährleistet werden könnte.

(2) Die Schulbehörde kann den Ausschluss von allen Schulen einer Schulart oder allen Schulen des Landes aussprechen. Der Ausschluss von allen Förderschulen ist unzulässig.

(3) Eine Schülerin oder ein Schüler kann im Benehmen mit dem Gesundheitsamt auf Zeit vom Schulbesuch ausgeschlossen werden, wenn der Verbleib in der Schule eine ernstliche Gefahr für die Gesundheit der anderen Schülerinnen und Schüler bedeutet.

(4) Die angewendete Maßnahme muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Gefahr stehen. Der Ausschluss ist vorher anzudrohen; einer Androhung bedarf es nicht, wenn der durch sie verfolgte Zweck nicht oder nicht mehr erreicht werden kann.

(5) Die Schulbehörde trifft im **Benehmen mit dem Jugendamt** die nach dem Ausschluss erforderlichen schulischen Maßnahmen.

(6) Das Nähere über das Ausschlussverfahren regelt das fachlich zuständige Ministeri-

um durch Rechtsverordnung

Verarbeitung von Daten, Statistische Erhebungen

§ 67

(1) Personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, Nichtschülerinnen und Nichtschülern, deren Eltern, Lehrkräften, pädagogischen und technischen Fachkräften sowie sonstigem pädagogischen Personal dürfen durch die Schulen, die Schulbehörden und die Schulträger verarbeitet werden, soweit dies zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschrift zugewiesenen schulbezogenen Aufgaben erforderlich ist. Die Daten dürfen zwischen diesen Stellen auch übermittelt werden, soweit sie zur Erfüllung solcher Aufgaben der Empfängerin oder des Empfängers erforderlich sind. Die Betroffenen sind zur Angabe der Daten verpflichtet.

(2) Zu Zwecken der Evaluation von Schule gemäß § 23 Abs. 2 können die Schulbehörden geeignete Verfahren einsetzen und durch Befragungen und Unterrichtsbeobachtungen erhobene Daten verarbeiten. Die Betroffenen werden vorab über das Ziel des Vorhabens, die Art ihrer Beteiligung an der Untersuchung sowie die Verarbeitung ihrer Daten informiert. Personenbezogene Daten für diese Zwecke dürfen ohne Einwilligung der Betroffenen verarbeitet werden, wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung eines von der obersten Schulbehörde genehmigten Vorhabens die schutzwürdigen Belange der Betroffenen erheblich überwiegt und der Zweck des Vorhabens auf andere Weise nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand erreicht werden kann. Unter diesen Voraussetzungen dürfen personenbezogene Daten auch Dritten, die auf Veranlassung der obersten Schulbehörde tätig werden, außerhalb des öffentlichen Bereichs übermittelt werden.

(3) Für Zwecke der Lehrerausbildung, der Lehrerfortbildung und der Qualitätsentwicklung von Unterricht dürfen Bild- und Tonaufzeichnungen des Unterrichts erfolgen, wenn die Betroffenen rechtzeitig über die beabsichtigte Aufzeichnung und den Aufzeichnungszweck informiert worden sind und nicht widersprochen haben. Die Aufzeichnungen sind spätestens nach fünf Jahren zu löschen, soweit schutzwürdige Belange der Betroffenen nicht eine frühere Löschung erfordern.

(4) Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere öffentliche Stellen ist zulässig, soweit die Kenntnis der Daten zur Erfüllung der der Empfängerin oder dem Empfänger durch Rechtsvorschrift zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist und die Übermittlung dem Auftrag der Schule nicht widerspricht. Im Rahmen der Schulgesundheitspflege dürfen die für die Durchführung der schulärztlichen und schulzahnärztlichen Untersuchungen zuständigen Stellen die zur Erfüllung der durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten; der Schule darf nur das für ihre Maßnahmen erforderliche Ergebnis der Pflichtuntersuchung mitgeteilt werden.

(5) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Personen oder andere Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs ist nur zulässig, wenn

1. die Betroffenen einwilligen oder,
2. ein rechtliches Interesse der Empfängerinnen oder Empfänger gegeben ist und schutzwürdige Belange der Betroffenen nicht beeinträchtigt werden.

(6) Die Verarbeitung von Daten für wissenschaftliche Untersuchungen in der Schule durch andere als die in Absatz 1 genannten Stellen bedarf der Genehmigung der Schulbehörde und der Einwilligung der Betroffenen. Personenbezogene Daten dürfen für ein bestimmtes Vorhaben nur verarbeitet werden, sofern die Belastung der Schule sich in

einem zumutbaren Rahmen hält. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein erhebliches pädagogisch-wissenschaftliches oder gleichwertiges Interesse anzuerkennen ist.

(7) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, das Nähere über die Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere über

1. die bei der Aufnahme in die Schule, beim Schullaufbahnwechsel und bei vergleichbaren Anlässen zu erhebenden oder zu übermittelnden Daten,

2.

die zulässigen Verwendungszwecke beim Einsatz automatisierter Verfahren,

3. die erforderlichen Datensicherungsmaßnahmen und Aufbewahrungsfristen durch Rechtsverordnung zu regeln.

(8) Für Zwecke der Organisation des Schulwesens einschließlich der Bildungsplanung, des Bildungsmonitoring und der Bildungsforschung wird eine amtliche Schulstatistik nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Landesstatistikgesetzes (LStatG) geführt. Für diese Statistik sind die Schulen verpflichtet, den Schulbehörden, den Schulträgern und dem Statistischen Landesamt die erforderlichen Einzelangaben der Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, pädagogischen und technischen Fachkräfte sowie des sonstigen pädagogischen Personals zu übermitteln. Soweit Nichtschülerinnen und Nichtschüler an Prüfungen teilnehmen, ist die Schulbehörde verpflichtet, die Einzelangaben zu den Nichtschülerinnen und Nichtschülern dem Statistischen Landesamt zu übermitteln. Der Name, der Tag der Geburt, die Adresse und die Personalnummern der Betroffenen dürfen an das Statistische Landesamt und die Schulträger nicht übermittelt werden. Um schuljahresübergreifende statistische Auswertungen zu ermöglichen, wird für jeden Datensatz auf der Grundlage von Hilfsmerkmalen ein verschlüsseltes dauerhaftes Kennzeichen erzeugt, das den Rückschluss auf konkrete Einzelpersonen ausschließt. Das fachlich zuständige Ministerium wird im Einvernehmen mit dem für die Statistikangelegenheiten zuständigen Ministerium ermächtigt, das Nähere über die Erstellung der Schulstatistik, insbesondere

1. die Grundzüge des Verfahrens,

2. die Erzeugung des verschlüsselten dauerhaften Kennzeichens,

3. die Erhebungs- und Hilfsmerkmale sowie

4. den Erhebungszeitpunkt

durch Rechtsverordnung zu regeln.

(9) Für die Statistik im Bereich der staatlichen Studienseminare sind die staatlichen Studienseminare verpflichtet, der fachlich zuständigen Aufsichtsbehörde und dem Statistischen Landesamt für Aufgaben der amtlichen Statistik nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 LStatG die erforderlichen Einzelangaben zu den Seminarteilnehmerinnen und Seminarteilnehmern sowie zu den Lehrpersonen zu übermitteln. Der Name, der Tag der Geburt, die Adresse und die Personalnummern der Betroffenen dürfen an das Statistische Landesamt nicht übermittelt werden. Absatz 8 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.

(10) Die Absätze 1 bis 8 gelten für Schulen in freier Trägerschaft entsprechend, soweit für diese gleichwertige datenschutzrechtliche Bestimmungen nicht bestehen.

(11) Die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes bleiben im Übrigen unberührt.

(1) Das Land stellt für die Schulen die Lehrkräfte, die pädagogischen und technischen Fachkräfte und für die Ganztagschulen in Angebotsform und in verpflichtender Form auch das sonstige pädagogische Personal bereit; es trägt die hiermit verbundenen Kosten.

(2) Kirchen und Religionsgemeinschaften können für den Religionsunterricht Lehrkräfte stellen; Lehrkräfte können auch von kirchlichen Genossenschaften für den Unterricht an Schulen, soweit ihnen bisher ein Recht auf Unterrichtserteilung an diesen Schulen zustand, gestellt werden. Das Land erstattet die mit der Gestellung verbundenen Kosten nach Maßgabe von Vereinbarungen zwischen dem fachlich zuständigen Ministerium und den Kirchen, Religionsgemeinschaften und kirchlichen Genossenschaften.

(3) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, stellt der kommunale Schulträger (§§ 76, 77) das Verwaltungs- und Hilfspersonal für die Schulen, die an Ganztagschulen in offener Form außerunterrichtlich eingesetzten Betreuungskräfte sowie den Sachbedarf der Schule bereit und trägt die hiermit verbundenen Kosten; zu den Kosten für die außerunterrichtlich eingesetzten Betreuungskräfte kann der Schulträger nach Maßgabe einer Satzung und des Kommunalabgabengesetzes Elternbeiträge nach § 68 Satz 2 erheben. Dies gilt nicht für Betreuungskräfte an Förderschulen, ausgenommen an Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen. Das fachlich zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem für das Kommunalrecht zuständigen Ministerium und dem für das Haushaltsrecht zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung oder durch Verwaltungsvorschriften Richtlinien über den Umfang der Bereitstellung erlassen.

(4) Einstellung, Entlassung und anderweitige Verwendung von Verwaltungs- und Hilfspersonal sowie von Betreuungskräften durch den Schulträger erfolgen im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter; bei Schulsekretariatskräften, die in nicht unerheblichem Umfang auch mit den Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters verbundene Verwaltungsangelegenheiten erledigen, ist das Einvernehmen erforderlich. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet die Schulbehörde.

§ 75

Abgrenzung der Kosten

(1) Kosten nach § 74 Abs. 1 sind die Aufwendungen für die

1. Dienstbezüge der Beamtinnen und Beamten und Vergütungen der Angestellten,
 2. Beiträge zur Sozialversicherung und zusätzlichen Altersversorgung,
 3. Sonderzuwendungen, Sachzuwendungen bei Dienstjubiläen, Mehrarbeits-
-

entschädigungen und Überstundenvergütungen,
 4.Vergütungen für eine Tätigkeit im Nebenamt oder Nebenberuf,
 5.Ruhegehälter und Hinterbliebenenversorgung,
 6.Unterhaltsbeiträge, Übergangsgelder, Abfindungs- und Nachversicherungsbeiträge,
 7.Beihilfen, Unterstützungen und Unfallfürsorgeleistungen, Zuschüsse zur Gemeinschaftsverpflegung und für Gemeinschaftsveranstaltungen,
 8.Reisekostenvergütungen, Trennungsgelder, Beiträge für Wohnraumbeschaffung und Umzugskosten,
 9.Kosten der Fortbildung, der gesundheitlichen Überwachung und der Stellenausschreibungen,
 10.Kosten des sonstigen pädagogischen Personals an Ganztagschulen in Angebotsform und in verpflichtender Form.

(2) Kosten nach § 74 Abs. 3 sind alle nicht unter Absatz 1 fallenden Aufwendungen, insbesondere die Aufwendungen für

- 1.die Bezüge des Verwaltungs- und Hilfspersonals sowie die Vergütung der an Ganztagschulen in offener Form außerunterrichtlich eingesetzten Betreuungskräfte
- 2.die Bereitstellung, laufende Unterhaltung und Bewirtschaftung der Schulgebäude und Schulanlagen einschließlich der Schulkindergärten, der Hausmeisterdienstwohnungen, der Räume für die Personalvertretung, die Schulgesundheitspflege und die Schullaufbahnberatung, der Einrichtungen für den Aufenthalt von auswärtigen Schülerinnen und Schülern außerhalb der Unterrichtszeit und die Versorgung der Schülerinnen und Schüler in Ganztagschulen sowie der Räume für die Unterbringung von Fahrzeugen, die das Land für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern bereitstellt,
- 3.die Ausstattung der Schulgebäude und -anlagen mit Einrichtungsgegenständen und deren laufende Unterhaltung,
- 4.die Beschaffung und laufende Unterhaltung der Lehr- und Unterrichtsmittel einschließlich der Ausstattung der Büchereien,
- 5.die Verpflegung der Schülerinnen und Schüler in Ganztagschulen, sofern sie nicht bei Unterbringung in einem Heim volle Verpflegung erhalten,
- 6.den Geschäftsbedarf der Schulleitung, des Schulausschusses, der Vertretungen für Schülerinnen und Schüler, der Elternvertretungen der Schule und der Personalvertretung,

die notwendige Beförderung der Schülerinnen und Schüler während der Unterrichtszeit (z. B. zu Sportanlagen, zu Jugendverkehrsschulen) sowie von behinderten Schülerinnen und Schülern auch im Rahmen sonstiger schulischer Veranstaltungen,

die Beschaffung und laufende Unterhaltung des für sonderpädagogische Maßnahmen erforderlichen besonderen Sachbedarfs (z. B. integrierte Fördermaßnahmen),

die Schülerunfallversicherung und Haftpflichtversicherung der Schülerinnen und Schüler bei Betriebspraktika.

bei Grundschulen eine Verbandsgemeinde, eine verbandsfreie Gemeinde, eine große kreisangehörige Stadt oder eine kreisfreie Stadt,

bei Realschulen plus, organisatorisch verbundenen Grund- und Realschulen plus und Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen eine Verbandsgemeinde, eine verbandsfreie Gemeinde, eine große kreisangehörige Stadt, eine kreisfreie Stadt oder ein Landkreis,

bei Gymnasien, Kooperativen Gesamtschulen, Integrierten Gesamtschulen, mit einer Fachoberschule organisatorisch verbundenen Realschulen plus, berufsbildenden Schulen und den übrigen Förderschulen eine kreisfreie Stadt oder ein Landkreis.

Saarland

Gesetz Nr. 812 zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz SchoG)

Vom 5. Mai 1965

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846, ber. 1997 S. 147),

zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Januar 2016 (Amtsbl. I S. 120).

§ 1

Unterrichts- und Erziehungsauftrag, Inklusive Teilhabe, Schutzauftrag, Qualität der Schule

(1) Der Auftrag der Schule bestimmt sich daraus, dass jeder junge Mensch ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seinen Anlagen und Fähigkeiten entsprechende Erziehung, Unterrichtung und Ausbildung hat und dass er zur Übernahme von Verantwortung und zur Wahrnehmung von Rechten und Pflichten in Staat und Gesellschaft vorbereitet werden muss.

(2) Alle Schülerinnen und Schüler sollen entsprechend ihren Fähigkeiten sowie unabhängig von ihrer ethnischen, kulturellen oder sozialen Herkunft grundsätzlich gleichberechtigt, ungehindert und barrierefrei an den Angeboten des Bildungssystems teilhaben können. Dabei hat die Schule durch Erziehung und Unterricht die Schülerinnen und Schüler auch zur Selbstbestimmung in Verantwortung vor Gott und den Mitmenschen, zur Anerkennung ethischer Normen, zur Achtung vor der Überzeugung anderer, zur Erfüllung ihrer Pflichten in Familie, Beruf und der sie umgebenden Gemeinschaft, zu sorgsamem Umgang mit den natürlichen Lebensgrundlagen, zur Übernahme der sozialen und politischen Aufgaben von Bürgerinnen und Bürgern im freiheitlich-demokratischen und sozialen Rechtsstaat und zur Mitwirkung an der Gestaltung der Gesellschaft im Sinne der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu befähigen und sie zu der verpflichtenden Idee des friedlichen Zusammenlebens der Völker hinzuführen.

(2a) Die Schule unterrichtet und erzieht die Schülerinnen und Schüler bei gebührender Rücksichtnahme auf die Empfindungen anders denkender Schüler auf der Grundlage christlicher Bildungs- und Kulturwerte. Der Erziehungsauftrag ist in der Art zu erfüllen, dass durch politische, religiöse, weltanschauliche oder ähnliche äußere Bekundungen weder die Neutralität des Landes gegenüber Schülerinnen und Schülern und Eltern noch der politische, religiöse oder weltanschauliche Schulfrieden gefährdet oder gestört werden.

(2b) Im Rahmen ihres Unterrichts- und Erziehungsauftrages trägt die Schule in Wahrnehmung ihrer Fürsorgepflicht für den Schutz der Kinder vor Gewalt, Vernachlässigung, Ausbeutung sowie leiblicher, geistiger oder sittlicher Verwahrlosung Sorge.

(3) Bei der Erfüllung ihres Auftrags hat die Schule das Elternrecht zu achten.

(4) Die Schulen sind zur stetigen Entwicklung und Sicherung der Qualität ihrer Bildungs- und Erziehungsarbeit verpflichtet. Die Schulaufsichtsbehörde unterstützt sie bei der Erfüllung dieser Aufgabe.

(5) Die für den Unterricht erforderlichen Richtlinien müssen dem Erziehungs- und Unterrichtsauftrag der Schule entsprechen.

§ 4

Inklusive Schule

(1) Die öffentlichen Schulen der Regelform sind inklusive Schulen. Sie ermöglichen grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern einen gleichberechtigten und ungehinderten Zugang. Die Barrierefreiheit ist im Saarländischen Behindertengleichstellungsgesetz vom 26. November 2003 (Amtsbl. S. 2987), geändert durch das Gesetz vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. S. 474), in der jeweils geltenden Fassung geregelt. Die §§ 3a und 3b bleiben hiervon unberührt.

(2) Näheres regelt die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport durch Rechtsverordnung, in der auch Vorschriften über die Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung insbesondere in den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören sowie Sprache, über das förderdiagnostische Vorgehen, über die Zusammenarbeit und die Verteilung der Aufgaben zwischen den Lehrkräften, insbesondere mit unterschiedlichen Lehrbefähigungen, sowie zur Anerkennung des Vorliegens der Voraussetzungen und zum Verfahren enthalten sind.

(3) Ob die Schülerinnen und Schüler eine Schule der Regelform oder eine Förderschule besuchen, entscheiden grundsätzlich die Erziehungsberechtigten (§ 5 Absatz 4 Schulpflichtgesetz).

§ 4a

Förderschulen, Förderzentren, Hausunterricht, Sonderunterricht und besondere Fördermaßnahmen

(1) Förderschulen sollen gegliedert nach Förderschwerpunkten geführt werden (§ 4 Absatz 2). In einer Förderschule können Schülerinnen und Schüler nach der Anerkennung des Vorliegens der Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung - auch in unterschiedlichen Förderschwerpunkten gemeinsam - unterrichtet werden, insbesondere, wenn dadurch eine bessere Förderung zu erwarten ist.

(2) An Förderschulen, die einen Bildungsgang anbieten, in welchem nach den Lehrplänen der Schulen der Regelform unterrichtet wird (zielgleiche Unterrichtung), durchlaufen die Schülerinnen und Schüler dieses Bildungsgangs die Klassenstufen 1 und 2 (Schuleingangsphase) in einem Zeitraum von ein bis drei Schuljahren (flexible Verweildauer). Es kann jahrgangs- und klassenübergreifend unterrichtet werden.

(3) An Förderschulen erfolgt eine Versetzungsentscheidung erstmals am Ende der Klassenstufe 8.

(4) Die Förderschulen sollen

1. die Behinderung beheben oder deren Folgen mildern und dabei eine allgemeine Bildung vermitteln und auf die berufliche Bildung vorbereiten,
2. auf die Eingliederung der Schülerinnen und Schüler in die Schulen der Regelform hinwirken sowie
3. Erziehungsberechtigte von Schülerinnen und Schülern, bei denen die Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung vorliegen, beraten.

Die Förderschulen können nach Maßgabe ihres jeweiligen Unterrichts- und Erziehungsauftrags zu den in den Schulen der Regelform vorgesehenen Abschlüssen führen. Wenn die Anerkennung für eine sonderpädagogische Unterstützung aufgehoben wird, ist die Schülerin oder der Schüler in eine Schule der Regelform einzugliedern.

(5) Die Schulaufsichtsbehörde kann sonderpädagogische Förderzentren, auch als Beratungs- und Kompetenzzentren, einrichten.

(6) Schülerinnen und Schülern, die nach amtsärztlicher Feststellung infolge dauernder oder mehr als sechs Unterrichtswochen während der Erkrankung die Schule nicht besuchen können, soll Krankenhausunterricht oder Hausunterricht in angemessenem Umfang erteilt werden. Schülerinnen und Schülern, deren Förderung an einer Schule nicht möglich ist, kann Sonderunterricht erteilt werden.

(7) Förderschulen können zur Durchführung von besonderen Fördermaßnahmen in Kindertageseinrichtungen für entwicklungsbeeinträchtigte Kinder, bei denen die Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung in den Förderschwerpunkten Sehen, Hören und geistige Entwicklung vorliegen, mit einer Kindertageseinrichtung kooperieren.

§ 20a

Schulpsychologischer Dienst, Schulsozialarbeit

(1) Die Landkreise, der Regionalverband Saarbrücken, die Landeshauptstadt Saarbrücken und die kreisfreien Städte richten einen Schulpsychologischen Dienst ein. Sie erfüllen diese Aufgaben als staatliche Aufgaben (Auftragsangelegenheiten).

(2) Der Schulpsychologische Dienst untersteht der Fachaufsicht der Schulaufsichtsbehörde.

(3) Der Schulpsychologische Dienst hat die Aufgabe, durch Diagnose und auf die Schule bezogene Therapie, insbesondere durch Beratung, Förderung und in Einzelfällen auch durch weiterführende Betreuung Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte bei der Vermeidung und Überwindung von besonderen Schulschwierigkeiten zu unterstützen. Der Schulpsychologische Dienst ist bei der Klärung von Sachverhalten in Zusammenhang mit Gefährdungen des Kindeswohls (§ 1 Abs. 2 b) einzubinden; dabei findet § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975) in der

jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(4) Wird der Schulpsychologische Dienst nicht auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften zur Vorbereitung schulischer Entscheidungen tätig, bedürfen die Erhebung, Verarbeitung und sonstige Nutzung personenbezogener Daten sowie die Anwendung formeller psychologischer Untersuchungsverfahren der Einwilligung der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers. Die Betroffenen sind vorher auf die Freiwilligkeit der Untersuchung hinzuweisen; sie sind hierbei über die Untersuchung, die Einsichtnahme in schulische und außerschulische Unterlagen, die einzuholenden Auskünfte, die Verwendung und etwaige Weitergabe der personenbezogenen Daten und Untersuchungsergebnisse sowie die Datenempfänger aufzuklären.

(5) Den Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler ist Gelegenheit zur Besprechung der Ergebnisse und zur Einsichtnahme in die Unterlagen zu geben. Der zuständigen Stelle sind nur die für ihre Entscheidungen oder Maßnahmen erforderlichen Untersuchungsergebnisse mitzuteilen.

(6) Die Schulaufsichtsbehörde wird ermächtigt, Einzelheiten des Schulpsychologischen Dienstes einschließlich des Datenschutzes durch Rechtsverordnung zu regeln. Die gegenseitige Vertretung der schulpsychologischen Fachkräfte regeln die Landkreise, der Regionalverband Saarbrücken, die Landeshauptstadt Saarbrücken und die kreisfreien Städte nach § 20 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (Pflichtvereinbarung).

(7) Die Schulen, der Schulpsychologische Dienst, **die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe** arbeiten bei der Erfüllung ihrer jeweiligen gesetzlichen Aufgaben zusammen. Zur Erprobung geeigneter Formen der Zusammenarbeit können Schulversuche zur **Schulsozialarbeit** eingerichtet werden.

§ 20b

Erhebung, Verarbeitung und sonstige Nutzung von Daten

(1) Zur Erfüllung des Unterrichts- und Erziehungsauftrags der Schulen sowie zur Entwicklung und Sicherung der Qualität ihrer Arbeit sind die Erhebung, die Verarbeitung und sonstige Nutzung der hierfür erforderlichen Daten zulässig. Dazu gehören auch personenbezogene Daten der Schülerin oder des Schülers, insbesondere Adressdaten, Leistungsdaten, Daten zur Vorbildung, Berufsausbildung, Berufspraktikum und Berufstätigkeit, sowie die erforderlichen personenbezogenen Daten der Erziehungsberechtigten. Die oder der Betroffene ist zur Angabe der Daten verpflichtet.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere öffentliche Stellen ist ohne Einwilligung der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers nur zulässig, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden Schule oder der anderen öffentlichen Stelle erforderlich ist. Von der Übermittlung an eine andere öffentliche Stelle soll abgesehen werden, wenn erkennbar ist, dass sie im Hinblick auf deren Aufgaben mit dem besonderen Vertrauensverhältnis zwischen Schülerin oder Schüler und Schule nicht vereinbar ist. Die Übermittlung personenbezogener Daten an Einzelpersonen oder private Einrichtungen ist ohne Einwilligung der betroffenen

Schülerin oder des betroffenen Schülers nur zulässig, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden Schule erforderlich ist oder der Empfänger ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht. Erfolgt in den Fällen des Satzes 1 und 3 die Einholung der Einwilligung bei der betroffenen minderjährigen Schülerin oder dem betroffenen minderjährigen Schüler, sind die Erziehungsberechtigten hierüber schriftlich zu informieren. Die Informationspflicht gilt auch bei einer volljährigen Schülerin oder einem volljährigen Schüler, für die oder den die allgemeine Vollzeitschulpflicht gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 Schulpflichtgesetz verlängert wurde.

(3) Gibt eine Schule für die Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigten und Lehrkräfte einen Bericht heraus, der ein Schuljahr oder mehrere Schuljahre umfasst, so dürfen darin folgende personenbezogene Daten enthalten sein: Name, Vorname, Jahrgangsstufe und Klasse der Schülerinnen und Schüler; Name, Vorname, Amts- bzw. Dienstbezeichnung, Fächerverbindung und Verwendung der einzelnen Lehrkräfte; Angaben über besondere schulische Tätigkeiten und Funktionen einzelner Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigter.

(4) Die Schülerin oder der Schüler und die Erziehungsberechtigten haben ein Recht auf Einsicht in die sie betreffenden Unterlagen der Schule und auf unentgeltliche Auskunft über die sie betreffenden Daten sowie die Stellen, an die die Schule Daten übermittelt hat; für minderjährige Schülerinnen und Schüler wird das Recht durch die Erziehungsberechtigten ausgeübt. Bei der Einsichtnahme sind die Rechte Dritter zu beachten. Die §§ 21 Abs. 2, 36 Abs. 2 Schulmitbestimmungsgesetz (SchumG) bleiben unberührt.

(5) Die Schulaufsichtsbehörde wird ermächtigt, für personenbezogene Daten durch Rechtsverordnung im Einzelnen zu regeln:

1. den zulässigen Umfang der Erhebung, Verarbeitung und sonstigen Nutzung von Daten,
2. die Datensicherung,
3. die Datenübermittlung und Weitergabe von Unterlagen,
4. die Ausübung des Rechts auf Einsicht in Unterlagen und auf Auskunft,
5. die automatisierte Verarbeitung,
6. die Aufbewahrungsfristen,
7. die Notwendigkeit der Einwilligung der Erziehungsberechtigten abweichend von Absatz 2 Satz 1 und 3.

Vorschrift des § 19 bleibt unberührt.

§ 32

Ordnungsmaßnahmen

(1) Zur Verwirklichung des Unterrichts- und Erziehungsauftrags der Schule, der Erfüllung der Schulbesuchspflicht, der Einhaltung der Schulordnung und zum Schutz von Personen und Sachen können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Schülerinnen und Schülern getroffen werden, soweit andere erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten; insbesondere ist vor Verhängung einer bestimmten Ordnungsmaßnahme zu prüfen, ob nicht eine leichtere Ordnungsmaßnahme ausreicht.

(2) Folgende Ordnungsmaßnahmen können getroffen werden:

1. durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer oder durch die unterrichtende Lehrkraft: der schriftliche Verweis;
2. durch die Schulleiterin oder den Schulleiter:
 - a) die Überweisung in eine parallele Klasse oder Unterrichtsgruppe;
 - b) der Ausschluss von besonders bevorzugten Schulveranstaltungen bei fortbestehender Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht während dieser Zeit;
 - c) die Androhung des zeitweiligen Ausschlusses vom Unterricht;
 - d) der Ausschluss vom Unterricht bis zu drei Unterrichtstagen, bei beruflichen Schulen in Teilzeitform für einen Unterrichtstag;
3. durch die Klassenkonferenz oder den Jahrgangsausschuss unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters oder ihrer oder seiner Vertretung, wobei die Klassenelternsprecherin oder der Klassenelternsprecher oder die Elternsprecherin oder der Elternsprecher der Kerngruppe stimmberechtigt ist und eine Verbindungslehrerin oder ein Verbindungslehrer mit beratender Stimme teilnimmt:
 - a) der Ausschluss vom Unterricht bis zu zwei Unterrichtswochen; Nummer 2 Buchst. d bleibt unberührt;
 - b) die Androhung des Ausschlusses aus der Schule;
4. durch die Gesamtkonferenz: der Ausschluss aus der Schule;
5. durch die Schulaufsichtsbehörde: auf Antrag der Gesamtkonferenz die Ausdehnung des Ausschlusses auf alle Schulen des Landes mit Ausnahme der Förderschule.

(8) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine Ordnungsmaßnahme haben keine aufschiebende Wirkung.

**Vom 11. März 1966
in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 864, ber.
1997 S. 147),
zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juni 2015 (Amtsbl. I S. 446).**

§ 2

Beginn der allgemeinen Vollzeitschulpflicht

(1) Für alle Kinder, die bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden, beginnt die Schulpflicht mit dem Anfang des Schuljahres in diesem Kalenderjahr. Zur Vorbereitung der Aufnahme in die Schule sind diese Kinder ab dem 1. Januar des dem Beginn der Schulpflicht vorangehenden Kalenderjahres zur Feststellung des Gesundheits- und Entwicklungsstandes durch eine Schul- oder Amtsärztin oder einen Schul- oder Amtsarzt zu untersuchen; insoweit wird das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt. Soweit erforderlich, werden bei dieser Untersuchung auch fördernde Maßnahmen empfohlen.

Es obliegt der Schul- oder Amtsärztin oder dem Schul- oder Amtsarzt, im Hinblick auf Gesundheits- und Entwicklungsbeeinträchtigungen zu entscheiden, ob eine erneute Untersuchung im ersten Halbjahr des Kalenderjahres, in dem die Schulpflicht beginnt, erforderlich ist.

Zu den schulärztlichen Untersuchungen kann eine Schulpsychologin oder ein Schulpsychologe herangezogen werden. Das Ergebnis der schulärztlichen Untersuchungen ist der Schulleitung mitzuteilen.

Soweit eine entsprechende schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt, wird das Ergebnis der schulärztlichen Untersuchungen an die vom Kind besuchte Kindertageseinrichtung durch die Schul- oder Amtsärztin oder den Schul- oder Amtsarzt übermittelt.

(2) Kinder, die noch nicht schulpflichtig sind, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Anfang des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie im laufenden oder im folgenden Kalenderjahr das sechste Lebensjahr vollenden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage einer Untersuchung durch eine Schul- oder Amtsärztin oder einen Schul- oder Amtsarzt, zu der auch eine Schulpsychologin oder ein Schulpsychologe herangezogen werden kann, und nach Durchführung eines Beratungsgesprächs mit den Erziehungsberechtigten. Bei der Untersuchung von Kindern, die erst im folgenden Kalenderjahr das sechste Lebensjahr vollenden, ist eine Schulpsychologin oder ein Schulpsychologe hinzuzuziehen. Vorzeitig aufgenommene Kinder werden mit ihrer Aufnahme in die Schule schulpflichtig.

(3) Die bei den Kindertageseinrichtungen vorhandenen personenbezogenen Daten des Kindes über den Entwicklungsprozess und den Entwicklungsfortschritt können, wenn und soweit dies zur Erziehung und Förderung des Kindes in der Schule erforderlich ist, von der Schul- oder Amtsärztin oder dem Schul- oder Amtsarzt anlässlich der schulärztlichen Untersuchung sowie von der Schulleitung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens herangezogen werden. Eine Heranzie-

hung dieser Daten bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres der Klassenstufe 1 ist zulässig, wenn sich nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens Anhaltspunkte ergeben haben, dass dies zur Erziehung und Förderung des Kindes in der Schule erforderlich ist. Die Erziehungsberechtigten werden durch die Schulleitung über die erfolgte Heranziehung der personenbezogenen Daten ihres Kindes benachrichtigt.

§ 3

Teilnahme an besonderen Fördermaßnahmen, Zurückstellung vom Schulbesuch

(1) Entwicklungsbeeinträchtigte Kinder, die bereits bei Beginn der Schulpflicht förderungsbedürftig erscheinen, sind verpflichtet, an besonderen Fördermaßnahmen gemäß § 4a Absatz 7 SchoG teilzunehmen. Über Art und Umfang der Fördermaßnahmen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Durchführung eines Beratungsgesprächs mit den Erziehungsberechtigten nach Maßgabe der schulorganisatorischen und personellen Gegebenheiten; sie oder er soll sich bei der Entscheidung auf Erkenntnisse einer Schul- oder Amtsärztin, eines Schul- oder Amtsarztes, einer Schulpsychologin oder eines Schulpsychologen und gegebenenfalls des zuständigen Förderzentrums stützen.

(2) Schulpflichtige Kinder, für die aufgrund einer medizinischen Indikation durch die Schul- oder Amtsärztin oder den Schul- oder Amtsarzt eine Einschulung noch nicht angeraten ist, können nach Anhörung der Erziehungsberechtigten von der Schulleiterin oder von dem Schulleiter für ein Jahr zurückgestellt werden.

(3) Kinder und Jugendliche, die dem Unterricht auf Grund mangelnder Deutschkenntnisse nicht ausreichend folgen können, nehmen an den für sie vorgesehenen Sprachfördermaßnahmen teil. Über die Verpflichtung zur Teilnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Durchführung eines Überprüfungsverfahrens.

§ 4

Dauer der allgemeinen Vollzeitschulpflicht

(1) Die allgemeine Vollzeitschulpflicht dauert neun Schuljahre. Sie endet spätestens mit dem erfolgreichen Besuch der Klassenstufe 9.

(2) Für Schülerinnen und Schüler, die einen Hauptschulabschluss innerhalb von neun Schuljahren an einer Gemeinschaftsschule nicht erreicht haben, kann die allgemeine Vollzeitschulpflicht auf Antrag der Erziehungsberechtigten durch die Schulleiterin oder den Schulleiter um ein, in Ausnahmefällen um ein weiteres Schuljahr verlängert werden. Liegt kein Antrag der Erziehungsberechtigten vor, so kann die Schulaufsichtsbehörde die Schulzeit auf Antrag des Schulleiters, zu dem die Erziehungsberechtigten vorher zu hören sind, um ein Jahr verlängern.

(3) Durchläuft eine Schülerin oder ein Schüler die Schuleingangsphase (§ 3a Absatz 1 Satz 4 oder § 4a Absatz 2 Satz 1 SchoG) in drei Schuljahren (flexible Verweildauer), werden lediglich zwei Schuljahre auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet. Eine Zurückstellung vom Schulbesuch (§ 3 Absatz 2) wird im Regelfall auf die Dauer der Schulpflicht nicht angerechnet.

§ 5

Erfüllung der allgemeinen Vollzeitschulpflicht, Teilhabe aller Schülerinnen und Schüler am Bildungssystem

- (1) Die allgemeine Vollzeitschulpflicht wird für alle Schülerinnen und Schüler durch den Besuch einer öffentlichen Grundschule und einer Gemeinschaftsschule erfüllt.
- (2) Frühestens nach dem Besuch der Grundschule kann die allgemeine Vollzeitschulpflicht auch durch den Besuch einer anderen öffentlichen Schule mit gymnasialem Bildungsgang erfüllt werden.
- (3) Schülerinnen und Schüler, bei denen die Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung vorliegen, besuchen grundsätzlich eine Schule der Regelform im Sinne des § 3a SchoG. Sofern keine Unterrichtung an einer Schule der Regelform erfolgt, sind die Schülerinnen und Schüler entsprechend des Vorliegens der Voraussetzungen für die sonderpädagogische Unterstützung zum Besuch der für sie geeigneten besonderen Schulen (Förderschulen) im Sinne des § 4a Absatz 1 SchoG oder des für sie geeigneten Sonderunterrichts verpflichtet.
- (4) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten und nach Anerkennung des Vorliegens der Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung kann die allgemeine Vollzeitschulpflicht auch durch den Besuch einer Förderschule (§ 4a Absatz 1 SchoG) erfüllt werden. In Ausnahmefällen ist der Besuch einer Förderschule auch unabhängig von einem entsprechenden Antrag der Erziehungsberechtigten möglich, wenn das Kindeswohl, insbesondere der Schutz der Gesundheit einer Schülerin oder eines Schülers oder der Schutz anderer Schülerinnen und Schüler, dies dringend erfordert und die Möglichkeiten der Förderung in der Schule der Regelform und der außerschulischen Beratung ausgeschöpft sind. Die jeweiligen Entscheidungen trifft die Schulaufsichtsbehörde.
- (5) Die allgemeine Vollzeitschulpflicht kann auch durch den Besuch einer genehmigten Schule in freier Trägerschaft derselben Schulstufe erfüllt werden.

§ 6

Förderschulen, Sonderunterricht

- (1) Die allgemeine Vollzeitschulpflicht an Förderschulen endet
1. für Schülerinnen und Schüler, bei denen das Vorliegen der Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung anerkannt wurde, in den Förderschwerpunkten Sehen, Hören oder körperliche und motorische Entwicklung erfüllen, nach zehn Schuljahren; eine Verkürzung ist möglich,
 2. für Schülerinnen und Schüler, bei denen das Vorliegen der Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung anerkannt wurde, im Bereich geistige Entwicklung nach zwölf Schuljahren, spätestens jedoch mit Ende des Schuljahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden.
- (2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann für Schülerinnen und Schüler, die zum Besuch
-

einer Förderschule oder des für sie geeigneten Sonderunterrichts verpflichtet sind - ausgenommen die in Absatz 1 Nummer 2 genannten Schülerinnen und Schüler -, nach Anhörung der Erziehungsberechtigten die Schulpflicht zweimal für jeweils ein Schuljahr, auf Antrag der Erziehungsberechtigten um ein weiteres Schuljahr verlängern. Für Schülerinnen und Schüler, die zum Besuch einer Förderschule geistige Entwicklung verpflichtet sind, kann die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Erziehungsberechtigten in begründeten Ausnahmefällen die Schulpflicht um bis zu zwei Schuljahre verlängern.

(3) Über die Dauer der Vollzeitschulpflicht der in Absatz 1 und 2 genannten Schülerinnen und Schüler, die eine Schule der Regelform besuchen, entscheidet bei Ablauf der allgemeinen Vollzeitschulpflicht die Schulaufsichtsbehörde im Einzelfall; Absatz 1 ist zu berücksichtigen; geeignete Formen des verlängerten Schulbesuchs sind zu entwickeln.

§ 7 Unterbringung in Anstalts- oder Familienpflege

(1) Kinder, bei denen das Vorliegen der Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung anerkannt wurde, können, wenn es die Durchführung der Schulpflicht erfordert, mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten in geeigneten Anstalten oder Heimen oder in geeigneter Familienpflege untergebracht werden.

(2) Die Entscheidung trifft die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe bzw. im Einvernehmen mit dem **Jugendamt**.

(3) Verweigern die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung, so ist eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts nach §§ 1666, 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs herbeizuführen.

(4) Soweit die Kosten der Unterbringung nicht nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder dem **Kinder- und Jugendhilfegesetz** (SGB VIII) übernommen werden, fallen sie dem Kind oder seinen Unterhaltspflichtigen zur Last.

Schulgesetz für den Freistaat Sachsen

Schulgesetz für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142) geändert worden ist

§ 1

Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule

(1) Der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule wird bestimmt durch das Recht eines jeden jungen Menschen auf eine seinen Fähigkeiten und Neigungen entsprechende Erziehung und Bildung ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage.

(2) Die schulische Bildung soll zur Entfaltung der Persönlichkeit der Schüler in der Gemeinschaft beitragen. Diesen Auftrag erfüllt die Schule, indem sie den Schülern insbesondere anknüpfend an die christliche Tradition im europäischen Kulturkreis Werte wie Ehrfurcht vor allem Lebendigen, Nächstenliebe, Frieden und Erhaltung der Umwelt, Heimatliebe, sittliches und politisches Verantwortungsbewusstsein, Gerechtigkeit und Achtung vor der Überzeugung des anderen, berufliches Können, soziales Handeln und freiheitliche demokratische Haltung vermittelt, die zur Lebensorientierung und Persönlichkeitsentwicklung sinnstiftend beitragen und sie zur selbstbestimmten und verantwortungsbewussten Anwendung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten führt und die Freude an einem lebenslangen Lernen weckt. Bei der Gestaltung der Lernprozesse werden die unterschiedliche Lern- und Leistungsfähigkeit der Schüler inhaltlich und didaktisch-methodisch berücksichtigt sowie geschlechterspezifische Unterschiede beachtet. Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Freistaates Sachsen bilden hierfür die Grundlage.

(3) In Verwirklichung ihres Erziehungs- und Bildungsauftrages entwickelt die Schule ihr eigenes pädagogisches Konzept und plant und gestaltet den Unterricht und seine Organisation auf der Grundlage der Lehrpläne in eigener Verantwortung. Die pädagogischen, didaktischen und schulorganisatorischen Grundsätze zur Erfüllung des Bildungsauftrages im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen legt die Schule in einem Schulprogramm fest. Auf der Grundlage des Schulprogramms bewerten die Schule und die Schulaufsichtsbehörde in regelmäßigen Abständen das Ergebnis der pädagogischen Arbeit. Die Bewertung ist Bestandteil des Schulporträts.

§ 16a

Ganztagsangebote

(1) Mittelschulen und Gymnasien können von der fünften bis zur zehnten Klassenstufe Ganztagsangebote einrichten. Dazu arbeiten die Schulen mit außerschulischen Einrichtungen zusammen.

(2) Zulässige Formen von Ganztagsangeboten sind insbesondere Schulklubs, Arbeitsgemeinschaften, zusätzlicher Förderunterricht oder Angebote der **Schuljugendarbeit**.

§ 17 Bildungsberatung

(1) Jede Schule und jeder Lehrer haben die Aufgabe, die Eltern und die Schüler in Fragen der Schullaufbahn zu beraten und sie bei der Wahl der Bildungsmöglichkeiten entsprechend den Fähigkeiten und Neigungen des Einzelnen zu unterstützen.

(2) Zur Unterstützung der Erziehung und Hilfe bei der Lebensbewältigung der Schüler durch die Eltern und Lehrer wird eine schulpsychologische Beratung ermöglicht, die schulartübergreifend durch Schulpsychologen mit Hilfe von Beratungslehrern erfolgt und die **Schulsozialarbeit** einbezieht.

§ 35a Individuelle Förderung der Schüler

(1) Die Ausgestaltung des Unterrichts und anderer schulischer Veranstaltungen orientiert sich an den individuellen Lern- und Entwicklungsvoraussetzungen der Schüler. Dabei ist insbesondere Teilleistungsschwächen Rechnung zu tragen.

(2) Zur Förderung des Schülers und zur Ausgestaltung des Erziehungs- und Bildungsauftrages können zwischen dem Schüler, den Eltern und der Schule Bildungsvereinbarungen geschlossen werden.

§ 35b Zusammenarbeit

Die Schulen arbeiten mit den Trägern **der öffentlichen und der freien Jugendhilfe** und mit außerschulischen Einrichtungen, insbesondere Betrieben, Vereinen, Kirchen, Kunst- und Musikschulen und Einrichtungen der Weiterbildung, sowie mit Partnerschulen im In- und Ausland zusammen.

§ 39 Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

(1) Zur Sicherung des Erziehungs- und Bildungsauftrags oder zum Schutz von Personen und Sachen können nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Ordnungsmaßnahmen gegenüber Schülern getroffen werden, soweit andere Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. schriftlicher Verweis;

2. Überweisung in eine andere Klasse gleicher Klassenstufe oder einen anderen Kurs der gleichen Jahrgangsstufe;
3. Androhung des Ausschlusses aus der Schule;
4. Ausschluss vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen bis zu vier Wochen;
5. Ausschluss aus der Schule.

Die körperliche Züchtigung ist verboten.

(3) Ordnungsmaßnahmen nach

1. Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 werden in der Primarstufe und der Sekundarstufe I vom Klassenlehrer oder Schulleiter, in der Sekundarstufe II vom Schulleiter,
2. Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5 werden vom Schulleiter getroffen.

(4) Die Ordnungsmaßnahme nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 sind nur bei schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten zulässig. Die Schulpflicht bleibt unberührt.

(5) Vor der Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen sind der betroffene Schüler, bei minderjährigen Schülern auch die Eltern, zu hören. Der Schulleiter hört vor einer Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5 die Klassenkonferenz oder Jahrgangsstufenkonferenz an. Auf Antrag des Schülers, gegen den eine Ordnungsmaßnahme nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 bis 5 getroffen werden soll, hört der Schulleiter den Klassenschülersprecher oder, sofern der Unterricht nicht im Klassenverband erteilt wird, einen Jahrgangsstufensprecher an.

(6) In dringenden Fällen kann der Schulleiter bis zur endgültigen Entscheidung einen Schüler vorläufig vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen ausschließen.

(7) Widerspruch und Klage gegen Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 bis 5 sowie Absatz 6 haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 58

Inhalt der Schulaufsicht

(1) Die staatliche Schulaufsicht umfasst die Gesamtheit der staatlichen Aufgaben zur inhaltlichen, organisatorischen und planerischen Gestaltung des Schulwesens (Schulgestaltung), Beratung, Förderung sowie Beaufsichtigung der Schulen (Schulaufsicht). Den Schwerpunkt der Schulaufsicht bildet die Beratung der Schulen.

(2) Die Schulaufsicht über die öffentlichen Schulen umfasst insbesondere die Fachaufsicht über Unterricht und Erziehung in den Schulen, die Dienstaufsicht über Schulleiter und Lehrer einschließlich der pädagogischen Mitarbeiter und des Betreuungspersonals sowie die Aufsicht über die Erfüllung der dem Schulträger obliegenden Aufgaben. Als Aufsicht über die Erfüllung der dem Schulträger obliegenden Aufgaben gilt auch die Aufsicht über die Erfüllung der den Landkreisen und Kreisfreien Städten gemäß § 23

Abs. 3, § 29 Abs. 1 und § 31 Abs. 3 obliegenden Aufgaben.

(3) Für die Aufsicht über die dem Schulträger obliegenden Aufgaben gelten §§ 113 bis 116 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend. ¹⁹

§ 59 Schulaufsichtsbehörden

(1) Schulaufsichtsbehörden sind

1. das Staatsministerium für Kultus als oberste Schulaufsichtsbehörde;
2. die Sächsische Bildungsagentur.

(2) Die Sächsische Bildungsagentur führt über alle Schulen

1. die Fachaufsicht;
2. die Dienstaufsicht über die Schulleiter, Lehrer und das weitere Personal nach § 40 Abs. 1 Satz 1;
3. die Aufsicht über die Erfüllung der dem Schulträger obliegenden Aufgaben.

(3) Die oberste Schulaufsichtsbehörde ist zuständig für alle Angelegenheiten der Schulaufsicht im Freistaat Sachsen, die nicht durch Gesetz einer anderen Behörde zugewiesen sind und führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Sächsische Bildungsagentur.

(4) Die staatliche Schulaufsicht über die Fachschulen in den Berufen der Land-, Forst- und Hauswirtschaft sowie des Garten- und Landschaftsbaus obliegt dem Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft. Sie wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Kultus ausgeübt. Das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft wird ermächtigt, seine Zuständigkeit nach Satz 1 durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Kultus ganz oder teilweise auf nachgeordnete Behörden zu übertragen. Die Schulaufsichtsbehörde kann an Fachschulen nach § 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 dem Schulträger die Verwendung von Schulleitern und Lehrern untersagen, die ein Verhalten zeigen, das bei Schulleitern und Lehrern im Angestelltenverhältnis beim Freistaat Sachsen eine Kündigung rechtfertigen würde, oder wenn Tatsachen vorliegen, die sie für die Ausübung einer solchen Tätigkeit ungeeignet erscheinen lassen. Die Dienstaufsicht im Übrigen wird an den in § 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 genannten Fachschulen vom Schulträger ausgeübt.

Sachsen-Anhalt

(SchulG LSA)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2013

§ 1
Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule

(1) Der Auftrag der Schule wird bestimmt durch das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt. Insbesondere hat jeder junge Mensch ohne Rücksicht auf seine Herkunft oder wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seine Begabungen, seine Fähigkeiten und seine Neigung fördernde Erziehung, Bildung und Ausbildung. Das schließt die Vorbereitung auf die Wahrnehmung von Verantwortung, Rechten und Pflichten in Staat und Gesellschaft ein.

(2) In Erfüllung dieses Auftrages ist die Schule insbesondere gehalten,

1. die Schülerinnen und Schüler zur Achtung der Würde des Menschen, zur Selbstbestimmung in Verantwortung gegenüber Andersdenkenden, zur Anerkennung und Bindung an ethische Werte, zur Achtung religiöser Überzeugungen, zu verantwortlichem Gebrauch der Freiheit und zu friedlicher Gesinnung zu erziehen,

2. die Schülerinnen und Schüler auf die Übernahme politischer und sozialer Verantwortung im Sinne der freiheitlich-demokratischen Grundordnung vorzubereiten,

3. den Schülerinnen und Schülern Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten mit dem Ziel zu vermitteln, die freie Entfaltung der Persönlichkeit und Begabung, eigenverantwortliches Handeln und Leistungsbereitschaft zu fördern,
3a. Benachteiligungen von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen zu verhindern und zu beseitigen und dazu beizutragen, dass ihnen eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglicht wird,

4. die Schülerinnen und Schüler zu individueller Wahrnehmungs-, Urteils- und Entscheidungsfähigkeit in einer von neuen Medien und Kommunikationstechniken geprägten Informationsgesellschaft zu befähigen,

5. die Schülerinnen und Schüler auf die Anforderungen der Berufs- und Arbeitswelt, des öffentlichen Lebens, der Familie und Freizeit vorzubereiten,

6. den Schülerinnen und Schülern Kenntnisse, Fähigkeiten und Werthaltungen zu vermitteln, welche die Gleichachtung und Gleichberechtigung der Menschen unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer Abstammung, ihrer Rasse, ihrer Behinderung, ihrer sexuellen Identität, ihrer Sprache, ihrer Heimat und Herkunft, ihrem Glauben, ihren religiösen oder politischen Anschauungen

fördern, und über Möglichkeiten des Abbaus von Diskriminierungen und Benachteiligungen aufzuklären,

7. die Schülerinnen und Schüler zu verantwortlichem Handeln in einer von zunehmender gegenseitiger Abhängigkeit und globalen Problemen geprägten Welt für die Bewahrung von Natur, Leben und Gesundheit zu befähigen,

8. die Schülerinnen und Schüler zu Toleranz gegenüber kultureller Vielfalt und zur Völkerverständigung zu erziehen sowie zu befähigen, die Bedeutung der Heimat in einem geeinten Deutschland und einem gemeinsamen Europa zu erkennen.

(3) Die Schule hat die Pflicht, die individuellen Lernvoraussetzungen und Lernbedürfnisse der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen. **Schülerinnen und Schüler sind bei Bedarf zusätzlich zu fördern, um einen ihren Fähigkeiten entsprechenden Schulabschluss zu erlangen. Inklusive Bildungsangebote für Schülerinnen und Schüler werden in allen Schulformen gefördert, um auf diese Weise zur Verbesserung der Chancengerechtigkeit beizutragen.** Sonderpädagogischer Förderbedarf liegt vor, wenn Schülerinnen und Schüler in ihren Entwicklungs- und Bildungsmöglichkeiten so stark beeinträchtigt oder behindert sind, dass sie ohne zusätzliche, sonderpädagogische Förderung in der allgemeinen Schule nicht oder nicht mehr ausreichend gefördert werden können. Inklusionspädagogische Inhalte sind verbindlich in die Lehrerbildung aufzunehmen. Für Schülerinnen und Schüler, die besondere Hilfen benötigen, sind Förderschulen vorzuhalten.

(3a) Schülerinnen und Schüler mit **sonderpädagogischem Förderbedarf** und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf werden gemeinsam unterrichtet, wenn die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf dies beantragen, die personellen, sächlichen und organisatorischen Möglichkeiten vorhanden sind oder nach Maßgabe der Haushalte geschaffen werden können und mit der gemeinsamen Beschulung und Erziehung dem individuellen Förderbedarf entsprochen werden kann. Die Eltern erhalten für ihre Entscheidung über den weiteren Bildungsweg ihrer Kinder eine umfassende Beratung.

(4) Bei Erfüllung des Erziehungsauftrages haben die Schulen das verfassungsmäßige Recht der Eltern auf Erziehung ihrer Kinder zu achten.

(4a) Schulen arbeiten im Rahmen ihrer Aufgaben mit den **Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe** sowie anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich wesentlich auf die Lebenssituation junger Menschen auswirkt, insbesondere mit Einrichtungen der Familienbildung und den Familienverbänden sowie Trägern der beruflichen Fort- und Weiterbildung, den Musikschulen, den Volkshochschulen sowie Sport- und anderen Vereinen zusammen. Die Schulen können dazu im Einvernehmen mit dem Schulträger Vereinbarungen abschließen. Die Schulträger können auf Wunsch

der Schulen den Kooperationspartnern Räume und technische Ausstattung zur Nutzung überlassen.

(5) Das Land und die Kommunen sorgen für ein ausreichendes und vielfältiges öffentliches Schulwesen. Das Land fördert Schulen in freier Trägerschaft nach Maßgabe dieses Gesetzes.

§ 44 Ordnungsmaßnahmen

(1) Die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule ist vor allem durch pädagogische Maßnahmen zu gewährleisten. In die Lösung von Konflikten sind die beteiligten Personen sowie die Erziehungsberechtigten einzubeziehen.

(2) Ordnungsmaßnahmen können getroffen werden, wenn dies zur Sicherung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder zum Schutz von Personen oder Sachen erforderlich ist. Die Würde der Schülerin oder des Schülers darf durch Ordnungsmaßnahmen nicht verletzt werden.

(3) Ordnungsmaßnahmen können getroffen werden, wenn Schülerinnen oder Schüler

1. gegen eine Rechtsnorm oder die Schulordnung verstoßen oder
2. Anordnungen der Schulleitung oder einzelner Lehrkräfte nicht befolgen, die zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule notwendig sind.

(4) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. der schriftliche Verweis,
2. zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht von einem bis zu fünf Unterrichtstagen,
3. Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe,
4. Überweisung in eine andere Schule der gleichen Schulform,
5. Verweisung von allen Schulen, wenn die Vollzeitschulpflicht bereits erfüllt wurde.

(5) Vor einer Ordnungsmaßnahme ist die Schülerin oder der Schüler zu hören, vor Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 4 Nrn. 2 bis 5 ist den Erziehungsberechtigten Gelegenheit zur Anhörung zu geben. In dringenden Fällen ist die Schulleitung befugt, die Schülerin oder den Schüler bis zur Entscheidung vorläufig vom Schulbesuch auszuschließen, wenn auf andere Weise die

Aufrechterhaltung eines geordneten Schullebens nicht gewährleistet werden kann.

(5a) Für Wohnheime, die Schulen in Trägerschaft des Landes angegliedert sind, gilt Absatz 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass auch bei einem Verstoß gegen die Wohnheimordnung oder eine Anordnung der Schulleiterin oder des Schulleiters oder des Betreuungspersonals eine Ordnungsmaßnahme getroffen werden kann. Neben den in Absatz 4 genannten Ordnungsmaßnahmen kann der zeitweilige oder völlige Ausschluss aus dem Wohnheim angeordnet werden.

(6) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, die Voraussetzungen und das Verfahren durch Verordnung zu regeln.

§ 44a **Durchsetzung der Schulpflicht**

Ein Schulpflichtiger, der ohne berechtigten Grund seinen Verpflichtungen aus § 36 Abs. 1 nicht nachkommt, kann der Schule auch gegen seinen Willen zugeführt werden, wenn andere pädagogische Mittel, insbesondere persönliche Beratung, Hinweise an die Eltern, den Auszubildenden und den Arbeitgeber des Schulpflichtigen sowie **die Einbeziehung des zuständigen Jugendamtes**, ohne Erfolg geblieben sind. Die Zuführung wird von dem für den Wohn- oder Aufenthaltsort des Schulpflichtigen zuständigen Landkreis oder von der zuständigen kreisfreien Stadt angeordnet.

§ 84a **Erhebung, Verarbeitung und** **Nutzung personenbezogener Daten**

(1) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sind zulässig zur Erfüllung der den Schulen, den Schulbehörden, dem Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt, den Schulträgern, den Schülervvertretungen und den Elternvertretungen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben. Sie erfolgen nach Maßgabe des Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt, soweit die folgenden Absätze keine besonderen Regelungen treffen.

(2) Schulen dürfen personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler, der schulpflichtig werdenden Kinder bei der Anmeldung zum Schulbesuch sowie der Kinder, die an schulvorbereitenden Förder- und Betreuungsangeboten nach § 8 Abs. 7 teilnehmen, und jeweils ihrer Erziehungsberechtigten, der Lehrkräfte sowie des sonstigen an der Schule tätigen Personals erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule, der Schulorganisation oder zur Durchführung schulorganisatorischer Maßnahmen erforderlich ist. Die Schulen sind verpflichtet, der zuständigen Schulbehörde die für ihre Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten zu übermitteln.

(3) Die Schulbehörden und die Schulträger dürfen personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler, der schulpflichtig werdenden Kinder bei der Anmeldung zum Schulbesuch sowie der Kinder, die an schulvorbereitenden Förder- und Betreuungsangeboten nach § 8 Abs. 7 teilnehmen, und jeweils ihrer Erziehungsberechtigten, der Lehrkräfte sowie des sonstigen an der Schule tätigen Personals erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Schulplanung, der Schulorganisation und der Schulaufsicht oder zur Durchführung organisatorischer Maßnahmen erforderlich ist. Dasselbe gilt für Schulbehörden und das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt, soweit dies für Schulleistungsuntersuchungen und die externe Evaluation gemäß § 11a erforderlich ist. Die Berechtigung nach Satz 1 haben auch die unteren Gesundheitsbehörden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 37 und 38 erforderlich ist, und die Träger der Schülerbeförderung, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 71 erforderlich ist. Die unteren Gesundheitsbehörden dürfen für die Gesundheitsberichterstattung gemäß § 11 des Gesundheitsdienstgesetzes die erhobenen medizinischen Daten nach Anonymisierung automatisiert verarbeiten oder nutzen.

(4) Das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt darf im Rahmen seiner Aufgaben personenbezogene Daten der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals erheben, verarbeiten und nutzen.

(5) Schülerinnen und Schüler sowie ihre Erziehungsberechtigten, Erziehungsberechtigte schulpflichtig werdender Kinder bei der Anmeldung zum Schulbesuch, Erziehungsberechtigte der Kinder, die an schulvorbereitenden Förder- und Betreuungsangeboten nach § 8 Abs. 7 teilnehmen, Lehrkräfte sowie das sonstige an der Schule tätige Personal sind verpflichtet, die erforderlichen Angaben zu machen. Sie sind auf die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten hinzuweisen.

(6) Die Schülerinnen und Schüler, die Lehrkräfte sowie das sonstige pädagogische Personal sind verpflichtet, an Befragungen, Erhebungen und Unter-

richtsbeobachtungen im Rahmen der Evaluation sowie an Schulleistungsuntersuchungen gemäß § 11a teilzunehmen, soweit diese von der Schulbehörde oder dem Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt veranlasst werden. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, im Rahmen der Maßnahmen nach Satz 1 die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die nach Satz 1 und 2 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur für die in Satz 1 genannten Zwecke verwendet werden.

(7) Die von der Schule erhobenen personenbezogenen Daten dürfen grundsätzlich nur in der Schule verarbeitet werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann in begründeten Fällen gestatten, dass die an der Schule tätigen Lehrkräfte sowie das sonstige **pädagogische Personal** Daten außerhalb der Schule verarbeiten, wenn die Einhaltung der Schutzziele des § 6 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt gewährleistet ist. Die Gestattung enthält abhängig von Art und Zweck der Verarbeitung nähere Vorgaben.

(8) Die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen den in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen und anderen öffentlichen Stellen ist zulässig, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden Stelle oder der anderen öffentlichen Stelle erforderlich ist und die Voraussetzungen vorliegen, die eine Nutzung nach § 10 des Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt zulassen würden. Die Übermittlung personenbezogener Daten an Einzelpersonen oder private Einrichtungen ist nur mit Einwilligung der oder des Betroffenen zulässig, es sei denn, die Übermittlung ist zur Rechtsverfolgung insbesondere für Ersatzansprüche erforderlich und überwiegt das Geheimhaltungsinteresse der Betroffenen. § 43 Abs. 2 und 3 findet Anwendung. Ausbildungsstätten im Rahmen der Bildungsgänge gemäß § 9 Abs. 8a gelten für die Übermittlung erforderlicher personenbezogener Daten als öffentliche Stelle. Die Übermittlungsvorgänge sind aktenkundig zu machen.

(9) Personenbezogene Daten über Untersuchungen gemäß § 38 Abs. 2 sowie freiwillige Untersuchungen dürfen nur mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen oder Schüler übermittelt werden; dies gilt nicht für die Teilnahme an Untersuchungen gemäß § 38 Abs. 2. Medizinische und psychologische Befunde dürfen nicht automatisiert verarbeitet werden.

(10) Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigte, Erziehungsberechtigte schulpflichtig werdender Kinder bei der Anmeldung zum Schulbesuch, Erziehungsberechtigte der Kinder, die an schulvorbereitenden Förder- und Betreuungsangeboten nach § 8 Abs. 7 teilnehmen, Lehrkräfte sowie das sonstige an der Schule tätige Personal haben ein Recht auf Einsicht in die sie betreffenden Unterlagen, Berichtigungen, Sperrungen oder Löschung von Daten und auf unentgeltliche Auskunft über die sie betreffenden Daten sowie

die Stellen, an die Daten übermittelt worden sind, gemäß Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt und § 84e. Vom vollendeten 14. Lebensjahr an können Schülerinnen und Schüler die in Satz 1 genannten Rechte ohne Zustimmung der Erziehungsberechtigten geltend machen, soweit die erforderliche Einsichtsfähigkeit gegeben ist. Die Einsichtnahme und die Auskunft können eingeschränkt oder versagt werden, wenn der Schutz der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers, der schulpflichtig werdenden Kinder bei der Anmeldung zum Schulbesuch sowie der Kinder, die an schulvorbereitenden Förder- und Betreuungsangeboten nach § 8 Abs. 7 teilnehmen, und jeweils ihrer Erziehungsberechtigten, der Lehrkräfte sowie des sonstigen an der Schule tätigen Personals sowie Dritter dies aus schwerwiegenden Gründen erforderlich macht.

(11) Die jeweils mit Einwilligung der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten, der Erziehungsberechtigten schulpflichtig werdender Kinder bei der Anmeldung zum Schulbesuch, der Erziehungsberechtigten der Kinder, die an schulvorbereitenden Förder- und Betreuungsangeboten nach § 8 Abs. 7 teilnehmen, der Lehrkräfte sowie des sonstigen an der Schule tätigen Personals erhobenen Daten dürfen nur für Zwecke benutzt werden, für die sie erhoben worden sind. Eine anderweitige Verwendung bedarf einer erneuten Einwilligung.

(12) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung das Nähere zu Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten zu regeln, insbesondere

1. die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch Lehrkräfte sowie durch sonstiges an der Schule tätiges Personal,
2. die Verarbeitung außerhalb der Schule gemäß Absatz 7,
3. die Datenübermittlung,
4. die Datensicherheit,
5. die automatisierte Datenverarbeitung und
6. die Zuordnung der Datenverarbeitungsgeräte zu der jeweils befugten Stelle.

(13) Die Absätze 1 bis 12 gelten für Schulen in freier Trägerschaft entsprechend.

Schleswig- Holstein

Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (Schulgesetz - SchulG) Vom 24. Januar 2007

Auftrag der Schule

§ 4 Pädagogische Ziele

- (1) Der Auftrag der Schule wird bestimmt durch das Recht des jungen Menschen auf eine seiner Begabung, seinen Fähigkeiten und seiner Neigung entsprechende Förderung und Ausbildung, durch das Recht der Eltern auf eine Schulbildung ihres Kindes sowie durch die staatliche Aufgabe, die einzelne Schülerin und den einzelnen Schüler auf ihre Stellung als Bürgerin und Bürger mit den entsprechenden Rechten und Pflichten vorzubereiten.
- (2) Es ist die Aufgabe der Schule, die kognitiven, emotionalen, sozialen, kreativen und körperlichen Fähigkeiten des jungen Menschen unter Wahrung des Gleichberechtigungsgebots zu entwickeln. Der Bildungsauftrag der Schule basiert auf den im Grundgesetz verankerten Menschenrechten, den sie begründenden christlichen und humanistischen Wertvorstellungen und auf den Ideen der demokratischen, sozialen und liberalen Freiheitsbewegungen.
- (3) Die Schule soll jungen Menschen kulturelle und gesellschaftliche Orientierung vermitteln. Sie soll dazu ermuntern, eigenständig zu denken und vermeintliche Gewissheiten und gesellschaftliche Strukturen auch kritisch zu überdenken. Die Schule soll die Bereitschaft zur Empathie und die Fähigkeit fördern, das eigene Weltbild in Frage zu stellen und Unsicherheiten selbstvertrauend auszuhalten.
- (4) Die Schule soll dem jungen Menschen zu der Fähigkeit verhelfen, in einer ständig sich wandelnden Welt ein erfülltes Leben zu führen. Sie soll dazu befähigen, Verantwortung im privaten, familiären und öffentlichen Leben zu übernehmen und für sich und andere Leistungen zu erbringen, insbesondere auch in Form von ehrenamtlichem Engagement. Es gehört zum Auftrag der Schule, die jungen Menschen zur Teilnahme am Arbeitsleben und zur Aufnahme einer hierfür erforderlichen Berufsausbildung zu befähigen. Sie arbei-

tet hierzu mit den nach dem Zweiten und Dritten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II und III) zuständigen Trägern der Grundsicherung für Arbeitssuchende und der Arbeitsförderung zusammen und wirkt darauf hin, dass die Schülerinnen und Schüler Beratung und Betreuung für die Vermittlung in Ausbildungsverhältnisse oder Qualifizierungsangebote in Anspruch nehmen. Die Schule soll Kenntnisse gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und historischer Zusammenhänge vermitteln, Verständnis für Natur und Umwelt schaffen und die Bereitschaft wecken, an der Erhaltung der Lebensgrundlagen von Pflanzen, Tieren und Menschen mitzuwirken.

(5) Die Schule schützt und fördert die Sprache der friesischen Volksgruppe und vermittelt Kenntnisse über deren Kultur und Geschichte.

(6) Die Schule soll die Offenheit des jungen Menschen gegenüber kultureller und religiöser Vielfalt, den Willen zur Völkerverständigung und die Friedensfähigkeit fördern. Sie soll den jungen Menschen befähigen, die besondere Verantwortung und Verpflichtung Deutschlands in einem gemeinsamen Europa sowie die Bedeutung einer gerechten Ordnung der Welt zu erfassen. Die Schule fördert das Verständnis für die Bedeutung der Heimat, den Beitrag der nationalen Minderheiten und Volksgruppen zur kulturellen Vielfalt des Landes sowie den Respekt vor der Minderheit der Sinti und Roma. Sie pflegt die niederdeutsche Sprache. Zum Bildungsauftrag der Schule gehört die Anleitung des jungen Menschen zur freien Selbstbestimmung in Achtung Andersdenkender, zum politischen und sozialen Handeln und zur Beteiligung an der Gestaltung der Arbeitswelt und der Gesellschaft im Sinne der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

(7) Die Bildungswege sind so zu gestalten, dass jungen Menschen unabhängig von der wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Stellung oder der nationalen Herkunft ihrer Eltern und unabhängig von ihrer Geschlechtszugehörigkeit der Zugang zu allen Schularten eröffnet und ein Schulabschluss ermöglicht wird, der ihrer Begabung, ihren Fähigkeiten und ihrer Neigung entspricht. Die Eltern bestimmen im Rahmen der Rechtsvorschriften darüber, welche Schule das Kind besucht.

(8) Bei der Erfüllung ihres Auftrages hat die Schule das verfassungsmäßige Recht der Eltern zur Erziehung ihrer Kinder (Artikel 6 Abs. 2 des Grundgesetzes) zu achten. Sie darf die religiösen und weltanschaulichen Grundsätze nicht verletzen, nach denen die Eltern ihre Kinder erziehen wollen.

(9) Auftrag der Schule ist es auch, die Sexualerziehung durch die Eltern in altersgemäßer Weise durch fächerübergreifenden Sexualkundeunterricht zu ergänzen.

(10) Die Schule trägt vorbildhaft dazu bei, Schülerinnen und Schüler zu einer

Lebensführung ohne Abhängigkeit von Suchtmitteln zu befähigen. Für alle Schulen gilt daher ein Rauch- und Alkoholverbot im Schulgebäude, auf dem Schulgelände und bei schulischen Veranstaltungen außerhalb der Schule. Das für Bildung zuständige Ministerium kann durch Verwaltungsvorschrift festlegen, unter welchen Voraussetzungen die Schulen bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes Ausnahmen hiervon zulassen können. Bei nichtschulischen Veranstaltungen kann der Schulträger durch die Benutzungsordnung Ausnahmen vom Verbot für den Bereich außerhalb des Schulgebäudes und beim Alkoholverbot auch für das Schulgebäude zulassen.

(11) Die Schülerinnen und Schüler, deren Eltern, die Lehrkräfte und das Betreuungspersonal (§ 34 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, 5 bis 7) sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Achtung verpflichtet. Bei der Lösung von Konflikten und bei unterschiedlichen Interessen sollen sie konstruktiv zusammenarbeiten.

(12) Die Schule darf Sachverhalte nicht politisch einseitig behandeln. Sie muss sich parteipolitisch neutral verhalten.

(13) Schülerinnen und Schüler mit Behinderung sind besonders zu unterstützen. Das Ziel einer inklusiven Beschulung steht dabei im Vordergrund.

§ 6

Ganztagsschulen und Betreuungsangebote

(1) Soweit nicht für einzelne Schularten durch Rechtsvorschrift abweichend bestimmt, entscheiden die Schulträger der allgemein bildenden Schulen und Förderzentren, ob diese als Ganztagsschulen in offener oder in gebundener Form geführt werden. Die Ganztagsschule verbindet Unterricht und weitere schulische Veranstaltungen zu einer pädagogischen Einheit, die mindestens an drei Wochentagen jeweils sieben Zeitstunden umfasst. Die Entscheidung des Schulträgers über die Einführung der Ganztagsschule bedarf der Genehmigung des für Bildung zuständigen Ministeriums. Das für Bildung zuständige Ministerium kann durch Verordnung regeln, in welchen Fällen berufsbildende Schulen als Ganztagsschulen gelten.

(2) Offene Ganztagsschulen bieten ergänzend zum planmäßigen Unterricht weitere schulische Veranstaltungen, für die sich Schülerinnen und Schüler freiwillig zur verbindlichen Teilnahme anmelden können. Die Schule kann die Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen im Rahmen des Ganztagsangebotes für einzelne Schülerinnen und Schüler, die ihrer Förderung dienen, für verbindlich erklären.

(3) Ganztagsschulen in gebundener Form bieten am Vor- und Nachmittag lehrplanmäßigen Unterricht sowie ihn ergänzende schulische Veranstaltungen. Die Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme verpflichtet. Die Schu-

le kann darüber hinaus weitere schulische Veranstaltungen ohne Teilnahmeverpflichtung anbieten.

(4) Das für Bildung zuständige Ministerium kann für Ganztagschulen durch Verordnung insbesondere regeln:

- 1.Grundsätze der Organisation,
- 2.die erforderliche räumliche, sächliche und personelle Ausstattung,
- 3.die verbindliche Ausgestaltung als Ganztagschule für Schulen bestimmter Schularten.

(5) Für Kinder im Grundschulalter können mit Zustimmung des Schulträgers über den zeitlichen Rahmen des planmäßigen Unterrichts hinaus Betreuungsangebote vorgehalten werden. Die Teilnahme ist freiwillig.

(6) Zur Unterstützung des pädagogischen Auftrages der Schule kann das Land bei besonderem Bedarf nach Maßgabe der vom Landtag bewilligten Haushaltsmittel Angebote der Schulträger fördern, die der Betreuung, Beratung und Unterstützung der Schülerinnen und Schüler dienen (**Schulsozialarbeit**).

§ 30

Erhebung und Verarbeitung von Daten

(1) Personenbezogene Daten der Schülerinnen, Schüler und Eltern dürfen von den Schulen, den Schulträgern und Schulaufsichtsbehörden erhoben und verarbeitet werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Es sind dies

- 1.bei Schülerinnen und Schülern:Vor- und Familienname, Tag und Ort der Geburt, Geschlecht, Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse), Lichtbild, Staatsangehörigkeit, Aussiedlereigenschaft, Herkunfts- und Verkehrssprache, Konfession, Krankenversicherung, Leistungs- und Schullaufbahn-daten, Daten über das allgemeine Lernverhalten und das Sozialverhalten, Daten über sonderpädagogischen Förderbedarf, soweit sie für den Schulbesuch von Bedeutung sein können, die Ergebnisse der schulärztlichen, schulpsychologischen und sonderpädagogischen Untersuchungen, bei Berufsschülerinnen und Berufsschülern die Daten über Vorbildung, Berufsausbildung, Berufspraktikum und Berufstätigkeit sowie die Adressdaten (einschließlich Telefon) des Ausbildungsbetriebes oder der Praktikumsstelle;
- 2.bei Eltern:Name, Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse).

Schülerinnen, Schüler und Eltern haben die erforderlichen Angaben zu ma-

chen. Sie sind auf die Rechtsgrundlage für die Erhebung und Verarbeitung der Daten aufmerksam zu machen. Die Erhebung und die Verarbeitung eines Lichtbildes sind nur mit schriftlicher Einwilligung der Eltern oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers zulässig.

(2) Die Daten der Schulverwaltung dürfen grundsätzlich nur mit Datenverarbeitungsgeräten des Schulträgers oder des Regionalen Berufsbildungszentrums verarbeitet werden. Ausnahmen hiervon regelt das für Bildung zuständige Ministerium durch Verordnung.

(3) Die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen den in Absatz 1 genannten Stellen und an andere öffentliche Stellen sowie der Datenaustausch mit Schulen in freier Trägerschaft ist zulässig, soweit dies zur jeweiligen Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Übermittlung personenbezogener Daten an Einzelpersonen oder private Einrichtungen ist nur mit Einwilligung der oder des Betroffenen zulässig, sofern nicht ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft gemacht wird und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen überwiegen; § 29 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt. Die Übermittlungsvorgänge sind aktenkundig zu machen. Bei der Datenübermittlung an Schulen in freier Trägerschaft und Übermittlungen nach Satz 2 hat die übermittelnde Stelle die empfangende Stelle zu verpflichten, die Daten nur zu dem Zwecke zu verwenden, zu dem sie übermittelt wurden.

....

§ 132

Aufgaben des schulpsychologischen Dienstes

(1) Der schulpsychologische Dienst hilft bei Schulschwierigkeiten und unterstützt die Schulen und Schulaufsichtsbehörden in psychologischen Fragen. Er arbeitet mit anderen Beratungsdiensten zusammen.

(2) Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben besonderer psychologischer Untersuchungen bedarf, ist hierfür die Einwilligung der Eltern oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers einzuholen.

(3) Die im Rahmen freiwilliger Inanspruchnahme erhobenen und verarbeiteten Daten dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung der Betroffenen übermittelt werden.

(4) § 27 Abs. 5 gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den schulpsychologischen Dienst entsprechend. Das für Bildung zuständige Ministerium kann durch Verordnung Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im automatisierten Verfahren treffen.

§ 133**Träger des schulpsychologischen Dienstes**

(1) Träger des schulpsychologischen Dienstes sind die Kreise und kreisfreien Städte. Die Errichtung bedarf der Genehmigung des für Bildung zuständigen Ministeriums, dessen Aufsicht der schulpsychologische Dienst untersteht.

(2) Die im schulpsychologischen Dienst tätigen Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten mit abgeschlossener Hochschulbildung (Schulpsychologinnen und Schulpsychologen) stehen im Dienst des Landes. Schulpsychologinnen und Schulpsychologen müssen eine Hochschulausbildung im Fach Psychologie abgeschlossen haben. Der Kreis oder die kreisfreie Stadt ist vor ihrer Ernennung oder Versetzung zu hören.

(3) Die persönlichen Kosten der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen trägt das Land. Im Übrigen tragen die Kreise und kreisfreien Städte die Kosten (Verwaltungs- und Zweckausgaben) des schulpsychologischen Dienstes.

**Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003**

§ 1

Recht auf schulische Bildung

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf schulische Bildung und Förderung. Das Recht wird nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährleistet.

(2) Für den Zugang zu den Schularten und den Bildungsgängen dürfen weder die Herkunft und das Geschlecht des Schülers, die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung seiner Eltern noch die Weltanschauung oder die Religion bestimmend sein.

§ 2

Gemeinsamer Auftrag für die Thüringer Schulen

(1) Der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule in Thüringen leitet sich ab von den grundlegenden Werten, wie sie im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und in der Verfassung des Freistaats Thüringen niedergelegt sind. Die Schule erzieht zur Achtung vor dem menschlichen Leben, zur Verantwortung für die Gemeinschaft und zu einem verantwortlichen Umgang mit der Umwelt und der Natur. Sie pflegt die Verbundenheit mit der Heimat in Thüringen und in Deutschland, fördert die Offenheit gegenüber Europa und weckt das Verantwortungsgefühl für alle Menschen in der Welt. Wesentliche Ziele der Schule sind die Vermittlung von Wissen und Kenntnissen, die Entwicklung von Fähigkeiten und Fertigkeiten, die Vorbereitung auf das Berufsleben, die Befähigung zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zur Mitgestaltung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie zum bewussten, selbst bestimmten und kritischen Umgang mit Medien, die Erziehung zur Aufgeschlossenheit für Kultur und Wissenschaft sowie die Achtung vor den religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen anderer. Die Schüler lernen, ihre Beziehungen zu anderen Menschen nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit, der Solidarität und der Toleranz sowie der Gleichberechtigung der Geschlechter zu gestalten. Dabei werden die Schüler darauf vorbereitet,

Aufgaben in Familie, Gesellschaft und Staat zu übernehmen und dazu angehalten, sich im Geiste des Humanismus und der christlichen Nächstenliebe für die Mitmenschen einzusetzen. Die Schule fördert den Entwicklungsprozess der Schüler zur Ausbildung ihrer Individualität, zu Selbstvertrauen und eigenverantwortlichem Handeln. Sie bietet Raum zur Entfaltung von Begabungen sowie für den Ausgleich von Bildungsbenachteiligungen. Die natürlichen Rechte der Eltern und die ihnen obliegenden Pflichten zur Erziehung ihrer Kinder bleiben davon unberührt.

(2) Die Schulen sind im Rahmen ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags zur individuellen Förderung der Schüler als durchgängiges Prinzip des Lehrens und Lernens verpflichtet.

(3) Bei der Gestaltung des Erziehungs- und Schulwesens wirken das Land, die kommunalen Gebietskörperschaften und die freien Schulträger mit den Eltern, den Lehrern, den Erziehern, den Sonderpädagogischen Fachkräften, den Schülern, **den Mitarbeitern von öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe** sowie weiteren Vertretern von Einrichtungen, die an der schulischen oder außerschulischen Bildung und Erziehung beteiligt sind, zusammen.

(4) Der Bildungs- und Erziehungsauftrag verpflichtet die Schulen insbesondere bei der Einschulung, beim Schulwechsel und beim Übergang in die weiterführenden Schulen zu einer engen Zusammenarbeit untereinander sowie mit den vorschulischen Einrichtungen und mit außerschulischen Einrichtungen, die an der Bildung und Erziehung beteiligt sind.

§ 10

Horte und Internate an Schulen

(1) An den Grundschulen sollen zur außerunterrichtlichen Betreuung und Förderung der Schüler Horte geführt werden. Diese sind organisatorisch Teil der betreffenden Schulen. Der Besuch der Horte ist freiwillig. Für Grundschulkindern besteht ein Anspruch auf Förderung in einem Hort an einer Grundschule von montags bis freitags mit einer täglichen Betreuungszeit von zehn Stunden unter Anrechnung der Unterrichtszeit. Die Sätze 1 bis 4 gelten für die Klassenstufen 1 bis 4 der Gemeinschaftsschule entsprechend.

(2) Der Schulträger kann Internate errichten.

§ 11

Außerunterrichtliche Angebote

Außerunterrichtliche Angebote werden entsprechend den personellen und sächlichen Voraussetzungen der Schule, den Bedürfnissen der Schüler und dem Wunsch der Eltern ermöglicht. Für die Klassenstufen 5 und 6 kann in allen Schularten ein Ganztagsangebot vorgehalten werden. Dabei sind die territorialen Besonderheiten zu berücksichtigen. Die Schule öffnet sich außerunterrichtlichen Angeboten, insbesondere solchen **der öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe**. Unterrichtliche und außerunterrichtliche Inhalte sollen sich dabei sinnvoll ergänzen. Über das Angebot der Schule entscheidet die Schulkonferenz; die Durchführung erfolgt im Benehmen mit dem Schulträger.

§ 24 Schulzwang

(1) Ein Schulpflichtiger, der ohne berechtigten Grund seinen Verpflichtungen aus § 23 Abs. 1 nicht nachkommt, kann der Schule zwangsweise zugeführt werden, wenn andere pädagogische Mittel, insbesondere persönliche Beratung, Hinweise an die Eltern, den Auszubildenden, den Arbeitgeber sowie die Einbeziehung des **zuständigen Jugendamtes** ohne Erfolg geblieben sind.

(2) Die Entscheidung über die zwangsweise Zuführung trifft der Schulleiter im Einvernehmen mit dem zuständigen Schulamt; die Durchführung erfolgt durch den für den Wohnsitz, für den gewöhnlichen Aufenthalt oder für den Beschäftigungsort örtlich zuständigen Landkreis oder die örtlich zuständige kreisfreie Stadt.

§ 33 Schulleiter

(1) Der Schulleiter ist für einen geordneten Schulbetrieb und Unterricht sowie gemeinsam mit den Lehrern für die Bildung und Erziehung der Schüler verantwortlich. In Erfüllung dieser Aufgaben ist er den Lehrern, den Erziehern, den Sonderpädagogischen Fachkräften sowie dem Verwaltungs- und Hauspersonal gegenüber weisungsberechtigt. Er berät die Lehrer und das sonstige pädagogische Personal und sorgt für deren Zusammenarbeit. Der Schulleiter ist bei der Einstellung des pädagogischen Personals an seiner Schule zu beteiligen. Er fördert die Aus- und Weiterbildung der Lehrer und des sonstigen pädagogischen Personals und hat dafür Sorge zu tragen, dass diese ihre Fortbildungsverpflichtung wahrnehmen. Die von ihm besuchten Unterrichtsstunden bespricht er mit den Lehrern. Der Schulleiter übt das

Hausrecht aus und vertritt die Schule nach außen. Die äußeren Schulangelegenheiten werden in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger durchgeführt.

(2) Für jede staatliche Schule wird von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium im Benehmen mit dem Schulträger und nach Stellungnahme der Schulkonferenz ein Schulleiter beauftragt oder bestellt, der zugleich Lehrer der Schule ist. Die Stellungnahme der Schulkonferenz erfolgt nach Anhörung des Bewerbers. Der Schulleiter muss die Befähigung zum Lehramt der jeweiligen Schulart besitzen; das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann Ausnahmen genehmigen. Zur Unterstützung und Vertretung des Schulleiters im Verhinderungsfall wird in der Regel ein stellvertretender Schulleiter, der zugleich Lehrer der Schule ist, eingesetzt.

§ 34

Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte

(1) Lehrer und Sonderpädagogische Fachkräfte an staatlichen Schulen sowie Erzieher an Grundschulhorten sind Landesbedienstete. Keine Landesbedienstete sind die Lehrkräfte für den Religionsunterricht im Honorar- oder Gestellungsvertragsverhältnis.

(2) Der Lehrer unterrichtet und erzieht die ihm anvertrauten Schüler in eigener pädagogischer Verantwortung. Dabei ist er an die für ihn geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Konferenzbeschlüsse und die Anordnungen der Schulaufsicht gebunden. Er erfüllt seine Aufgabe im vertrauensvollen Zusammenwirken mit den Schülern und den Eltern. Unbeschadet seines Rechts, im Unterricht die persönliche Meinung zu äußern, ist der Lehrer zu einer ausgewogenen Darstellung des Unterrichtsgegenstandes verpflichtet. Jede einseitige Unterrichtung und Information der Schüler ist unzulässig.

(3) Der Erzieher betreut und erzieht die ihm anvertrauten Kinder in eigener Verantwortung im Rahmen der geltenden Bestimmungen. Er unterstützt die Erziehungsarbeit der Eltern und der Lehrer.

(4) Die Sonderpädagogische Fachkraft fördert eigenständig und in Zusammenarbeit mit den Lehrern die Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und ist zur Prävention sonderpädagogischen Förderbedarfs tätig.

(5) Die Lehrer, die Erzieher und die Sonderpädagogischen Fachkräfte sind verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden und sich an Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 40 b Abs. 2 und 3 zu beteiligen.

§ 51

Pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen

(1) Pädagogische Maßnahmen liegen in der Verantwortung der Schule und gewährleisten die Entwicklung des Schülers im Sinne des Bildungs- und Erziehungsauftrages. Gefährdungen dieser Entwicklung ist zunächst mit pädagogischen Maßnahmen zu begegnen. Dazu gehören insbesondere das Gespräch mit dem Schüler, das Lob und die Ermahnung, gemeinsame Gespräche mit Eltern und Lehrern, die formlose Missbilligung des Fehlverhaltens, die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, den Schüler sein Fehlverhalten erkennen zu lassen, sowie das Nachholen schulhaft versäumten Unterrichts nach Benachrichtigung der Eltern. Zeigen diese Maßnahmen keinen Erfolg, soll gegenüber den Eltern eine schriftliche Mitteilung erfolgen (Hinweis); bei schweren oder häufigen Pflichtverletzungen muss ein Hinweis erfolgen.

(2) Zur Sicherung des Bildungs- und Erziehungsauftrages oder zum Schutz von Personen und Sachen können nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Ordnungsmaßnahmen gegenüber Schülern getroffen werden, soweit pädagogische Maßnahmen nach Absatz 1 nicht ausreichen. Vor Verhängung der Ordnungsmaßnahmen gemäß Absatz 3 Nr. 3 bis 6 können die gewählten Schüler- und Elternvertretungen der Klasse auf Verlangen des Schülers oder seiner Eltern angehört werden.

(3) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. der schriftliche Verweis durch die Klassenlehrer;

2. der Ausschluss von besonderen Klassen- oder Schulveranstaltungen durch den Schulleiter auf Beschluss der Klassenkonferenz sowie vom Unterricht in Wahlfächern und freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen;

3. der strenge Verweis durch den Schulleiter;

4. die Versetzung in eine Parallelklasse der gleichen Schule durch den Schulleiter auf Beschluss der Klassenkonferenz;

5. der Ausschluss vom Unterricht für die Dauer von bis zu sechs Tagen durch den Schulleiter auf Beschluss der Klassenkonferenz;

6. der Ausschluss vom Unterricht für die Dauer von bis zu vier Wochen durch den Schulleiter auf Beschluss der Lehrerkonferenz und mit Zustimmung des zuständigen Schulamts;

7. die Zuweisung an eine andere Schule der gleichen Schulart durch das zuständige Schulamt; den Antrag stellt der Schulleiter auf Beschluss der Lehrerkonferenz.

(4) Eine Bindung an die Reihenfolge der Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3

Nr. 1 bis 4 besteht nicht. Vor dem Ergreifen der Ordnungsmaßnahmen sind diese zunächst anzudrohen; die betroffenen Schüler sind anzuhören. Der Androhung bedarf es nicht, wenn eine sofortige Reaktion zur Wahrung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebs geboten erscheint. In den Fällen des Absatzes 3 Nr. 4 bis 7 sind die Eltern zu informieren, anzuhören und zu beraten. Die **Schule berät unter Einbeziehung des zuständigen Jugendamts** in den Fällen des Absatzes 3 Nr. 5 und 6 die Eltern über mögliche Unterstützungsmaßnahmen während dieser Zeit. Die Schulaufsicht hat auf Antrag der Eltern und auf Antrag volljähriger Schüler die Entscheidung nach Absatz 3 Nr. 4 bis 7 zu überprüfen.

(5) Andere als die in Absatz 3 aufgeführten Ordnungsmaßnahmen sowie die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegenüber Klassen und Gruppen als solche sind nicht zulässig. Körperliche Züchtigung ist verboten. Ordnungsmaßnahmen, pädagogische Maßnahmen und Maßnahmen des Hausrechts sind nebeneinander zulässig. Außerschulisches Verhalten des Schülers soll nur Gegenstand einer Ordnungsmaßnahme nach Absatz 3 sein, soweit es sich auf den Schul- oder Unterrichtsbetrieb störend auswirkt.

(6) Der Besitz, Handel und Genuss von Rauschmitteln und alkoholischen Getränken ist den Schülern innerhalb der Schulanlage untersagt. Die Schule ist befugt, den Schülern Gegenstände, die den Unterricht oder die Ordnung der Schule stören können oder stören, wegzunehmen und sicherzustellen. Über den Zeitpunkt der Rückgabe derartiger Gegenstände entscheidet der Schulleiter.

§ 52

Ausschluss

(1) Ein Schüler, dessen Verbleib in der Schule eine wesentliche Gefahr für die Unterrichtung, die Gesundheit oder die Sicherheit der anderen Schüler bedeutet, kann vom zuständigen Schulamt nach erfolgten pädagogischen und psychologischen Maßnahmen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auf Zeit oder auf Dauer von der bisher besuchten Schule ausgeschlossen werden. Eine wesentliche Gefahr für die Unterrichtung der anderen Schüler ist insbesondere dann gegeben, wenn der Verbleib des Schülers den Schulfrieden so beeinträchtigen würde, dass die Aufrechterhaltung eines geordneten Schulbetriebs nicht mehr gewährleistet werden kann.

(2) Den Antrag auf Ausschluss des Schülers von der Schule stellt der Schulleiter auf Beschluss der Lehrerkonferenz. Bevor der Beschluss der Lehrerkonferenz und der endgültige Beschluss des zuständigen Schulamtes gefasst werden, sind der Schüler und dessen Eltern sowie Eltern- und Schülervvertretungen der Klasse zu hören. Der Ausschluss ist vorher anzudrohen. Der Androhung bedarf es nicht, wenn der durch sie verfolgte Zweck nicht oder nicht mehr erreicht werden kann.

(3) In besonders schweren Fällen kann der Schüler nach Erfüllung der Schulpflicht von allen Schulen einer Schulart oder allen Schulen des Landes ausgeschlossen werden.

(4) Das zuständige Schulamt trifft im Benehmen mit **dem Jugendamt** die nach dem Ausschluss erforderlichen Maßnahmen.

§ 53

Beratungsdienste, Sonderpädagogische Förderung, Schulpsychologischer Dienst

(1) Zur Beratung der Schüler und ihrer Eltern insbesondere bei der Wahl der Schullaufbahn stehen an den Schulen hierfür ausgebildete Lehrer zur Verfügung; die allgemeine Beratungspflicht des Lehrers bleibt davon unberührt.

(2) Gemeinsamer Unterricht von Schülern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf findet in den Schularten nach § 4 in enger Zusammenarbeit mit den Mobilen Sonderpädagogischen Diensten der Förderschule und den Förderschulen statt. Grundsätzlich sind integrative Formen von Erziehung und Unterricht in allen Schulformen anzustreben. Zu Formen gemeinsamen Unterrichts gehören insbesondere Einzelintegration und Integrationsklassen. Den sich ergebenden Förderbedarf erfüllen die Schulen, soweit eine angemessene personelle, räumliche oder sächliche Ausstattung vorhanden ist.

(3) Bei den staatlichen Schulämtern ist ein Schulpsychologischer Dienst eingerichtet. Er hat im Rahmen eines Beratungssystems, in dem Schulpsychologen, Beratungslehrer und Fachlehrer zusammenarbeiten, vor allem die Aufgabe, durch die Anwendung psychologischer Erkenntnisse und Methoden die pädagogische Arbeit an den Schulen zu unterstützen und zu fördern. Dem Schulpsychologischen Dienst obliegt die schulzentrierte Beratung (Unterrichtshilfe und Beratung der Lehrkräfte) und die schülerzentrierte Beratung (Einzelfallhilfe bei Problemschülern). Er nimmt Aufgaben der Drogenprävention und Suchtberatung in Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Suchthilfe wahr.

(4) Schulleiter und Lehrer sind verpflichtet, den Schulpsychologischen Dienst in der Erfüllung seines Auftrages zu unterstützen. Mitarbeiter des Schulpsychologischen Dienstes nehmen an den Schulamtsleiter- und den Schulleiterdienstbesprechungen, Lehrerkonferenzen sowie Schulkonferenzen bei schulpsychologisch relevanten Fragen teil.

§ 55 a Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe

(1) Die Schulen arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben **mit den Jugendämtern und den Trägern der freien Jugendhilfe zusammen**, stimmen sich insbesondere bei schulbezogenen Jugendhilfemaßnahmen mit diesen ab und entwickeln hierfür geeignete Kooperationsstrukturen. Näheres kann durch eine Vereinbarung zur Kooperation von Jugendhilfe und Schule zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land geregelt werden.

(2) Werden in der Schule Anzeichen für Vernachlässigung, Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder eine sonstige ernsthafte Gefährdung des Wohls eines Schülers wahrgenommen, so hat die Schule dem nachzugehen. Zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos bezieht die Schule den Schulpsychologischen Dienst oder andere erfahrene Fachkräfte ein. Die Eltern sind zu beteiligen, wenn dadurch der wirksame Schutz des Schülers nicht in Frage gestellt wird. **Bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Schülers informiert die Schule das Jugendamt. Die Schule unterstützt im Rahmen ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags die vom Jugendamt oder anderen Stellen angebotenen Hilfen.**

§ 57 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der den Schulen, Schulträgern und Schulaufsichtsbehörden durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben sind das Verarbeiten und Nutzen personenbezogener Daten der Schüler, der Eltern sowie der Lehrer, der Erzieher und der Sonderpädagogischen Fachkräfte zulässig, soweit dies für den jeweils mit den Aufgaben verbundenen Zweck erforderlich ist.

(2) Die Schüler, die Eltern sowie die Lehrer, die Erzieher und die Sonderpädagogischen Fachkräfte sind verpflichtet, die erforderlichen Angaben zu machen. Sie sind bei der Datenerhebung in geeigneter Weise auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

(3) Im Rahmen der Schulgesundheitspflege dürfen für die Durchführung der schulärztlichen Untersuchungen die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Der schulärztliche Dienst darf der Schule nur das Ergebnis der Pflichtuntersuchungen übermitteln, sofern keine rechtswirksame schriftliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

(3a) Im Rahmen des **Kinderschutzes** nach § 55 a Abs. 2 darf bei Anzeichen von Vernachlässigung, Misshandlung, sexuellem Missbrauch oder einer sonstigen ernsthaften Gefährdung des Wohls eines Schülers das mit der Aufklärung befasste Personal der Schule für eine Dokumentation die erforderlichen

personenbezogenen Daten verarbeiten und nutzen.

(4) Eine Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte ist nur zulässig:

1. wenn es im rechtlichen Interesse eines Dritten unerlässlich ist;
2. an die Gesundheitsämter zur Durchführung schulärztlicher Untersuchungen;
3. soweit eine rechtswirksame Einwilligung des Betroffenen vorliegt;
4. an die Fachkräfte und **Jugendämter im Rahmen des Kinderschutzes** nach § 55 a Abs. 2.

§ 31 Abs. 3 bleibt unberührt.

(5) Wissenschaftliche Forschungsvorhaben in Schulen bedürfen der Genehmigung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums. Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn das Vorhaben ein erhebliches wissenschaftliches Interesse im Hinblick auf den Bildungsauftrag der Schule erkennen lässt und sich die Belastung der Schule in einem zumutbaren Rahmen hält. Personenbezogene Daten dürfen nur für ein bestimmtes Vorhaben verarbeitet oder genutzt werden, soweit die Betroffenen eingewilligt haben oder das öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens das Geheimhaltungsinteresse erheblich überwiegt und der Forschungszweck des Vorhabens auf eine andere Weise nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand erreicht werden kann.

(6) Für internationale, nationale und regionale Vergleichsuntersuchungen, die auf Veranlassung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums in Schulen durchgeführt werden, können geeignete und erforderliche Testverfahren eingesetzt und insbesondere durch Befragung erforderliche Daten verarbeitet und genutzt werden. Die Absätze 2 und 5 Satz 3 gelten entsprechend. Für die internen und externen Evaluationen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung der Schulen sind die Sätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

(7) Die Veröffentlichung personenbezogener Daten der Schüler und Eltern in Form von Jubiläums- und Jahresberichten oder Klassenübersichten ist nur zulässig, sofern der Veröffentlichung nicht widersprochen wurde. Auf das Recht jedes Betroffenen, der Aufnahme seiner Daten zu widersprechen, ist in geeigneter Weise hinzuweisen.

(8) Umfragen ohne Auskunftspflicht können für schulorganisatorische Aufgaben durch den Schulleiter durchgeführt werden.

9) Das Nähere über das Verarbeiten und Nutzen personenbezogener Daten

insbesondere über

1. die bei der Aufnahme in die Schule, beim Schulwechsel und bei vergleichbaren Anlässen zu erhebenden oder zu übermittelnden Daten,
2. die Führung und den Inhalt von Schülerakten und von Klassen- und Kursbüchern sowie den Umfang personenbezogener Angaben nach Absatz 6,
3. die zulässigen Verwendungszwecke beim Einsatz automatisierter Verfahren,
4. die erforderlichen Datensicherungsmaßnahmen und Aufbewahrungsfristen sowie
5. das Verarbeiten von personenbezogenen Daten der Schüler durch den Lehrer auf dessen privaten Datenverarbeitungsgeräten außerhalb der Schule

wird durch Rechtsverordnung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums geregelt.

(10) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist, gilt das Thüringer Datenschutzgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung



2. Verordnungen

Mit Verordnung können die Länder beispielsweise (hier in Thüringen) Regelungen treffen. Solche betreffen aber nicht die Schulsozialarbeit.

§ 60 Verordnungen

Das für das Schulwesen zuständige Ministerium erlässt Rechtsverordnungen, die erforderlich sind, um:

1. die Voraussetzungen sowie das Verfahren für die Aufnahme in eine Schule, den Schulwechsel, die Übergänge der Schüler von einer Schulart zur anderen, die Oberstufe des Gymnasiums, die Einstufung und Umstufung in die Bildungsgänge sowie die Begabtenförderung zu regeln,
2. die Notengebung, Leistungsnachweise, das Vorgehen bei Täuschungen und Täuschungsversuchen, die Versetzungen und Wiederholungen, das Überspringen einer Klassenstufe, die Entlassung und den Ausschluss aus der Schule, die Abschlüsse und die Abschlussprüfungen, die Ausbildungsdauer in der Berufsschule, die Voraussetzungen und die Durchführung von Externenprüfungen sowie die Zeugnisse zu regeln,
3. Ausnahmen von der Schulpflicht, insbesondere Verkürzungen und Verlängerungen sowie die Beurlaubung vom Unterricht und sonstigen schulischen Veranstaltungen zu regeln,
4. die Unterrichtsorganisation sowie einen geordneten Schulbetrieb einschließlich einer Ferienordnung zu gewährleisten,
- 5.

(aufgehoben)

6. Lehrern, Erziehern und Sonderpädagogischen Fachkräften, die im Schuldienst stehen, die Möglichkeit zu geben, sich nachzuqualifizieren und sich weiterzubilden,
 7. die Genehmigung und Zulassung von Lehr- und Lernmitteln sowie die Studentafeln, Umfang und Art der Bereitstellung der Lernmittel, das Verfahren sowie die Maßnahmen bei nicht bestimmungsgemäßem Gebrauch oder unberechtigter Zurückbehaltung des Lernmittels zu regeln,
 8. die Mitwirkungsrechte der Eltern, Schüler und Lehrer näher festzulegen und die notwendigen Wahlen durchzuführen,
 9. die Aufgaben und das Beschlussverfahren der Schulkonferenz festzulegen,
 10. die Aufgabe und das Beschlussverfahren des Landesschulbeirates festzulegen,
 11. die Aufgaben und das Beschlussverfahren der Lehrer-, Fach- und Klassenkonferenz zu regeln,
 12. die Arbeit der Beratungslehrer, des Schulpsychologischen Dienstes und der sonstigen schulischen Beratungsstellen zu regeln,
 13. die Vermittlung der Hochschulreife oder Fachhochschulreife durch außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Abschlüsse zu regeln,
-

14(aufgehoben)

15.im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium die schulhygienischen Mindestanforderungen zu regeln,

16.die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere bei der Aufnahme in die Schule, beim Schulwechsel und bei vergleichbaren Anlässen, die Übermittlung der Daten, die Führung und den Inhalt von Schülerakten und Klassen- und Kursbüchern sowie den Umfang personenbezogener Angaben in sonstigen Veröffentlichungen zu regeln,

die Art der Erhebung, den Kreis der zu Befragenden, sonstige Auskunftsstellen, die durch Erhebungsmerkmale zu erfassenden Sachverhalte, die Hilfsmerkmale, den Berichtszeitraum, den Berichtszeitpunkt, die Häufigkeit der Erhebung (Periodizität) sowie Art und Umfang einer Auskunftspflicht bei der Erhebung und Verarbeitung von schulbezogenen Daten zu statistischen Zwecken zu regeln,

staatliche Prüfungen für die Tätigkeit als Dolmetscher und Übersetzer durchzuführen und die Anerkennung von staatlichen Dolmetscher- und Übersetzerprüfungen zu regeln,

die Aufgaben und die Organisation des Instituts für Lehrerbildung, Lehrplanentwicklung und Medien zu regeln.

Zum Datenschutz hat Mecklenburg-Vorpommern die folgende Verordnung erlassen.

**Verordnung zum Umgang mit personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigten
(Schuldatenschutzverordnung - SchulDSVO M-V)#**

Vom 8. August 2011

GVOBl. M-V 2011, S. 913

#)

Verkündet im Mittl.bl. BM M-V vom 20. August 2011 S. 408

Aufgrund des § 70 Absatz 7 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462) verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

§ 1

Grundsätze

- (1) Schulen, Schulbehörden und Schulträger sind berechtigt und verpflichtet, personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigten zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages nach dem Schulgesetz, durch diese Verordnung und anderer Rechtsvorschriften zugelassen ist.
- (2) Die nicht für die automatisierte Datenverarbeitung zugelassenen Daten sind in den Anlagen 1 und 2 besonders gekennzeichnet.
- (3) Für die Schule stellt die Schulleiterin oder der Schulleiter, für die Schulbehörden deren Leiterin oder der Leiter durch technische und organisatorische Maßnahmen sicher, dass der Schutz der Daten gewährleistet ist.
- (4) Regelungen in anderen datenschutzrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 2

Verfahren der automatisierten Datenverarbeitung

- (1) Bei automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten ist in der Schule grundsätzlich eine ausschließlich für die Verwaltung der Schule vorgesehene Datenverarbeitungsanlage zu verwenden.
- (2) Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des diagnostischen Dienstes dürfen personenbezogene Daten jener Schülerinnen und Schüler, die sie selbst diagnostizieren, verarbeiten. Die den Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern des diagnostischen Dienstes zur Verfügung gestellten Datenverarbeitungsanlagen dürfen zum Zwecke der Diagnostik verwendet werden.
- (3) Lehrkräfte dürfen nur personenbezogene Daten jener Schülerinnen und Schüler verarbeiten, die sie selbst unterrichten und fördern. Für private Datenverarbeitungsanlagen der Lehrkräfte ergeben sich die personenbezogenen Daten aus der Anlage 3. Im Rahmen der Verwendung privater Datenverarbeitungsanlagen durch Lehrkräfte sind die Daten der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugtem Zugriff zu sichern. An die Ausstattung infor-

mationstechnischer Geräte sind nach dem Stand der Technik zur Gewährleistung eines optimalen Datenschutzes folgende Anforderungen zu stellen:

1. das informationstechnische Gerät muss durch eine Firewall geschützt sein,
2. auf dem informationstechnischen Gerät muss durchgängig ein aktueller Virenschanner mit täglichem, mindestens aber wöchentlichem Update der Virensignaturen aktiv sein,
- 3.

die Update-Funktion des jeweiligen Betriebssystems muss aktiv sein oder es müssen regelmäßig in kurzen Abständen die aktuellen Betriebssystem-Updates installiert werden.

(4) Die Lehrkraft hat auf Anforderung des Schulleiters oder der Schulleiterin oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz seine Datenverarbeitungsanlagen oder eine Kopie der Dateien zu Kontrollzwecken zur Verfügung zu stellen. Ein Verzeichnis der von ihm genutzten Dateien mit personenbezogenen Daten über Schülerinnen und Schüler sowie eine Übersicht der gespeicherten Daten (Dateibeschreibung und Geräteverzeichnis) sind in der Schule zu hinterlegen. Für die Ausstattung der informationstechnischen Geräte gelten zusätzlich folgende Mindestanforderungen:

1. Werden informationstechnische Geräte außerhalb der Räumlichkeiten oder mobile Speichermedien genutzt, sind sie zu verschlüsseln.
2. Die Verschlüsselung muss den Voraussetzungen in § 3 Absatz 4 Satz 2 Nummer 10 des Landesdatenschutzgesetzes entsprechen.

§ 3

Datenerhebung, Berichtigung und Einsicht in Akten

(1) Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigte sind bei der Erhebung personenbezogener Daten zur Auskunft verpflichtet, soweit es sich um Daten handelt, die in den Anlagen aufgeführt sind.

(2) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Geänderte Grunddaten (Anlage 1, Abschnitt A I) werden der Schule schriftlich von den Erziehungsberechtigten oder von der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler mitgeteilt. Über die erfolgten Änderungen werden diese informiert.

(3) Bei der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers legt die Schule ein Schülerstammblatt an, das die wesentlichen Daten für die Schullaufbahn und die schulinterne Verwaltung entsprechend den schulartspezifischen Notwendigkeiten enthält.

(4) In das Schülerstammblatt werden nach Maßgabe der Anlage 1 aufgenommen:

1. die personenbezogenen Daten der Schülerin oder des Schülers und der Erziehungsberechtigten gemäß Anlage 1, Abschnitt A I,
2. die Information zur schulischen Laufbahn der Schülerin oder des Schülers (Organisations- und Schullaufbahndaten) gemäß Anlage 1, Abschnitt A II,

3. die Angaben über den individuellen Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers (Leistungsdaten) gemäß Anlage 1, Abschnitt B,

4. die für die einzelnen Schularten und Jahrgangsstufen benötigten zusätzlichen Informationen (schulartspezifische Zusatzdaten) gemäß Anlage 1, Abschnitt C.

(5) Neben dem Schülerstammblatt führt die Schule die in der Anlage 2 aufgeführten Dateien und Akten (sonstiger Datenbestand).

(6) Das Schülerstammblatt und der sonstige Datenbestand können von allen Lehrkräften der Schülerin oder des Schülers eingesehen werden, soweit dieses zur Erfüllung der Aufgaben durch die jeweilige Lehrkraft erforderlich ist. Die Genehmigung erteilt die Schulleiterin oder der Schulleiter. Das Recht auf Einsichtnahme durch Schulaufsichtsbeamtinnen oder Schulaufsichtsbeamte, Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des diagnostischen Dienstes, Schulpsychologinnen oder Schulpsychologen, Vertrauenslehrerinnen oder Vertrauenslehrer und Referendarinnen oder Referendare, die die Schülerin oder den Schüler unterrichten, im Rahmen ihrer Aufgabe bleibt unberührt. (7) Personenbezogene Daten können von allen Lehramtsanwärterinnen oder Lehramtsanwärtern und Referendarinnen oder Referendaren eingesehen werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Bezug auf die jeweilige Schülerin oder den jeweiligen Schüler erforderlich ist. Die Genehmigung erteilt im Einzelfall die Schulleiterin oder der Schulleiter.

§ 4

Datenübermittlungen bei einem Schulwechsel

(1) Bei einem Schulwechsel übermittelt die abgebende Schule der aufnehmenden Schule personenbezogene Daten aus dem Schülerstammblatt und dem sonstigen Datenbestand, soweit sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden.

(2) Bei einem Schulwechsel können insbesondere folgende Daten übermittelt werden:

1. Daten gemäß Anlage 1, Abschnitt A I,
2. Angaben über Schulbesuchszeiträume (Anlage 1, Abschnitt A II, Nummer 4 und 5), über die bisher besuchten Schulen und Klassenwiederholungen,
3. Informationen über erreichte Schul- oder Ausbildungsabschlüsse,
4. eine Zweitschrift des letzten Zeugnisses oder bei der Anmeldung für die weiterführende Schule auch des Halbjahreszeugnisses,
5. Ergebnisse von Vergleichsarbeiten.

Im Übrigen verbleiben die Daten bei der abgebenden Schule.

§ 5

Datenübermittlung zum Zwecke der Schulpflichtüberwachung

(1) Zur Überwachung der Vollzeitschulpflicht nach § 41 Absatz 2 Nummer 1 des Schulgesetzes und der Schulpflicht im Sekundarbereich II gemäß § 42 Absatz 1 und 2 des Schulgesetzes übermittelt die abgebende Schule der aufnehmenden Schule sowie dem Schulträger personenbezogene Daten schulpflichtiger Schülerinnen und Schüler sowie über deren Erziehungsberechtigte nach Maßgabe der Absätze 2, 3 und 5. Die aufnehmende Schule unterrichtet die abgebende Schule über die Aufnahmeentscheidung.

(2) Zur Überwachung der Vollzeitschulpflicht werden die Daten der Betroffenen gemäß der Anlage 1, Abschnitt A I, Nummer 1, 2.1 bis 2.3 sowie das Datum der Einschulung, Klasse, Jahrgang und Angaben zu Schulbesuchen und Schulversäumnissen übermittelt.

(3) Zur Überwachung der Berufsschulpflicht werden der Meldeschule über die zuständige untere Schulbehörde in den Fällen, in denen Schülerinnen und Schüler zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus einer allgemein bildenden Schule an keiner Schule des Sekundarbereichs II angemeldet sind, folgende Daten übermittelt:

1. Vor- und Familienname,
2. Anschrift,
3. Angaben zum bisherigen Schulbesuch, insbesondere zur zuletzt besuchten Schule,
4. Geburtsdatum.

(4) Zur Überwachung der Berufsschulpflicht (§ 42 Absatz 1 und 3 des Schulgesetzes) teilen Schulen den Ausbildungsstellen oder Arbeitgebern unentschuldigte Schulversäumnisse mit.

(5) Zur Sicherstellung der Erfassung aller schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen dürfen dem Schulträger von der Schule zum 1. März und 1. September eines jeden Jahres die personenbezogenen Daten der angemeldeten sowie der nicht angemeldeten Schülerinnen und Schüler gemäß der Anlage 1, Abschnitt A I, Nummer 1.2 bis 1.4, 1.6, 1.7, 1.9, 2.1 bis 2.3 sowie die Anmeldung oder Nichtanmeldung übermittelt werden.

§ 6

Aufbewahrungsfristen und Löschung von Daten, Vernichtung von Akten

(1) Für die Aufbewahrung schulischer Dateien und Akten gelten folgende Fristen:

1. Zweitschriften von Abgangs- und Abschlusszeugnissen, Prüfungslisten der beruflichen Schulen (Schüler- und Nichtschülerprüfungen): fünfundvierzig Jahre,
2. Schülerstammbücher, Zeugnislisten, Zeugnisdurchschriften (soweit es sich nicht um Abgangs- und Abschlusszeugnisse handelt), Klassenbuch, Akten über Schüler- und Nichtschülerprüfungen einschließlich der Prüfungsarbeiten: fünfzehn Jahre,
3. alle übrigen Akten: fünf Jahre.

Die Aufbewahrungsfristen beginnen mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Akten geschlossen worden sind.

(2) Sind die Daten im automatisierten Verfahren gespeichert, gelten die gleichen Aufbewahrungsfristen. Personenbezogene Daten sind zu sperren, wenn ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Für die in privaten Datenverarbeitungsanlagen der Lehrkräfte nach § 70 Absatz 4 des Schulgesetzes gespeicherten personenbezogenen Daten ist dieses spätestens ein Jahr, nachdem die Schülerinnen oder der Schüler von der Lehrkraft nicht mehr unterrichtet wird, der Fall.

(3) Akten und Dateien, deren Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind, sind dem zuständigen Archiv zur Übernahme anzubieten. Erfolgt keine Übernahme der Akten und Dateien durch das Archiv, sind sie zu vernichten oder zu löschen.

(4) Zur Führung einer Schulchronik (Daten zur Schulgeschichte) dürfen Schulen die folgenden personenbezogenen Daten von Schülerinnen und Schülern zeitlich unbefristet speichern:

1. Vor- und Familienname,
2. Geburtsdatum,
3. Geschlecht,
4. letzte Anschrift,
5. Daten über die Schulbesuchsdauer.

§ 7

Technisch-organisatorische Maßnahmen

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat in einer speziellen Dienstanweisung den Umgang mit den Datenverarbeitungsanlagen an der Schule, auf denen personenbezogene Daten verarbeitet und gespeichert werden, zu regeln.

(2) An den Schulen und Schulbehörden ist sicherzustellen, dass

1.

Dateibeschreibung, Geräteverzeichnis und Verfahrensverzeichnis gemäß den §§ 16 und 18 des Landesdatenschutzgesetzes angelegt und regelmäßig aktualisiert werden,

2.

regelmäßig Belehrungen der beauftragten Personen über die festgelegten Maßnahmen zur Datensicherung und Wahrung des Datengeheimnisses durchgeführt werden,

3.

im Unterricht eingesetzte Datenverarbeitungsanlagen nicht für die schulinterne Verwaltung genutzt werden und auf ihnen personenbezogene Daten nicht verarbeitet oder gespeichert werden,

4.

keine unbekanntem Datenträger benutzt werden,

Drucklisten und Datenträger mit personenbezogenen Daten datenschutzgerecht entsorgt werden.

§ 8

Anlagen

Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schuldatenschutzverordnung vom 15. Januar 2000 (GVOBl. M-V S. 61), die zuletzt durch die Verordnung vom 26. Februar 2008 (GVOBl. M-V S. 122) geändert worden ist, außer Kraft.

Schwerin, den 8. August 2011

B. Verwaltungsvorschriften/Erlasse /Amtliche Empfehlungen

I. Bund

1. BMFSFJ:

11. Kinder- und Jugendbericht (2001), BTDrucks.14/8181
 12. Kinder- und Jugendbericht (2005) , BT- Drucks.15/6014
 13. Kinder-und Jugendbericht (2009), BT- Drucks.16/12860
 14. Kinder- und Jugendbericht (2013), BT- Drucks.17/12200.
2. Jugendministerkonferenz:
Beschluss vom 25.1.1994 zur Zusammenarbeit Schule, Jugendamt und freien Trägern der Jugendhilfe, jugendhilfe 1994, 241 -242.
3. Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAG LJÄ):
- Soziale Arbeit in der Schule. Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe (2014)
 - Positionspapier zur sozialen Arbeit in der Schule (2004).
 - Grundsätze und Empfehlungen zur Jugendsozialarbeit (1992).

II. Länder

1. Baden-Württemberg

- a. Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren BW :
 - Grundsätze zur Förderung der Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen vom 27.4.2012; zuletzt geändert am 23.12.2014 Az. 25-6972-1.

- Hierzu Bericht des KVJS (2014) zum Schuljahr 2012/13 und Statistikbogen mit Tätigkeitsbeschreibung.
- Gemeinsame Richtlinien des Sozialministeriums und des Kultusministeriums für die Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen und des Projekts Jugendberufshelfer vom 28.3.2000; Az.SM – 42-6920-1 (nicht mehr in Kraft).

b. Landtag von Baden-Württemberg:

- „Zukunft der Jugendsozialarbeit an Schulen“. 2003. (Drucks. 13/2337)
- „Der Ausbau der Schulsozialarbeit sorgt für mehr Bildungsgerechtigkeit“ (2013) (Drucks. 15/3787).
- „Schulsozialarbeit an Schulen.“ 2014. (Drucks.15/4865).

c. Kommunalverband für Jugend und Soziales BW (KVJS):

- Broschüre „ Schulsozialarbeit in Baden- Württemberg “4. Aufl. 2014 .
- Gutachten *Kingreen*: Schulbegleitung behinderter Kinder in allgemeinen Schulen: Bestand und Reformperspektiven (2013).

d. Landkreistag :

- Rundschreiben vom 6.11.2012 Nr.1109/2012 zur Mitfinanzierung der Schulsozialarbeit.
- Rundschreiben vom 10.12.1996. Nr.618/1996 zu Jugendhilfe und Schule.

e. Landratsamt Heidenheim :

Abschlussbericht zur Untersuchung der Schulsozialarbeit im Kreis Heidenheim unter dem Gesichtspunkt ihrer Wirkung auf die Inanspruchnahme von Jugendhilfeleistungen nach dem SGB VIII. 2011.

2. Bayern

a. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 20.11.2012 zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen.

Nr. VI 5/6521.05-1/28.

b. Richtlinie zur Förderung der Schulsozialarbeit an Schulen vom 4.7.2003 .

c. Leitfaden zur Erstellung einer Kooperationsvereinbarung zwischen Jugendhilfe und Schule vom 4.7.2003.

d. Gemeinsame Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung und des Bayerischen Staatsministeriums für Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 13.8.1996 . Nr. VI 1 /7209-2/4/96 und Nr.III/4-S 4305/18-8/86 744 „ Richtlinien über die Koordination der Zusammenarbeit und über regelmäßige gemeinsame Besprechungen zwischen Jugendämtern und Schulen.“

e. Stellungnahme des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 29.12.2010 zur Petition des BLLV vom 14.7.2010 „Was Schüler brauchen: Von der JaS zur Schulsozialarbeit“.

f. Rahmenkonzept der Landeshauptstadt München zur Schulsozialarbeit und Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS). 2. Aufl. 2014.

3. Hamburg

Rahmenvereinbarung zwischen Schule und Jugendhilfe für die Bildung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit besonders herausforderndem Verhalten (2013)

4. Nordrhein-Westfalen

- Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales:

Hinweise zur Förderung der sozialen Arbeit an Schulen (2014).

- Ministerium für Schule und Weiterbildung:

Runderlass zur Beschäftigung von Fachkräften der Schulsozialarbeit in NRW vom 23.1.2008 (ABI NRW S.97, 142), eingearbeitet RdErl.v.

25.2.2008 und v.17.12.2009. Siehe hierzu die Stellungnahme der LAG

NRW unten bei C.

Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport:

Erlass vom 23.3.2016 zur Gesamtverantwortung und Qualitätsentwicklung nach §§ 79 und 79a SGB VIII für die Offene Ganztagschule im Primarbereich (OGS).

- Landschaftsverband Rheinland

Hinweise zu Kooperationsvereinbarungen sowie eine Arbeitshilfe zur Erstellung solcher Vereinbarungen bietet die LVR-Broschüre: Schulsozialarbeit in Bewegung – Dokumentation zur Konferenz „Netze der Kooperation“ vom 15.05.2013. – Kostenloser Download unter: www.jugend.lvr.de (Publikationen)

5. Sachsen

- Fachempfehlung des *LJA* zur Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen (2003; überarbeitet Juni 2016).
- Gemeinsames Positionspapier des Sozial- und des Kultusministeriums, sowie des Städte –und Gemeindetages und des Landkreistages :“ Zur Zusammenarbeit von Schule und Kinder- und Jugendhilfe im Freistaat Sachsen“ (2011).
- Ministerium für Soziales und Verbraucherschutz: Übersicht zu Angeboten sozialer Arbeit an Schulen im Freistaat Sachsen. 2011.

6. Sachsen-Anhalt

Richtlinie des Kultusministeriums vom 15.12.2014 zur Förderung der Schulsozialarbeit .

7. Schleswig-Holstein

- Leitlinien zur Förderung der Schulsozialarbeit vom 26.1.2016 .
- Vereinbarung über Durchführung und Finanzierung der Schulsozialar-

beit vom 26.1.2016.

8. Thüringen

Ministerin für Soziales, Familie und Gesundheit:

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Vorhaben der schulbezogenen Jugendsozialarbeit (vom 27.5.2013 gültig bis 30.6.2016).
- Fachliche Empfehlung Schulbezogene Jugendsozialarbeit (2016).
- Handreichung zum Datenschutz in der Schulsozialarbeit (2016).

C. Fachliche Empfehlungen von Verbänden

Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ):

Empfehlungen zum Reformprozess des SGB VIII „ Vielfalt gestalten, Rechte für alle AGJ, Febr.2016 Kinder und Jugendlichen gestalten“, beschlossen am 25./26.2.2016.

BAG KJS und DCV und IN VIA:

Positionspapier“ Schulsozialarbeit in Anbindung an die Kinder-und Jugendhilfe“ (2015).

BAG EJSA :

Standortbestimmung der Schulsozialarbeit vom 13.11.2012.

Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendaufbauwerk (BAG JAW) :

Stellungnahme zur schulbezogenen Jugendsozialarbeit, in: Forum Jugendhilfe 1/1996, 28 ff.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (DV) :

- Diskussionspapier (2014 zur „ Entwicklung und Verortung der Schulsozialarbeit“, in: NDV 2015,7- 20.
- Profil und Position der Schulsozialarbeit, in: ArchsozArb.1/2014.
- Empfehlungen und Arbeitshilfe für den Ausbau und die Verbesserung der Zusammenarbeit der Kinder- und Jugendhilfe mit der Schule, in: NDV 2000,311-320.

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW):

Grundsatzpapier zur Schulsozialarbeit vom 18.9.1994, in: Forum Jugendhilfe 4/1994,28 ff.

Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst/Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit:

Einblick in die Schulsozialarbeit in Niedersachsen. Dokumentation Fachtag vom 25.11.2014 in Hildesheim.

Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl:

- Diskussionspapier *Kepert/ Pattar* „Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter an baden-württembergischen Schulen“. Rechtsgutachten zu möglichen Ansprüchen von Trägern der Sozialhilfe gegen das Land Baden-

- Württemberg wegen der Erbringung von Sozialhilfeleistungen in Form von Schulbegleiterinnen und Schulbegleitern für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung an Schulen in Baden-Württemberg (2014).
- Diskussionspapier *Kunkel* „Rechtsfragen der Schulsozialarbeit“ . 2015.

IN VIA Katholische Mädchensozialarbeit e.V.:

Leitlinien und Ziele in der schulbezogenen Jugendsozialarbeit, neue caritas 2003,33- 40.

Kooperationsverbund Schulsozialarbeit:

- Leitlinien für Schulsozialarbeit. Berlin. 2015.
- Schulsozialarbeit - Anforderungsprofil für einen Beruf der Sozialen Arbeit. 3. überarbeitete Auflage. Frankfurt. 2015.
- Bildungsverständnis der Schulsozialarbeit. Berlin . 2013.

Organisationsberatungsinstitut Thüringen (ORBIT) e.V.:

Abschlussbericht zur Evaluation der Schulsozialarbeit in Sachsen untersucht am Beispiel der Stadt Chemnitz und des Landkreises Zwickau. 2014.

Landesarbeitsgemeinschaft Schulsozialarbeit NRW e.V.:

Stellungnahme zur Expertise der GEW (23.5.2017):

A. Einleitung

Einerseits ist die rechtliche Verortung hier vielfältig. Es gibt sechs unterschiedliche Finanzierungslinien mit entsprechend unterschiedlichen Rechtsgrundlagen. Andererseits bietet der Landeserlass von 2008 einen verbrieften Orientierungsrahmen und beinhaltet eine Perspektive bei der Frage der zukünftigen Verankerung der Schulsozialarbeit.

B. Übersicht über Finanzierungslinien und Rechtgrundlagen in NRW

1. Landesstellen

Auf der Grundlage des Schulgesetzes NRW

„§ 58 Pädagogisches und sozialpädagogisches Personal

Sonstige im Landesdienst stehende pädagogische und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wirken bei der Bildungs- und Erziehungsarbeit mit.“

Alle Stellen, die im Haushalt des Ministeriums für Schule und Wissenschaft in den verschiedenen Schulkapiteln ausgewiesen sind, werden auf dieser gesetzlichen Grundlage finanziert.

2. Mischfinanzierte Stellen

a. Auf der Grundlage des Erlasses über den Einsatz von Fachkräften für Schulsozialarbeit (BASS (21-13 Nr. 6 von 2008)

Für alle Stellen, die auf diesem Erlass basieren, müssen Lehrerstellen für die Besetzung mit sozialpädagogischen Fachkräften geöffnet werden. Das Land hat 2008 ein s.g. Matching-Verfahren in Kraft gesetzt. Landesstellen werden nur in dem Umfang genehmigt, in welchen Träger der kommunalen Jugendhilfe Stellen für das Handlungsfeld zur Verfügung stellen. Der Nachweis muss bei Antragsverfahren mit eingereicht werden.

b. Bildungs- und Teilhabeberater

Die Stellen, die in Folge des Bildungs- und Teilhabepaketes des Bundes eingerichtet und nun in gemeinsamer Finanzierung von Land und Kommunen getragen werden, sind bei den kommunalen Trägern der Jugendhilfe und / oder bei freien Trägern angesiedelt. Die Ausführungsbestimmungen des MAIS regeln die Verteilung der Finanzierungsanteile zwischen Land und Kommunen.

c. Förderung der multiprofessionellen Teamarbeit

Mit einem neuen Erlass eröffnet das Land die Möglichkeit, zusätzliche Fachkräfte für Schulsozialarbeit für die Förderung der multiprofessionellen Teamarbeit im Rahmen der Integration der „Quereinsteiger“ (geflohenen oder zugewanderte Kinder/Jugendlichen/jungen Erwachsenen). Auch hier ist das Matching-Verfahren gesetzt, allerdings in einem Verhältnis von 2:1 (Land/Kommunen).

3. Kapitalisierte Lehrerstellen

Schulen können Lehrerstellen kapitalisieren und die daraus gewonnenen Mittel einsetzen, um Schulsozialarbeit bei einem externen Anbieter "einzukaufen". Die Grundlage hierfür ist der Ganztageserlass.

4. Schulbezogene Jugendsozialarbeit

Einige Kommunen bieten diese Leistung der Jugendsozialarbeit, die auf dem KJHG basiert, an.

C. Orientierungsrahmen der Schulsozialarbeit in NRW

Mit der Inkraftsetzung des Erlasses von 2008 bescheinigt das Land NRW erstmalig einen wachsenden Bedarf an Schulsozialarbeit:

„1. Grundlagen

1.1 Die Nachfrage nach Angeboten der Schulsozialarbeit ist angesichts der zunehmenden Komplexität von Erziehung und Bildung in einem dynamischen und leistungsorientierten Schulwesen, das auf den Prinzipien soziale Gerechtigkeit, pädagogische Freiheit und staatliche Verantwortung beruht, in den letzten Jahren stetig gestiegen.“

Gleichzeitig betont das Land den gemeinsamen Handlungs- und Erziehungsauftrag von Schule und Jugendhilfe:

„§ 7 Abs. 3 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes verpflichtet die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, im Rahmen einer integrierten Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung ein zwischen allen Beteiligten abgestimmtes Konzept über Schwerpunkte und Bereiche des Zusammenwirkens und über die Umsetzungsschritte zu entwickeln. Korrespondierend dazu bestimmt § 80 Abs. 1 SchulG (BASS 1-1), dass die Schulentwicklungsplanung und die Jugendhilfeplanung aufeinander abzustimmen sind.“

Mit dem Matching-Verfahren (s.o.) weist das Land einen Weg auf, wie die Kosten für einen flächendeckenden Ausbau der Schulsozialarbeit an allen Schulen und Schulformen zwischen Land und Kommunen geteilt werden können.

In den Punkte 1.3 und 1.4 legt der Erlass einen grundlegende Auftrag der Schulsozialarbeit fest und differenziert diesen aus:

„Fachkräfte für Schulsozialarbeit arbeiten in gemeinsamer Verantwortung mit den Lehrkräften der Schule insbesondere an der sozialen und kulturellen Integration sowie an der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler und tragen so zu einem umfassenden Bildungs- und Erziehungsangebot bei, das sich an dem jeweiligen Bedarf der Schule, der Kinder bzw. Jugendlichen und der Eltern orientiert.“

Bei der Ausrichtung des Handlungsfeldes ist insbesondere ein Punkt bemerkenswert:

„Mitwirkung bei der Entwicklung, Umsetzung und Evaluation von systemisch angelegten Förderkonzepten und Angeboten zur Vorbeugung, Vermeidung und Bewältigung von Lernschwierigkeiten, Lernstörungen und Verhaltensstörungen sowie zu besonderen Begabungen.“

Hiermit wird festgelegt, dass Schulsozialarbeit beauftragt ist, ihre Expertise in die Schulentwicklung und Konzeptarbeit einzubringen. Ihr Aufgabenspektrum ist nicht nur auf Prävention und Intervention begrenzt sondern auch auf Vernetzung und Systementwicklung ausgerichtet.

Das Fachkräftegebot wird im Punkt 1.5 sichergestellt.

Im Punkt 2 werden die Rahmenbedingungen für die Öffnung von Lehrstellen zur Besetzung mit Fachkräften für Schulsozialarbeit gesetzt. Die Fragestellung, ob 1-2 Lehrstellen „geopfert“ bzw. „investiert“ werden sollen, ist an den Schulen einer der größten Stolpersteine bei der Implementierung der Schulsozialarbeit, die auf diesem Erlass fußt. Grundsätzlich sind alle Stellen unbefristet, so dass einmal geöffnete Lehrstellen nicht mehr in das Lehrerstellendeputat zurückgeführt werden können.

Punkt 3 gibt arbeitsrechtliche Hinweise zum Einsatz von Fachkräften für Schulsozialarbeit. Bemerkenswert ist hier insbesondere, dass die Fachkräfte für Schulsozialarbeit, die direkt in den Schulen verortet sind, dem Direktionsrecht der Schulleitung unterstellt werden, die Frage der Fachaufsicht aber ungeklärt bleibt.

Obwohl die Fachgruppe der Sozialarbeiter/-pädagogen gemäß § 203 StGB grundsätzlich der s.g. Schweigepflicht unterliegt, betont der Erlass noch einmal ausdrücklich dieses Alleinstellungsmerkmal im Kontext schulischer Beratung. Auch diese Heraushebung ist bemerkenswert und sorgt für Rechtssicherheit gegenüber Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und Schulleitungen. In Punkt 4 werden Hinweise zur konkreten Planung und Ausgestaltung des Tätigkeitsprofils der Fachkräfte für Schulsozialarbeit gegeben. Hier wird ein Orientierungsrahmen für das Handlungsfeld vorgegeben, der aktuell landesweit trägerübergreifend als Grundlage für die Umsetzung von Schulsozialarbeit in und an den Schulen gilt. Die Erlasse zu den Bildungs- und Teilhabeberatern und zur Unterstützung multiprofessioneller Teamarbeit beziehen sich direkt auf diese Vorgaben. Ebenso arbeiten die Fachkräfte auf den im Landeshaushalt ausgewiesenen Stellen erlasskonform. Die Ansprechpartner für die Schulsozialarbeit bei den Landschaftsverbänden/beim Landesjugendamt empfehlen auch den kommunalen Trägern, diese Hinweise als Orientierungsrahmen zu nutzen.

Bei der Vernetzung der Bildungsakteure wird der Schulsozialarbeit eine Leitungsfunktion zugeschrieben:

„4.1 Fachkräfte für Schulsozialarbeit steuern die Kooperation mit bildungsrelevanten außerschulischen Partnern und vertreten die Schule in Netzwerken mit außerschulischen Partnern im Sozialraum der Schule und im Lebensraum der Kinder und Jugendlichen.“

Das professionelle Handeln der Fachkräfte für Schulsozialarbeit wird eindeutig von den Aufgaben der Lehrkräfte abgegrenzt:

„Die Erteilung von Unterricht einschließlich von Vertretungsunterricht ist ausgeschlossen.“

Die Fachkräfte für Schulsozialarbeit „wirken bei der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule mit und unterstützen sie durch Planung und Durchführung der den Unterricht ergänzenden schulischen Angebote.

In Punkt 5 werden die Bezirksregierungen verpflichtet, „zusammen mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe gemeinsame Veranstaltungen zur Fortbildung und Praxisberatung der Fachkräfte für Schulsozialarbeit und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes organisieren und durchführen. Schulleitungen werden verpflichtet, gemeinsame „Fortbildungsveranstaltungen von den Fachkräften für Schulsozialarbeit und Lehrerinnen und Lehrern (...) anzustreben.“

Punkt 6 regelt den Einsatz an Ersatzschulen.

D.Fazit

Der Erlass von 2008 bietet – bei all seinen Hürden auf dem Weg zur Implementierung der Schulsozialarbeit – einen rechtlich verbindlichen Rahmen für alle Beteiligten, insbesondere für uns Fachkräfte. Neben den genannten Problemfeldern (Fachaufsicht, Lehrerstellenöffnung, Matching-Verfahren) gibt er Hinweise zum Tätigkeitsfeld, die zur Schärfung und Abgrenzung unseres Profils hilfreich sind. Der Erlass legt fest, dass die Schulsozialarbeit in gemeinsamer Verantwortung von Schule und Jugendhilfe finanziert werden muss. Sie muss eingebunden sein in das sozial-räumliche Handlungskonzept einer abgestimmten Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung. Sie muss aber auch eingebunden sein in das jeweilige standortspezifische Schulprogramm, welches das gemeinsame Handeln der pädagogischen Akteure am Lern- und Lebensort Schule begründet.

Schulsozialarbeit in NRW ist vielfältig, ihre Verortung auch. Eine rechtliche Verankerung der Schulsozialarbeit darf diese Vielfältigkeit nicht begrenzen oder einschränken - sie muss sie absichern. In diesem hoch spezialisierten Handlungsfeld an den Schnittstellen, Anknüpfungspunkten und Grenzen der Systeme „Familie“, „Jugendhilfe“ und „Schule“ haben die Fachkräfte für Schulsozialarbeit eine einzigartige Expertise entwickelt. Auf der Grundlage ihres Ursprungs in der Jugendhilfe und Jugendsozialarbeit leistet sie heute weitaus mehr als eben diese. Sie ist mitverantwortlich für die Umsetzung von sozial- und arbeitsmarktpolitischen Zielen, leistet einen unentbehrlichen Beitrag zur Schulentwicklung auf dem Weg zu einem inklusiven Bildungssystem und ist dabei - wo immer es geht - präventiv orientiert.

Schulsozialarbeit in NRW wird bald 50. Ebenso lange währt der tradierte und fortwährende Konflikt zwischen Schule und Jugendhilfe. Es gibt immer noch kein gemeinsames Verständnis von Bildung und oftmals sehen sich

die beiden Akteure eher als Gegner denn als Kooperationspartner und gemeinsam Verantwortliche für die Kinder, Jugendliche und jungen Erwachsenen in unserem Land. Beide Seiten haben dabei auf verschiedenen Wegen versucht, die Schulsozialarbeit für sich zu instrumentalisieren.

Zur Wahrung bzw. Schaffung notwendiger Handlungsmöglichkeiten/-spielräume benötigen die Fachkräfte für Schulsozialarbeit deshalb eine fundierte Ausbildung, fachspezifische Tätigkeitsprofile und eine klar definierte Übertragung von Entscheidungs- und Leitungskompetenzen. Nur dann kann die Schulsozialarbeit ihre volle Wirksamkeit für ihre Klientel aber auch systemisch entwickelnd in allen Bezugsstrukturen entfalten. Wir halten deshalb eine einseitige Verankerung der Schulsozialarbeit im SGB VIII ohne zeitgleiche Verankerung in den Schulgesetzen der Länder für kontraindiziert. Wir verweisen auf die „Dortmunder Erklärung“.

„Dortmunder Erklärung“ (2015)

(**bitte abdrucken**)

Stichwortverzeichnis

Aufsicht	20,29,30,31,32
Außerunterrichtliche Betreuung	22,58
Begriff	1
Bereite Mittel	37
Bildung und Erziehung	16
Datenschutz	17,35
Dienstaufsicht	31,32,34,55
Eingliederungshilfe	9
Erziehungsträger	1
Fachaufsicht	31,32,34,55
Fachliche Empfehlungen	23
Finanzierung	9, 16,21,32,35,38,46,56
Freie Träger	32
Ganztagsschulen	16,18
Gefährdung des Kindeswohls	6
Gesetzmäßigkeit der Verwaltung	45
Gewährleistungspflicht	28,30,55
Hilfe zur Erziehung	8
Hort	8
Inklusive Schule	10,18
Jobcenter	36
Jugendarbeit	7
Jugendberufshilfe	59
Jugendhilfeausschuss	10
Jugendsozialarbeit Handlungsfelder	59
Kernbereich pädagogischer Arbeit	19,3,40 ff
Kinder- und Jugendschutz	7
Kooperation/Kooperationsvereinbarung	8,22,31,35
Kreisangehörige Gemeinde	10,19,32
Migrationshintergrund	1
Not-und Konfliktberatung	9
Offene Freizeitangebote	15
Rechtsanspruch	36,55
Rechtssicherheit	48
Schulassistenz	36
Schutzauftrag	9,10,14,33
Schweigepflicht	35
Tagesgruppe	8
Tätigkeiten des Schulsozialarbeiters	15
Trägerschaft	52,61
Vorrang/Nachrang der Schule	35

